

**Eine ökonomische Analyse rechtlicher Regelungen von
Verbraucherkrediten**

*Dissertation zur Vorlage bei der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg*

vorgelegt von
Dan-Paul Jozsa

Betreuer: Prof. Dr. Thomas Eger,
Fachbereich Rechtswissenschaften,
Universität Hamburg

April 2008

Angefertigt im Rahmen des Graduiertenkollegs für Recht und Ökonomik, Institut für
Recht und Ökonomik, Universität Hamburg, Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg
E-Mail: paul.jozsa@googlemail.com

Danksagung

Ohne die finanzielle, wissenschaftliche und moralische Unterstützung, die ich von so Vielen empfangen habe, wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Bei der deutschen Forschungsgemeinschaft möchte ich mich für die finanzielle Förderung bedanken. Für wissenschaftliche Anregungen bin ich allen Mitgliedern des Graduiertenkollegs für Recht und Ökonomik der Universität Hamburg, vor allem Herrn Professor Schäfer, der „Seele“ des Kollegs, Herrn PD Dr. von Wangenheim, Herrn Dr. Lombardo und Frau Dr. Steiger verpflichtet.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Eger, für seine fortwährende Unterstützung und Geduld bei der Betreuung und Lenkung meiner so oft wechselnden Ideen. Herrn Professor Holler möchte ich danken sowohl für die wissenschaftliche als auch moralische Unterstützung, die mir sehr viel bedeutet hat.

Die Modelle der Arbeit beruhen auf einem Entwurf, der in einem modelltheoretischen Seminar weiterentwickelt wurde, welches von Professor Fees, Uni Aachen, geleitet und in Hamburg von dem Graduiertenkolleg für Recht und Ökonomik organisiert wurde. Ihm und den anderen Teilnehmern - Christina Müller, Bernd Sunderdieck und Tina Heubeck - bin ich dafür zu tiefem Dank verpflichtet.

Für sprachliche Korrekturen möchte ich Monika Basdekis-Böse, Peter-Georg Jozsa und Raphaela Basdekis-Jozsa danken, die unermüdlich meine Fehler verbessert haben.

INHALTSVERZEICHNIS

Symbol- und Abkürzungsverzeichnis	11
1. EINFÜHRUNG	19
1.1 Externe Kosten der Verschuldung	21
1.2 Ziele der Arbeit und Abriss der Gliederung	28
2. DER VERBRAUCHERKREDITMARKT UND SEINE RECHTLICHE REGULIERUNG	33
2.1 Abgrenzung der Konsumverschuldung von anderen Verschuldungsarten	33
2.2 Notwendigkeit einer gesonderten Betrachtung der Konsumverschuldung	34
2.2.1 Unterscheidung nach Art der Person	34
2.2.2 Unterscheidung zwischen vertraglicher und nicht-vertraglicher Verschuldung	34
2.2.3 Unterscheidung zwischen Investitions- und Konsumverschuldung	36
2.3 Die Konsumverschuldung im gesetzlichen Zusammenhang	37
3. ABRISS DER ÖKONOMISCHEN LITERATUR	50
3.1 Insolvenzrecht	50
3.2 Wucherverbot bzw. Zinssatzbeschränkungen	65
4. KREDITVERGABE BEI SICHERHEIT	70
4.1 Das Grundmodell	73
4.1.1 Das Angebot des Kreditgebers	75
4.1.2 Die Belastung des Sozialsystems	75
4.1.3 Besprechung der Ergebnisse	75
4.2 Modell mit Vermögen	77
4.2.1 Das Angebot des Kreditgebers	79
4.2.2 Wirkungen für das Sozialsystem	79
4.2.3 Das notwendige und ausreichende pfändungsfreie Vermögen	80
4.2.4 Besprechung der Ergebnisse	81

4.3	Modell mit Konsum von Gebrauchsgütern	83
4.3.1	Die Belastung des Sozialsystems	84
4.3.2	Vermeidung einer zusätzliche Belastung des Sozialsystems	85
4.3.3	Besprechung der Ergebnisse	87
4.4	Sequentielle Kreditaufnahme	87
4.4.1	Gleichrangigkeit ungesicherter Verbindlichkeiten	89
4.4.2	Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt	90
4.4.3	Besprechung der Ergebnisse	92
5.	KREDITVERGABE BEI EXOGENEM RISIKO	96
5.1	Das Grundmodell mit exogenem Risiko	100
5.1.1	Das Angebot des Kreditgebers	101
5.1.2	Die Belastung des Sozialsystems	101
5.1.3	Besprechung der Ergebnisse	101
5.2	Insolvenzregeln mit Restschuldbefreiung auf Antrag	111
5.3	Sequentielle Kreditaufnahme	114
5.3.1	Gleichrangigkeit ungesicherter Verbindlichkeiten	114
5.3.2	Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt	117
5.3.3	Externe Kosten der sequentiellen Kreditvergabe im Vergleich	121
5.3.4	Vermeidung der externen Effekte der sequentiellen Kreditvergabe	122
5.3.4.1	Die sofortige sequentielle Restschuldbefreiung	123
5.3.4.2	Die allgemeine sequentielle Restschuldbefreiung	124
5.3.4.3	Besprechung der Ergebnisse	126
5.4	Das Problem der Kosten des Insolvenzverfahrens	128
5.4.1	Modell mit Berücksichtigung der Kosten des Insolvenzverfahren	130
5.4.2	Alternative Regelungsmöglichkeiten	135
5.5	Das Problem der Haftung mit dem Gesamtvermögen	139
5.5.1	Festes und im Voraus bekanntes Vermögen und einmalige Kreditaufnahme	140
5.5.2	Der Fall mit festen und im Voraus bekannten Vermögensgegenständen und einmaliger Kreditaufnahme	141
5.5.3	Der Fall mit festen und im Voraus bekannten Vermögensgegenständen und sequentieller Kreditaufnahme	142
5.5.4	Das Problem der „zur Sicherheitsleistung nicht geeigneten“ Vermögensgegenstände	144
5.5.5	Das Dilemma der nichtrationalen und der ethischen Kreditnehmer	148

5.5.6	Zusammenfassende Ergebnisse	152
5.6	Anhang	155
6.	KREDITVERGABE BEI ENDOGENEM UND EXOGENEM RISIKO	158
6.1	Das Grundmodell	161
6.1.1	Gewährung der Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit	162
6.1.2	Gewährung der Restschuldbefreiung auf Antrag	163
6.2	Modell mit veränderbarem Anstrengungsniveau	164
6.3	Ergebnisse der Modelle	166
6.4	Besprechung und Verallgemeinerung der Ergebnisse	168
6.5	Anhang	173
6.5.1	Skizze des Nachweises der Ergebnisse für das Grundmodell	173
6.5.2	Skizze des Nachweises der Ergebnisse für das Modell des Abschnitts 6.2	180
7.	ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNGEN	186
7.1	Zusammenfassung der normativen Ergebnisse	188
7.1.1	Der Fall ohne Risiko	188
7.1.2	Der Fall mit exogenem Risiko	189
7.1.3	Der Fall mit exogenem und endogenem Risiko	191
7.1.4	Grundsätze der Regulierung zur Vermeidung von externen Kosten der Verschuldung	194
7.2.	Kritische Betrachtung der Untersuchung	196
7.2.1	Kritik der verwendeten normativen Argumentation	197
7.2.1.1	Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag versus Regelung mit Wohlverhaltensphase	201
7.2.1.2	Maximierung des BSP als normatives Kriterium	206
7.2.2	Kritik an der Übertragbarkeit der Ergebnisse in die Wirklichkeit	212
7.2.2.1	Über das Ausreichendsein der abgeleiteten Regulierungsgrundsätze	212
7.2.2.2	Zur Notwendigkeit der abgeleiteten Regulierungsgrundsätze	217
7.2.2.3	Festlegung nur der „strengsten“ erlaubten Regelung	219
7.3.	Betrachtungen im Lichte empirischer Daten	223
7.3.1	Einige Fakten zu der Situation in den USA	223
7.3.2	Einige Fakten zu der Situation in der BRD	225

7.3.3	Überlegungen für den Fall veränderlicher Einkommensfunktionen	230
7.3.4	Das Problem der „Schwarzarbeit“	234
7.3.5	Weiterbildungsanreize nach der Verschuldung	235
7.3.6	Bedingungen für die Annahme eines Insolvenzantrags	238
7.3.7	Bestrafung „unredlichen“ Insolvenzverhaltens	241
7.3.8	Gemeinnützige Arbeit als Insolvenzstrafe	247
7.3.9	Zusätzliche Betrachtungen hinsichtlich der Pfändungsfreigrenzen	249
7.3.10	Sequentielle Restschuldbefreiung und Vermögenshaftung	256
7.3.11	Anmerkungen hinsichtlich der Informationsmöglichkeiten	261
7.3.12	Probleme verbunden mit der Änderung gesetzlicher Vorschriften	267
7.4.	Versuch einer Gestaltungsempfehlung an den Gesetzgeber in der BRD	271
7.4.1	Allgemeine Empfehlungen und Empfehlungen hinsichtlich bestehender Verträge	271
7.4.2	Empfehlungen hinsichtlich neuer Verträge	272
	BIBLIOGRAPHIE	274

Symbol- und Abkürzungsverzeichnis

a	ein endogen bestimmter Parameter der Einkommensfunktion, der als Anstrengungsniveau aufgefasst werden kann (Abschnitts 6.1)
$a_{\alpha,0}^{\text{opt}}$	optimales Anstrengungsniveau ohne Kreditaufnahme im Modell des Abschnitts 6.1
a_j	Anstrengungsniveau der Periode j (Abschnitt 6.2)
$a_{j,0}^{\text{opt}}$	optimales Anstrengungsniveau eines Kreditnehmers ohne Zahlungsverpflichtungen in der Periode j im Modell des Abschnitts 6.2
a_j^{opt}	optimales Anstrengungsniveau eines Kreditnehmers in der Periode j mit Kreditaufnahme im Modell des Abschnitts 6.2
A_j	Funktion des Arbeitsleides der Periode j im Modell des Abschnitts 6.2
B_T^*	die Funktion der Belastung der Staatskasse, wenn die Insolvenz Kosten für das Rechtssystem verursacht (Abschnitt 5.4)
C	Konsumausgaben, d.h. der für Konsum aufgewendete Geldbetrag, in der Zukunft (das Preisniveau wird als konstant unterstellt) (Abschnitt 6)
C_j	Konsumausgaben, d.h. der für Konsum aufgewendete Geldbetrag, in der Periode j der Zukunft (das Preisniveau wird als konstant unterstellt) (Abschnitt 6)
E	das feste zukünftige Einkommen des Kreditnehmers in Abschnitt 4, $E \in \mathbf{R}_0^+$
E_0	das feste Einkommen des Kreditnehmers in der „Gegenwart“ in dem Modell mit Konsum von Gebrauchsgütern in Abschnitt 4.2, $E_0 \in \mathbf{R}_0^+$
E_j	Funktion des Einkommens in der Periode j , $E_j = \frac{1}{n} w a_j^\alpha$ (Abschnitt 6.2)
E_N	Funktion des optimalen zukünftigen Einkommens des Kreditnehmers mit einer Zahlungsverpflichtung (R, m) (d.h. das Einkommen, das bei der Wahl des optimalen Verhaltens erzielt wird) (Abschnitt 6.2)
$E_{N,0}$	Funktion des optimalen zukünftigen Einkommens des jeweiligen Kreditnehmers ohne Kreditaufnahme (Abschnitts 6.2)
E_α	Funktion des Einkommens im Modell des Abschnitts 6.1, $E_\alpha = w a^\alpha$
$E_{\alpha,0}$	Funktion des optimalen zukünftigen Einkommens des Kreditnehmers ohne Kreditaufnahme im Modell des Abschnitts 6.1

- E_ϵ die Funktion des zukünftigen Einkommens des Kreditnehmers, $E_\epsilon = \epsilon w$ (Abschnitt 5.1)
- $F(w)$, $f(w)$ die Verteilungsfunktion bzw. die Dichtefunktion des exogenen Parameters w im Modell des Abschnitts 5.1, wo w eine im Intervall $[0;1]$ gleich verteilte Zufallsvariable darstellt
- g die Funktion des Überschusses des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag in Abschnitt 4.1
- g_{G1} die Funktion des Überschusses des ersten Kreditgebers aus dem Vertrag (K_1, r_1, ρ) nach der zusätzlichen Verschuldung $(1+r_2)K_2$ bei Gleichrangigkeit der Verbindlichkeiten (Abschnitt 4.4)
- g_{G2} die Funktion des Überschusses des zweiten Kreditgebers aus dem Vertrag (K_2, r_2, ρ) bei Gleichrangigkeit der Verbindlichkeiten und der bereits bestehenden Verbindlichkeit $(1+r_1)K_1$ (Abschnitt 4.4)
- g_{V1} die Funktion des Überschusses des ersten Kreditgebers aus dem Vertrag (K_1, r_1, ρ) nach der zusätzlichen Verschuldung $(1+r_2)K_2$ bei Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt (Abschnitt 4.4)
- g_{V2} die Funktion des Überschusses des zweiten Kreditgebers aus dem Vertrag (K_2, r_2, ρ) bei Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt und der bereits bestehenden Verbindlichkeit $(1+r_1)K_1$, (Abschnitt 4.4)
- g_x die Funktion des Überschusses des Kreditgebers in dem Modell mit Vermögen (Abschnitt 4.2)
- g_ϵ Funktion des Überschuss des Kreditgebers (Abschnitt 5.1)
- g_ϵ^e die Funktion des erwarteten Überschusses des Kreditgebers (Abschnitt 5.1)
- H_I Handlungsoption des Kreditnehmers, bei der er das Anstrengungsniveau so wählt, dass er zahlungsunfähig wird, aber keine Sozialhilfe bekommt (Abschnitt 6)
- H_{ns} Handlungsoption des Gesellschaftsmitglieds ohne Zahlungsverpflichtungen, bei der er das Anstrengungsniveau so wählt, dass er keine Sozialhilfe erhält (Abschnitt 6)

H_S	Handlungsoption des Gesellschaftsmitglieds ohne Zahlungsverpflichtungen, bei der er das Anstrengungsniveau so wählt, dass er Sozialhilfe erhält (Abschnitt 6)
H_V	Handlungsoption des Kreditnehmers, bei der er das Anstrengungsniveau so wählt, dass er zahlungsfähig ist (Abschnitt 6)
I	bezeichnet unter einer Regelung mit Restschuldbefreiung auf Antrag, die Entscheidung Insolvenz anzumelden bzw. die „Handlung“ der Insolvenzanmeldung (Abschnitt 6.1)
K	Kreditvolumen, $K \in \mathbf{R}_0^+$
K_1, K_2, K_i	bezeichnen für den Fall sequentieller Kreditaufnahme das Volumen des ersten, zweiten bzw. i-ten Kredites
K^{Gmax}	das Kreditvolumen, das den Überschuss des Kreditgebers maximiert (Abschnitt 4.1)
K_X^{Gmax}	das Kreditvolumen, das den Überschuss des Kreditgebers maximiert (Abschnitt 4.2)
K_e^{Gmax}	das Kreditvolumen, das den erwarteten Überschuss des Kreditgebers maximiert (Abschnitt 5.1)
K_i^{Gmax}	Funktion des gewinnmaximierenden Kreditvolumens für einen Kreditgeber, abhängig von der Regelung ρ (Abschnitt 5, Graphik 5.1)
K_i^{umax}	– Funktion des maximalen Kreditvolumens, das der jeweilige Kreditnehmer bereit ist, zu dem Zinssatz r aufzunehmen, abhängig von der Regelung ρ (Abschnitt 5, Graphik 5.1)
K_i^*	– Funktion des zustande kommende Kreditvolumen bei dem Zinssatz r , abhängig von der Regelung ρ , $K_i^*(.) = \min[K_i^{Gmax}(.); K_i^{umax}(.)]$ (Abschnitt 5, Graphik 5.1)
m	Anzahl an Perioden in denen der Kreditnehmer den Kredit laut Vertrag zurückzahlen hat (Abschnitt 6.2), $m \in \mathbf{N}^+$
M	die Menge aller pfändbaren Gegenstände eines Kreditnehmers
M_1, M_2	die Teilmengen von pfändbaren Gegenständen eines Kreditnehmers
n	Anzahl an Zeitperioden der Zukunft (Abschnitt 6.2), $n \in \mathbf{N}^+$
\mathbf{N}^+	Menge der positiven natürlichen Zahlen

nI	bezeichnet unter einer Regelung mit Restschuldbefreiung auf Antrag, die Entscheidung nicht Insolvenz anzumelden (Abschnitt 6.1)
r	Zinssatz, $r \in \mathbf{R}^+$
r_1, r_2, r_i	bezeichnen für den Fall sequentieller Kreditaufnahme den Zinssatz des ersten, des zweiten bzw. des i -ten Kredites, $r_1, r_2, r_i \in \mathbf{R}^+$
R	Rate der Kreditrückzahlung pro Periode (Abschnitt 6.2)
\mathbf{R}	Menge der reellen Zahlen
\mathbf{R}^+	Menge der positiven reellen Zahlen
\mathbf{R}_0^+	Menge der nichtnegativen reellen Zahlen
S	das feste Subsistenzminimum in der Zukunft, $S \in \mathbf{R}^+$
S_0	das Subsistenzminimum in der Gegenwart in dem Modell mit Konsum von Gebrauchsgütern (Abschnitt 4.3), $S_0 \in \mathbf{R}^+$
S_0^*	Funktion der Sozialhilfezahlung an das Gesellschaftsmitglied ohne Verschuldung (Abschnitt 4.1)
S_{0G}^*	Funktion der Sozialhilfezahlung an ein Gesellschaftsmitglied ohne Kreditaufnahme in dem Modell mit Konsum von Gebrauchsgütern (Abschnitt 4.3)
S_{0X}^*	Funktion der Sozialhilfezahlung an das Gesellschaftsmitglied ohne Verschuldung in dem Modell mit Vermögen (Abschnitt 4.2)
S_G^*	Funktion der Sozialhilfezahlung an ein Gesellschaftsmitglied mit Kreditaufnahme in dem Modell mit Konsum von Gebrauchsgütern (Abschnitt 4.3)
$S_{j,0}$	Funktion der Sozialhilfezahlung in der Periode j an ein Gesellschaftsmitglied ohne Kreditaufnahme im Modell des Abschnitts 6.2
S_N	Funktion der Belastung des Sozialsystems durch einen rationalen Kreditnehmer mit einer Zahlungsverpflichtung (R, m) (Abschnitts 6.2)
$S_{N,0}$	Funktion der Belastung des Sozialsystems durch das Gesellschaftsmitglied ohne Zahlungsverpflichtungen in dem Modell des Abschnitts 6.2
S_X^*	die Funktion der Sozialhilfezahlung an das Gesellschaftsmitglied mit Verschuldung in dem Modell mit Vermögen (Abschnitt 4.2)

S_α	Funktion der Sozialhilfezahlung an ein Gesellschaftsmitglied mit Kreditaufnahme und Gewährung der Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit im Modell des Abschnitts 6.1
$S_{\alpha,0}$	Funktion der Sozialhilfezahlung an ein Gesellschaftsmitglied ohne Kreditaufnahme im Modell des Abschnitts 6.1
$S_{\alpha I}$	Funktion der Sozialhilfezahlung an ein Gesellschaftsmitglied mit Kreditaufnahme und Gewährung der Restschuldbefreiung auf Antrag im Modell des Abschnitts 6.1
T	Kosten des Insolvenzverfahrens, $T \in \mathbf{R}^+$ (Abschnitt 5.4)
u	Nutzenfunktion des Kreditnehmers, wenn die Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit gewährt wird (Abschnitt 6.1)
u_I	Nutzenfunktion des Kreditnehmers, wenn die Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt wird (Abschnitt 6.1)
u_j	Funktion des partiellen Nutzens der Periode j : $u_j = C_j - A_j$ (Abschnitt 6.2)
u_N	Funktion des Gesamtnutzens des Kreditnehmers in der Zukunft: $u_N = \sum_{j=1}^n u_j$ (Abschnitt 6.2)
u_{N1}	der maximal erreichbare Nutzen des Kreditnehmers, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllt (Modell des Abschnitts 6.2)
u_{N2}	der maximal erreichbare Nutzen des Kreditnehmers, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen schon in der ersten Periode nicht erfüllt und eine Restschuldbefreiung beantragt und das Sozialsystem in allen Perioden mit S/n belastet (Modell des Abschnitts 6.2)
u_{N3}	der maximal erreichbare Nutzen des Kreditnehmers, wenn er schon in der ersten Periode seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt und eine Restschuldbefreiung beantragt, aber nach der Wohlverhaltensphase das Anstrengungsniveau so wählt, dass er das Sozialsystem nicht belastet (Modell des Abschnitts 6.2)
$u^{\max}(H_i; K=0)$	maximal erreichbarer Nutzens bei der Wahl einer bestimmten Handlungsalternative ohne Kreditaufnahme und Gewährung der Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit (Modell des Abschnitts 6.2)

- $u^{\max}(H_i; K > 0)$ maximal erreichbarer Nutzens bei der Wahl einer bestimmten Handlungsalternative mit Kreditaufnahme und Gewährung der Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit (Modell des Abschnitts 6.2)
- $u_l^{\max}(H_i; K = 0)$ maximal erreichbarer Nutzens bei der Wahl einer bestimmten Handlungsalternative ohne Kreditaufnahme und Gewährung der Restschuldbefreiung auf Antrag (Modell des Abschnitts 6.2)
- $u_l^{\max}(H_i; K > 0)$ maximal erreichbarer Nutzens bei der Wahl einer bestimmten Handlungsalternative mit Kreditaufnahme und Gewährung der Restschuldbefreiung auf Antrag (Modell des Abschnitts 6.2)
- V_G Einnahmeneinbuße des ersten Kreditgebers hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) infolge der zusätzlichen Verschuldung $(1+r_2)K_2$, $V_G = g - g_{G1}$ (Abschnitt 4.4)
- V_V Einnahmeneinbußen des ersten Kreditgebers hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) infolge der weiteren Verschuldung $(1+r_2)K_2$, $V_V = g - g_{V1}$ (Abschnitt 4.4)
- V_{IG} Einnahmeneinbuße des ersten Kreditgebers hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) infolge der zusätzlichen Verschuldung $(1+r_2)K_2$, (Abschnitt 5.3)
- V_{IG}^e erwartete Einnahmeneinbuße des ersten Kreditgebers hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) infolge der weiteren Verschuldung $(1+r_2)K_2$ bei Gleichrangigkeit der Verbindlichkeiten (Abschnitt 5.3)
- V_{IV} Einnahmeneinbußen des ersten Kreditgebers hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) infolge der weiteren Verschuldung $(1+r_2)K_2$ (Abschnitt 5.3)
- V_{IV}^e erwartete Einnahmeneinbuße des ersten Kreditgebers hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) infolge der weiteren Verschuldung $(1+r_2)K_2$ bei Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt (Abschnitt 5.3)
- w Zufallsvariable, die als individuelle wirtschaftliche Lage interpretiert werden kann. Im Abschnitt 5 gleich verteilt im Intervall $[0;1]$. Im Abschnitt 6 gilt hingegen $w \in \mathbf{R}^+$
- X Wert des Vermögens des Kreditnehmers, $X \in \mathbf{R}^+$ (Abschnitt 4)
- X_i ein pfändbarer Gegenstand eines Kreditgebers

- α ein fester Parameter der Einkommensfunktion, $\alpha \in (0; 1)$ (Abschnitt 6)
- ε eine Konstante, die für den Kreditnehmer die Höhe des zukünftigen Einkommens bestimmt, $\varepsilon \in \mathbf{R}^+$ (Abschnitt 5)
- $\varphi_\varepsilon^{\text{Gmax}}$ die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit, die sich ergibt, wenn der Kreditnehmer das Kreditvolumen aufnimmt, das den Überschuss des Kreditgebers maximiert (Abschnitt 5.1)
- λ ein Parameter der Nutzenfunktion, der als Ausdruck für die Arbeitsleidempfindlichkeit interpretiert werden, $\lambda \in \mathbf{R}^+$ (Abschnitt 6)
- $\rho \in [0,1]$ Parameter, der die Länge der Wohlverhaltensphase zum Ausdruck bringt
- ν Verzugszinssatz (Abschnitt 6), $\nu \in \mathbf{R}^+$
- ζ Anzahl an Perioden, in denen der Kreditnehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen können muss, damit er als „zahlungsunfähig“ gelten kann

1. Einführung

In den letzten Jahrzehnten hat das Verbraucherkreditvolumen eine sehr starke Zunahme erfahren – 1970 betrug es in Deutschland 14,8 Mrd. Euro, 2001 hingegen 219,8 Mrd. Euro¹. Damit einhergehend stellte man auch eine Zunahme der überschuldeten Haushalte fest². Schätzungen zufolge betrug die Anzahl der überschuldeten Haushalte 1989 *1,2 Millionen*³, 1994 *2,0 Millionen*, 1997 *2,6 Millionen*, 1999 *2,77 Millionen* und schließlich 2002 *3,13 Millionen*, was mehr als 8% aller Haushalte ausmacht⁴. Diese Zunahme erfolgte trotz mehrerer bereits erfolgter Gesetzesnovellierungen, die dieser Entwicklung entgegenwirken sollten. 1991 trat das Verbraucherkreditgesetz in Kraft, 1999 die neue Insolvenzordnung, die ein besonderes Verbraucherinsolvenzverfahren enthält (§§ 304 ff. InsO). 2001 ist das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung verabschiedet worden⁵.

¹ Siehe Schulden-Kompass (2003).

² Für den Begriff der Überschuldung bezogen auf Privatpersonen gibt es weder in Deutschland noch international eine einheitliche Definition! Einen guten Überblick über verschiedene Definitionsansätze für den europäischen Raum bietet Korczak (2003). Siehe auch Reifner und Springeneer (2004).

³ Nur alte Bundesländer.

⁴ Diese Zahlen wurden im Armutsbericht (2005) veröffentlicht. Sie beziehen sich auf Korczak (1992), Korczak (1997), Korczak (2004a) und Korczak (2004b). Der in diesen Studien verwendete Begriff der Überschuldung, auf den sich die genannten Zahlen beziehen, geht auf Korczak und Pfefferkorn (1992) zurück und ist wie folgt definiert: „*Überschuldung ist die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, die zu einer ökonomischen und psychosozialen Destabilisierung von Schuldnern führt. Überschuldung bedeutet daher nicht allein, dass nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens für zu zahlende Raten nicht mehr ausreicht, sondern birgt massive soziale und psychische Konsequenzen in sich.*“

⁵ Siehe die in Bund-Länder-Arbeitsgruppe Insolvenzrecht (2000) vertretenen Standpunkte. Obwohl das erklärte hauptsächliche Ziel des Verbraucherkreditgesetzes in einer besseren Information der Kreditnehmer hinsichtlich der vorliegenden Vertragsbedingungen besteht, hatte man sich davon auch einen Rückgang der Verschuldung und damit der Überschuldung versprochen, da man vermutete, dass die hohe Verschuldung mancher Haushalte auch auf Informationsmängel zurückzuführen wäre, siehe Bruchner et al. (1992), Kanzler (1996), Bruckmann (1999).

Das im Gesetz verankerte und erklärte Ziel des Verbraucherinsolvenzverfahrens und der darin enthaltenen Restschuldbefreiung nach einer 6-jährigen Wohlverhaltensphase (§§286 ff InsO) ist, dem **redlichen** Schuldner Gelegenheit zu geben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien (§1 und §§286ff InsO). Doch wird darin auch ein Instrument gesehen, das Wachstum der Anzahl an Überschuldeten einzudämmen, siehe Bund-Länder-Arbeitsgruppe Insolvenzrecht (2000) und Pilgram (1999).

Mittlerweile liegt auch schon ein erneuter Entwurf zur Änderung der Insolvenzordnung vor, der im September 2004 von der Bundesregierung vorgestellt wurde⁶.

Ähnliche Entwicklungen sind auch in anderen europäischen Ländern zu beobachten, sowohl hinsichtlich der Zunahme des Konsumentenkreditvolumens und der Anzahl an überschuldeten Haushalten als auch hinsichtlich des Versuches, diesen Entwicklungen durch Gesetzesänderungen entgegenzuwirken⁷. Aber auch in den USA⁸ und Kanada⁹, die eine quasi „sofortige“ Restschuldbefreiung zumindest für die erste Verbraucherinsolvenz eines Individuums gewähren, sind analoge Entwicklungen beobachtbar: eine Zunahme des Konsumentenkreditvolumens und eine Zunahme der Verbraucherinsolvenzen¹⁰.

⁶ Siehe Bundesregierung (2004), aber auch Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2004) mit Überlegungen zu der Reform der Verbraucherschuldung.

⁷ Siehe Zaborowski (1999) für die Schweiz, Holzhammer (1996) für Österreich, Graver (1997) für Norwegen, Niemi-Kiesiläinen (1997), wo ein Überblick über die Entwicklung und die Gesetzesänderungen der letzten Jahre sowohl in Westeuropa als auch in den USA gegeben werden und auch Zaborowski and Zweifel (1999), Steiger (2005). Für eine Darstellung und Besprechung der kanadischen Verbraucherinsolvenzregelungen siehe z.B. auch Ziegel (1996) und Ziegel (1997). Zu einem internationalen Vergleich des Umfangs der Überschuldung siehe auch Reifner und Springeneer (2004).

⁸ Beachte die Ende 2005 in den USA eingeführten Änderungen des „The Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2005“, die eine „Absichtsprüfung“ („means test“) anhand der Einkommensverhältnisse für eine Restschuldbefreiung nach Chapter 7 bestimmen. Siehe jedoch Culhane and White (1999), wo der Anteil der Insolvenzantragsteller, die von dieser Änderungen betroffen sein werden auf etwa 3,6% schätzt. In Jones and Zywicki (1999) wird dieser Anteil jedoch auf 7-10% geschätzt.

⁹ Die Restschuldbefreiung nach kanadischem Recht erfordert anders als das amerikanische Recht allerdings eine kurze „Wohlverhaltensphase“ von 9 Monaten (siehe Ziegel (1997)), neue Änderungen in England haben auch dort die „Wohlverhaltensphase“ („waiting period“) generell auf ein Jahr verkürzt.

¹⁰ Die auf <http://www.abiworld.org> veröffentlichten Zahlen des *American Bankruptcy Institute* zu Verbraucherinsolvenzen für den Zeitraum 1980-2003 lauten: 1980 **0,29** Millionen Verbraucherinsolvenzen; 1981 **0,32**; 1982 **0,32**; 1983 **0,29**; 1984 **0,29**; 1985 **0,35**; 1986 **0,45**; 1987 **0,50**; 1988 **0,56**; 1989 **0,62**; 1990 **0,73**; 1991 **0,88**; 1992 **0,90**; 1993 **0,82**; 1994 **0,79**; 1995 **0,88**; 1996 **1,12**; 1997 **1,35**; 1998 **1,41**; 1999 **1,28**; 2000 **1,22**; 2001 **1,47**; 2002 **1,51**; 2003 **1,62**; 2004 **1,56**; 2005 **2,04**; 2006 **0,60**; 2007 (für die ersten 9 Monaten) **0,6**.

Für Kanada lauten die Zahlen für die Verbraucherinsolvenzen für den Zeitraum 1966 – 1995 laut Ziegel (1997) wie folgt: 1966 **1,9** Tausend Verbraucherinsolvenzen, 1967 **1,5**; 1968 **1,3**; 1969 **1,7**; 1970 **2,7**; 1971 **3,1**; 1972 **3,6**; 1973 **6,2**; 1974 **6,9**; 1975 **8,3**; 1976 **10,0**; 1977 **12,7**; 1978 **15,9**; 1979 **17,8**; 1980 **21,0**; 1981 **23,0**; 1982 **30,6**; 1983 **26,8**; 1984 **22,0**; 1985 **19,7**; 1986 **21,7**; 1987 **24,3**; 1988 **25,8**; 1989 **29,2**; 1990 **42,7**; 1991 **62,2**; 1992 **61,8**; 1993 **54,4**; 1994 **53,8**; 1995 **65,4**.

1.1 Externe Kosten der Verschuldung

In allen westeuropäischen Ländern ist der Konsumentencreditmarkt geregelt. Aus ökonomischer Sicht lautet die erste Frage, die sich im Zusammenhang mit der Regulierung eines jeden Marktes und somit auch im Zusammenhang mit der Regulierung des Konsumentencreditmarktes stellt, nicht „*Wie soll man den Markt regeln?*“ sondern „*Warumsoll man den Markt regeln?*“. Oder anders formuliert: *Gibt es einen Grund, der einen Eingriff in den freien Markt und in die Vertragsfreiheit der Marktteilnehmer seitens des Gesetzgebers rechtfertigt?* Aus ökonomischer Sicht impliziert die Bejahung dieser Frage immer ein Marktversagen¹¹. Nur wenn ein Marktversagen vorliegt und somit die Funktionsfähigkeit des Marktes beeinträchtigt ist, lässt sich aus ökonomischer Sicht ein Eingriff überhaupt rechtfertigen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der ökonomischen Forschung gibt es mehrere Kategorien von Ursachen, die die Funktionsfähigkeit eines Marktes beeinträchtigen können:

- 1) Unmöglichkeit eines Preisausschlusses: öffentliche Güter und externe Effekte;
- 2) Unteilbarkeiten: natürliches Monopol usw.;
- 3) Anpassungsmängel: fehlendes oder instabiles Gleichgewicht;
- 4) Informationsmängel;
- 5) Nichtrationalität¹².

Marktversagen aufgrund von Informationsmängeln wird üblicherweise für die Rechtfertigung einer Regulierung des Verbrauchercreditmarktes herangezogen¹³. Aber auch Nichtrationalität und die daraus resultierende Forderung nach Verbraucherschutz

¹¹ Selbstverständlich gilt dies nur, wenn man den vollkommenen Markt als Referenzsystem für die Staatstätigkeit akzeptiert. Die aus den Annahmen des vollkommenen Marktes sich ergebenden ersten zwei Hauptsätze der Wohlfahrtsökonomik werden oft als ein starkes Argument hierfür betrachtet. Siehe z.B. Pfähler (1986), der für die Akzeptanz dieses Leitbildes für die Staatstätigkeit plädiert.

¹² Siehe z.B. Pfähler (1986) und Fritsch et al. (2003).

¹³ So gehen z.B. die bisherigen modelltheoretischen Arbeiten im Bereich der Verbraucherinsolvenz allesamt davon aus, dass die Gründe für die Regulierung die vorliegenden Informationsmängel in diesem Markt sind, vgl. Rea(1984), White (1998), Zabarovski and Zweifel (1999), Adler et al. (1999), Wang and White (2000), Bigus und Steiger (2003), Steiger (2002) und Steiger (2005).

wird als Regulierungsgrund bemüht¹⁴. Posner (1995) führt ein drittes Argument für die Regulierung des Kreditmarktes ein, das im Grunde ein Marktversagen aufgrund von *externen Kosten* impliziert. (Beachte aber, dass der Problemkomplex der Informationsmängel einerseits eigenständig ist und bei der Gesetzgebung auch unabhängig von dem Problem der externen Effekte berücksichtigt werden muss, dass aber andererseits vorliegende Informationsmängel oft erst das Auftreten von externen Effekten ermöglichen, wie z.B. Vogt (1975) darlegt.)

In Posner (1995) wird argumentiert, dass das Vorhandensein eines Sozialsystems auf einem freien Kreditmarkt dazu führen kann, dass die Kreditnehmer bereit sind, sich stärker zu verschulden, ergo ein höheres Insolvenz- bzw. Zahlungsunfähigkeitsrisiko einzugehen, wodurch eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems erzeugt wird¹⁵. Eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems bedeutet aber immer auch zusätzliche Kosten für die Träger des Sozialsystems, d.h. für die Steuerzahler und damit implizit auch für an den jeweiligen Kreditverträgen unbeteiligte Dritte. Diese zusätzlichen Kosten für unbeteiligte Dritte sind im Grunde nichts anderes als externe Kosten der Verschuldung.

Die stärkere Belastung des Sozialsystems kommt deswegen zustande, weil es sich für eine verschuldete Person lohnen kann, abhängig von dem Ausmaß der Verschuldung, ihrer wirtschaftlichen Situation, der Höhe der Sozialhilfezahlungen und der sonstigen gesetzlichen Regelungen, von einer Erwerbstätigkeit Abstand zu nehmen und sich auf die Sozialhilfe zurückzuziehen. Die Verschuldung induziert dann einerseits eine höhere Belastung des Sozialsystems, andererseits gleichzeitig auch eine Reduzierung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betroffenen, was dann (*ceteris paribus*) eine Reduzierung des volkswirtschaftlichen Outputs nach sich zieht.

Und tatsächlich lassen sich auch Hinweise für diese Effekte finden. Zimmermann (2000) schätzt z.B. die Sozialhilfequote der Überschuldeten in Deutschland für das Jahr

¹⁴ Siehe z.B. Tabb (2001). Siehe auch Berthoud and Kempson (1992), wo eine Studie vorgestellt wird, die zeigt, dass in England im Jahre 1991 53% der Kreditnehmer den effektiven Jahreszins ihrer Kredite nicht kennen, und dass in 27% der Fälle die Kreditinstitute Kredite vergeben hatten, ohne vorher die finanzielle Leistungskraft des jeweiligen Kreditnehmers zu prüfen.

¹⁵ Posner (1995): „The provision of welfare in a free market produces perverse incentives to take excessive credit risks, which both drive up the cost of the welfare system and undermine its goal of poverty reduction. The laws against usurious or unconscionable contracts are desirable because they deter this risky, socially costly behavior.“

1996 auf 18,5%¹⁶. Die Sozialhilfequote in der Gesamtbevölkerung für den gleichen Zeitraum betrug hingegen 3,3%¹⁷. Die Überschuldeten belasten also das Sozialsystem um ein Vielfaches häufiger als Nicht-Überschuldete. Die Zahlen aus Zimmermann (2000) beziehen sich allerdings auf Klienten von Schuldnerberatungsstellen, was einerseits nur ein Bruchteil der Überschuldeten ausmacht, andererseits fehlen Untersuchungen, ob (und gegebenenfalls wie) sich diese Zahlen auf die Gesamtzahl der Überschuldeten übertragen lassen. Analoges gilt auch für die Zahlen, die von Korczak (2004b) vorgelegt werden. Für das Jahr 2002 findet er, dass etwa 14% der Klienten der Schuldnerberatungsstellen in den alten Bundesländern und etwa 17% in den neuen Bundesländern Sozialhilfe empfangen. In den alten Bundesländern bezogen gleichzeitig etwa 30% Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe, während in den neuen Bundesländern der entsprechende Anteil etwa 43% betrug. Die Sozialhilfequote in der Gesamtbevölkerung betrug für den gleichen Zeitraum 3,3%, die Arbeitslosenquote 10,8%¹⁸. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, dass Sullivan et al. (1989) die durchschnittliche Arbeitslosenquote der Verschuldeten in den USA, wo (bis Ende 2005) eine „sofortige“ Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt wird, etwa genau so hoch schätzt wie die der Allgemeinbevölkerung.

(Wir sprechen von „Hinweisen für diese Effekte“, weil die angeführten Untersuchungen zwar eine Korrelation zwischen Überschuldung und Sozialhilfequote bzw. Erwerbsquote erkennen lassen. Doch die angeführten Untersuchungen in Zimmermann (2000) und Korczak (2004b) beschreiben Zustände und keine Entwicklungen, so dass man streng genommen wenig über den Ursache-Wirkung-Zusammenhang sagen kann: folgt die Überschuldung der Erwerbslosigkeit und der Sozialhilfe oder umgekehrt? Denkbar und plausibel erscheint, dass beides vorkommt, d.h. dass sowohl manche Überschuldete von Erwerbstätigkeit Abstand nehmen und sich auf die Sozialhilfe zurückziehen als auch, dass Erwerbslosigkeit und ein niedriges Einkommen auf Sozialhilfeniveau zu einer höheren Verschuldung führt, die dann in Überschuldung mündet. Dann ist es aber aus den

¹⁶ Beachte, dass der von Zimmermann (2000) verwendete Begriff der Überschuldung auf Groth (1984) zurückgeht und wie folgt definiert ist: „*Überschuldung liegt dann vor, wenn nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten (Miete, Energie, Versicherung, etc. zzgl. Ernährung) der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens für zu zahlende Raten nicht ausreicht.*“

¹⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt.

¹⁸ Quelle: Statistisches Bundesamt.

vorliegenden Zahlen nicht möglich, die „Kosten der Überschuldung für das Sozialsystem“ zu schätzen, d.h. die tatsächliche zusätzliche Belastung des Sozialsystems aufgrund von Überschuldung. Analog lässt sich aus der festgestellten niedrigeren Erwerbsquote bei den Überschuldeten wenig sagen über eine tatsächliche „Reduzierung des BIP oder des Arbeitseinkommens“ aufgrund von Überschuldung¹⁹.)

Posner (1995) beschränkt sich darauf, mit dem erwähnten Argument ganz allgemein Maßnahmen, die generell das Kreditangebot beschränken, und insbesondere Zinssatzbeschränkungen bzw. Wucherverbote zu rechtfertigen. Eine Untersuchung der genauen Gründe für das Zustandekommen einer solchen zusätzlichen Belastung des Sozialsystems und der Möglichkeiten ihrer Vermeidung erfolgt nicht. Das Problem wird auch z.B. in Graver (1997), Huls (1997), Adler et al. (1999), Zaborowski and Zweifel (1999), Bigus und Steiger (2003), Steiger (2002) und Steiger (2005) in Bezug auf das Insolvenzrecht mehr oder weniger am Rande für eine Kritik der verschiedenen Insolvenzregelungen erwähnt, ohne dass eine nähere theoretische Untersuchung der genauen Ursachen für sein Auftreten erfolgt.

Die Untersuchung der Ursachen für das Zustandekommen einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems infolge der Verschuldung und der Möglichkeiten ihrer Vermeidung bzw. Internalisierung macht deswegen den Hauptteil dieser Arbeit aus. Neben diesen externen Kosten über das Sozialsystem kann die Verschuldung auch andere „Formen“ von externen Kosten erzeugen. So kann die Insolvenz, abhängig von der Regulierung, zusätzliche Kosten für das Rechtssystem erzeugen, wenn die Insolvenzverfahrenskosten nicht vollständig von den Kreditvertragsparteien getragen werden. So geschieht dies z.B. gegenwärtig in Deutschland, da die Gesetzgebung einerseits ein umständliches und kostspieliges Insolvenzverfahren vorschreibt, und andererseits die Kosten dieses Verfahrens in manchen Fällen entsprechend den Bestimmungen des § 4a InsO letzten

¹⁹ „Überschuldung ist die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, die zu einer ökonomischen und psychosozialen Destabilisierung von Schuldnern führt. Überschuldung bedeutet daher nicht allein, dass nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens für zu zahlende Raten nicht mehr ausreicht, sondern birgt massive soziale und psychische Konsequenzen in sich.“

Endes der Staatskasse anlastet²⁰. Möglichkeiten der Vermeidung solcher zusätzlicher Kosten für das Rechtssystem sollen gleichfalls aufgezeigt werden.

Fama and Miller (1972) und Bizer and DeMarzo (1992) untersuchen eine weitere Art von externen Kosten der Verschuldung, die bei einer sequentiellen Kreditaufnahme auftritt: die Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber durch eine spätere Kreditaufnahme. Sowohl in Fama and Miller (1972) als auch in Bizer and DeMarzo (1992) wird dieses Problem jedoch allein unter einer Insolvenzregelung ohne Restschuldbefreiung untersucht.

In Fama and Miller (1972) wird für diesen Fall gezeigt, dass die Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber durch die spätere Kreditaufnahme einfach durch die Bestimmung einer Vorrangigkeit der ungesicherten Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt vermieden werden kann, wenn das zukünftige Einkommen exogen bestimmt ist, d.h. im Prinzip als Zufallsvariable aufgefasst werden kann. In Bizer and DeMarzo (1992) wird gezeigt, dass eine Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber durch Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt nicht verhindert werden kann, wenn das Einkommen des Kreditnehmers auch endogen bestimmt ist, d.h. auch von dem Verhalten des Kreditnehmers abhängt.

Wir werden in dieser Arbeit einerseits das Problem der sequentiellen Kreditaufnahme auch unter anderen Insolvenzregelungen untersuchen und andererseits zeigen, dass die Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber durch die spätere Verschuldung durch eine Insolvenzregelung mit „sequentieller Restschuldbefreiung“ und Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt vermieden werden kann, unabhängig von der Art der Einkommensfunktion des Kreditnehmers, d.h. selbst wenn das Einkommen des Kreditnehmers auch endogen bestimmt ist.

Neben diesen Formen von externen Kosten der Verschuldung existieren auch noch weitere, die aber in den Modellen dieser Arbeit nicht untersucht werden. So zeigen z.B. Zimmerman (2000) oder Ganzini et al. (1990), dass Überschuldete bzw. Zahlungsunfähige

²⁰ Vergleiche dazu auch die diesbezüglich Kritik an den gegenwärtigen Regelungen in Bundesregierung (2004) und Bayerisches Ministerium der Justiz (2004). In Bundesregierung (2004) wird zwar gesagt, dass die Verfahrenskostenstundungen nach § 4a InsO „zu erheblichen Belastungen für die Justizhaushalte der Länder geführt“ haben (Seite 2), jedoch werden leider keine Zahlen genannt, um einen Eindruck über das Ausmaß des Phänomens bekommen zu können.

eine sehr viel höhere Inzidenz sowohl somatischer, psychosomatischer als auch psychischer Erkrankungen haben. Werden diese höheren Krankheitskosten nicht von den Kreditvertragsparteien allein getragen, so werden auch auf diesem Wege durch die Verschuldung an den Kreditverträgen Unbeteiligte belastet²¹. Andererseits wird dadurch auch die Arbeitskraft des Kreditnehmers (das Humankapital („the human capital“), wie Adler et al. (1999) es ausdrückt), die Arbeitsproduktivität und letztendlich die Einkommensfunktion des Kreditnehmers verändert – wir werden dieses Phänomen zumindest in den modelltheoretischen Betrachtungen ignorieren und werden annehmen, dass Verbraucherkredite die Einkommensfunktion des jeweiligen Kreditnehmers unverändert lassen²².

In Korczak (1997), Zimmerman (2000), aber auch z.B. in Tabb (2001), im Armutsbericht (2001) bzw. Armutsbericht (2005) wird festgestellt, dass bei Überschuldung verstärkt Probleme und Spannungen in der Partnerschaft, der Familie und im sozialen Umfeld auftreten²³. Insbesondere Kinder leiden darunter und das nicht nur in psychischer Hinsicht: auch ihre Ausbildungsgüte und somit ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird dadurch in negativer Weise beeinflusst. Solche Effekte können wiederum externe Kosten auch in Form einer zukünftigen und langfristigen zusätzlichen Belastung des Sozialsystems erzeugen.

Kornhauser and Revesz (1993) zeigt wiederum, dass bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung Eigennutzmaximierer ein niedrigeres Sorgfaltsniveau im Umgang mit

²¹ Zimmermann (2000) stellt in der von ihm untersuchten Gruppe fest, dass 33,3% der Überschuldeten unter einer Suchterkrankung litten, während die Inzidenz vor der Verschuldung nur bei 9,1% lag. Gleichzeitig litten 43,7% unter einer psychosomatischen und 37,2% unter einer somatischen Erkrankung. Ganzini et al. (1990) stellten für die USA fest, dass die Inzidenz für manche psychischen Störungen bei Zahlungsunfähigen um das Zehnfache höher liegen als in der zum Vergleich herangezogenen Kontrollgruppe. Siehe auch Prahm (1999).

²² Beachte auch, dass Überschuldung die Selbstmordrate erhöhen kann (siehe Weyerer and Wiedemann (1995)). Selbstmord ist letztendlich aus ökonomischer Sicht Zerstörung von Humankapital.

²³ Oder wie Huls (1997) es formuliert: „The social and psychological consequences of overindebtedness are often far-reaching. Repayment problems can have a destructive effect on family life. Social and psychological disturbances can result, which manifest themselves in escapism, or in complete withdrawal from social life because of feelings of disgrace.“

anderen wählen, wodurch eine andere Form von externen Kosten der Verschuldung entstehen kann.

Beachte, dass für jede beim Vertragsabschluss feststehende gesetzliche Regelung des Kreditmarktes die zwischen rationalen Vertragspartnern zustande kommenden Verträge vertragsintern pareto-optimal in Erwartungswerten sind²⁴.

Bei der Kreditaufnahme bzw. der Kreditvergabe ist in der Regel die zukünftige wirtschaftliche Situation des Kreditnehmers ungewiss. Rationale Kreditgeber und Kreditnehmer bilden beim Vertragsabschluß ihre Erwartungen über die zukünftige wirtschaftliche Situation unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen und schließen dementsprechend einen Kreditvertrag nur dann ab, wenn sie dadurch ihren erwarteten Nutzen oder Gewinn steigern können. Sie werden sogar bei vollkommener Rationalität einen Vertrag schließen, so dass kein anderer Vertrag existiert, durch den mindestens einer der Vertragspartner seinen erwarteten Nutzen weiter steigern kann, ohne den erwarteten Nutzen des anderen zu reduzieren, d.h. sie werden einen vertragsintern pareto-optimalen Vertrag in Erwartungswerten schließen.

Bei Abwesenheit von externen Kosten der Verschuldung bzw., wenn die gesetzlichen Regelungen derart sind, dass externe Kosten der Verschuldung gar nicht auftauchen können, wird der geschlossene Vertrag sogar gesamtgesellschaftlich pareto-optimal in Erwartungswerten sein und nicht zu einer Schlechterstellung am Vertrag nicht beteiligter Dritter führen (können). Erzeugt die Verschuldung jedoch externe Kosten, so wird der

²⁴ Wir unterscheiden in dieser Arbeit der Deutlichkeit halber zwischen vertragsinterner und gesamtgesellschaftlicher Pareto-Optimalität.

Def. 1.1: Ein Vertrag X ist *vertragsintern pareto-optimal*, wenn kein anderer Vertrag Y existiert, der mindestens einen der Vertragspartner besser stellt, ohne dass mindestens einer der Vertragspartner schlechter gestellt wird als durch den Vertrag X .

Def. 1.2: Ein Vertrag X ist *gesamtgesellschaftlich pareto-optimal*, wenn er vertragsintern pareto-optimal ist und keine am Vertrag unbeteiligte Person infolge des Zustandekommens des Vertrages X schlechter gestellt wird als ohne das Zustandekommen des Vertrages X .

Analog kann man auch zwischen vertragsinterner und gesamtgesellschaftlicher Pareto-Verbesserung unterscheiden!

geschlossene Vertrag zwar für die Vertragsparteien optimal sein, aber gleichzeitig ein Vertrag zu Ungunsten Dritter.

1.2 Ziele der Arbeit und Abriss der Gliederung

Diese Arbeit will insbesondere aufzeigen, welche Regelungen notwendig sind (und unter bestimmten Bedingungen auch ausreichend), um einerseits bestimmte externe Kosten der Verschuldung und andererseits eine Reduzierung der Arbeitsleistung der Kreditnehmer infolge der Kreditaufnahme zu vermeiden. Es wird gezeigt, dass die Regelungen, die notwendig sind um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems infolge der Kreditaufnahme zu Vermeiden gleichzeitig auch notwendig sind, um eine Reduzierung der Arbeitsleistung der jeweiligen Kreditnehmer nach der Kreditaufnahme zu vermeiden.

Das Problem der externen Kosten ist im allgemeinen und insbesondere aus rechtsanalytischer Sicht komplex, weil man nicht immer von einem „Schuldigen“ oder Verursacher sprechen kann. Externe Kosten entstehen in bestimmten *Konstellationen*, bedingt einerseits durch die Beziehungen der Beteiligten zueinander, andererseits durch den Zusammenhang zwischen ihren Einkommens-, Produktions-, Nutzen- bzw. Gewinnfunktionen. Sieht man von pekuniären und psychologischen externen Effekten ab, so liegt die grundsätzliche Ursache für das Auftreten von externen Kosten, d.h. von sogenannten technologischen externen Kosten, in *der Abwesenheit, der unvollkommenen oder ungenügenden Festlegung bzw. Zuordnung oder Durchsetzung von Eigentumsrechten*. Dies kann wiederum technische, physikalische, ökonomische oder *institutionell-rechtliche* Ursachen haben, wie Pfähler (1986) bzw. Fritsch et al. (2003) ausführen.

Wir wollen uns in dieser Arbeit auf institutionell-rechtliche Ursachen für die Entstehung von externen Kosten der Verbraucherverschuldung konzentrieren und uns dabei auf die oben erwähnten drei „Arten“ von externen Kosten beschränken:

- 1) externe Kosten über das Sozialsystem, die sich in einer Erhöhung der Belastung des Sozialsystems niederschlagen,
- 2) externe Kosten über das Rechtssystem,
- 3) externe Kosten für frühere Kreditgeber, die sich in einer Reduzierung des (erwarteten) Gewinns früherer Kreditgeber niederschlagen.

Wir werden untersuchen, unter welchen Bedingungen sie entstehen können und Möglichkeiten ihrer Vermeidung bzw. Internalisierung aufzeigen. Daneben werden wir

auch die Wirkungen verschiedener rechtlicher Regelungen auf die Arbeitsleistung der Kreditnehmer nach der Kreditaufnahme untersuchen.

Die Untersuchung erfolgt modelltheoretisch und ist entsprechend den Annahmen bezüglich der Einkommensfunktion in drei Hauptabschnitte unterteilt.

1. Modelle mit festem und bekanntem Einkommen, d.h. mit vollständiger Information und ohne Risiko (Abschnitt 4).
2. Modelle mit einem exogen bestimmten Einkommen, das als Zufallsvariable mit bekannter Verteilung aufgefasst werden kann (Abschnitt 5).
3. Modelle mit exogen und endogen bestimmten Einkommen (Abschnitt 6).

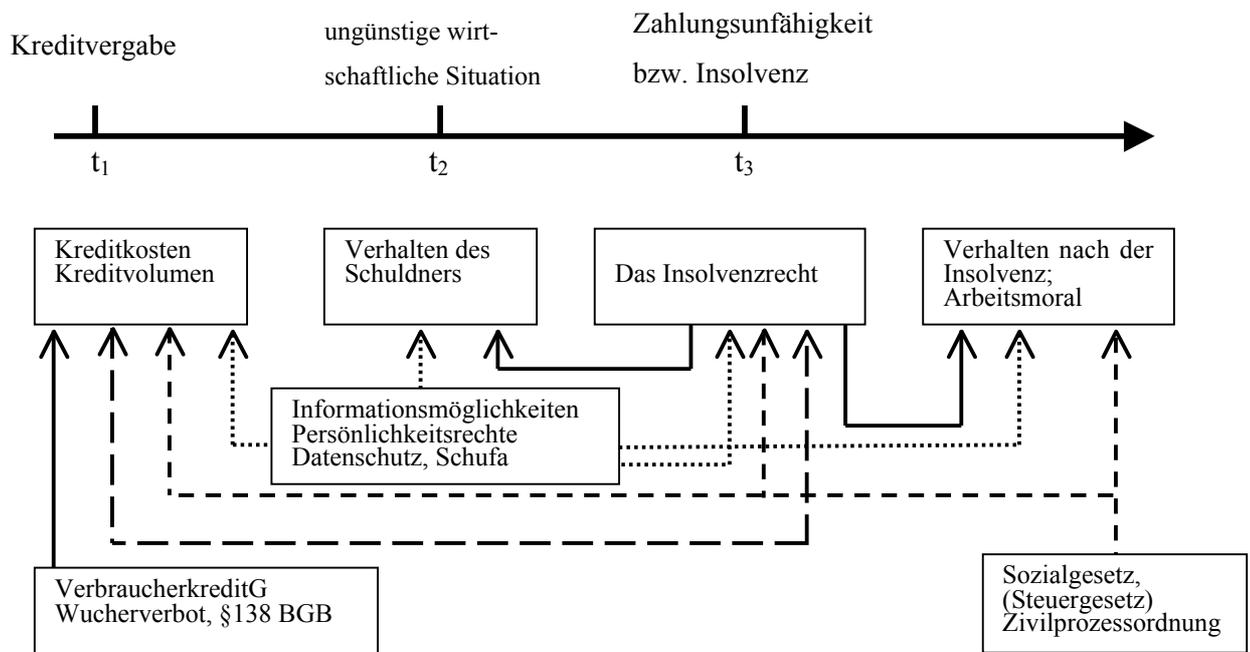


Abbildung 1: Problemfeld Verschuldung, Zahlungsunfähigkeit²⁵.

Abbildung 1 illustriert den gesetzlichen Zusammenhang einer Kreditbeziehung, die durch eine ungünstige wirtschaftliche Lage und eine darauf folgende Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz charakterisiert ist. Die Gesetze und Institutionen, welche diese Beziehung

²⁵ Angeregt durch Eger (2002).

beeinflussen, und der Zeitpunkt ihrer Wirkung ist durch die Pfeile angedeutet. Wie die Abbildung deutlich macht, ist die Kreditbeziehung in ein komplexes Gesetzesgeflecht eingebettet, das in Deutschland Regelungen der Sozialgesetzgebung, Steuergesetzgebung, des Insolvenzrechts, des Verbraucherkreditgesetzes, der Zivilprozessordnung sowie Wucherverbot und Datenschutzbestimmungen umfasst.

Wir können in dieser Arbeit nicht jeden dieser Rechtsbereiche als variabel betrachten und die Wirkungen der verschiedenen Regelungsalternativen untersuchen. Wir werden deswegen Wirkungen der Steuergesetzgebung ignorieren, das Sozialgesetz als gegeben voraussetzen und uns zumindest in der reinen modelltheoretischen Untersuchung darauf beschränken, folgende Regelungen als variabel zu betrachten:

1) Pfändungsbeschränkungen für:

- a) das Einkommen,
- b) das Vermögen,
- c) die Eigengeldanteile an mit Hilfe von Krediten erworbenen Gebrauchsgütern;

2) Insolvenzrecht – Bedingungen für die Gewährung einer Restschuldbefreiung:

- a) Bedingungen für die bloße Annahme des Insolvenzantrags (oder Antrags zur Erteilung einer Restschuldbefreiung), d.h. Annahme des Antrags *nur bei Zahlungsunfähigkeit* oder quasi *bedingungslose Annahme des Antrags*,
- b) Bedingungen für die Gewährung einer Restschuldbefreiung nach der Annahme des Insolvenzantrags, d.h. die Länge einer eventuellen Wohlverhaltensphase,

3) Vorrangigkeit versus Gleichrangigkeit auch der ungesicherten Verbindlichkeiten bei sequentieller Kreditaufnahme,

4) Regelung der Übernahme der Insolvenzverfahrenskosten.

In Abschnitt 2.1 wird zunächst die Verbraucherverschuldung von anderen Verschuldungsarten abgegrenzt, die Notwendigkeit dieser Abgrenzung und einer gesonderten Untersuchung (vor allem in einer modelltheoretischen Arbeit) begründet und sowohl die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Verbraucherverschuldung als auch ihre makroökonomischen Effekte beleuchtet. In Abschnitt 2.2 wird ein kurzer Überblick über die gegenwärtigen rechtlichen Regelungen in der Bundesrepublik, in manchen Bereichen auch für die USA und einige andere Länder gegeben. Im Abschnitt 3 folgt eine allgemeine Übersicht über die bisherige ökonomische Literatur zur Regulierung der Verbraucherverschuldung. Die Literatur, die externe Kosten der Verschuldung als

Regulierungsanlass betrachtet, erschöpft sich mit dem bereits Erwähnten, so dass es sich dabei vornehmlich um Literatur handelt, die andere Rechtfertigungspfade für einen Eingriff heranzieht.

In den Abschnitten 4, 5 und 6 folgt die eigentliche Analyse. Es wird dabei in den Modellen beleuchtet, welche Wirkung die verschiedenen rechtlichen Regelungen entfalten insbesondere auf:

- 1) die Belastung des Sozialsystems,
- 2) die Arbeitsleistung des jeweiligen Kreditnehmers,
- 3) den Gewinn früherer Kreditgeber (bei einer sequentiellen Kreditaufnahme).

Wir gehen dabei in den Modellen grundsätzlich davon aus, dass alle Vertragsparteien rational sind und rationale Erwartungen bilden. Dadurch wird, wie es auch in den Modellen dargelegt wird, für jede gegebene rechtliche Regulierung des Marktes gewährleistet, dass alle Verträge, selbst bei unvollständiger oder asymmetrischer Information, vertragsintern pareto-optimal in Erwartungswerten sind.

Im Abschnitt 7.1 folgt eine Zusammenfassung der normativen Ergebnisse der Modelluntersuchungen, die (in ihren Hauptpunkten) notwendige (und unter den Modellannahmen ausreichende) Regelungen zusammenfasst, um einerseits eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems und eine Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber, andererseits aber auch um eine Reduzierung der Arbeitsleistung der Kreditnehmer infolge der Kreditaufnahme zu vermeiden. Im Abschnitt 7.2 folgt eine kritische Betrachtung der durchgeführten modelltheoretischen Untersuchung und der abgeleiteten notwendigen Regelungen. Im Abschnitt 7.3 wird auf der Grundlage der Modelluntersuchung und ihrer kritischen Betrachtung eine Gestaltungsempfehlung für die BRD formuliert. Die meisten Beweise wurde wegen ihrer Umständlichkeit in den Anhang im Abschnitt 8 verlegt.

2. Der Verbrauchercreditmarkt und seine rechtliche Regulierung

2.1 Abgrenzung der Konsumverschuldung von anderen Verschuldungsarten

Die *Verschuldung* kann allgemein definiert werden als der Zustand einer Person, in dem sie Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer anderen Person hat. Man kann die Verschuldung unterscheiden nach der Art der Person des Schuldners, nach der Art und Weise des Zustandekommens der Verschuldung und nach dem Grund für das Aufkommen der Schulden.

Unterscheidet man die Verschuldung nach der Art der Person des Schuldners, so kann man unterscheiden zwischen Schulden von *natürlichen Personen* und Schulden von *rechtlichen Personen*.

Unterscheidet man nach der Art und Weise des Zustandekommens der Verschuldung, so kann man zwischen *vertraglicher* und *nicht-vertraglicher* Verschuldung unterscheiden. Die *vertragliche Verschuldung* ist typischerweise die Verschuldung, die im Rahmen eines *Kreditvertrages* zustande kommt. Die nicht-vertragliche Verschuldung kann *deliktische* Verschuldung oder *steuerliche* Verschuldung sein.

Unterscheidet man die Verschuldung nach dem Grund für das Aufkommen der Schulden, so kann man unterscheiden zwischen *Konsumverschuldung*, *Investitionsverschuldung*, *deliktischer Verschuldung* und *steuerlicher Verschuldung*.

Viele Rechtssysteme und auch viele wissenschaftliche Untersuchungen unterscheiden entweder nur nach der Art der Person oder trennen nicht sauber zwischen der Unterscheidung nach dem Grund der Verschuldung und nach der Art der Person. Will man aus ökonomischer Sicht die Wirkungen gesetzlicher Regelungen untersuchen, so ist eine Unterscheidung allein nach der Art der Person nicht ausreichend, weil der Grund für die Verschuldung und die Art und Weise des Zustandekommens sowohl die Anreize des Schuldners als auch die ökonomische Bewertung des Verschuldungsprozesses bedingt.

Die angesprochenen Verschuldungsarten werden von der folgenden Liste erfasst:

- 1) Schulden von rechtlichen Personen
- 2) Schulden von natürlichen Personen
 - a) Vertragliche Schulden
 - Konsumverschuldung
 - Investitionsverschuldung

- b) Nicht-vertragliche Schulden
 - Deliktische, Nicht-Steuerschulden
 - Deliktische Steuerschulden
 - Nicht-deliktische Steuerschulden

Die Konsum- oder Verbraucherverschuldung ist demnach eine *Verschuldung von natürlichen Personen durch einen Kreditvertrag zum Zwecke des Konsums*²⁶.

Diese Arbeit will nur eine Analyse der Konsumverschuldung liefern und somit auch nur Lösungsvorschläge für die mit ihr verbundenen Probleme. Es ist zwar klar, dass die Konsumverschuldung in vielen Fällen zusammen mit anderen Verschuldungsarten auftritt. In diesen Fällen ist die Zahlungsunfähigkeit bzw. die Überschuldung durch die kumulierte Verschuldung erzeugt worden und ist in ihren Ursachen nicht sauber nach den verschiedenen Verschuldungsarten zu trennen. Aus ökonomischen Gründen ist trotzdem zunächst eine gesonderte Analyse notwendig. Im folgenden wird dies kurz begründet.

2.2 Notwendigkeit einer gesonderten Betrachtung der Konsumverschuldung

2.2.1 Unterscheidung nach Art der Person

Dass aus ökonomischer Sicht eine Unterscheidung nach der Art der Person notwendig ist, liegt auf der Hand und wird in der Literatur auch nicht angezweifelt. Der Grund liegt in erster Linie in den unterschiedlichen Anreizen und Anreizstrukturen von natürlichen und rechtlichen Personen.

2.2.2 Unterscheidung zwischen vertraglicher und nicht-vertraglicher Verschuldung

Eine Unterscheidung in der gesetzlichen Behandlung zwischen vertraglicher und nicht-vertraglicher Verschuldung ist notwendig auf Grund unterschiedlicher Anreize für Schuldner und Gläubiger und unterschiedlicher Mechanismen für das letztendliche Zustandekommen der Verbindlichkeiten.

Wie schon erwähnt, ist die *vertragliche Verschuldung* die Verschuldung, die im Rahmen eines *Kreditvertrages* zustande kommt. Unterstellt man rationales Verhalten der

²⁶ Vgl. § 13 BGB: „Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.“

Beteiligten, so kommt ein Kreditvertrag nur dann zustande, wenn dadurch der erwartete Nutzen sowohl des Gläubigers als auch des Schuldners steigt.

Die *nicht-vertragliche* Verschuldung entsteht, ohne dass ein Vertrag vorher in dieser Hinsicht geschlossen worden wäre. Die Rationalität der nicht-vertraglichen Verschuldung unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der vertraglichen Verschuldung. Im Gegensatz zu der vertraglichen Verschuldung führt die nicht-vertragliche Verschuldung nur zu einer Steigerung des erwarteten Nutzens des Schuldners, nicht jedoch des Gläubigers.

Die deliktische Verschuldung, eine der Arten nicht-vertraglicher Verschuldung, stellt ein Risiko dar, das mit einer bestimmten unerlaubten Handlung verbunden ist. Die deliktische Verschuldung ist nie Ziel, sie ist nicht beabsichtigt. Bei der Bewertung des zu erwartenden Nutzens einer bestimmten Handlung, welche das Risiko von nicht-vertraglichen Zahlungsverpflichtungen birgt, wird die Verschuldung in Kauf genommen. Eine rationale, nicht-ethische, eigennutzmaximierende Person wird eine bestimmte unerlaubte Handlung ausführen, wenn die Folge dieser Handlung eine Steigerung ihres erwarteten Nutzens ist. Die erwartete Nutzensteigerung wird durch die (unerlaubte) Handlung erreicht. Die deliktische Verschuldung kann eine Folge einer solchen Handlung sein. Die vertragliche Verschuldung hingegen ist das Instrument, durch welches die Nutzensteigerung erreicht wird. Aus diesen Gründen ist eine gesonderte ökonomische Untersuchung notwendig.

Steuerschulden - als eine andere Art nicht-vertraglicher Schulden - können entweder deliktisch oder nicht-deliktisch sein. Für die deliktischen Steuerschulden gilt das schon für die deliktische Verschuldung Gesagte. Ob nicht-deliktische Steuerschulden überhaupt und in welchem Ausmaß auftreten können, ist zunächst von dem Steuersystem abhängig. Nicht-deliktische Steuerschulden können auftreten, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Steuerzahlung und dem Zeitpunkt des Eintretens des Grundes für die Steuerzahlung eine Zeitspanne liegt. Eine Zahlungsunfähigkeit in diesem Bereich kann entstehen, wenn der Steuerschuldner über dieses Geld in dieser Zeit anderweitig verfügt oder ihm dieses Geld unverschuldet abhanden kommt, so dass es ihm zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr zur Verfügung steht. Unerwartete Steuernachzahlungen können ein anderer Grund für das Auftreten von Steuerschulden sein. Es handelt sich aber in allen diesen Fällen um eine

Verschuldung, deren Entstehungsgrund und Rationalität verschieden von derjenigen der Konsumverschuldung ist, so dass eine gesonderte Betrachtung wiederum notwendig ist.

2.2.3 Unterscheidung zwischen Investitions- und Konsumverschuldung

Ein Kredit zum Zwecke des Konsums ist ein Kredit, der die Einkommensfunktion des Kreditnehmers nicht beeinflusst, da weder die Kapitalausstattung des Produktionsprozesses des Kreditnehmers noch sein Ausbildungsniveau durch die Kreditaufnahme verändert werden. Bei einer modelltheoretischen Untersuchung kann man also von einer Einkommensfunktion ausgehen, die auf die Höhe des aufgenommenen Kredites nicht reagiert, d.h. die Kredithöhe ist keine Variable der Einkommensfunktion.

Ein Investitionskredit bzw. die durch den Kredit getätigte Investition hat hingegen Auswirkungen auf die Kapitalausstattung bestehender Produktionsprozesse oder verändert Produktionsprozesse und beeinflusst auf diese Weise die Arbeitsproduktivität der Gesellschaftsmitglieder²⁷. Man könnte diesbezüglich zwei Fälle unterscheiden:

Erstens, dass der Investitionskredit zwar Auswirkungen auf die Einkommensfunktion, die sich aus Arbeits- und Kapitaleinkommen zusammensetzt, hat, nicht aber auf die Arbeitseinkommensfunktion des Kreditnehmers. In diesem Fall wird der Investitionskredit nicht in den Produktionsprozess, in welchem der Kreditnehmer selbst tätig ist, investiert, sondern in den Produktionsprozess anderer. In diesem Fall ist der Kreditnehmer eigentlich so etwas wie ein Finanzintermediär.

Zweitens, dass der Investitionskredit Auswirkungen auf den Produktionsprozess und dadurch auch auf die Arbeitseinkommensfunktion des Kreditnehmers selbst hat.

In beiden Fällen wird man aber bei einer modelltheoretischen Untersuchung der Auswirkungen verschiedener rechtlicher Regelungen eine Einkommensfunktion unterstellen müssen, deren eine Variable die Kredithöhe selbst ist. Ganz anders also als bei der Konsumverschuldung, so dass es sich als notwendig erweist, in einer mikroökonomischen, modelltheoretischen Untersuchung, die mit der Einkommensfunktion des Kreditnehmers operiert und von der Einkommenshöhe abhängige

²⁷In diesem Sinne betrachten wir Ausbildungskredite als Investitionskredite für Investition in Humankapital, denn sie verändern die Arbeitsproduktivität des Kreditnehmers.

Entscheidungsprozesse abbildet, zwischen den oben aufgezählten Fällen zu unterscheiden, wie dies auch die bisherigen modelltheoretischen Arbeiten tun²⁸.

2.3 Die Konsumverschuldung im gesetzlichen Zusammenhang

Im Folgenden soll dem Leser ein Überblick vor allem über die gegenwärtig in Deutschland und den USA bestehenden Regelungen geboten werden, die im Lichte der folgenden ökonomischen Untersuchung von Bedeutung sind. Da diese Arbeit weder rechtsdogmatische Ambitionen hegt, noch an sich streng genommen eine ökonomische Analyse bestehender Regelungen darstellt, erhebt diese Übersicht nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Für eine solche sei auf die einschlägige rechtsdogmatische Literatur verwiesen.

Beachtet man den durch die Abbildung 1 dargestellten gesetzlichen Zusammenhang, in welchem eine Kreditbeziehung steht, so lässt sich ein Großteil dieser Regelungen mit Blick sowohl auf die deutschen Regelungen, auf die heutigen Regelungen in verschiedenen Ländern als auch auf verschiedene geschichtliche, heute nicht mehr praktizierte Regelungen den folgenden Kategorien unterordnen:

- 1) Regelungen, welche die Behandlung des zahlungsunfähigen, insolventen oder überschuldeten Kreditnehmers betreffen.
- 2) Regelungen, welche die Kreditvergabe direkt betreffen (und diese in der Regel beschränken).
- 3) Regelungen, welche den Informationsstand der Vertragsparteien vor und während der Kreditvergabe betreffen (und diese in der Regel einschränken).
- 4) Regelungen, welche die Gleichrangigkeit bzw. Vorrangigkeit und Nachrangigkeit von Verbindlichkeiten bestimmen.

1) Regelungen, welche die Behandlung des zahlungsunfähigen, insolventen oder überschuldeten Kreditnehmers betreffen.

Diese Regelungen beschränken die Möglichkeiten der Kreditvertragsparteien, Konventionalstrafen zu vereinbaren. Sie können die Höhe der Verzugszinsen beschränken, wie z.B. § 288 BGB, der die Verzugszinsen auf „fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz“ beschränkt.

²⁸ Siehe z.B. Bigus und Steiger (2003) oder Steiger (2005).

Sie erlauben den Vertragsparteien nicht, dass sie andere Konventionalstrafen vereinbaren als die gesetzlich vorgesehenen²⁹. Z.B. erlaubt, aufgrund des grundgesetzlich garantierten Rechts auf körperliche Unversehrtheit, weder das deutsche noch das amerikanische Recht, körperliche Strafen zu vereinbaren. Auch nicht, dass der Kreditgeber in andere Persönlichkeitsrechte seines Schuldners eingreift, z.B. ihn mit Telefonanrufen belästigt, die ihn veranlassen sollen, seine Schulden zurückzubezahlen. Auch nicht, dass er den Namen des säumigen Schuldners veröffentlicht. Auch nicht, dass er den Schuldner bei Freunden, Bekannten, bei der Arbeit usw. besucht und bittet, seine Schulden doch zurückzubezahlen oder ihn anprangert usw.³⁰.

Sie beschränken die Pfändung des Vermögens oder des zukünftigen Einkommens des Kreditnehmers und legen, wenn überhaupt, die Prozedur einer Restschuldbefreiung fest. Z.B. erlaubt das deutsche Recht eine fast vollständige Pfändung des Vermögens des Kreditnehmers, § 36 InsO³¹, während das amerikanische Recht in den meisten Bundesstaaten z.B. die Pfändung des Eigenheimes verbietet: in Minnesota z.B. bis zu einem Wert von \$ 200.000, in Florida, Iowa, Kansas, Oklahoma, South Dakota ohne Wertbegrenzung, in Alabama und anderen Staaten jedoch nur bis zu einem Wert von \$ 5000³².

²⁹ Im Laufe der Geschichte scheinen solche Regelungen, die die Konventionalstrafen beschränken, zuerst aufzutauchen. Sie beschränken das Töten des säumigen Kreditnehmers, so das jüdische Recht (siehe z.B. Hecht (1996)), der Code des Hammurabi (siehe Richardson (2000)) und in späteren Zeiten auch das römische Recht (siehe Apathy et. al (1998)). Die Versklavung des säumigen Kreditnehmers wird durch den Code des Hammurabi eingeschränkt, das römische Recht erlaubt diese hingegen lange Zeit. Das jüdische Recht schränkt diese sukzessive ein und verbietet sie letztendlich gänzlich. Gefängnisstrafen sind in späteren Zeiten in Europa bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein die Regel, so z.B. auch in Deutschland. Dagegen verbietet das islamische Recht in diesem Zusammenhang von Anfang an Konventionalstrafen. Allein, wenn jemand trotz vorhandener Mittel sich allein aus „Hartnäckigkeit“ weigert, seine Gläubiger zu bedienen, darf er ins Gefängnis gesetzt werden, bis er seine Schulden begleicht, Tornauw (1970).

³⁰ In den USA sind solche Bestimmungen durch den „Fair Debt Collection Practices Act“ implementiert (siehe z.B. Alperin and Chase (1986)).

³¹ Siehe auch die §§850, 850a, 850c, 850f Abs.1, 850g, 850h, 850i ZPO, auf die sich §36 InsO für die Bestimmung der unpfändbaren Gegenstände bezieht.

³² Für eine Übersicht der Regelungen hinsichtlich der Pfändungsbeschränkungen für das Eigenheim in allen amerikanischen Bundesstaaten siehe z.B. Hynes and Posner (2002).

(Eine Sonderstellung nehmen in dieser Kategorie die Sozialgesetze ein. Sie bestimmen bzw. beeinflussen die Behandlung des zahlungsunfähigen Kreditnehmers, sind aber nicht speziell für die Regelung des Kreditmarktes konzipiert.)

Die deutsche Regelung vor 1999 erlaubte eine Pfändung des Vermögens über dem Sozialhilfeniveau für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren. Seit 1999 ist es bei „Wohlverhalten“ des Schuldners möglich, diese Zeit auf 6 Jahre zu begrenzen, § 286 ff. InsO³³. Eine Reihe von Bedingungen sind jedoch an die Gewährung der Restschuldbefreiung geknüpft. Nicht wenige lassen sich aus der allgemeinen Vorstellung des Gesetzgebers über die zwei Ziele eines Insolvenzverfahrens ableiten, wie sie vom § 1 InsO festgehalten werden, andere sind verwaltungstechnischer Art³⁴. Erstes Ziel ist entsprechend § 1 Satz 1 InsO die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger eines Schuldners³⁵. Zweites Ziel ist entsprechend § 1 Satz 2 InsO (allein) „**dem redlichen Schuldner**“ Gelegenheit zu geben, „sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien“³⁶.

Aus dieser Vorstellung des Gesetzgebers, dass nur der „redliche Schuldner“ die Gelegenheit erhalten soll, sich von seinen „restlichen Verbindlichkeiten zu befreien“, lässt sich erklären, weswegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens für Verbraucher grundsätzlich Zahlungsunfähigkeit voraussetzt. (Die Definition der Zahlungsunfähigkeit entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO besagt, dass ein Schuldner zahlungsunfähig ist, „wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen“. Der

³³ Zu einer zusammenfassenden Darstellung der neuen Insolvenzordnung siehe Reden (2004). Für allgemeine ökonomische Betrachtungen über die deutsche Insolvenzordnung siehe z.B. Pilgram (1999) oder Hottenrott (2002).

³⁴ Verwaltungstechnischer Art sind z.B. solche Regelungen, wie die der §§ 2 und 3 InsO über die Bestimmung des zuständigen Insolvenzgerichts, des § 5 InsO, der allgemeine Verfahrensgrundsätze festlegt, §§ 6 und 7 InsO, die die Zulässigkeit und das Verfahren bei Beschwerden festlegen, oder §§ 8 und 9 InsO, die die Zustellung und die öffentliche Bekanntmachung regeln.

³⁵ Insofern entspricht dieses primäre Ziel der deutschen Insolvenzordnung der ursprünglichen ökonomischen Begründung der Notwendigkeit eines Insolvenzverfahrens, siehe Rea (1998) und die Ausführungen dazu im Abschnitt 2.3.

³⁶ Beachte, dass auch die neuen Änderungsvorschläge, wie sie in Bundesregierung (2004) präsentiert und begründet werden, von diesem sekundären Ziel geleitet werden.

Begriff der Zahlungsunfähigkeit ist jedoch nicht genau, weswegen seine praktische Anwendung nicht unproblematisch und letztlich eine Frage der Auslegung ist³⁷.)

Bloße Überschuldung im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO, die immer dann gegeben ist, wenn „das Vermögen des Schuldners die bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr deckt“, was ein klares und genaueres Konzept darstellt, reicht nach deutschem Recht als Eröffnungsgrund des Insolvenzverfahrens für natürliche Personen nicht aus. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach amerikanischem Recht der bloße Antrag des Schuldners für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Gewährung einer Restschuldbefreiung ausreicht, ungeachtet seiner wirtschaftlichen Verhältnisse³⁸. Es wird sich jedoch für einen Schuldner mit einem pfändbaren Vermögen, dessen Wert seine Verbindlichkeiten übersteigt, nicht lohnen, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Dem Konzept des „redlichen Schuldners“ liegt anscheinend einerseits die Vorstellung zugrunde, dass der „redliche Schuldner“, der letztlich allein wert ist entschuldet zu werden, ein Schuldner ist, der sich nach Kräften bemüht, seine Schulden zurückzubezahlen, und andererseits, dass im Prinzip der Schuldner selbst für seine Lage verantwortlich ist, und letztendlich das eigentliche Ziel auch des Insolvenzverfahrens eine möglichst vollständige Befriedigung der Gläubiger ist³⁹.

Aus diesem Konzept lassen sich die Bestimmungen der §§ 290, 296 und 297 InsO über die Gründe der Versagung einer Restschuldbefreiung, aber auch die Notwendigkeit einer gescheiterten außergerichtlichen, gütlichen Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger „auf der Grundlage eines Plans“ und des Vorlegens eines (neuen) Schuldenbereinigungsplans nebst Darlegung der Gründe für das Scheitern der versuchten Einigung als eine weitere Bedingung für die Annahme des Insolvenzantrags (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 und 4 InsO) sowie alle anderen Bestimmungen über die Annahme des Schuldenbereinigungsplans (§§ 308 und 309 InsO) erklären. Diese Bedingungen sollen dafür sorgen, dass tatsächlich nur „der redliche Schuldner“ eine Restschuldbefreiung erhält. Letztendlich komplizieren

³⁷ Dies ergibt sich aus § 304 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 und 17 InsO.

³⁸ „The household need not to be insolvent or unable to pay the bills. The Chapter 7 debtor simply gives up all non-exempt assets in return for the ability to keep all future income.“ Domowitz (1998).

³⁹ Siehe hierzu auch die Ausführungen und Begründungen der mit dem Gesetzentwurf bzw. seiner Änderung beauftragten Kommissionen z.B. in Bund – Länder – Arbeitsgruppe Insolvenz (2000) und Bundesregierung (2004).

sie das Verfahren und machen es unübersichtlich, in der Hoffnung einer möglichst weitgehenden Befriedigung der Gläubiger, mit wenig Rücksicht jedoch auf die Wirkungen einer derart erschwerten Restschuldbefreiung für Dritte, das Sozialsystem, die Staatskasse im allgemeinen oder die wirtschaftliche Leistung der betroffenen Kreditnehmer⁴⁰.

Eine Restschuldbefreiung wird auf Antrag eines Insolvenzgläubigers versagt, wenn:

- „der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist“ (§ 290 Abs. 1 Nr. 1)⁴¹,
- „der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden“ (§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO),
- „in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist“ (§ 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO),
- „der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat“ (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO),

⁴⁰ Beachte aber, dass die neu eingeführte Bestimmung des § 305a InsO etwas Erleichterung bringt. Sie besagt, dass eine Einigung als gescheitert gilt, „wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt“. Vgl. z.B. Kohte (2004).

⁴¹ § 297 Abs. 1 InsO erweitert lediglich die Möglichkeiten der Versagung der Restschuldbefreiung aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB indem er bestimmt, dass eine Versagung auch dann erfolgt, wenn die entsprechende Verurteilung während des laufenden Insolvenzverfahrens erfolgt.

- „der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat“ (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO),
- „der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat“ (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO),
- „der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine seiner Obliegenheiten⁴² verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat“ (§ 296 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Eine Restschuldbefreiung wird gleichfalls auf Antrag des Treuhänders versagt, „wenn die an diesen abgeführten Beträge für das vorausgegangene Jahr seiner Tätigkeit die Mindestvergütung nicht decken und der Schuldner den fehlenden Betrag nicht einzahlt“, obwohl ihm die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO nicht gestundet wurden.

Eine Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens erfolgt nach § 4a Abs. 1 Satz 1 InsO bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht zur Deckung dieser Kosten ausreicht. Die Verfahrenskosten werden zunächst aus der Bundes- oder Landeskasse gezahlt. Die Stundung kann jedoch bei unrichtigen Angaben, Zahlungsverzug oder Nichtausübung einer angemessenen Tätigkeit nach § 4c InsO vom Gericht aufgehoben werden.

⁴² Gemeint sind Obliegenheiten des Schuldners entsprechend dem § 295 InsO, die beinhalten, dass der Schuldner „eine angemessene Erwerbstätigkeit“ ausübt, „und wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche“ bemüht „und keine zumutbare Tätigkeit“ ablehnt, dass er „Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder“ herausgibt, dass er „jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder“ anzeigt, dass er „keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge“ und kein geerbtes Vermögen verheimlicht, dass er „dem Gericht oder dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen“ erteilt, dass er „Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder“ leistet und „keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil“ verschafft, und dass er, soweit er „eine selbstständige Tätigkeit ausübt, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder“ so stellt, „wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre“.

Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung von sechs Jahren, die sogenannte „Wohlverhaltensphase“, ohne vorzeitige Beendigung, d.h. ohne eine Versagung der Restschuldbefreiung auf Grund von Verstößen gegen Obliegenheiten, verstrichen, so wird entsprechend dem § 300 InsO die Restschuldbefreiung⁴³ gewährt⁴⁴.

Auch in anderen EU-Ländern wurden in den letzten Jahren ähnliche Regelungen wie in Deutschland eingeführt oder sind dabei, eingeführt zu werden, nachdem die meisten EU-Länder bis dahin, analog zum früheren deutschen Recht, eine Insolvenz- und Restschuldbefreiung für natürliche Personen nicht kannten⁴⁵. Die eingeführten Regelungen unterscheiden sich von den deutschen Regelungen hinsichtlich der genauen Länge der Wohlverhaltensphase und auch hinsichtlich der Bedingungen für die Gewährung der Restschuldbefreiung.

⁴³ Von einer Restschuldbefreiung ausgenommen sind allerdings gemäß § 302 InsO bestimmte deliktische Schulden und „Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden“.

⁴⁴ Vgl. allgemein zur Auslegung der deutschen Insolvenzordnung z.B. Reden (2000), Eickmann (2003) Braun (2004), Wimmer (2004).

⁴⁵ Zu einer Übersicht über die Reformprozesse und die eingeführten Regelungen in den verschiedenen Ländern siehe z.B. Niemi-Kiesiläinen (1997). Zu einer kurzen und übersichtlichen Auflistung der Eckpunkte ausgesuchter Insolvenzregelungen siehe z.B. Forsblad (1997), wo die Regelungen für England, Schottland, Irland, USA, Österreich und Frankreich geschildert werden. Für die Niederlande siehe z.B. Laroche (2003), für Dänemark Iversen et. al (2003), für Kanada Ziegel (1996) und Ziegel (1997).

England besitzt seit dem neunzehnten Jahrhundert auch ein Insolvenzrecht für Privatpersonen. Zuletzt wurde es durch den „Enterprise Act 2002“, das in „Part 10 Insolvency“ – abrufbar z.B. unter www.hmso.gov.uk/acts/acts2002/20040--r.htm – eine Reihe von Regelungen des „Insolvency Act 1986“ enthält. Insbesondere wurde die Wohlverhaltensphase („waiting period“) verkürzt. Diese war früher abhängig von der Höhe der Verschuldung und konnte bis zu 3 Jahren dauern. Durch die neuen Bestimmungen wurde die maximale Dauer für natürliche Personen auf ein Jahr verkürzt.

Das dänische Recht gewährt für den hoffnungslos („hopelessly“) Verschuldeten eine sofortige Restschuldbefreiung (siehe z.B. Iversen et al. (2000)). Frankreich gewährt für „hoffnungslos und dauerhaft Überschuldete“ eine Restschuldbefreiung im Rahmen des 2003 eingeführten „retablissement personnel“ nach etwa 2 Jahren (siehe Reifner und Springeneer (2004)). Andere Länder blieben bis jetzt bei den alten Regelungen ohne Möglichkeit zur Restschuldbefreiung und Insolvenz für natürliche Personen, so z.B. die Schweiz, Italien und Spanien.

Einen Gegenpol zu den deutschen Regelungen und den meisten europäischen Regelungen bilden die Regelungen in den USA, Kanada⁴⁶ und diejenigen des klassischen islamischen Rechts – diese bilden die Grundlage für die rechtlichen Bestimmungen in einer Reihe nahöstlicher, asiatischer und afrikanischer Länder –, da sie eine relativ unkomplizierte und schell erfolgende Restschuldbefreiung gewähren. Herausragend in dieser Hinsicht sind wiederum die Regelungen in den USA und die Regelungen des klassischen islamischen Rechts. Sie scheinen geleitet von dem Ziel, den Schuldner von der angesammelten Schuldenlast zu befreien, um ihm die Möglichkeit zu einem unbelasteten wirtschaftlichen „Neuanfang“ zu geben, und von der Vorstellung, dass im Grunde, soweit es sich um vertragliche Verschuldung handelt, Schuldner und Gläubiger gemeinsam die Verantwortung für die entstandenen Schulden tragen⁴⁷.

Das amerikanische Insolvenzrecht gibt dem Schuldner die Möglichkeit zwischen zwei Insolvenzverfahren zu wählen: nach Chapter 7 und nach Chapter 13 (US Bankruptcy Code)⁴⁸. Das Insolvenzverfahren wird, wie schon erwähnt, ohne besondere Bedingungen auf Antrag des Schuldners eingeleitet⁴⁹. Bis Ende 2005, konnten die Kreditnehmer frei zwischen den zwei Insolvenzregeln wählen. Seit Ende 2005 im Zuge der Änderungen des „The Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2005“ und der dadurch eingeführten Absichtsprüfung („means test“), kann der Insolvenzantragsteller zu

⁴⁶ Die Dauer der „Wohlverhaltensphase“ bzw. des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung beträgt nach kanadischem Recht 9 Monate für den ersten Insolvenzantrag, beim zweiten soll diese Zeit 21 Monate nach neuen Änderungsvorschlägen des kanadischen Senats von 2003 (abrufbar unter www.canadianlawsonline.com/BIA_Changes.htm) betragen (siehe Ziegel (1996) und Ziegel (1997)). Der kanadische „Bankruptcy and Insolvency Act“ ist abrufbar unter www.laws.justice.gc.ca/en/B-3/index.html.

⁴⁷ Bedenke in diesem Zusammenhang, dass für *jede beim Vertragsschluss feststehende gesetzliche Regelung des Kreditmarktes*, d.h. auch für jedes Insolvenzrecht, die zwischen rationalen Vertragspartnern zustande kommenden Verträge – wie schon in der Einführung erwähnt und in den Abschnitten 4 und 5 auch formal gezeigt wird – *vertragsintern pareto-optimal in Erwartungswerten sind*.

⁴⁸ Das amerikanische Insolvenzrecht ist aufgrund einer Klausel (Clause 4, Section 8, Article I) der amerikanischen Verfassung von 1787 Bundesrecht und ist kodifiziert durch den „US Bankruptcy Code“. Siehe zu einer kurzen Darstellung der für die Verbraucherschuldung relevanten Regelungen z.B. Domowitz (1998).

⁴⁹ Ein Insolvenzverfahren kann auch durch Gläubiger eingeleitet werden, doch solche Fälle sind selten (siehe Domowitz (1998)).

einem Insolvenzverfahren nach Chapter 13 gezwungen werden, wenn er bestimmte Bedingungen erfüllt, die sich insbesondere auf die relative Höhe seines Einkommens zu seinen Verbindlichkeiten beziehen⁵⁰.

In einem Verfahren nach Chapter 7 wird ein Treuhänder („trustee“) bestimmt, der das pfändbare Vermögen des Schuldners übernimmt, verwertet und unter den Gläubigern verteilt. Die Restschulden werden erlassen, und das Verfahren wird spätestens 60 Tage nach Antragstellung abgeschlossen⁵¹. Beachte, *dass alle Einkünfte des Schuldners nach Verfahrenseröffnung vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt sind*, so dass die Verfahrensdauer im Grunde für den Schuldner keine Rolle spielt. Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind allerdings z.B. kürzlich angefallene Einkommenssteuern, Unterhaltszahlungen, staatlich geförderte Ausbildungskredite und bestimmte deliktische Schulden⁵². Wenn der Schuldner in den letzten sechs Jahren bereits eine Restschuldbefreiung nach Chapter 7 erhalten hat, steht ihm jedoch nur eine Restschuldbefreiung nach Chapter 13 zur Verfügung.

In einem Verfahren nach Chapter 13 behält der Schuldner sein gesamtes vorhandenes Vermögen. Er verpflichtet sich jedoch nach einem Rückzahlungsplan zumindest einen Teil der vorhandenen Schulden zurückzubezahlen. Die Rückzahlung muss dabei mindestens so hoch sein, wie sie unter einem Verfahren nach Chapter 7 gewesen wäre, d.h. sie muss mindestens dem Wert des pfändbaren Vermögens entsprechen. Der Rückzahlungsplan erstreckt sich in der Regel auf eine Dauer von 3 Jahren, kann aber auch länger dauern, da zum Beispiel die Hypothekenkredite für das Eigenheim vollständig und entsprechend den ursprünglichen Vertragsbedingungen beglichen werden müssen. Für andere Kredite kann der Plan auch nur eine Teilrückzahlung enthalten bzw. einen veränderten Rückzahlungspfad. Der von dem Gericht genehmigte Rückzahlungsplan bedarf nicht der Zustimmung der Gläubiger.

Eine Restschuldbefreiung nach Chapter 13 beschränkt in der Zukunft die Möglichkeiten einer erneuten Restschuldbefreiung nicht. Ein Schuldner kann selbst unmittelbar nach

⁵⁰ Siehe zu einer Darstellung, Erläuterung und Kritik der vorgenommenen Änderungen z.B. Tabb (2005a), Tabb (2005b).

⁵¹ Vgl. Reifner und Sprengener (2004).

⁵² Ähnlich sind entsprechend § 302 InsO auch nach deutschem Recht deliktische Schulden von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Ablauf eines Verfahrens nach Chapter 13 eine erneute Restschuldbefreiung nach Chapter 7 beantragen⁵³.

Das klassische islamische Recht ist aus historischen Gesichtspunkten interessant, weil es von Anfang an ein ziemlich unkompliziertes und einfaches Restschuldbefreiungsverfahren kennt, das in seinen Grundzügen denjenigen des Chapter 7 US Bankruptcy Code entspricht. Das klassische islamische Recht ist ein Fall- und Richterrecht ohne Kodifizierung im eigentlichen Sinne (siehe Schacht (1983) zur einführenden Darstellung desselben). Aus diesem Grund findet man eigentlich zu jeder Rechtsfrage eine breite Palette von Meinungen. Zwischen den Rechtsschulen, aber auch innerhalb derselben Schule zwischen den verschiedenen Rechtsgelehrten, herrscht nicht selten Uneinigkeit bis hin zu sich gänzlich widersprechenden Standpunkten. Das Insolvenzrecht ist da keine Ausnahme⁵⁴.

Zur Frage der Restschuldbefreiung scheint hingegen weitgehende Einigkeit zu herrschen. Eine solche wird nach Abschluss des Insolvenzverfahrens, das eine Beschlagnahmung, Verwertung und Verteilung des pfändbaren Vermögens beinhaltet, sofort erteilt. Von der Pfändung befreit sind das Eigenheim des Schuldners und das zum Leben Notwendige⁵⁵.

Uneinigkeit herrscht darüber, wann jemand einem Insolvenzverfahren unterzogen wird. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann sowohl von einem Gläubiger als auch vom Schuldner selbst beantragt werden. Die herrschende Meinung scheint die zu sein, dass ein Insolvenzverfahren dann durchgeführt und die Restschuldbefreiung erteilt wird, wenn das pfändbare Vermögen des Schuldners nicht zur Deckung seiner Verbindlichkeiten ausreicht. Doch auch davon abweichende Ansichten werden vertreten. Kurios ist z.B. die Ansicht, dass der Richter, „um sich von der wirklichen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Ueberzeugung zu verschaffen, ehe er denselben für bankrott erklärt und sein Vermögen unter Sequester stellt“, ihm einen Aufseher zur Seite setzen muss, „welcher alle seine Ausgaben kontrollieren, Tag und Nacht bei ihm sein und ihn und seine Familie nur mit dem zum Lebensunterhalt durchaus Nothwendigen versehen muss; den Ueberschuss der

⁵³ Zu einer genaueren Darstellung und Besprechung der amerikanischen Regelungen siehe z.B. Domowitz (1998) und Hottenrott (2002).

⁵⁴ Siehe Tornauw (1970).

⁵⁵ Siehe Tornauw (1970).

Einkünfte aber und alles das, was der Schuldner sonst vorher hatte verausgaben können, hat der Aufseher den Gläubigern auf Abschlag ihrer Forderungen ausbezahlt“. Damit wird „solange fortgefahren, bis die wirkliche Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sich herausstellt“⁵⁶.

2) Regelungen, welche die Kreditvergabe direkt betreffen

Regelungen, welche die Kreditvergabe direkt betreffen, sind Regelungen, die eigentlich zur Beschränkung der Kreditvergabe gedacht sind. Man kann hier unterscheiden zwischen:

- a) Regelungen, welche die Kreditvergabe an bestimmte Personen oder Personenkreise zu deren Schutz beschränken (z.B. Verbot der Kreditvergabe an Minderjährige),
- b) Regelungen, welche die Kreditkonditionen beschränken (z.B. Wucherverbot, Zinsverbot, Zinssatzplafonierung).

Die Begründung ist hier seitens des Gesetzgebers und der rechtlichen Auslegung Konsumentenschutz, d.h. Schutz der Kreditnehmer vor irrationalem Verhalten und dem Abschluss von Verträgen zum eigenen Nachteil⁵⁷.

Entsprechend den Bestimmungen des § 138 Abs. 1 BGB ist allgemein „ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt“, nichtig. § 138 Abs. 2 BGB (Wucher) wird als ein Sonderfall eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts nach § 138 Abs. 1 BGB betrachtet. In Bezug auf Kreditgeschäfte ist aber § 138 Abs. 2 BGB in der Regel unanwendbar wegen seines subjektiven Tatbestandsmerkmals (Ausbeutung einer Zwangslage usw.), das in der Regel nicht erfüllt ist. Prüfmaßstab ist deswegen § 138 Abs. 1 BGB. Aus ihm hat die Rechtsprechung den Rechtsgrundsatz entwickelt, dass ein Kreditvertrag dann nichtig ist, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis ist, und der Kreditgeber die schwächere Lage des Kreditnehmers bewusst ausnützt (BGH 80, 160, 128, 257 ständige Rechtsprechung). „Auffällig“ in Bezug auf einen Kreditvertrag ist, „wenn der Vertragszins den marktüblichen Effektivzins relativ um 100% (BGH 104, 105 110, 338, ständige Rechtsprechung) oder absolut um 12 Prozentpunkte (BGH 110, 338) übersteigt“⁵⁸. Die Rechtsprechung betrachtet diese Werte jedoch mehr als Richtwerte und berücksichtigt von Fall zu Fall die genauen Umstände,

⁵⁶ Siehe Tornauw (1970).

⁵⁷ Siehe Schwartz and Wilde (1979), Ordoover and Weiss (1981), Magoulas und Simon (1985), Bender (1985), Posner (1995), Palandt (2003).

insbesondere die Risikolage des Kreditnehmers für die Festlegung des „marktüblichen Effektivzinses“ (siehe Palandt (2003)).

In der Geschichte und auch gegenwärtig spielen Zinssatzverbote, Wucherverbote und Zinssatzplafonierungen insbesondere für Konsumentenkredite eine nicht geringe Rolle. Die Bestimmungen sind dabei sehr vielfältig. Selbst innerhalb der USA sind die Bestimmungen sehr vielfältig. Einige Bundesstaaten begrenzen den Zinssatz nicht, während andere wiederum sehr niedrige Zinssatzplafons haben, so hat z.B. Michigan für ungesicherte Kredite bis 10.000 \$ einen Zinssatzplafon („usury ceiling“) von 7%⁵⁹.

3) Regelungen, welche den Informationsstand der Vertragsparteien vor und während der Kreditvergabe betreffen.

Man kann hier unterscheiden, zwischen:

- a) Regelungen, die den Informationsstand des Kreditnehmers betreffen. Sie sollen dafür sorgen, dass er besser über die Kreditbedingungen und die Kreditrisiken informiert wird (z.B. die Regelungen des ehemaligen Verbraucherkreditgesetzes⁶⁰ und des „Truth in Lending Act“ des amerikanischen Rechts),
- b) Regelungen, die den Informationsstand des Kreditgebers betreffen. Sie beschränken seine Möglichkeit, Informationen über seinen Kunden zu sammeln, zu verarbeiten und mit anderen Kreditnehmern auszutauschen oder sie anderen Personen zur Verfügung zu stellen. Die Begründung hierfür ist von der Seite des Gesetzgebers Konsumentenschutz bzw. Datenschutz⁶¹.

4) Regelungen, welche die Gleichrangigkeit bzw. Vorrangigkeit und Nachrangigkeit von Verbindlichkeiten bestimmen.

Der Gesetzgeber legt die Vorrangigkeit bzw. Nachrangigkeit mancher Verbindlichkeiten fest. Für andere wiederum legt er deren Gleichrangigkeit fest. Die Vorrangigkeit bzw. Nachrangigkeit ist insbesondere in einem Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung von

⁵⁸ Palandt (2003).

⁵⁹ Siehe Hynes and Posner (2002), wo auch eine Übersicht über die Regelungen in den verschiedenen Staaten gegeben wird.

⁶⁰ Das Verbraucherkreditgesetz ist am 1. Januar 2002 außer Kraft getreten. Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurden aber seine Bestimmungen in die §§ 491-506 BGB aufgenommen.

⁶¹ Siehe Magoulas und Simon (1985), Tabb (2001), Korczak (1992).

Bedeutung, da nachrangige Gläubiger oft gar nicht oder nur in geringem Maße bedient werden. In der Regel sind vertraglich gesicherte Kredite und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren stehen, die aber in der Regel gar nicht einer Restschuldbefreiung unterliegen, vorrangig. Nicht gesicherte Kredite sind auf der anderen Seite in der Regel untereinander gleichrangig, unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt, so z.B. in Deutschland⁶² aber auch in den USA⁶³.

⁶² Siehe §§ 39, 209 und 226 InsO

⁶³ Siehe z.B. Domowitz (1998).

3. Abriss der ökonomischen Literatur

In der Einführung wurde eine kurze Übersicht zu der Literatur, die für die Regulierung des Verbraucherkreditmarktes das Argument der externen Kosten anführt, gegeben. In diesem Abschnitt wollen wir einen Abriss der sonstigen Argumentationsstränge, vor allem in Bezug auf das Insolvenzrecht und die Zinssatzbeschränkungen, bieten.

3.1 Insolvenzrecht

Die Literatur zur ökonomischen Analyse der Insolvenzregelungen hatte in den Vereinigten Staaten einen Höhepunkt in den siebziger Jahren und Anfang der Achtziger. Der Grund war die Reform des „Bankruptcy Code“ und seine Novellierung im Jahre 1978. Es ist einer Reformwelle der europäischen Regelungen und steigender Zahlungsunfähigkeits- und Insolvenzraten sowohl in Amerika als auch überall in Westeuropa zu verdanken, dass in den letzten Jahren die Literatur in diesem Bereich aufgelebt hat.

Eine der primären Fragen, die in diesem Zusammenhang beantwortet werden müssen, ist, ob es aus ökonomischer Sicht einer staatlich regulierten, einheitlichen Insolvenzregelung überhaupt bedarf. Das klassische Argument war, wie Rea (1998) darlegt, dass ein festes Insolvenzrecht eine ineffiziente Investition von Ressourcen in die Schuldeneintreibung verhindern soll. Dieses Problem tritt auf, wenn der Kreditnehmer mehrere Gläubiger hat. Ohne eine feste Regelung kann ein Ressourcen verschwendendes Wettrennen zwischen den Gläubigern um die feste Vermögensmasse des Schuldners aufkommen. Ein solches Wettrennen kann durch eine feste Regelung verhindert werden, die einen genauen Ablauf und eine genau geregelte Befriedigung der Gläubiger festlegt.

In Bowers (1990) wird behauptet, dass dieses Argument hinfällig sei, denn die Kreditnehmer verbrauchen ihr gesamtes, ungesichertes pfändbares Vermögen, bevor die Zahlungsunfähigkeit öffentlich wird bzw. bevor sie Insolvenz anmelden. Das kann durchaus in der Absicht geschehen, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und einen Weg aus der Krise zu finden. Für die Verteilung des gesicherten Vermögens braucht man auf der anderen Seite keine Insolvenzregelung, da dessen Verteilung durch die Sicherheitsrechte bereits festgelegt ist.

Doch jenseits des Argumentes von Bowers (1990) ist das Argument der Vermeidung eines ineffizienten Wettrennens zwischen den Verbrauchern nur insofern gültig, als dass es eine feste Regelung verlangt. Dies rechtfertigt aber nicht den Eingriff des Gesetzgebers.

Der Kreditmarkt könnte verschiedene, alternative Insolvenzregelungen anbieten. Der Kreditnehmer müsste sich nur bei der ersten Kreditaufnahme für eine Alternative entscheiden. Von der Wahl des Kreditnehmers würden dann die Kreditgeber ihr Kreditangebot abhängig machen. Dadurch könnten sich die Kreditparteien besser stellen als wenn eine bestimmte, feste Regelung des Insolvenzfalles Pflicht wäre, denn eine Anpassung an die individuellen Präferenzen der Kreditvertragspartner wäre möglich, anders als unter einer festen gesetzlichen Regelung. Rationale Kreditgeber würden ohnehin das Problem des ineffizienten Wettrennens erkennen und auf eine feste Regelung des Insolvenzfalles ex-ante drängen.

Obwohl die auf Bowers (1990)⁶⁴ aufbauenden Argumente einleuchten mögen, gibt es eigentlich kaum Autoren, die eine vollständige Deregulierung des Verbraucher-kreditmarktes fordern, nicht einmal Bowers selbst tut es in dem besagten Artikel. Es gibt auch kaum Arbeiten, die sich mit der Frage einer (vollständigen) Deregulierung des Insolvenzrechts überhaupt ernsthaft beschäftigen. Eine Ausnahme ist vielleicht Adler et al. (1999), die aber auch zurückhaltend in ihren Deregulierungsforderungen bleiben: „...our proposals to increase free contracting should be regarded more as an agenda for research than as the advocacy of legal change“. Der Grund dafür liegt wohl in der geschichtlichen Erfahrung, die in dieser Hinsicht auch in den USA sehr negativ war und zu großen sozialen Problemen geführt hat, wie z.B. in Warren (1935) dargelegt ist. Diese sozialen Probleme haben auch zu der schon erwähnten Klausel (Clause 4, Section 8, Article I) in der amerikanischen Verfassung von 1787 geführt, welche die Regierung verpflichtet, ein einheitliches Insolvenzrecht zu schaffen (siehe auch Sullivan et. al (1989)).

Doch die Gewährung einer sofortigen Restschuldbefreiung und die zum Teil sehr großzügigen Pfändungsbeschränkungen als zwingende Regelungen im Bankruptcy Code, insbesondere nach der Reform von 1978⁶⁵, die vor allem für Verbraucher erneute Erleichterungen gebracht hat, wurden und werden kontrovers diskutiert.

In Rea (1998), wo eine Übersicht über die bisherige ökonomische Literatur zum Insolvenzrecht gegeben wird, wird behauptet, dass das überzeugendste Argument für die Rechtfertigung der sofortigen Restschuldbefreiung („most compelling argument for mandatory discharge“) in Rea (1984) gegeben wurde.

⁶⁴ Siehe auch Abschnitt 5.5.4, wo auf die Argumente von Bowers (2000) näher eingegangen wird.

⁶⁵ Zu einer Darstellung und Besprechung der Reformen siehe Domowitz and Eovaldi (1993).

Zurückgreifend auf Meckling (1977) führt Rea (1984) gewissermaßen eine neue Betrachtung der Regelung des Insolvenzfalles als eine Art „Versicherung“ für den Kreditnehmer ein. Der Insolvenzfall steht im direkten Zusammenhang mit der Kreditvergabe, und so ist im Grunde die Regelung des Insolvenzfalles ein Teil des Kreditvertrages. Die sofortige Restschuldbefreiung bei Insolvenz wird dabei als eine Art Versicherung betrachtet für den Fall, dass in der Zukunft ungünstige Umstände auftreten, die die Rückzahlung erschweren. Risikoscheue Kreditnehmer werden eine solche „Versicherung“, d.h. die (sofortige) Restschuldbefreiung, nachfragen, und wenn die Risikoneigung der Kreditgeber größer ist als die der Kreditnehmer, dann werden sie eine solche „Versicherung“ auch anbieten.

In der Folge wird in einem ersten Modell gezeigt, dass in einer heterogenen Kreditnehmergruppe neben der Restschuldbefreiung auch „Insolvenzstrafen“ auftreten können, wenn asymmetrische Information zu Lasten der Versicherer, d.h. Kreditgeber, auftreten. Diese „Insolvenzstrafen“ haben denselben Zweck und dieselbe Wirkung wie Selbstbehalte bei gewöhnlichen Versicherungspolicen.

Es wird dabei angenommen, dass das zukünftige Einkommen der Kreditnehmer nicht beobachtbar ist, und die Insolvenzstrafe im Grunde die Anreize zur Beantragung einer sofortigen Restschuldbefreiung, die eigentlich per se als erwünscht unterstellt wird und nicht angetastet wird, einschränken soll. Es wird gezeigt, dass durch einen Vertrag, der eine solche Insolvenzstrafe, die als „Selbstbehalt“ fungiert und die Einkommensfunktion und die Einkommenshöhe des Kreditnehmers nicht beeinflusst⁶⁶, sich sowohl Kreditnehmer als auch Kreditgeber besser stellen können und adverse Selektion verhindert werden kann.

Im zweiten, diesmal graphischen Modell werden im Grunde die Ergebnisse von Wilson (1977) für den Versicherungsmarkt auf den Kreditmarkt (mit dem erwähnten Versicherungsbedarf) übertragen und eine Erklärung für die Erwünschtheit der Begrenzung von Insolvenzstrafen geboten. Es wird eine Gesellschaft betrachtet, die nur aus zwei Kreditnehmergruppen oder Kreditnehmertypen besteht. Die Kreditnehmer einer jeden Gruppe sind untereinander homogen. Zwischen den zwei Typen besteht ein Unterschied lediglich bezüglich der Höhe ihres erwarteten allein exogen bestimmten

⁶⁶ Dies ist in den Modellen aus Rea (1984) automatisch erfüllt, da das Einkommen exogen ist.

Einkommens. Die Kreditnehmer kennen ihren Typ, d.h. hohes bzw. niedriges erwartetes Einkommen („low risk“ versus „high risk“ borrower), sie können diese Information jedoch dem jeweiligen Kreditgeber nicht glaubhaft übertragen.

Es wird angenommen, dass eine Insolvenzstrafe existiert, die von einem Kreditnehmer mit einem hohen erwarteten Einkommen dafür akzeptiert wird, dass er einen niedrigen Zins bezahlt. Diese Insolvenzstrafe ist aber derart, dass es sich für einen Kreditnehmer mit einem niedrigen erwarteten Einkommen nicht lohnt, diese zu akzeptieren, nur um einen niedrigeren Zins zu bekommen. Die Insolvenzstrafe fungiert also als Signal für den Typ des Kreditnehmers und hat eine analoge Wirkung wie ein Selbstbehalt bei Versicherungen.

Es wird dann gezeigt, dass, wenn eine unvollkommene Screeningmethode existiert, beide Kreditnehmertypen davon profitieren könnten, wenn sie sich ex-ante verpflichten könnten, die unvollkommene Klassifizierung zu akzeptieren und nur Verträge ohne Insolvenzstrafen schließen würden. Eine Selbstverpflichtung zur Akzeptierung der unvollkommenen Klassifizierung ist jedoch von Seiten der Kreditnehmer mit einem hohen erwarteten Einkommen unglaublich, da es sich für diese lohnen wird, bei einer falschen Klassifizierung einen Vertrag mit Insolvenzstrafe zu schließen, notfalls bei einem anderen Kreditgeber als ursprünglich geplant. Der Gesetzgeber kann aber durch ein Verbot der Insolvenzstrafe eine „Akzeptierung“ der unvollkommenen Klassifikation erzwingen und so beide Kreditnehmertypen besser stellen. Ein solcher exogener Eingriff in die Vertragsfreiheit ist sogar notwendig, will man die besagte Besserstellung verwirklichen. Die Festlegung der Pfändungsbeschränkungen wird als ein solcher Eingriff betrachtet.

Rea (1984) mag unter der Voraussetzung der Erwünschtheit einer sofortigen Restschuldbefreiung eine Erklärung für die Notwendigkeit der gesetzlichen Festlegung von Pfändungsbeschränkungen bieten. Doch seine Begründung der *Notwendigkeit* einer zwingenden sofortigen Restschuldbefreiung ist nicht so überzeugend. Das Argument ist, dass rationale Kreditvertragspartner diese Regelung sowieso selbst treffen würden. Die implizite Annahme scheint dabei zu sein, dass die Kreditgeber in der Regel die Kreditvergabe professionell betreiben⁶⁷ und deswegen nicht so risikoscheu wie die Kreditnehmer sind.

⁶⁷ Sullivan et. al (1989) z.B. schätzen für die USA den Anteil der Schulden von institutionellen Kreditgebern an den Gesamtschulden, die von der Restschuldbefreiung betroffen sind, auf 87%. Für Deutschland wird

Darüber hinaus ließe sich gegen diese Argumentation einerseits einwenden, dass die Belange der Kreditgeber völlig vernachlässigt: die Wirkungen einer Beschränkung der Insolvenzstrafen auf den Gewinn der Kreditgeber werden ignoriert. Andererseits, dass der Beweis für die Möglichkeit einer Besserstellung aller Kreditnehmer durch eine Einschränkung der Insolvenzstrafen nur für den Fall erbracht wird, dass nur zwei Arten von Kreditnehmer existieren. Für den Fall, dass drei und mehr Arten von Kreditnehmer existieren, was in der Wirklichkeit der Fall sein dürfte, wird kein Beweis erbracht. Der Ansatz ist aber in gewisser Weise analog zu demjenigen aus Arrow (1963), so dass sogar ein Gegenbeweis erwartet werden könnte, zumindest insofern, dass es nicht für alle möglichen Gesellschaftszusammensetzungen möglich ist, eine Begrenzung der Insolvenzstrafen zu finden, die alle Kreditnehmer besser stellt. Beachte, dass auch das Unmöglichkeitstheorem von Arrow, nur für den Fall von mehr als zwei Gesellschaftsmitglieder oder mehr als zwei unterschiedlichen Nutzenpräferenzen gilt.

Andere Arbeiten befürworten eine (sofortige) Restschuldbefreiung oder die Notwendigkeit einer „verbraucherfreundlichen Regulierung“ mit dem Argument der Irrationalität und der schlechten Information der Verbraucher und der Marktmacht institutioneller Kreditgeber (siehe z.B. Stanley and Girth (1971) oder Sullivan et al. (1989), Schmidt (1995), Kustermann (1998), Tabb (2001)). Der Tenor der Argumentation ist, dass die meisten Verbraucher bei vollkommener Rationalität und vollkommener Information über die Folgen der Kreditaufnahme und eine dadurch bedingte Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung eine sofortige Restschuldbefreiung vereinbaren wollten. Auf Grund ihrer Marktmacht würden aber die (institutionellen) Kreditgeber auf einem nicht geregelten Markt solche Verträge einerseits gar nicht akzeptieren, und irrationale bzw. schlecht informierte Kreditnehmer würden solche Verträge gar nicht nachfragen. Und tatsächlich werden solche Verträge in den Ländern, wo eine Restschuldbefreiung nicht oder nicht sofort gewährt wird, auch nicht beobachtet.

Die hauptsächliche Kritik an dieser Rechtfertigung der (sofortigen) Restschuldbefreiung und „verbraucherfreundlicher Regelungen“ wird mit dem Argument geführt, dass solche Regelungen letztendlich zum Nachteil der Konsumenten selbst wären, da unter solchen Regelungen das Kreditangebot *ceteris paribus* niedriger bzw. der Zinssatz höher wäre,

der Anteil der Kredite von institutionellen Kreditgebern auf über 90% geschätzt (siehe Korczak (1997) und Korczak (2001)).

weil die Kreditgeber bei der Kreditvergabe die erwartete höhere Kreditausfallrate berücksichtigen würden (siehe z.B. Hynes and Poner (2002), Steiger (2005)). Aus theoretischer Sicht sind zwar entsprechende Wirkungen auf das Kreditangebot zu erwarten, vor allem, wenn man annimmt, dass die Kreditnehmer (unethische) Eigennutzmaximierer sind, die auch dann die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung ausnutzen werden, wenn sie eigentlich in der Lage wären, ihre Schulden zu begleichen.

Doch selbst wenn die Insolvenzregelungen die angeprangerten Wirkungen auf das Kreditangebot hätten, bedeutet das nicht, dass alle oder die meisten Kreditnehmer eine „strenge Regelung“ mit erschwerter oder gar ohne Restschuldbefreiung vorziehen, nur um einen *ceteris paribus* niedrigeren Zins zu bezahlen oder einen höheren Kredit zu bekommen. Diese Frage bezüglich der Präferenzen der Verbraucher lässt sich aber kaum abschließend theoretisch beantworten und vielleicht kann allein, wenn überhaupt, eine Befragung in dieser Hinsicht Klarheit verschaffen.

Es ist jedoch bemerkenswert, dass Ländervergleiche zeigen, dass die USA, die eigentlich seit mehr als einem Jahrhundert die mit Abstand „verbraucherfreundlichste“ Regelung haben, trotz ständiger Restschuldbefreiungen eine höhere Pro-Kopf-Verschuldung aufweisen als Länder, die eine Restschuldbefreiung gar nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen gewähren (siehe z.B. Reifner und Springeneer (2004))⁶⁸. Eine Erklärung dafür ist, dass eine „verbraucherfreundliche“ Regelung *ceteris paribus* das Angebot reduziert und unter Umständen einen bestimmten Kredit verteuert, dass sie jedoch gleichzeitig die Nachfrage erhöht, so dass sich insgesamt eine höhere Kreditaufnahme ergibt⁶⁹.

Eine andere Erklärung scheinen jedoch einerseits die relativ niedrigen Insolvenzraten zu sein – gegenwärtig um etwa 2% –, die zwar ein absolut gesehen bemerkenswertes Volumen an Kreditausfällen verursachen, jedoch prozentual insgesamt wenig ins Gewicht fallen, wie z.B. Domowitz (1998) ausführt, und andererseits die Tatsache, dass ein „Missbrauch“ der Restschuldbefreiungsregelungen in den USA, in dem Sinne, dass die

⁶⁸Die Tatsache, dass seit 1999, als die neue Insolvenzordnung eingeführt wurde, die jährliche Neuverschuldung der Verbraucher zurückgegangen ist (siehe Korczak (2004b)), scheint für einen Einfluss der Insolvenzordnung auf das Kreditangebot zu sprechen. Man bedenke jedoch, dass in dieser Zeit die wirtschaftliche Situation sich auch verschlechtert hat.

⁶⁹ Siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt 5.

Kreditnehmer Insolvenz beantragen, obwohl sie in der Lage wären, ihre Schulden zu tilgen, ziemlich selten ist (siehe Sullivan et al. (1989), die Besprechung dieser Ergebnisse in Domowitz (1998) und Sullivan et al. (1997))⁷⁰.

Das heißt natürlich nicht, dass ein solcher „Missbrauch“ nicht existiert, sondern nur, dass er prozentual wenig ins Gewicht fällt⁷¹ – vgl. z.B. Jackson (1986), der Fälle schildert, in denen Studenten nach Abschluss ihrer Studien Insolvenz beantragten, um die Rückzahlung ihrer Ausbildungskredite zu vermeiden, weswegen dann letztendlich der Gesetzgeber solche Kredite von einer Restschuldbefreiung ausgenommen hat⁷². In diesem Zusammenhang ist es auch interessant, dass in White and Petropolous (1996) und White (1997), gezeigt wird, dass viele Haushalte, die von einer Insolvenz und der mit ihr zusammenhängenden Restschuldbefreiung profitieren könnten, eine solche gar nicht in Anspruch nehmen. Die gebotenen Erklärungen reichen vom ethischen Verhalten und Verzicht auf Insolvenz aufgrund der damit verbundenen Stigmata bis hin zu einer strategischen Hinauszögerung der Insolvenz. Doch wenn die Behauptung in White (1998) wahr ist, dass eigentlich bei den gegenwärtigen Regelungen fast jeder Haushalt in den USA durch eine Insolvenz profitieren könnte⁷³, dann ist es schon bemerkenswert, dass jährlich 98% der Haushalte auf eine Insolvenzanmeldung verzichten.

Trotzdem wird von manchen Arbeiten der unethische Kreditnehmer, der „nichtredliche“ Schuldner, um den Begriff der deutschen Rechtsprechung zu gebrauchen, sowie der unüberlegte und unvorsichtige Kreditnehmer als ein Argument gegen die sofortige

⁷⁰ Vgl. auch Nimmer (1987).

⁷¹ Sullivan et al. (1989) schätzt den Anteil der Kreditnehmer, die ihre Schulden tatsächlich zurückzahlen könnten, zwischen denjenigen, die eine Restschuldbefreiung nach Chapter 7 bekommen, auf 3 bis 9%. Sullivan et al. (1997) kommt zu dem Ergebnis, dass ein „Missbrauch“ des Insolvenzrechts statistisch nicht nachgewiesen werden kann: „The data we have strongly suggest ... that the dramatic increases in bankruptcy result from important economic changes rather than from widespread abuse. They indicate that the debtors are not manipulating the system in abusive ways that statistical analysis can detect. Debtors around the country seek bankruptcy when they are in desperate financial condition.“

⁷² Beachte, dass entsprechend der in dieser Arbeit getroffenen Unterteilung Ausbildungskredite keine Verbraucherkredite, sondern Investitionskredite sind. Sie verändern die Einkommensfunktion und die Arbeitsproduktivität des jeweiligen Kreditnehmers.

⁷³ „Current U.S. bankruptcy laws are so easily manipulated that almost any household can benefit financially from bankruptcy if it plans for bankruptcy in advance.“, White (1998).

Restschuldbefreiung gebraucht⁷⁴. Ein „strenges“ Insolvenzrecht soll einerseits einer unüberlegten und übertriebenen Kreditaufnahme und andererseits einem „nichtredlichen“ Verhalten vorbeugen.

Wang and White (2000) empfehlen z.B. eine Regelung mit einer „Insolvenzsteuer“⁷⁵, d.h. mit einer Einkommenspfändung als Bedingung für die Gewährung einer Restschuldbefreiung, um einem „Missbrauch“ des Insolvenzrechts durch „strategische“ Kreditnehmer, die ihre Insolvenz im Voraus planen und einer dadurch bedingten Benachteiligung „nicht-strategischer“ Kreditnehmer sowie adverser Selektion vorzubeugen⁷⁶. Es wird gezeigt, dass unter den getroffenen Modellannahmen durch die „Einführung“ einer solchen Insolvenzsteuer die „nicht-strategischen“ Kreditnehmer besser gestellt werden können. Um die maximale Besserstellung dieser Kreditnehmer unter den getroffenen Annahmen zu erreichen, muss die „Insolvenzsteuer“ *ceteris paribus* umso höher sein, je höher der Anteil an „strategischen“ Kreditnehmern bzw. je höher das Vermögen, das die „strategischen“ Kreditnehmer beiseite schaffen können. Bemerkenswert ist dabei das unterstellte normative Kriterium: Wähle diejenige Regelung, unter welcher die „nicht-strategischen“, d.h. die „redlichen“ Verbraucher, einen maximalen Nutzen erreichen⁷⁷.

⁷⁴ In gewisser Hinsicht ist dies analog zu der Begründung der Wohlverhaltensphase und der Versagung der Restschuldbefreiung bei „unredlichem“ Verhalten eines Schuldners seitens des deutschen Gesetzgebers bzw. der mit dem Gesetzesentwurf beauftragten Kommissionen – ungeachtet dessen, ob dieses Verhalten im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme und der Insolvenz steht oder nicht, wie die Versagensgründe nach den §§ 290, 296 und 297 InsO zeigen (siehe Arbeitsgruppe Insolvenz (2000) und Bundesregierung (2004)).

⁷⁵ Wang and White (2000) lässt Raum, diese „Insolvenzsteuer“ in zweifacher Weise zu verstehen. Siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt 4.

⁷⁶ Die Benachteiligung der „nicht-strategischen“ Kreditnehmer kommt in dem Modell von Wang und White (2000) dadurch zustande, dass die Kreditgeber zwischen „nicht-strategischen“ und „strategischen“ Kreditnehmern nicht unterscheiden können und deswegen beide gleich behandeln. Siehe die Ausführungen hierzu im Abschnitt 5.5.5.

⁷⁷ In den Begrifflichkeiten von Arrow (1963) handelt es sich dabei um ein „diktatorisches“ Kriterium. Der Nutzen der „strategischen“ Kreditnehmer sowie der Kreditgeber spielt keine Rolle. Andere Gesellschaftsmitglieder werden ohnehin nicht modelliert. Beachte auch, dass aufgrund der Annahme, dass die zwei Kreditnehmergruppen homogen sind, eine Besserstellung aller „nicht-strategischen“ Kreditnehmer immer möglich ist. Dies wäre jedoch nicht mehr unbedingt der Fall in einer heterogenen Gruppe. Dann

White (1998) argumentiert in gewisser Weise analog zu Wang and White (2000) zugunsten geringer Pfändungsbeschränkungen für das Vermögen. Je höher nämlich das Pfändungsfreivermögen, umso höher auch *ceteris paribus* der Anreiz unethischer, „strategischer“ Kreditnehmer, Insolvenz anzumelden, selbst, wenn sie eigentlich ihre Verbindlichkeiten begleichen könnten. In Fay et al. (1998) wird gezeigt, dass „Stigma“, d.h. nicht-monetäre, von außen induzierte, externe Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich ähnliche Wirkungen hat und eine Insolvenzanmeldung vermeiden kann, wenn der Kreditnehmer zahlungsfähig ist.

Hynes (2002) betrachtet auch das Problem des unüberlegten, unvorsichtigen und unethischen Kreditnehmers – er nennt dies „the grasshopper problem“ – als das Hauptproblem einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag, die in einer „vollkommenen Welt“, d.h. einer Welt vollkommener Information und Beobachtbarkeit, die optimale Insolvenzregelung darstellen würde, und plädiert letztendlich für eine Abwägung.

Einen anderen Rechtfertigungspfad für einen aus ökonomischer Sicht gebotenen Eingriff des Gesetzgebers bietet, wie schon erwähnt, das Argument der externen Kosten der Verschuldung, das z.B. in Posner (1995) und Graver (1997), Huls (1997), Adler et al. (1999), Zaborowski and Zweifel (1999), Bigus und Steiger (2003) und Steiger (2005), wie schon in der Einführung erwähnt, angerissen wird, ohne zumindest im genügenden Maße weiterverfolgt zu werden.

Vielleicht unter dem Einfluss der Literatur zur Unternehmensinsolvenz, d.h. eigentlich genauer zur Insolvenz von Kapitalgesellschaften, wo manchmal zwischen *ex-ante*, *interim* und *ex-post* Effizienz in Bezug auf Insolvenzregeln⁷⁸ unterschieden wird, fingen einige Autoren an, auch im Bezug auf die Verbraucherinsolvenz zwischen *ex-ante*, *ex-post* und *interim* „Effizienzzielen“ zu unterscheiden. Einen Überblick über diese Betrachtungsweise

könnte man nur z.B. eine durchschnittliche Besserstellung erreichen, im Zuge derer bei sonst gleichen Modellannahmen auch einige „nicht-strategische“ Kreditnehmer schlechter gestellt würden.

⁷⁸ Siehe auch Holmström and Meyerson (1983) zu einer rein theoretischen Betrachtung dieser Konzepte bezogen auf Entscheidungen mit unvollkommener Information im allgemeinen. Diese allgemeinen Konzepte sind jedoch nicht deckungsgleich mit den Konzepten, die im allgemeinen von der Literatur zur Unternehmensinsolvenz verwendet werden, vgl. z.B. Hart (1995).

wird z.B. in Hottenrott (2002) geboten. Adler et al. (1999), Bigus und Steiger (2003) und Steiger (2005) bieten modelltheoretische Untersuchungen in dieser Hinsicht.

Man kann diese Arbeiten in erster Linie als positive Untersuchungen betrachten, die die Wirkungen der verschiedenen Regelungen auf das Verhalten der Kreditnehmer beleuchten, wenngleich sie in der Regel auch einen normativen Anspruch erheben. Für die modelltheoretischen Betrachtungen werden „Effizienzkriterien“ aufgestellt. Diese werden jedoch nur teilweise bei der Gestaltungsempfehlung berücksichtigt, die letztendlich auf Abwägungen beruht. Da diese Abwägungen nicht systematisch und nicht nach klar definierten Kriterien erfolgen, ist ihnen eine einheitliche normative Linie auch nicht wirklich gemeinsam. Die Frage nach der *Notwendigkeit* einer Regulierung, und somit nach dem vorliegenden, einen regulierenden Eingriff rechtfertigenden und durch diesen Eingriff letztendlich zu behebenden Marktversagen, wird meistens jedoch gar nicht oder nur am Rande gestellt.

In Adler et al. (1999) werden zunächst in einem Modell die Anreize der Kreditnehmer untersucht, die Insolvenz unter einer Regelung zu vermeiden, die der amerikanischen Regelung nach Chapter 7 entsprechen will. Abweichend von den Bestimmungen des Chapter 7 (siehe die Ausführungen im Abschnitt 2 und die dazugehörige Literatur) wird jedoch angenommen, dass eine sofortige Restschuldbefreiung nur bei *Zahlungsunfähigkeit*⁷⁹ gewährt wird.

Hinsichtlich der Einkommensfunktion wird angenommen, dass das Einkommen des jeweiligen Kreditnehmers sowohl von exogenen Faktoren als auch vom eigenen Anstrengungsniveau abhängig ist. Die Einkommens- und die Nutzenfunktion des jeweiligen Kreditnehmers ist jedoch nicht ohne Besonderheiten. Es existieren nur zwei mögliche Ausprägungen für die zukünftige Einkommenshöhe. Entweder ein Einkommen in Höhe von Y , *das ausreichend ist, um die Rückzahlung des Kredites, die in einer einmaligen Rate erfolgt, zu gewährleisten* oder ein Einkommen von Null, bei dem der Kreditnehmer zahlungsunfähig ist und also nichts zurückzahlen kann.

Der Kreditnehmer kann durch die Wahl seines Anstrengungsniveaus nicht die Einkommenshöhe beeinflussen, sondern nur die Wahrscheinlichkeit dafür, dass er ein

⁷⁹ D.h. es wird angenommen, dass der Kreditnehmer keine Restschuldbefreiung vor der Fälligkeit der Schuld beantragen kann, oder wenn sein Einkommen höher als die Rückzahlungsverpflichtung ist, was jedoch entsprechend den Annahmen immer der Fall ist, falls der Kreditnehmer überhaupt Einkommen hat.

Einkommen von Y erzielt. D.h.: je höher sein Anstrengungsniveau, umso geringer die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit. Die Wahl des Anstrengungsniveaus geschieht einmalig und bestimmt so das gesamte zukünftige Einkommen des Kreditnehmers. Jede Anstrengung erzeugt Nutzeneinbußen oder Arbeitsleid. Die Funktion des Arbeitsleides hat einen einzigen Nullpunkt bei Null, sie ist monoton steigend und konkav. Es wird zusätzlich angenommen, dass, unabhängig von der Höhe des Anstrengungsniveaus, die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit höher als Null bleibt, aber monoton fallend im gewählten Anstrengungsniveau ist. Der Nutzen des jeweiligen Kreditnehmers setzt sich (additiv) zusammen aus dem Nutzen aus der Kreditverwendung, dem zukünftigen zur Verfügung stehenden Einkommen, abzüglich des Arbeitsleids. Der Kreditnehmer konsumiert nur Verbrauchsgüter. Von einem Sozialsystem wird abstrahiert, es wird aber sowohl der Fall mit Vermögen als auch ohne Vermögen betrachtet.

Das formulierte „ex-ante Effizienzkriterium“ für die Insolvenzregel besagt⁸⁰, dass das sozial optimale Anstrengungsniveau des Kreditnehmers („first best solution“) dasjenige ist, bei dem das Grenzeinkommen vor der Zahlungsunfähigkeit dem Grenzarbeitsleid entspricht. Beachte dabei, dass dieses Anstrengungsniveau demjenigen entspricht, *das der jeweilige Kreditnehmer ohne jegliche Zahlungsverpflichtung* – und ohne Einkommensbesteuerung bzw. mit einer (effizienten) Pauschalbesteuerung („lump sum tax“) – gewählt hätte. Das verwendete Kriterium kann man gleichzeitig auch so verstehen, dass es eine Maximierung der Differenz zwischen dem Einkommen aller Gesellschaftsmitglieder minus dem Arbeitsleid aller Gesellschaftsmitglieder verlangt.

Es wird dann für den Fall ohne Vermögen gezeigt, dass nur eine Insolvenzregel, die überhaupt keine Restschuldbefreiung gewährt, dazu führt, dass der Kreditnehmer das sozialoptimale Anstrengungsniveau ex-ante (vor der Zahlungsunfähigkeit) wählt, d.h. das Anstrengungsniveau, das er auch ohne Kreditaufnahme gewählt hätte⁸¹. (Beachte jedoch

⁸⁰ Ex-ante, weil die Wahl des Anstrengungsniveaus immer vor der Fälligkeit der Schuld und also vor einer möglichen Zahlungsunfähigkeit stattfindet.

⁸¹ Beachte, dass dies nur deswegen der Fall ist, weil angenommen wird, dass die Zahlungsverpflichtung immer unterhalb des Einkommensniveaus Y liegt. Dies ist in dem Modell von Adler et. al (1999) plausibel, weil die Kreditvergabe sonst seitens der Kreditgeber irrational wäre, da Y (bzw. das feste, pfändbare Vermögen) allein die Rückzahlung bestimmen würde. Beachte den Unterschied diesbezüglich in dem Modell aus Steiger (2005), das eine Verfeinerung des Modells ohne Vermögen aus Adler et al. (1999) mit einem zusätzlichen Einkommensstrom darstellt, so dass dadurch das „ex-ante“ optimale Anstrengungs-

die Annahme, dass die Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit gewährt wird!) Unter allen Insolvenzregeln, die eine Restschuldbefreiung (*bei Zahlungsunfähigkeit*) gewähren, insbesondere auch unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung, wird der Kreditnehmer (ohne Vermögen) ein niedrigeres Anstrengungsniveau wählen als das sozialoptimale, d.h. als das Anstrengungsniveau, das er ohne Verschuldung gewählt hätte.

Es wird dann gezeigt, dass selbst für den Fall mit Restschuldbefreiung auf Antrag die Reduzierung des Anstrengungsniveaus infolge der Kreditaufnahme *ceteris paribus* niedriger ausfällt, wenn der Kreditnehmer pfändbares Vermögen besitzt. Das gewählte Anstrengungsniveau ist dabei *ceteris paribus* umso höher, je höher das pfändbare Vermögen ist, d.h. *ceteris paribus* je niedriger die Pfändungsbeschränkungen („exemption level“) für das Vermögen sind.

Diese Ergebnisse der modelltheoretischen Betrachtung werden jedoch nicht direkt für eine Gestaltungsempfehlung übernommen. Adler et al. (1999) meint, dass auch andere ex-ante wie ex-post Ziele („goals“) eines Insolvenzregimes berücksichtigt werden müssten. Dabei insbesondere die ex-ante Ziele, um einerseits den Kreditnehmer gegen zukünftige (exogene) Einkommensschwankungen zu versichern⁸², und andererseits ein moralisches Risiko, d.h. eine „Ausbeutung“ des Insolvenzrechts durch den Kreditnehmer, zu vermeiden.

Aber auch ex-post Ziele müssten berücksichtigt werden. Darunter insbesondere das Ziel, das Humankapital des Kreditnehmers nach der Insolvenz unversehrt zu lassen, was durch die Regelung des Chapter 7 des U.S. Bankruptcy Code gewährleistet wird. („The fresh start policy embodied in Chapter 7 permits a debtor to emerge from bankruptcy with his human capital intact.“). Das sei aus zwei Gründen erwünscht. *Erstens*, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer und seine Familie das Sozialsystem belasten, niedriger sei („the debtor or his family is less likely to become a ward of the state“). *Zweitens*, weil ohne eine sofortige Restschuldbefreiung der Kreditnehmer weniger Anreize

niveau nicht immer unter einer Regelung ohne Restschuldbefreiung erreicht werden kann. Beachte, dass aber auch in Steiger (2005) angenommen wird, dass eine Restschuldbefreiung **nur bei Zahlungsunfähigkeit** erteilt wird. Siehe die ausführlichere Besprechung des Modells aus Steiger (2005) im Abschnitt 7.

⁸² Das zielt auf die in Bezug auf Rea (1984) erläuterte „Versicherungswirkung“ des Insolvenzrechts ab.

hätte, „hart zu arbeiten“, und die Kosten für den Einkommensverlust nicht vollständig internalisieren würde. („Second, a person with liens on his future income may work less hard, and will not fully internalize the cost of shrinking. Some of that cost will be borne by the tax collector (because the debtor earns lower wages), and some by the debtors employers and others (because the debtor is less socially productive)”).

In Adler et al.(1999) wird, obwohl in den Modellen die Höhe des Kredites nicht die Einkommensfunktion des Kreditnehmers beeinflusst und also allein eine Verbraucherverschuldung abbildet, bei diesen Betrachtungen keine scharfe Trennung zwischen Verbraucher- und Investitionsverschuldung vollzogen, so dass er bemerkt: „The externality justification for discharge should not be overstated because the increase in the interest rates that discharge causes may prevent a borrower from making investments that also generate positive externalities. For example high interest rates may dampen demand for credit used to finance the borrowers education, and this may justify the current non-dischargeability of government-subsidized student loans.“

Die Gestaltungsempfehlung in Adler et al. (1999), die eine Abwägung zwischen den verschiedenen Zielen des Insolvenzrechts sein will, beinhaltet eine Beibehaltung des Chapter 7 und des Chapter 13, eine Überdenkung und Reduzierung der Pfändungsfreigrenzen für das Vermögen und die Erteilung der Möglichkeit, dass sich Kreditgeber und Kreditnehmer schon beim Abschluss des Kreditvertrages auf eine der angebotenen Insolvenzregeln festlegen.

Bigus und Steiger (2003) untersuchen die Wirkungen verschiedener Insolvenzregelungen, genauer gesagt verschiedener Bestimmungen über die Einkommenspfändung als Bedingung für die Gewährung einer Restschuldbefreiung nach Eintritt der **Zahlungsunfähigkeit** auf die Arbeitsanstrengung der Kreditnehmer. Sie formulieren dabei ein „ex-post Effizienzkriterium“, das man allgemein so verstehen kann, dass das sozial optimale Anstrengungsniveau des Kreditnehmers („first best solution“) dasjenige ist, bei dem das Grenzeinkommen (in der Gesellschaft) dem Grenzarbeitsleid (in der Gesellschaft) entspricht. Genauso wie für das entsprechende „ex-ante Effizienzkriterium“ in Adler et al. (1999) gilt auch hierfür, dass dieses „ex-post effiziente“ Anstrengungsniveau demjenigen entspricht, das der jeweilige Kreditnehmer ohne jegliche Zahlungsverpflichtung – und ohne Einkommensbesteuerung bzw. mit einer (effizienten) Pauschalbesteuerung („lump sum tax“) – wählen würde. Man kann auch dieses Kriterium

aber so verstehen, dass es eine Maximierung der Differenz zwischen dem Einkommen aller Gesellschaftsmitglieder minus dem Arbeitsleid aller Gesellschaftsmitglieder verlangt.

Es wird dann gezeigt, dass nur eine Insolvenzregel, die eine sofortige Restschuldbefreiung gewährt und auf eine weitere Einkommenspfändung nach der Insolvenz verzichtet, dem aufgestellten ex-post Effizienzkriterium, unabhängig von der Einkommensfunktion des jeweiligen Kreditnehmers, genügt und letztendlich gewährleistet, dass der Kreditnehmer nach der Zahlungsunfähigkeit für die gesamte Zukunft dasselbe Anstrengungsniveau wählt, das er auch ohne Verschuldung gewählt hätte. Jede andere untersuchte Regelung führt dazu, dass der Kreditnehmer ein geringeres Anstrengungsniveau wählt als ohne Verschuldung⁸³.

Ein Sozialsystem wird modelliert bzw. unterstellt, jedoch wird den Wirkungen der Verschuldung bzw. der Zahlungsunfähigkeit unter den verschiedenen Regelungen auf eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems nur am Rande Beachtung geschenkt. Die Gestaltungsempfehlung folgt nicht dem aufgestellten ex-post Effizienzkriterium, sondern

⁸³ In Zabarowski and Zweifel (1999) wird auch die Wirkung einer Regelung ohne Restschuldbefreiung auf die Arbeitsleistung in einem Mehrperiodenmodell ohne Risiko untersucht. Das Modell wird nicht allgemein gelöst. In einer Computersimulation werden einige Beispielrechnungen durchgeführt. Dabei zeigt sich, dass sich die Arbeitsleistung des jeweiligen Kreditnehmers immer auf ein Minimum reduziert, wenn die Verschuldung einen gewissen Schwellenwert überschreitet. Dieses Ergebnis ist analog zu Bigus und Steiger (2003).

Liegt die Verschuldung jedoch unter diesem besagten Schwellenwert, was mindestens impliziert, dass die Verschuldung derart ist, dass der Kreditnehmer sie während seiner Lebenszeit zurückzahlen kann, so kann es sich für bestimmte Konstellationen der Diskontrate, des Zinssatzes, des Lohnniveaus und des Subsistenzniveaus ergeben, dass der Kreditnehmer für einige der ersten Perioden eine höhere Arbeitsleistung als ohne Verschuldung wählt. Es kann aber auch der Fall vorkommen, dass für einige der späteren Perioden der Rückzahlung die Arbeitsleistung unter das Niveau fällt, das der Kreditnehmer ohne Verschuldung gewählt hätte. Diese Ergebnisse kommen jedoch nur wegen sehr spezieller Annahmen bezüglich der Nutzenfunktion zustande. Die unterstellte intertemporale Nutzenfunktion ist eine gewichtete Summe einer „partiellen Periodennutzenfunktion“ vom Cobb-Douglas-Typ.

Diese Funktion hat verschiedene Besonderheiten, z.B., dass eine Pauschalsteuer zu einer Erhöhung der Arbeitsleistung der jeweiligen Periode führt, sofern die Steuerschuld in der Periode überhaupt verdient werden kann. (Das gleiche gilt analog für den Fall, dass der Rückzahlungspfad eine feste Rückzahlungsrate vorsieht.) Eine prozentuale Besteuerung verändert auf der anderen Seite die Arbeitsleistung des Kreditnehmers überhaupt nicht. Solche Nutzenfunktionen wären tatsächlich ein Segen für jede Regierung bzw. Finanzbehörde! Das ganze Problem der effizienten Besteuerung würde einfach nicht bestehen.

schlägt einen „Mittelweg“ vor, der auch die bereits in Bezug auf Adler et al. (1999) dargestellten ex-ante Anreize einer Insolvenzordnung bzw. die ex-ante Ziele derselben berücksichtigen will. Die zwischen diesen abwägende Gestaltungsempfehlung beinhaltet eine Regelung mit Restschuldbefreiung nach einer variablen Wohlverhaltensphase.

Steiger (2005) enthält eine Verfeinerung des Modells aus Bigus und Steiger (2003) und eine Zusammenführung dieses Modells mit einer Verfeinerung und Erweiterung des Modells ohne Vermögen aus Adler et al. (1999). Diese „Zusammenführung“ erlaubt sowohl ex-ante als auch ex-post Wirkungen verschiedener Insolvenzregeln, insbesondere auf das Anstrengungsniveau des jeweiligen Kreditnehmers in einem zusammengefassten Modell zu beleuchten. Allerdings werden nur Insolvenzregeln betrachtet, die, wie schon in Adler et al. (1999) und Bigus und Steiger (2003), einen Insolvenzantrag nur bei Zahlungsunfähigkeit zulassen bzw. eine Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit gewähren. Wirkungen von Stigma, Risikoscheue und begrenzter Rationalität werden auch analysiert.

Im Rahmen des Modells wird eine Gestaltungsempfehlung abgegeben, die im Grunde besagt, dass bei Insolvenz der Kreditnehmer einen festen Betrag aus seinem zukünftigen Einkommen an seine Kreditgeber zahlen soll, dessen Höhe maximal der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung entspricht und gleichzeitig derart ist, dass dieser Betrag – analog zu einer Pauschalsteuer – die Entscheidung des Kreditnehmers in der Wahl seines Anstrengungsniveaus nach der Insolvenz, d.h. ex-post, unverändert lässt.

Eines der Probleme dieser Insolvenzregel ist, dass die Festsetzung dieses Betrages eigentlich eine vollständige Kenntnis nicht nur der Nutzenfunktion des jeweiligen Kreditnehmers voraussetzt, die die Funktion seines Arbeitsleides impliziert, sondern auch seiner zukünftigen Einkommensfunktion und der Ausprägung der zukünftigen wirtschaftlichen Lage des Kreditnehmers und aller anderen exogenen Faktoren, die seine Einkommenshöhe beeinflussen. Neben diesem Problem bezüglich der praktischen Implementierung der vorgeschlagenen Insolvenzregel hat sie den „Schönheitsfehler“, dass sie, wie jede andere Insolvenzregel, die eine Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit gewährt, zu einer Reduktion des Anstrengungsniveaus ex-ante, d.h. vor der Zahlungsunfähigkeit, führen kann, wie auch in Adler et al. (1999) gezeigt wurde⁸⁴.

⁸⁴ Siehe „Proposition 7“ in Steiger (2005).

Es wird jedoch in Steiger (2005) gezeigt, dass Stigma und Risikoscheue der Kreditnehmer diese ex-ante Reduktion des Anstrengungsniveaus abmildern kann, ähnlich wie in Adler et al. (1999) dies für das pfändbare Vermögen gezeigt wird. Siehe die Ausführungen im Abschnitt 6 zu einer weiteren Besprechung des Modells aus Steiger (2005) als auch der Wirkungen einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag auf die Arbeitsanstrengung des jeweiligen Kreditnehmers in diesem Modell.

3.2 Wucherverbot bzw. Zinssatzbeschränkungen

Gesetze wie der § 138 BGB, die Wucherverbote oder Zinssatzbegrenzungen beinhalten, existieren in fast allen Rechtssystemen. Aus ökonomischer Sicht sind sie zunächst Preisbeschränkungen. Als Preisbeschränkung werden sie in der Literatur meistens kritisiert. Sie beschränken das Angebot. Die mögliche Folge ist eine Übernachfrage.

Hynes and Posner (2002) meint, dass die Übernachfrage, wie in jedem Markt, so auch auf dem Kreditmarkt zum Schlangestehen, zu der Ausbildung eines illegalen Marktes oder zur Begünstigung von „Kredithaien“, die mit illegalen Methoden die Durchsetzung erzwingen, führen kann.

Schwartz and Wilde (1979) meint, dass die Folge von Wucherverbot und Zinssatzbegrenzung in erster Linie die ist, Kreditnehmer mit hohem Ausfallrisiko zu diskriminieren. Diese werden keinen Kredit bekommen, auch wenn sie bereit wären, eine entsprechende Risikoprämie in Form eines höheren Zinssatzes zu bezahlen. Kreditgeber wiederum, die bereit wären, einen solchen lukrativen Markt zu bedienen, werden gezwungen, für sie weniger profitable Kreditverträge abzuschließen. Wucherverbot und Zinssatzbeschränkungen stellen eine willkürliche Diskriminierung dar und würden ohne Verständnis für die Rationalität der Verschuldung getroffen.

Die *Notwendigkeit solcher Preisbeschränkungen* wird in der Literatur entweder mit Irrationalität oder schlechter Informationslage der Kreditnehmer, Monopolmacht der Kreditgeber oder mit externen Kosten der Verschuldung begründet.

Für die Irrationalität und schlechte Informationslage zumindest einiger Verbraucher gibt es einige Belege, und auch Fallbeispiele bieten zur Genüge Hinweise in dieser Hinsicht⁸⁵.

⁸⁵ Siehe z.B. Bender (1988), der einige (typische) „Schuldnerbiographien“ schildert, oder auch die Ergebnisse aus Schuldenkompass (2003) und Schuldenkompass (2004), die zeigen, dass nur etwa 40 bis 50% der Haushalte über ein „mittleres bis hohes Zahlungswissen verfügen“.

Auch die Wirkungen der Gesetze, deren Hauptziel es ist, eine bessere Information des Verbrauchers zu gewährleisten, wie das Verbraucherkreditgesetz und die analoge amerikanischen Regelung, „The Truth in Lending Act“, zeigen, dass Regulierungsbedarf in dieser Hinsicht besteht⁸⁶. Das unbefriedigende an dem Argument der Irrationalität und der schlechten Informationslage ist, dass man damit theoretisch alles begründen kann.

Ordoover and Weiss (1981) behauptet, dass in dem Maße, in dem hohe Zinssätze aufgrund von Monopolmacht zustande kommen, Wucherverbot und Zinssatzbegrenzung die Konsumentenrente erhöhen. Sie senken den Preis für die Kredite und erhöhen gleichzeitig die Nachfrage. (Das geht natürlich einher mit einer gleichzeitigen Senkung der Produzentenrente für die Kreditgeber.)

Ausubel (1991) meint, dass die Zinssätze für Kreditkarten aufgrund der Irrationalität der Kreditnehmer künstlich hoch gehalten werden, weswegen eine Zinssatzbegrenzung wiederum die Konsumentenrente erhöhen könnte und eine „Ausbeutung“ der betreffenden Kreditnehmer vermeiden könnte. Gross and Souleles (2000) und Gross and Souleles (2001) scheinen Ausubel (1991) zu widerlegen. Sie zeigen, dass die Kreditnehmer auf Zinssatzschwankungen reagieren. Gross and Souleles (2001) zeigt auch, dass bei Liquiditätsengpässen die Konsumenten durchaus bereit sind, einen höheren Zins zu zahlen, um die Konsumschwankungen in der Zeit abzumildern.

Empirische Studien in den Vereinigten Staaten, wo die Gesetze betreffend Zinssatzbeschränkungen in gewissem Maße in die Zuständigkeit des jeweiligen Bundesstaates fallen, weswegen sehr heterogene Regelungen existieren, haben gezeigt, dass in Staaten, in denen ein Wucherverbot oder eine Zinssatzbegrenzung für Konsumentenkredite besteht, die Zinssätze im Durchschnitt niedriger sind als in den Staaten ohne solche Regelungen, Peterson (1979), Peterson and Ginsberg (1981), Wolkin

⁸⁶ Mandell (1971), Shay and Schober (1973), Day and Brandt (1973), Deutscher (1973), Brandt and Day (1974) weisen nach, dass „The Truth in Lending Act“ in den Vereinigten Staaten die Informationslage der Konsumenten in den Vereinigten Staaten verbessert hat. Die Konsumenten waren im Durchschnitt über die Zinssätze besser informiert und konnten besser verschiedene Kreditangebote miteinander vergleichen, die Zinssätze wurden unter dem gestiegenen Wettbewerbsdruck gesenkt. Mandell (1971), Day and Brandt (1973), Deutscher (1973), Brandt and Day (1974), weisen jedoch gleichzeitig nach, dass von dem „The Truth in Lending Act“ vor allem wohlhabende und gut ausgebildete Konsumenten profitiert haben. Schlecht ausgebildete Konsumenten seien trotz der strengeren Informationspflicht der Kreditgeber nicht in der Lage, einen geeigneten Vergleich durchzuführen, so der Tenor dieser Untersuchungen.

and Navratil (1981). Ford et al. (1989) vergleicht die Zinssätze verschiedener kontinental-europäischer Länder, die strengere Gesetze in dieser Hinsicht haben, mit England, wo die Regelungen nicht so streng sind, und bestätigt diese Beobachtung. Die Zinssätze für Konsumentenkredite sind in den betrachteten kontinental-europäischen Ländern im Durchschnitt um ein vielfaches niedriger als in England.

Diese Beobachtungen sind konform mit anderen Untersuchungen, die gezeigt haben, dass Wucherverbot und Zinssatzbegrenzung die Kreditvergabe an Kreditnehmer mit hohem Ausfallrisiko stark einschränken. So zeigt Boyes and Roberts (1981), dass in Arizona, wo kein Wucherverbot oder Zinssatzbegrenzung existiert, auch Kreditnehmer mit einem sehr hohen Zahlungsunfähigkeitsrisiko Kredite erhalten. Eine Erklärung dafür ist, dass der Kreditgeber den Risikogruppen mit einem hohen Zahlungsunfähigkeitsrisiko einen höheren Zinssatz auferlegt bzw. auferlegen kann. Wenn die Kreditgeber risikoscheu sind, so werden sie auch einen Risikozuschlag verlangen. Dadurch steigt der erwartete Gewinn der Kreditgeber mit dem Risiko des Vertrages, d.h. mit dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko des Kreditnehmers. Für Ohio hingegen, das eine sehr strikte Zinssatzbegrenzung hat, zeigt Austin and Lindsley (1976), dass Kreditnehmer mit einem hohen Zahlungsunfähigkeitsrisiko sehr schwer einen Kredit bekommen. Dies wird auch von Vergleichsstudien wie Kawaja (1969), Shay (1970) und Eisenbeis and Murphy (1974) bestätigt.

Villegas (1982) und Villegas (1989) zeigen, dass die niedrigeren durchschnittlichen Zinssätze in den Staaten mit Wucherverbot oder Zinssatzbegrenzung nur der Diskriminierung der Kreditnehmer mit höherem Zahlungsunfähigkeitsrisiko zu verdanken sind. Wucherverbot und Zinssatzbegrenzung senkt nicht den individuellen Zinssatz für einen Kreditnehmer. Jeder Kreditnehmer bezahlt den effektiven Zinssatz, der seinem Zahlungsunfähigkeitsrisiko entspricht. Der Kreditgeber kompensiert das höhere Zahlungsunfähigkeitsrisiko durch einen höheren Zinssatz, um den erwarteten Gewinn, der dem jeweiligen Marktsegment entspricht, zu sichern. Kreditnehmer mit höherem Zahlungsunfähigkeitsrisiko bezahlen einen höheren Zinssatz, wenn sie zahlungsfähig bleiben. Dadurch kompensieren sie den Kreditgeber, der eine höhere Kreditausfallrate in dieser Risikoklasse hat. Kreditnehmer mit einem niedrigeren Zahlungsunfähigkeitsrisiko bezahlen einen niedrigeren Zinssatz, weil sie im Durchschnitt seltener zahlungsunfähig werden. Schließt man die Kreditnehmer mit einem höheren Zahlungsunfähigkeitsrisiko

von der Kreditvergabe aus, so sinkt der durchschnittliche Zinssatz auf dem Markt, aber der Zinssatz für Kreditnehmer mit niedrigerem Zahlungsunfähigkeitsrisiko bleibt unverändert⁸⁷.

Zywicki (2001) bestätigt dieses Ergebnis bei dem Vergleich der Insolvenzzraten in den verschiedenen Bundesstaaten. Bundesstaaten mit restriktiveren Kreditrationierungsgesetzen haben auch eine niedrigere Insolvenzzrate. Ellis (1998) behauptet, dass die höheren Insolvenzzraten nach 1978 im Zusammenhang mit einer verstärkten Kreditvergabe an Kreditnehmer mit höherem Zahlungsunfähigkeitsrisiko stünden, infolge der Deregulierung der Zinssatzbeschränkungen für Kreditkarten seit 1978 nach der „Marquette“ Entscheidung⁸⁸ des amerikanischen obersten Gerichts. Calem and Mester (1995) bestätigt eine verstärkte Vergabe risikoreicher Verträge, sie führen dies jedoch auf einen gestiegenen Wettbewerb zwischen den Banken zurück⁸⁹.

Genau um die Insolvenzzraten und die damit zusammenhängende Belastung des Sozialsystems zu senken, so Posner (1995), braucht man Wucherverbot und Zinssatzbegrenzungen für Konsumentenkredite in Gesellschaften mit einem

⁸⁷ Der Entscheidungsprozess des professionellen Kreditgebers wird z.B. von Wächterhauser (1971) beschrieben. Für eine Bank existiert bei einem endlichen Zahlungsunfähigkeitsrisiko immer eine Kombination aus Kreditvolumen und Zinssatz, bei denen sie einen erwarteten Gewinn macht. Die Bank nimmt bewusst eine Anzahl an Kreditausfällen und Insolvenzen ihrer Kunden in Kauf, dadurch dass sie ihren erwarteten Gewinn maximiert. Die Bank ist nicht an einer Kreditausfallrate, ergo Zahlungsunfähigkeitsrate ihrer Kunden, von Null interessiert. Würde die Bank diese anstreben und versuchen zu realisieren, würde ihr Gewinn sehr gering sein. Sie könnte nur noch sehr hoch gesicherte Kredite vergeben, die einen sehr kleinen Zinssatz abwerfen. Man kann also nicht von einem rationalen Kreditgeber erwarten nur dann einen Kredit zu vergeben, wenn er sicher ist, dass der Kreditvertrag erfüllt wird.

⁸⁸ Genauer geht es um die Entscheidung im Fall „*Marquette National Bank of Minneapolis versus First Omaha Service Corporation*“.

⁸⁹ Shepard (1984), Boyes and Faith (1986) Peterson and Aoki (1984), Bhandari and Weiss (1993) führen die nach 1978 steigenden Insolvenzzraten auf die Reform des Bankruptcy Code, die vor allem eine Erhöhung des pfändungsfreien Vermögens mit sich brachte. Das Problem ist, dass die Deregulierung der Zinssätze und die Reform des Bankruptcy Code fast gleichzeitig eingeführt wurden. Domowitz (1998) und Hynes and Posner (2002) meinen, dass die meisten Studien dies nicht berücksichtigen. Domowitz and Eovaldi (1993) bietet eine andere Erklärung für die hohen Insolvenzzraten, basierend auf dem „Finanzzyklus“ von Eckstein and Sinai (1986), der eine verzögerte Reaktion der Kreditgeber auf „Wirtschaftszyklen“ für die hohe Kreditvergabe und die damit einhergehende steigende Insolvenzzrate seit 1978 verantwortlich macht.

funktionierenden Sozialsystem. Denn ein funktionierendes Sozialsystem birgt die Gefahr des moralischen Risikos für das gewissenlose („unconscionable“) Gesellschaftsmitglied, was die Kosten für das Sozialsystem erhöht. Je höher die Kreditvergabe, umso höher die Rückzahlungsverpflichtung und *ceteris paribus*, umso höher der Anreiz zum gewissenlosen Verhalten, d.h. umso höher das moralische Risiko, umso höher die Kosten für das Sozialsystem. Die Reduzierung der Kreditvergabe an Kreditnehmer mit höherem Zahlungsunfähigkeitsrisiko führt *ceteris paribus* zu einer Reduzierung der Kosten für das Sozialsystem.

In Glaeser and Scheinkman (1998) wird hingegen argumentiert, dass Wucherverbot und Zinssatzbegrenzungen auch oder gerade in Gesellschaften ohne ein funktionierendes Sozialsystem gebraucht würden, wenn diese Regelungen die Kosten der Kreditaufnahme für Arme reduzieren. Wenn deren marginaler Nutzen des Geldes höher ist als der der Reichen, so steigt dadurch die soziale Wohlfahrt. Hynes and Posner (2002) widerspricht jedoch, da dieses Argument in der heutigen Welt aufgrund der Mobilität des Kapitals keine Gültigkeit hätte.

4. Kreditvergabe bei Sicherheit

In diesem Abschnitt wollen wir die Kreditvergabe bei Sicherheit oder den Fall vollständiger Information und fehlendem Risiko untersuchen⁹⁰. Wir werden zeigen, dass in einer Gesellschaft mit einem funktionierenden Sozialsystem selbst für diesen Fall ein regulierender Eingriff des Gesetzgebers in den Verbraucherkreditmarkt notwendig ist, wenn externe Kosten der Verschuldung vermieden werden sollen.

Die notwendige und ausreichende Regulierung zur Vermeidung von externen Kosten der Verschuldung in der Form zusätzlicher Belastungen des Sozialsystems umfasst Pfändungsbeschränkungen für:

- 1) das Einkommen,
- 2) das Vermögen
- 3) die Eigengeldanteile der mit Hilfe von Krediten erworbenen Gebrauchsgüter.

Die notwendige Höhe der Pfändungsbeschränkungen wird von der „Großzügigkeit“ des Sozialsystems bzw. dem notwendigen Subsistenzminimum bestimmt.

Die notwendige und ausreichende Regulierung, um externe Kosten der Verschuldung in der Form einer Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber im Falle einer sequentiellen Kreditaufnahme zu vermeiden, ist die Bestimmung der Vorrangigkeit der

⁹⁰ Die Begriffe „*vollkommene Information*“ (*perfect information*) und „*vollständige Information*“ (*complete information*) werden in der Entscheidungstheorie nicht einheitlich definiert. Wir verstehen in dieser Arbeit unter vollständiger Information eine Informationslage, in der alle zum jeweiligen Zeitpunkt *beobachtbaren Parameter* bekannt sind. Diese Definition fasst den Begriff der vollständigen Information etwas weiter als üblich. Vollständige Information besteht nach dieser Definition nicht nur dann, wenn Entscheidungen unter Sicherheit getroffen werden, d.h., wenn auch alle zukünftigen Parameter genau bekannt sind, wie im vorliegenden Abschnitt angenommen, sondern auch, wenn Entscheidungen unter Unsicherheit getroffen werden, und die Wahrscheinlichkeitsverteilung der jeweiligen Parameter bekannt ist. Nach dieser Definition liegt z.B. bei einem Glückspiel mit einem idealen Würfel ein Spiel mit vollständiger Information vor, denn die Wahrscheinlichkeitsverteilung für jeden Wurf ist im Voraus bekannt. Vor einem jeden Wurf ist die Kenntnis der Ausprägung desselben gar nicht möglich, von „unvollständiger“ oder „unvollkommener“ Information zu sprechen kann deswegen irreführend sein, wie auch Fritsch et al. (2003) argumentiert. Bedenke auch die Definition des Begriffes des „Spiels mit vollständiger Information“ in der Spieltheorie. Ein *Spiel mit vollständiger Information* liegt vor, wenn alle Spieler die Strategiemengen und Auszahlungsfunktionen der restlichen Spieler, d.h. den Spielertyp, genau kennen. Siehe z.B. Holler und Illing (2000).

Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt, wenn alle Kreditgeber rational sind und keine Fehler machen.

Ohne sequentielle Kreditaufnahme bzw. mit sequentieller Kreditaufnahme und mit Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt wird bei vollständiger Information jeder rationale Kreditgeber genau so viel Kredit anbieten, wie der jeweilige Kreditnehmer auch aus seinem pfändbaren Einkommen, pfändbarem Vermögen und den pfändbaren Eigengeldanteilen imstande ist, zurückzuzahlen, Zahlungsunfähigkeit als solche wird gar nicht vorkommen.⁹¹

Die Modellreihe dieses Abschnitts fängt mit dem einfachsten Fall eines Modells ohne Vermögen und ohne Konsum von Gebrauchsgütern an. Es wird gezeigt, dass in diesem Fall eine Pfändungsfreigrenze für das Einkommen in Höhe des durch das Sozialsystem gewährten Subsistenzminimums eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems vermeidet. Der Grund ist, dass diese Pfändungsbeschränkung das Einkommen des Kreditnehmers, unabhängig von seinen Zahlungsverpflichtungen, vor dem Zugriff der Gläubiger „schützt“ und für die Sicherung seines Subsistenzminimums reserviert, so dass dem Kreditnehmer nur maximal der Sozialhilfeanspruch erwächst, den er auch ohne jegliche Kreditaufnahme gehabt hätte.

Wenn die Pfändungsfreigrenze für das Einkommen unterhalb dieses Niveaus läge, würde das Sozialsystem zusätzlich belastet werden. Der Grund ist, dass das Sozialsystem einen Anspruch für jede Person in der Gesellschaft begründet für den Fall, dass sie nicht genug verfügbares Einkommen hat, um ihr Subsistenzminimum zu decken. Wenn es gesetzlich erlaubt wäre, das Einkommen eines Kreditnehmers so zu pfänden, dass das verfügbare Einkommen unter das Subsistenzminimum fiel, erlangte der Kreditnehmer

⁹¹ Zinssatzbeschränkungen bzw. Wucherverbote lassen sich für den in diesem Abschnitt unterstellten Fall nicht zur Vermeidung von externen Kosten der Verschuldung in der Form einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems rechtfertigen. Sie schränken beim Vorhandensein ausreichender Pfändungsbeschränkungen nur das Kreditangebot ein. Sie stellen so die Kreditgeber und die betroffenen Kreditnehmer schlechter, ohne sonstige positive Wirkungen zu entfalten. Wenn hingegen die Pfändungsbeschränkungen nicht ausreichend wären, dann bewirkten Zinssatzbeschränkungen eine Reduzierung der zusätzlichen Belastung des Sozialsystems durch die Verschuldung. Eine vollständige Vermeidung jeder zusätzlichen Belastung des Sozialsystems bei nicht ausreichenden Pfändungsbeschränkungen könnte jedoch nur dann durch eine Zinssatzbeschränkung gewährleistet werden, wenn der höchste zulässige Zinssatz so niedrig angesetzt wäre, dass gar keine Kreditvergabe erfolgen würde. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt 5.

dadurch quasi automatisch den Anspruch auf Sozialhilfe, und das Sozialsystem würde infolge der Verschuldung zusätzlich belastet.

Im Abschnitt 4.2 wird das Grundmodell insofern erweitert, dass der Kreditnehmer auch über Vermögen verfügt, das zur Kreditsicherung dienen kann, und es wird gezeigt, dass in diesem Fall auch für das Vermögen Pfändungsbegrenzungen notwendig sind, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden. Der Grund liegt darin, dass das verfügbare Einkommen, welches den Anspruch auf Sozialhilfe begründet, das Vermögen mit einschließt. D.h. ohne Kreditaufnahme würde das vorhandene Vermögen den Sozialhilfeanspruch reduzieren oder gar hinfällig werden lassen.

Die vollständige Information und fehlende Unsicherheit gewährleisten, dass der rationale Kreditgeber genau soviel Kredit anbietet, wie viel der jeweilige Kreditnehmer aus seinem pfändungsfreien Einkommen und Vermögen auch zurückzahlen kann. Nimmt der Kreditnehmer dieses Angebot an, so wird er zum Zeitpunkt der Rückzahlung seine Verbindlichkeiten nicht aus dem pfändbaren Einkommen allein decken können, er wird auch sein gesamtes pfändbares Vermögen verlieren. Ist das gesamte Vermögen pfändbar oder die Pfändungsbeschränkung zu gering, so wird dadurch das Sozialsystem zusätzlich belastet, denn Vermögen, welches sonst den Sozialhilfeanspruch hinfällig werden ließe oder zumindest reduzierte, geht bei fehlender oder zu geringer Pfändungsbeschränkung auf den Kreditgeber über.

Eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems wird durch die Einführung einer Pfändungsbeschränkung für das Vermögen vermieden, weil Vermögen, das ohne Kreditaufnahme für die Deckung des Subsistenzminimums genutzt worden wäre, auch mit Kreditaufnahme dafür verwendet wird und nicht für die Bedienung von Zahlungsverpflichtungen.

Im Abschnitt 4.3 wird das Modell weiter variiert und um den Konsum von Gebrauchsgütern erweitert. Es wird gezeigt, dass, wenn beim Erwerb der Gebrauchsgüter der Kreditnehmer Eigengeld verwendet, welches sonst ohne Kreditaufnahme den Anspruch auf Sozialhilfe hinfällig werden ließe bzw. reduzieren würde, auch für die durch Eigengeld erworbenen Anteile an den Gebrauchsgütern Pfändungsbeschränkungen notwendig sind, will man eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems infolge der Verschuldung vermeiden. Genauso wie Pfändungsbeschränkungen für Einkommen und Vermögen sorgen auch Pfändungsbeschränkungen für die durch Eigengeld erworbenen Anteile an

Gebrauchsgütern dafür, dass Eigengeld, welches ohne Kreditaufnahme für die Sicherung des Subsistenzminimums gedient hätte, auch im Falle einer Kreditaufnahme dafür reserviert bleibt.

Im Abschnitt 4.4 wird der Fall der sequentiellen Kreditaufnahme bzw. Kreditvergabe untersucht und gezeigt, dass selbst für den Fall eines festen und im Voraus bekannten Einkommens, die Bestimmung einer Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt notwendig ist, will man externe Kosten für die früheren Kreditgeber vermeiden. Die Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt gewährleistet dieses jedoch auch nur dann, wenn alle Kreditgeber rational sind und keine Fehler machen. Eine allgemeine Möglichkeit, externe Kosten der sequentiellen Kreditaufnahme für frühere Kreditgeber zu vermeiden, die „sequentielle Restschuldbefreiung“, wird im Abschnitt 5 vorgestellt.

4.1 Das Grundmodell

Es existiert ein Sozialsystem, das jedem Gesellschaftsmitglied mindestens das Subsistenzminimum sichert⁹². Sozialhilfe wird erteilt, sobald das Subsistenzminimum nicht mehr aus dem Einkommen (und/oder dem Vermögen) der jeweiligen Person gedeckt werden kann.

Es werden hinsichtlich einer Person, dem potentiellen Kreditnehmer, zwei Perioden berücksichtigt: die Gegenwart und die Zukunft. In der Gegenwart wird ein Kredit $K \in \mathbf{R}_0^+$ aufgenommen, der eine Zahlungsverpflichtung von $(1+r)K$ in der Zukunft nach sich zieht, $r \in \mathbf{R}^{+93}$.

Wenn der Kreditnehmer seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann, wird eine Restschuldbefreiung nur erteilt, sofern das Gericht feststellt, dass der Kreditnehmer zahlungsunfähig ist. Der Kreditnehmer ist zahlungsunfähig, wenn sein pfändbares Einkommen (und eventuell sein Vermögen) seine Verbindlichkeiten nicht deckt.

⁹² Die Finanzierung des Sozialsystems wird aus Gründen der Einfachheit als exogen betrachtet, d.h. sie wird nicht durch die im Modell betrachteten Kreditnehmer und Kreditgeber getragen.

⁹³ \mathbf{R} ist die Menge der reellen Zahlen; \mathbf{R}^+ ist die Menge der positiven reellen Zahlen; \mathbf{R}_0^+ ist die Menge der nichtnegativen reellen Zahlen

Der Kreditgeber und das Gericht kennen das Einkommen (und eventuell das Vermögen) des Kreditnehmers und können es gegebenenfalls pfänden. Es existiert eine Pfändungsfreigrenze für das Einkommen in Höhe des Subsistenzminimums.

Eine Restschuldbefreiung wird bei Zahlungsunfähigkeit nur nach einer bestimmten Zeit erteilt, in welcher das Einkommen des Kreditnehmers gepfändet wird. Die Länge dieser Zeit, die Pfändungs- oder „Wohlverhaltensphase“, wird durch den Parameter $\rho \in [0,1]$ zum Ausdruck gebracht. $\rho=0$ bedeutet, dass nach der Insolvenzanmeldung eine sofortige Restschuldbefreiung erfolgt. $\rho=1$ bedeutet, dass eine Restschuldbefreiung nie erteilt wird, so dass das gesamte Einkommen oberhalb des Subsistenzminimums gepfändet wird. $\rho \in (0,1)$ kann interpretiert werden als Anteil des Pfändungszeitraums bezogen auf die Zukunft.

Der Kreditnehmer ist rational und vollständig informiert. Der Kreditnehmer besitzt kein Vermögen und konsumiert nur Verbrauchsgüter, so dass er auch kein Vermögen bildet. Die Rückzahlungsmöglichkeit des Kreditnehmers ist damit ausschließlich durch das zukünftige Einkommen E bedingt. Das zukünftige Einkommen $E \in \mathbf{R}_0^+$ ist fest und allgemein bekannt. Die Länge der Zukunft und das Subsistenzminimum $S \in \mathbf{R}^+$ in der Zukunft sind fest und bekannt.

Die Kreditaufnahme ist einmalig und erfolgt bei nur einem Kreditgeber. Der Zinssatz ist fest und gleich r . Von Transaktionskosten wird abstrahiert. Der Kreditgeber ist rational und vollständig informiert. Er besitzt genügend Ressourcen, um die Nachfrage zu bedienen.

Der Überschuss g des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag mit dem Volumen K und dem Zinssatz r hat dann folgende allgemeine Form:

$$g = \begin{cases} rK, & \text{wenn } S + (1+r)K \leq E; \\ \rho(E-S) - K, & \text{wenn } S < E < S + (1+r)K; \\ -K, & \text{wenn } E \leq S. \end{cases} \quad (4.1)$$

Der Überschuss des Kreditgebers ist $g=rK$, wenn der Kreditnehmer seine Rückzahlungsverpflichtung vollständig erfüllt. Das ist der Fall, wenn das pfändbare Einkommen $(E-S)$ ausreicht, um die Rückzahlungsverpflichtung vollständig zu erfüllen. Der Überschuss des Kreditgebers ist $g=\rho(E-S)-K$, wenn der Kreditnehmer zwar pfändbares Einkommen hat, dieses jedoch nicht seine Rückzahlungsverpflichtung deckt, d.h. $S < E < S + (1+r)K$, so dass er Insolvenz anmelden und eine Restschuldbefreiung erhalten

wird. Der Überschuss des Kreditgebers ist $g = -K$, wenn der Kreditnehmer kein pfändbares Einkommen hat, d.h. $E < S$ gilt.

4.1.1 Das Angebot des Kreditgebers

Da es für den Kreditgeber keine Unsicherheiten hinsichtlich des zukünftigen Einkommens und der rechtlichen Regelungen gibt, wird er dem Kreditnehmer höchstens dasjenige Kreditvolumen K^{Gmax} anbieten, das er auch aus seinem pfändbaren Einkommen zurückzahlen können. Dieses Kreditvolumen maximiert seinen Überschuss aus dem Kreditvertrag und somit *ceteris paribus* seinen Gewinn:

$$K^{Gmax} = \max \left[0; \frac{E - S}{1 + r} \right] = \begin{cases} 0, & \text{wenn } E \leq S, \\ \frac{E - S}{1 + r}, & \text{wenn } E > S. \end{cases} \quad (4.2)$$

Über welches Volumen der jeweilige Kreditvertrag geschlossen wird, hängt jedoch auch von dem nachgefragten Kreditvolumen ab. Der Kreditgeber wird das höchste Kreditvolumen vergeben, das nachgefragt wird, und das kleiner oder gleich K^{Gmax} ist. Zahlungsunfähigkeit wird gar nicht vorkommen, da unabhängig von seiner Nachfrage der Kreditnehmer höchstens so viel Kredit erhält, wie viel er auch zurückzahlen kann.

4.1.2 Die Belastung des Sozialsystems

Ohne Verschuldung wird das Sozialsystem durch das betreffende Gesellschaftsmitglied immer dann belastet, wenn das Einkommen E nicht zur Deckung seines Subsistenzminimums ausreicht. Für die Sozialhilfezahlung S_0^* ohne Kreditaufnahme gilt dann:

$$S_0^* = \begin{cases} 0, & \text{wenn } S \leq E; \\ S - E, & \text{wenn } S > E. \end{cases} \quad (4.3)$$

Mit Verschuldung ändert sich an der Belastung des Sozialsystems aufgrund der unterstellten Pfändungsfreigrenze von S nichts. Im Falle, dass $S > E$ gilt, wird das gesamte Einkommen von einer Pfändung befreit, die Belastung des Sozialsystems bleibt dann unverändert gleich $(S - E)$. Wenn $S \leq E$ gilt, dann wird das Subsistenzminimum von der Pfändung befreit und das Sozialsystem wird in diesem Fall weiterhin gar nicht belastet.

4.1.3 Besprechung der Ergebnisse

Wie ausgeführt, wird der Kreditgeber einem Kreditnachfrager höchstens so viel Kredit anbieten, wie viel pfändbares Einkommen dieser in der Zukunft haben wird. D.h.

Zahlungsunfähigkeit kommt gar nicht vor, wenn der Kreditgeber vollständige Information über das zukünftige Einkommen des jeweiligen Kreditnehmers und über die gesetzliche Regelung hat. Und das unabhängig von dem Nachfrageverhalten des jeweiligen Kreditnehmers, allein aufgrund des optimalen Verhaltens des Kreditgebers. Dieses Ergebnis ist im Falle eines festen und bekannten Einkommens bei einmaliger Kreditaufnahme unabhängig von der Struktur des Kreditmarktes. Halten wir also fest:

Ergebnis 4.1: Ist das zukünftige Einkommen des Kreditnehmers fest und im Voraus dem Kreditgeber bekannt, so sorgt bei einer einmaligen Kreditaufnahme das optimale Kreditangebot dafür, dass Zahlungsunfähigkeit vermieden wird⁹⁴.

Die zustande kommenden Verträge sind vertragsintern pareto-optimal. Das Sozialsystem wird, durch die Kreditvergabe nicht zusätzlich belastet, d.h. keiner am Kreditvertrag unbeteiligter Dritter wird in Folge der Kreditvergabe schlechter gestellt. Die Kreditverträge sind also unter den getroffenen Annahmen auch gesamtgesellschaftlich pareto-optimal. Das liegt an der Pfändungsfreigrenze S für das Einkommen, die unabhängig von der Zahlungsverpflichtung den Teil des Einkommens des Kreditnehmers für die Deckung des Subsistenzminimums quasi „reserviert“, der auch ohne Kreditaufnahme dafür verwendet würde.

Wie es leicht ersichtlich ist, würde auch jede höhere Pfändungsfreigrenze für das Einkommen eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems vermeiden, während unter jeder niedrigeren Pfändungsfreigrenze die Kreditaufnahme eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems erzeugen würde. Wir können also festhalten:

Ergebnis 4.2: Eine notwendige (und für den Fall ohne Vermögen auch ausreichende) Bedingung, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems durch die Kreditvergabe an einen Kreditnehmer mit festem und im Voraus bekannten Einkommen zu vermeiden, ist das Vorhandensein einer

⁹⁴ Wenn man wiederum die Gleichung (4.3) betrachtet, dann stellt man zusätzlich fest, dass die Regelung ρ des Zahlungsunfähigkeitsfalles nach der Insolvenzanmeldung keinen Einfluss auf das Kreditangebot hat. Das ist natürlich kein sehr überraschendes Ergebnis, da wir festgestellt hatten, dass Zahlungsunfähigkeit gar nicht vorkommen wird, also dass die Regelung ρ des Zahlungsunfähigkeitsfalles hinsichtlich der Einkommenspfändung nach der Zahlungsunfähigkeit und der Insolvenzanmeldung nie zur Anwendung gelangen wird.

Pfändungsfreigrenze für das Einkommen in der Höhe des durch das Sozialsystem garantierten Subsistenzminimums.

In Posner (1995) werden allgemein Zinssatzbeschränkungen bzw. Wucherverbote zur Reduzierung einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems befürwortet. Eine Zinssatzbeschränkung (oder ein Wucherverbot) reduziert das Kreditangebot: sie setzt mit anderen Worten ex-ante Anreize für den Kreditgeber, weniger Kredite zum Zwecke des Konsums zu vergeben. Eine Zinssatzbeschränkung reduziert dadurch die durch die Kreditaufnahme induzierte, zusätzliche Belastung des Sozialsystems, wenn eine solche zusätzliche Belastung existiert, d.h. wenn die sonstigen Regelungen derart sind, dass eine solche zusätzliche Belastung durch die Verschuldung induziert wird. Eine Zinssatzbeschränkung kann jedoch in einem solchen Fall die zusätzliche Belastung des Sozialsystems nur dann gänzlich vermeiden, selbst wenn das Einkommen des Kreditnehmers fest und im Voraus bekannt ist, wenn sie so streng ist, dass in der Folge gar kein Kredit mehr vergeben wird.

Für den in diesem Abschnitt unterstellten Fall sind Zinssatzbeschränkungen nicht notwendig, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

4.2 Modell mit Vermögen

Wir wollen in diesem Abschnitt annehmen, dass der betreffende Kreditnehmer Vermögen besitzt. Aus Gründen der Einfachheit nehmen wir an, dass dieses Vermögen einen festen und bekannten Wert $X \in \mathbf{R}^+$ in der Zukunft besitzt. Nimmt der Kreditnehmer einen Kredit auf, so bietet er dieses Vermögen als Sicherheit dem Kreditgeber an.

Das Vermögen wird also in der Zukunft verwertet, um davon die Schulden zu bezahlen, wenn das pfändbare Einkommen nicht ausreicht, um die Rückzahlungsverpflichtung vollständig zu erfüllen. Wir nehmen dadurch implizit an, dass wir ein System ohne pfändungsfreies Vermögen haben, d.h. es gibt keine Vermögensgegenstände oder Vermögensteile, die im Falle der Zahlungsunfähigkeit und der Insolvenzanmeldung von der Pfändung ausgeschlossen sind. Wir werden zeigen, dass in diesem Fall das Sozialsystem durch die Kreditvergabe zusätzlich belastet wird trotz einer Pfändungsfreigrenze von S für das Einkommen, die für den Fall ohne Vermögen notwendig und ausreichend ist, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden.

Wir nehmen an, dass, wenn das Einkommen das Subsistenzminimum nicht deckt und der Kreditnehmer Vermögen besitzt, der Kreditnehmer nur dann Sozialhilfe bekommt, wenn das Vermögen plus das Einkommen nicht ausreichen, um das Subsistenzminimum zu decken. Diese Regelung sorgt nur dafür, dass vermögende Personen ohne laufendes Einkommen keine Sozialhilfe bekommen, was der gegenwärtigen Regelung in der BRD entspricht.

Wir nehmen an, dass das Vermögen des Kreditnehmers stetig verwertbar ist, d.h. ein beliebiger Anteil des Vermögens kann verwertet werden, wenn der Kreditnehmer aus dem laufenden Einkommen seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann.

Gleichzeitig nehmen wir an, dass der Konsum von weiteren Gebrauchsgütern einen geringeren Nutzen stiftet als der Konsum von Verbrauchsgütern, so dass analog zum Grundmodell nur Verbrauchsgüter konsumiert werden, d.h. der Kreditnehmer bildet durch die Kreditaufnahme kein zusätzliches Vermögen. Sonstige Annahmen entsprechen denjenigen des Grundmodells.

Der Überschuss g_x des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag mit dem Volumen K und dem Zinssatz r hat dann folgende allgemeine Form:

$$g_x = \begin{cases} rK, & \text{wenn } E + X \geq S + (1+r)K \vee X \geq (1+r)K; \\ \rho(E - S) + X - K, & \text{wenn } S \leq E < S + (1+r)K - X; \\ X - K, & \text{wenn } E + X < S + (1+r)K \wedge E < S. \end{cases} \quad (4.4)$$

Der Überschuss des Kreditgebers ist $g_x = rK$, wenn das Vermögen plus das zukünftige Einkommen ausreichen, um das Subsistenzminimum zu decken und die Rückzahlungsverpflichtung vollständig zu erfüllen.

Wenn das zukünftige Einkommen ausreicht, um das Subsistenzminimum zu decken, aber das Vermögen plus das zukünftige Einkommen nicht ausreichen, um das Subsistenzminimum zu decken und die Rückzahlungsverpflichtung zu erfüllen, dann wird das Vermögen verwertet und für die Rückzahlung verwendet; das Einkommen E wird entsprechend der Regelung ρ gepfändet. Der Überschuss des Kreditgebers ist dann $g_x = \rho(E - S) + X - K$.

Wenn das Vermögen kleiner als die Rückzahlungsverpflichtung ist und das Einkommen unter dem Subsistenzminimum liegt, d.h. " $X < (1+r)K \wedge E < S$ ", was äquivalent ist zu „ $E + X < S + (1+r)K \wedge E < S$ “, dann ist der Überschuss des Kreditgebers $g_x = X - K$.

4.2.1 Das Angebot des Kreditgebers

Für den Kreditgeber gibt es keine Unsicherheiten hinsichtlich der Zukunft, er wird dem Kreditnehmer höchstens dasjenige Kreditvolumen anbieten, das er auch aus seinem pfändbaren Einkommen und Vermögen zurückzahlen können. Analog zum Abschnitt 4.1.1 kann man für das überschussmaximierende (und *ceteris paribus* gewinnmaximierende) Kreditangebot K_X^{Gmax} ableiten:

$$K_X^{Gmax} = \begin{cases} \frac{X}{1+r}, & \text{wenn } E \leq S, \\ \frac{E+X-S}{1+r}, & \text{wenn } E > S. \end{cases} \quad (4.5)$$

Über welches Volumen der Kreditvertrag geschlossen wird, hängt, wie schon für den Fall ohne Vermögen, auch von dem nachgefragten Kreditvolumen ab. Der Kreditgeber wird das höchste Kreditvolumen vergeben, das nachgefragt wird, und das kleiner oder gleich K_X^{Gmax} ist.

4.2.2 Wirkungen für das Sozialsystem

Ohne Kreditaufnahme würde das Sozialsystem nur dann belastet, wenn das Einkommen E des Gesellschaftsmitglieds plus sein Vermögen nicht ausreichen würden, um sein Subsistenzminimum zu decken, d.h. wenn $(E+X) < S$. Das bedeutet, dass, wenn $(E+X) < S$ ist, das Sozialsystem mit dem Betrag $(S-E-X)$ belastet wird. Wenn $(E+X) \geq S$ ist, dann wird das Sozialsystem überhaupt nicht belastet. Ohne Kreditaufnahme wird also für die Sozialhilfezahlungen S_{X0}^* an das Gesellschaftsmitglied gelten:

$$S_{X0}^* = \begin{cases} 0, & \text{wenn } S \leq E + X; \\ S - E - X, & \text{wenn } S > E + X. \end{cases} \quad (4.6)$$

Mit Kreditaufnahme wird, wenn $S \leq E$, keine Sozialhilfe an das Gesellschaftsmitglied gezahlt, da wir ein System mit einer Pfändungsfreigrenze von S für das Einkommen unterstellt haben. Wenn $S > E$, wird dann keine Sozialhilfe gezahlt, wenn das Einkommen und das Vermögen sowohl die Rückzahlungsverpflichtung als auch das Subsistenzminimum decken, d.h., wenn $(1+r)K+S \leq E+X$. Wenn $S > E$ und das Einkommen plus das Vermögen geringer sind als die Rückzahlungsverpflichtung plus das Subsistenzminimum, d.h. $(1+r)K+S > E+X$, dann wird das Einkommen von der Pfändung befreit, das Vermögen wird jedoch für die Kreditrückzahlung in Anspruch genommen, so dass nur der gegebenenfalls übrig bleibende Betrag für die Deckung des

Subsistenzminimums verwendet wird. Die Belastung des Sozialsystems beträgt dann $S-E-\max[0; X-(1+r)K]$.

Zusammenfassend ergibt sich mit Kreditaufnahme für die Sozialhilfezahlung S_X^* an das Gesellschaftsmitglied in einem Rechtssystem ohne Pfändungsfreigrenzen für das Vermögen:

$$S_X^* = \begin{cases} 0, & \text{wenn } S \leq E; \\ 0, & \text{wenn } E < S \wedge (1+r)K + S \leq E + X; \\ S - E - \max[0; X - (1+r)K], & \text{wenn } E < S \wedge (1+r)K + S > E + X; \end{cases} \quad (4.7)$$

Das Sozialsystem wird infolge der Verschuldung immer dann zusätzlich belastet, wie aus dem Vergleich von S_{X0}^* und S_X^* ersichtlich ist, wenn das Einkommen niedriger als das Subsistenzminimum ist und die Pfändung des Vermögens durch den Kreditgeber auch Vermögensteile betrifft, die sonst zur Deckung des Subsistenzminimums verwendet worden wären. Eine solche Verschuldung kann vorkommen. Das den Überschuss des Kreditgebers maximierende Kreditvolumen – siehe Gleichung (4.5) – führt sogar dazu, dass das gesamte Vermögen des Kreditnehmers zwecks Schuldentilgung gepfändet wird. Würde der Kreditnehmer dieses Volumen aufnehmen, würde die zusätzliche Belastung des Sozialsystems $\max(S-E; X)$ betragen, wenn $S > E$.

4.2.3 Das notwendige und ausreichende pfändungsfreie Vermögen

Die Frage, der wir in diesem Abschnitt nachgehen wollen, ist, wie man die im Abschnitt 4.2.2 nachgewiesene zusätzliche Belastung des Sozialsystems vermeiden kann.

In unserem Modell, das eine Pfändungsfreigrenze von S bezogen auf das Einkommen unterstellt, reicht es z.B. aus zu bestimmen, dass, wenn $E < S$ und $E + X < S + (1+r)K$ gilt, nur $(X - S + E)$ aus dem Vermögen des Kreditnehmers durch den Kreditgeber pfändbar ist. Eine solche Regelung bedeutet, dass, wenn das laufende Einkommen des Kreditnehmers sein Subsistenzminimum nicht deckt, und das Einkommen des Kreditnehmers plus sein Vermögen nicht ausreichen, um das Subsistenzminimum zu decken und seine Zahlungsverpflichtung vollständig zu erfüllen, von dem Vermögen des Kreditnehmers zusätzlich $(S - E)$ von der Pfändung befreit wird.

Durch die unterstellte vollständige Information und Beobachtbarkeit besteht, rein mathematisch, zwischen dem Vermögen mit dem Wert X und dem Einkommen E kein Unterschied hinsichtlich des Problems der zusätzlichen Belastung des Sozialsystems. Es ist nur die Tatsache entscheidend, dass bei der Rückzahlung des Kredites oder der Pfändung

des Einkommens und des Vermögens das Sozialsystem dann belastet wird, wenn $(X+E) < S$ gilt und dann auch nur mit dem Betrag $(S-E-X)$, siehe Gleichung (4.6). Um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden, muss der Gesetzgeber bestimmen, dass dem Kreditnehmer nach der Rückzahlung mindestens das Subsistenzminimum übrig bleibt, d.h. mindestens der Betrag S von der Pfändung befreit wird, wenn $(X+E) \geq S$ gilt, und $(X+E)$ von der Pfändung befreit wird, wenn $(X+E) < S$ gilt. Wir können also festhalten:

Ergebnis 4.3: Eine ausreichende Bedingung, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden, wenn der Kreditnehmer nur Verbrauchsgüter konsumiert und das Subsistenzminimum S , das Einkommen E und das Vermögen mit dem Wert X fest und bei der Kreditvergabe bekannt sind, ist, dass das Subsistenzminimum von der Pfändung befreit wird, wenn $(X+E) \geq S$ gilt, und $(X+E)$ von der Pfändung befreit wird, wenn $(X+E) < S$ gilt. Dabei ist es irrelevant, auf welche Quelle, d.h. Einkommen oder Vermögen, die Pfändungsbefreiung angewendet wird.

Da es irrelevant ist, aus welcher Quelle das Subsistenzminimum vor der Pfändung „gerettet“ wird, gibt es theoretisch gesehen eine unendliche Anzahl an Regelungsmöglichkeiten, die eine zusätzliche Belastung vermeiden. Eine ist die schon am Anfang des Abschnitts dargelegte Regelung. Eine andere wäre z.B., dass man eine Pfändungsfreigrenze für das Vermögen von S bestimmt, und dass, wenn $X < S$ und $E+X < S+(1+r)K$ gilt, nur $(E-S+X)$ aus dem Einkommen des Kreditnehmers durch den Kreditgeber pfändbar ist.

4.2.4 Besprechung der Ergebnisse

Wie man aus der Gleichung (4.5) sehen kann, kann ein Kreditvertrag selbst dann zustande kommen, abhängig von der Präferenz des Kreditnehmers, wenn er nicht aus dem laufenden Einkommen zurückgezahlt werden kann. Der betreffende Kreditnehmer wird dann sein Vermögen zumindest zum Teil verwerten müssen und somit verlieren. Ein solcher Vorgang wird im Zusammenhang mit „räuberischer Kreditvergabe“ („predatory lending“) bezeichnet.

in der Literatur besprochen, kritisiert und als ein Hinweis für Irrationalität oder Informationsdefizite der Kreditnehmer betrachtet⁹⁵.

Die Erklärung für einen solchen Vorgang muss aber nicht unbedingt Irrationalität oder mangelhafte Information der Kreditnehmer sein und ihre „Schutzwürdigkeit“ belegen. Es kann sich für den Kreditnehmer lohnen diesen Verlust in Kauf zu nehmen, wenn er dadurch seinen Gesamtnutzen steigern kann. Der Kreditgeber wiederum wird einen solchen Kredit gewähren, da er dadurch seinen Gewinn steigern kann⁹⁶.

Zahlungsunfähigkeit im eigentlichen Sinne kommt jedoch auch für diesen Fall, wie schon für die Fälle ohne Vermögen, nicht vor. Der Kreditgeber gestalten sein Angebot so, dass der Kreditnehmer seine Zahlungsverpflichtung aus dem pfändbaren laufenden Einkommen plus dem pfändbaren Vermögen immer vollständig erfüllen kann, so dass keine Zahlungsunfähigkeit vorkommen wird, die Zahlungsansprüche immer vollständig erfüllt werden und der Kreditnehmer nach der Auflösung seines Vermögens keine Restschuld mehr behält.

Um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden, ist für den Fall, dass die Kreditnehmer Vermögen besitzen, die Einführung einer Pfändungsbegrenzung auch für das Vermögen notwendig. Natürlich reduziert die Einführung eines Pfändungsfreivermögens das Kreditangebot und somit auch das Kreditvolumen, das dem jeweiligen Kreditnehmer vergeben wird. D.h. durch die Einführung einer solchen Regelung werden manche Kreditnehmer und Kreditgeber schlechter gestellt, denn die

⁹⁵ Siehe hierzu z.B. Engel and McCoy (2001), Williams (2005), Silverman (2005) oder Ho and Pennington-Cross (2005) und die Ausführungen im Abschnitt 7.

⁹⁶ Das Problem ist aber, dass man in der Wirklichkeit als Außenstehender, z.B. als Richter, nicht ohne weiteres beurteilen kann, ob der Vermögensverlust als Folge der Verschuldung bewusst in Kauf genommen wurde, die Folge einer irrational zu hohen Verschuldung ist oder die Folge einer zwar rationalen, aber auf Grund falscher Information getroffenen Entscheidung ist. Es gibt Fälle in der Wirklichkeit, für welche Gründe bestehen zu den letzten beiden Erklärungen hin zu tendieren, wie z.B. Zimmermann (2000) oder Tabb (2001) darlegen, oder wie der Skandal um die HypoVereinsbank und die Bausparkasse Badenia durch den Selbstmord mehrerer ehemaliger Kunden zeigen (siehe Informationen dazu auf den Seiten: www.lawchannel.de, www.wirtschaftsverbrechen.de, www.immobetrug.de). Bei den professionellen Kreditgebern gibt es jedoch kaum Gründe anzunehmen, dass eine Kreditvergabe, die den Verlust des Vermögens für den Kreditnehmer nach sich zieht, nicht rational und bewusst im Rahmen der gewählten, der zu erwartenden Gewinn maximierenden Strategie getroffen wurde.

Kreditgeber werden weniger Kredit vergeben und ergo einen niedrigeren Gewinn erzielen, und die betreffenden Kreditnehmer werden weniger Kredit bekommen, d.h. weniger konsumieren und dadurch ein niedrigeres Nutzenniveau erzielen. Der Grund ist derselbe wie für die Pfändungsfreigrenze für das Einkommen, die analoge Wirkungen hat: durch diese Regelungen wird vermieden, dass Kreditgeber und Kreditnehmer zusammen das Sozialsystem „ausbeuten“. In einer Gesellschaft mit einem funktionierenden Sozialsystem setzt ein Rechtssystem ohne geeignete Pfändungsfreigrenzen für das Einkommen und/oder das Vermögen Kreditnehmer und Kreditgeber in die Lage, durch die Kreditvergabe einen Zahlungsanspruch für sich zu generieren, der entsprechend zwischen ihnen aufgeteilt, beide besser stellt, während unbeteiligte Dritte schlechter gestellt werden.

4.3 Modell mit Konsum von Gebrauchsgütern

Wir hatten bisher von dem Konsum von Gebrauchsgütern abstrahiert. In diesem Abschnitt wollen wir annehmen, dass der Konsum von Gebrauchsgütern möglich und von dem betrachteten Kreditnehmer in der Gegenwart erwünscht ist.

In den bisherigen Modellen hatten wir von dem Einkommen des Kreditnehmers in der Gegenwart abstrahiert. Diese Abstraktion hat keine Wirkungen auf die Ergebnisse gehabt, da wir angenommen hatten, dass der jeweilige Kreditnehmer nur Verbrauchsgüter konsumiert, so dass seine Rückzahlungskraft in der Zukunft und somit der Anreiz des Kreditgebers, einen höheren oder niedrigeren Kredit zu vergeben, von dem Einkommen in der Gegenwart unabhängig ist. Wenn wir jedoch annehmen, dass der Kreditnehmer Gebrauchsgüter konsumiert und somit auch Vermögen bildet, dann bestimmt das Einkommen der Gegenwart auch die Höhe des Vermögens in der Zukunft, somit auch die Höhe der Kreditsicherheiten für den Kreditgeber und dessen Einnahmemöglichkeiten.

Sei $E_0 \in \mathbf{R}_0^+$ das Einkommen und $S_0 \in \mathbf{R}^+$ das Subsistenzminimum in der Gegenwart. Der Einfachheit halber wollen wir annehmen, dass $E_0 > S_0$ gilt⁹⁷, und dass der Kreditnehmer vor der Kreditaufnahme kein Vermögen hat, so dass das zukünftige Vermögen sich ausschließlich endogen bestimmt, nämlich aus den in der Gegenwart erworbenen Gütern.

⁹⁷ Wäre $E_0 \leq S_0$, würde die betreffende Person ohnehin kein Einkommen haben, das für den Konsum von Gebrauchsgütern verwendet werden könnte, da wir implizit angenommen hatten, dass das Subsistenzminimum allein durch Konsum von Verbrauchsgütern gedeckt wird.

Der Kreditnehmer konsumiert in der Gegenwart ohne Kreditaufnahme Verbrauchsgüter in Höhe des Subsistenzminimums und Gebrauchsgüter in Wert von $E_0 - S_0$. Nimmt er einen Kredit mit dem Volumen K auf, so konsumiert er Gebrauchsgüter in Höhe von $(E_0 + K)$. Der Einfachheit halber abstrahieren wir von einem Wertverlust der Gebrauchsgüter und nehmen an, dass der Kreditnehmer in der Zukunft keine zusätzlichen Gebrauchsgüter erwirbt.

Die neu erworbenen Gebrauchsgüter, die das Vermögen des Kreditnehmers in der Zukunft bilden werden, sind analog zum Abschnitt 4.2 stetig verwertbar. Da wir angenommen haben, dass die Kreditnehmer außer den neu erworbenen Gütern sonst keine Vermögensgegenstände besitzen, wirken sich Pfändungsfreigrenzen für Vermögen nicht auf die mit Hilfe von Krediten erworbenen Güter aus. Die mit Hilfe von Krediten erworbenen Gebrauchsgüter dienen dem Kreditgeber als Sicherheit. Sie sind vollständig pfändbar. Alle sonstigen Annahmen entsprechen denjenigen des Grundmodells.

4.3.1 Die Belastung des Sozialsystems

Ohne Kreditaufnahme wird der Kreditnehmer in der Zukunft nur dann Sozialhilfe bekommen, wenn sein zukünftiges Einkommen E plus sein Vermögen, bestehend aus den mit dem Eigengeld $(E_0 - S_0)$ erworbenen Gebrauchsgütern, das Subsistenzminimum S nicht decken. Für die Sozialhilfezahlung $S_{G_0}^*$ in der Zukunft gilt dann:

$$S_{G_0}^* = \begin{cases} 0, & \text{wenn } S \leq E + (E_0 - S_0); \\ S - E - (E_0 - S_0), & \text{wenn } S > E + (E_0 - S_0). \end{cases} \quad (4.8)$$

Analog zum Abschnitt 4.2 kann man für den Fall, dass der Kreditnehmer einen Kredit mit dem Volumen K aufnimmt, für die zukünftige Sozialhilfezahlung S_G^* in einem System, in welchem die mit Hilfe der Kreditaufnahme erworbenen Güter von der Pfändung nicht befreit werden, ableiten:

$$S_G^* = \begin{cases} 0, & \text{wenn } S \leq E; \\ 0, & \text{wenn } E < S \wedge (1+r)K + S \leq E + (E_0 - S); \\ S - E - \max[0; (E_0 - S) - (1+r)K], & \text{wenn } E < S \wedge (1+r)K + S > E + (E_0 - S); \end{cases} \quad (4.9)$$

Wie man durch einen Vergleich von $S_{G_0}^*$ und S_G^* sieht, wird in einem System, in welchem die mit Hilfe der Kreditaufnahme erworbenen Gebrauchsgüter vollständig der Pfändung unterliegen, das Sozialsystem infolge der Verschuldung zusätzlich belastet. Analog zum Abschnitt 4.2 kann man zeigen, dass es für den Kreditgeber vorteilhaft ist,

einen Kredit zu vergeben, der zu einer Belastung des Sozialsystems führt. Analog zum Abschnitt 4.1 und 4.2 wird Zahlungsunfähigkeit jedoch nicht vorkommen.

4.3.2 Vermeidung einer zusätzliche Belastung des Sozialsystems

Der Grund für die zusätzliche Belastung des Sozialsystems ist, dass infolge der Verschuldung das Eigengeld, das ohne Kreditaufnahme für den Erwerb von Gebrauchsgütern verwendet und auf diese Weise für die Deckung des Subsistenzminimums des Kreditnehmers in der Zukunft verfügbar gewesen wäre, als Rückzahlung auf den Kreditgeber übergeht. Das Subsistenzminimum muss dann, bei unzureichendem laufenden Einkommen, durch das Sozialsystem gedeckt werden.

Diese zusätzliche Belastung des Sozialsystems kann jedoch vermieden werden, indem man bestimmt, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit und der darauf folgenden Insolvenz ein bestimmter Anteil der durch die Kreditaufnahme erworbenen Güter, genauso wie im Falle des nicht durch die Kreditaufnahme erworbenen Vermögens, von der Pfändung befreit ist. Unter der Annahme, dass der Kreditnehmer kein sonstiges Vermögen hat, reicht es für unser Modell aus, um eine zusätzliche Belastung für das Sozialsystem zu vermeiden, zu bestimmen, dass, wenn $E < S$ und $E + (E_0 - S_0 + K) < S + (1+r)K$ gilt, $K + (E_0 - S_0 - S + E)$ aus dem Vermögen des Kreditnehmers, d.h. aus den in der Gegenwart erworbenen Gebrauchsgütern, durch den Kreditgeber pfändbar ist, vorausgesetzt eine Pfändungsfreigrenze von S bezogen auf das Einkommen existiert bereits⁹⁸.

Eine solche Regelung bedeutet, dass von den durch das Eigengeld erworbenen Anteilen an den Gebrauchsgütern zusätzlich $(S - E)$ von der Pfändung befreit werden, wenn das laufende Einkommen eines Kreditnehmers sein Subsistenzminimum nicht deckt und das

⁹⁸ Für den Fall, dass der Kreditnehmer vor der Kreditaufnahme neben dem Eigengeld $E_0 - S_0$ ein zusätzliches Vermögen mit dem Wert X besitzt, reicht es aus, zu bestimmen, dass, wenn $E < S + X$ und $E + X + (E_0 - S_0 + K) < S + (1+r)K$ gilt, nur $K + (E_0 - S_0 + X - S + E)$ aus dem Gesamtvermögen des Kreditnehmers durch den Kreditgeber pfändbar ist, vorausgesetzt eine Pfändungsfreigrenze von S bezogen auf das Einkommen existiert bereits.

Das bedeutet, dass das zusätzliche Vermögen mit dem Wert X und die durch das Eigengeld erworbenen Anteile an den neu erworbenen Gebrauchsgütern bis zur vollständigen Deckung des Subsistenzminimums von der Pfändung befreit sind, wenn das laufende Einkommen das Subsistenzminimum nicht deckt und das gesamte Einkommen plus das gesamte Vermögen nicht ausreichen, um das Subsistenzminimum zu decken und die Zahlungsverpflichtung zu erfüllen.

Einkommen des Kreditnehmers plus der Wert der erworbenen Gebrauchsgüter in Zukunft nicht ausreichen, um das Subsistenzminimum zu decken und seine Zahlungsverpflichtung vollständig zu erfüllen.

Analog zu dem Fall mit Vermögen und Konsum von Verbrauchsgütern ist die oben erläuterte Regelung nicht die einzig mögliche. Es existieren unendlich viele Regelungsmöglichkeiten, die eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems verhindern, da es, wie schon im Abschnitt 4.2 erläutert, irrelevant ist, aus welcher Quelle das Subsistenzminimum vor der Pfändung „gerettet“ wird.

Allgemein gilt: um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden, muss der Gesetzgeber nur bestimmen, dass dem Kreditnehmer nach der Rückzahlung mindestens das Subsistenzminimum übrig bleibt, unabhängig aus welcher Quelle, d.h. Einkommen, Vermögen oder Eigengeldanteilen. Wenn jedoch das Einkommen, das Vermögen und die Eigengeldanteile nicht ausreichen, um das Subsistenzminimum zu decken, dann sollen das gesamte Einkommen, das Vermögen und die Eigengeldanteile von der Pfändung befreit werden. Wir können also festhalten:

Ergebnis 4.4: Die notwendige und ausreichende Bedingung, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden, wenn der Kreditnehmer auch Gebrauchsgüter konsumiert, das Einkommen E , das Vermögen mit dem Wert X und das Eigengeld fest und bei der Kreditvergabe bekannt sind, ist, dass das Subsistenzminimum von der Pfändung befreit wird, wenn $(X+E_0-S_0+E) \geq S$ gilt, und $(X+E_0-S_0+E)$ von der Pfändung befreit wird, wenn $(X+E_0-S_0+E) < S$ gilt. Dabei ist es irrelevant, auf welche Quellen, d.h. Einkommen, Vermögen oder Eigengeldanteilen, die Pfändungsbefreiung Anwendung findet.

Wir hatten in den Modellen dieses Abschnittes angenommen, dass das Subsistenzminimum jeder Person, bezogen auf die gesamte Lebenszeit, fest und im Voraus bekannt ist. Was ändert sich an unseren Ergebnissen, wenn wir diese Annahme aufgeben? Was wird dann die notwendige und ausreichende Bedingung sein, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden? Will man eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems vollständig ausschließen, wenn das Subsistenzminimum nicht genau im Voraus bekannt ist, dann muss man bezüglich der Pfändungsbefreiung das Minimax-Entscheidungskriterium anwenden. Man formuliert die abgeleiteten notwendigen und

ausreichenden Bedingungen einfach mit $\max(S)$ anstelle von S um, wobei $\max(S)$ das maximal notwendige Subsistenzminimum darstellt.

4.3.3 Besprechung der Ergebnisse

In diesem Abschnitt wollten wir im Prinzip nur nachweisen, dass auch eine Pfändungsbefreiung für die durch Eigengeld erworbenen Anteile an den neu erworbenen Gebrauchsgütern notwendig ist, um zu verhindern, dass das Sozialsystem durch die Kreditvergabe zusätzlich belastet wird. Die Vermeidung der zusätzlichen Belastung des Sozialsystems erfolgt aufgrund der dadurch induzierten „Reservierung“ des Einkommens für die Deckung des Subsistenzminimums.

Wie für den Fall mit einer Pfändungsbefreiung für das Vermögen, garantiert die Einführung einer Pfändungsbefreiung für die mit Eigengeld erworbenen Anteile allein nicht, dass das Eigengeld bzw. die Eigengeldanteile für die Deckung des zukünftigen Subsistenzminimums in jedem Fall erhalten bleiben. Die Präferenzen des jeweiligen Kreditnehmers sind mitbestimmend. Diesbezüglich ist sowohl die Zeitpräferenz des Konsums als auch die relative Präferenz für Gebrauchsgüter relevant.

Die notwendigen und ausreichenden Pfändungsbefreiungen setzen den Kreditnehmer aber in dieselbe Situation, in der er sich auch ohne Verschuldung befunden hätte: sie vermeiden dadurch eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems.

4.4 Sequentielle Kreditaufnahme

Wir hatten bisher die Möglichkeit der sequentieller Kreditaufnahme, d.h. die Möglichkeit mehrere Kredite hintereinander aufzunehmen, ignoriert. In Bizer and DeMarzo (1992) wird jedoch gezeigt, dass die sequentielle Kreditaufnahme besondere Probleme erzeugen kann, wenn der Kreditnehmer Kredite von verschiedenen Kreditgebern aufnehmen kann. Wir wollen diese Möglichkeit auch in unserer Modellreihe analysieren. Wir werden zeigen, wo die Ursache für die in Bizer and DeMarzo (1992) aufgezeigten Probleme liegen und wie sie durch eine geeignete Gesetzesstruktur vermieden werden können.

Wie wir im Abschnitt 2 dargelegt hatten, werden gegenwärtig nach deutschem Recht ungesicherte Kredite unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Zustandekommens gleichrangig behandelt. Gesicherte Verbindlichkeiten werden hingegen vorrangig nach ihrem Entstehungszeitpunkt behandelt. In einer Welt, in der die Kosten der Informationsspeicherung und Informationsweitergabe sehr hoch sind, lohnt sich die

Registrierung in einer zentralen Datenbank nur für große Kredite, insbesondere für Hypothekarkredite. Kleine, ungesicherte Kredite werden nicht registriert, da die Kosten der Registrierung sehr hoch sind. Die Kreditgeber können also zum Zeitpunkt der Kreditvergabe die gesicherten Verbindlichkeiten, nicht aber die ungesicherten Verbindlichkeiten des Kreditnehmers mit Sicherheit kennen. Sie sind im Hinblick auf letztere auf die wahrheitsgemäße Auskunft des jeweiligen Kreditnehmers angewiesen. Dieser hat aber einen Anreiz die Unwahrheit zu sagen, wenn er einen Kredit haben möchte, also können die Kreditgeber sich nicht auf seine Information verlassen. Sie müssen Erwartungen über die tatsächliche Höhe der ungesicherten Verbindlichkeiten bilden. Kein Kreditgeber kann jedoch sicher sein, dass seine Erwartungsbildung der Wirklichkeit entspricht, unabhängig vom Zeitpunkt der Kreditvergabe. Im Insolvenzfall gibt es also keinen Grund zwischen den verschiedenen ungesicherten Krediten zu unterscheiden.

Auf Grund der sehr hohen Kosten der Informationsspeicherung und Informationsweitergabe war also die Gleichbehandlung ungesicherter Verbindlichkeit bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz allgemein, also nicht nur im Hinblick auf die Verbraucherverschuldung, in früheren Zeiten verständlich. Heutzutage sind jedoch diese Kosten verhältnismäßig gering. In der BRD ist z.B. eine gut funktionierende Datenbank, Verarbeitungs- und Verwaltungsinstitution (Schufa) vorhanden. Das Ausmaß der Informationsspeicherung ist technisch nahezu unbegrenzt, die Kosten nahe Null. Kreditgeber kennen oder können bei einer Kreditvergabe die Höhe aller bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Kreditnehmers erfahren. Allein eine etwaige Einschränkung seitens des Gesetzgebers kann dies verhindern, was in der Praxis auch der Fall ist.

In Fama and Miller (1972) wird für den Fall einer Regelung ohne Restschuldbefreiung und fehlendem Sozialsystem, d.h. für $\rho=1$ und $S=0$ in der Terminologie unserer Modelle, und eines unsicheren, aber exogenen Einkommens gezeigt, dass die sequentielle Kreditaufnahme bei Gleichrangigkeit der (ungesicherten) Verbindlichkeiten zu einer Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber führen kann. Diese kann aber für den betrachteten Fall durch eine Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt vermieden werden.

In Bizer and DeMarzo (1992) wird wiederum für den Fall $\rho=1$ und $S=0$ und eines unsicheren, aber auch endogen bestimmten Einkommens gezeigt, dass die Bestimmung der

Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nicht eine Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber vermeiden kann.

4.4.1 Gleichrangigkeit ungesicherter Verbindlichkeiten

Wir nehmen an, dass der Kreditnehmer in der Zukunft das feste und bekannte Einkommen $E \in \mathbf{R}_0^+$ erhält, kein Vermögen hat, dass eine Pfändungsfreigrenze von $S \in \mathbf{R}^+$ für das Einkommen existiert, und dass die Regelung $\rho \in [0;1]$ fest vom Gesetzgeber vorgegeben ist.

Nehmen wir zunächst an, dass bei Zahlungsunfähigkeit die Verbindlichkeiten gleichrangig behandelt werden. Ein Kreditnehmer fragt zuerst das Kreditvolumen $K_1 \in \mathbf{R}_0^+$ nach, das er zu dem Zinssatz $r_1 \in \mathbf{R}^+$ bei der Regelung ρ erhält; dieser Vertrag sei als (K_1, r_1, ρ) bezeichnet. Nach Abschluss des Vertrages, aber vor der Rückzahlung, fragt er das Kreditvolumen $K_2 \in \mathbf{R}_0^+$ nach, das er zu dem Zinssatz $r_2 \in \mathbf{R}^+$ erhält; dieser Vertrag sei als (K_2, r_2, ρ) bezeichnet. Die Kredite werden bei verschiedenen Kreditgebern aufgenommen, und wir unterstellen der Einfachheit halber, dass bei der ersten Kreditnachfrage K_1 eine spätere Kreditnachfrage K_2 nicht antizipiert wird, d.h., dass die Kreditgeber „naiv“ sind, analog zu dem Verfahren in Bizer and DeMarzo (1992).

Wir abstrahieren von der Frage, wie die Zinssätze r_1 bzw. r_2 zustande kommen, da wir hier nur der Frage nachgehen wollen, ob die spätere Kreditvergabe den Gewinn früherer Kreditgeber reduzieren kann, und ob ein späterer Kreditgeber von einer solchen Kreditvergabe profitieren kann. Sonstige Annahmen entsprechen denen des Abschnitts 4.1.

Wenn der Kreditnehmer den Kredit K_1 nachfragt, so wird jeder „naive“ Kreditgeber bei dem Zinssatz r_1 einen Kredit entsprechend der Gleichung (4.1) vergeben, während sein Überschuss durch die Gleichung (4.2) wiedergegeben wird. Ein rationaler Kreditgeber, der keine Fehler macht, würde höchstens so viel Kredit vergeben, wie viel der Kreditnehmer auch in der Zukunft zurückzahlen kann, Zahlungsunfähigkeit würde nicht vorkommen.

Selbst wenn der Kreditgeber Fehler machen würde und ein höheres Volumen vergeben würde, als dasjenige, das seinen Überschuss maximiert, würde er im Falle der Insolvenz das gesamte, entsprechend der Regelung ρ , gepfändete Einkommen $\rho(E-S)$ erhalten, vorausgesetzt, der Kreditnehmer hat ein pfändbares Einkommen, d.h. $E > S$. Nimmt der Kreditnehmer jedoch einen weiteren Kredit mit dem Volumen K_2 zum Zinssatz r_2 auf, dann wird bei der unterstellten Gleichrangigkeit der Verbindlichkeiten im Falle der

Insolvenz das gepfändete Einkommen $\rho(E-S)$ anteilig auf die Kreditgeber aufgeteilt. Der

erste Kreditgeber würde also nur noch den Betrag $\frac{(1+r_1)K_1}{(1+r_1)K_1+(1+r_2)K_2}\rho(E-S)$ erhalten,

und nur noch einen Überschuss von $\frac{(1+r_1)K_1}{(1+r_1)K_1+(1+r_2)K_2}\rho(E-S)-K_1 < r_1K_1$ erzielen, d.h. im Falle der Insolvenz würde sein Überschuss infolge der weiteren Kreditaufnahme, reduziert werden.

Wenn das pfändbare Einkommen des Kreditnehmers die beiden Zahlungsverpflichtungen deckt, d.h. $E \geq (1+r_1)K_1+(1+r_2)K_2+S$, bzw. wenn der Kreditnehmer ohnehin kein pfändbares Einkommen hat, lässt die weitere Kreditaufnahme die Einnahmen des ersten Kreditgebers und den jeweiligen Überschuss, d.h. r_1K_1 bzw. $-K_1$, unverändert. Für den Überschuss g_{G1} des ersten Kreditgebers aus dem Vertrag (K_1, r_1, ρ) nach der zusätzlichen Verschuldung $(1+r_2)K_2$ kann man zusammenfassend schreiben:

$$g_{G1} = \begin{cases} r_1K_1, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 \leq E; \\ \frac{(1+r_1)K_1}{(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2}\rho(E-S) - K_1, & \text{wenn } S < E < S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2; \\ -K_1, & \text{wenn } E \leq S. \end{cases} \quad (4.10)$$

Die Einnahmeneinbuße des ersten Kreditgebers hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) infolge der zusätzlichen Verschuldung $(1+r_2)K_2$ ist dann $V_G = g - g_{G1}$. Man kann ableiten:

$$V_G = \begin{cases} 0, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 \leq E; \\ \frac{(1+r_1)K_1[(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 - \rho(E-S)]}{(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2} > 0, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 \leq E < S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2; \\ \frac{(1+r_2)K_2}{(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2}\rho(E-S) > 0, & \text{wenn } S \leq E < S + (1+r_1)K_1; \\ 0, & \text{wenn } E < S. \end{cases} \quad (4.11)$$

Für den Überschuss des zweiten Kreditgebers kann man analog ableiten:

$$g_{G2} = \begin{cases} r_2K_2, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 \leq E; \\ \frac{(1+r_2)K_2}{(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2}\rho(E-S) - K_2, & \text{wenn } S < E < S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2; \\ -K_2, & \text{wenn } E \leq S. \end{cases} \quad (4.12)$$

4.4.2 Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt

Wir wollen nun annehmen, dass (auch) die ungesicherten Verbindlichkeiten vorrangig nach ihrem Entstehungszeitpunkt behandelt werden. Alle Annahmen entsprechen sonst denjenigen des Abschnittes 4.4.1.

Wenn die (ungesicherten) Verbindlichkeiten vorrangig nach ihrem Entstehungszeitpunkt behandelt werden, dann wird im Falle der Insolvenz nur dann die zeitlich spätere Verbindlichkeit bedient, wenn die zeitlich frühere Verbindlichkeit vollständig beglichen ist.

Wenn $E \geq (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 + S$, dann wird der Kreditnehmer alle seine Verbindlichkeiten beglichen, der Gewinn des ersten Kreditgebers wird gleich r_1K_1 sein.

Wenn $E < (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 + S$ gilt, dann wird der Kreditnehmer Insolvenz anmelden und sein pfändbares Einkommen wird entsprechend gepfändet. Wenn $\rho(E-S) \geq (1+r_1)K_1$, dann ist der gepfändete Betrag ausreichend, um die frühere Verbindlichkeit voll zu begleichen, die Einnahmen des ersten Kreditgebers werden trotz Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers nicht reduziert, sein Überschuss wird gleich r_1K_1 sein. Wenn hingegen $\rho(E-S) < (1+r_1)K_1$, dann wird der erste Kreditgeber nur einen Überschuss von $\rho(E-S) - K_1 < r_1K_1$ erzielen. Wir können also für den Überschuss g_{v1} des ersten Kreditgebers hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) nach der zusätzlichen Kreditaufnahme K_2 bei Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt festhalten:

$$g_{v1} = \begin{cases} r_1K_1, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 \leq E; \\ r_1K_1, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > E > S \wedge \rho(E-S) \geq (1+r_1)K_1; \\ \rho(E-S) - K_1, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > E > S \wedge \rho(E-S) < (1+r_1)K_1 \\ -K_1, & \text{wenn } E < S. \end{cases} \quad (4.13)$$

Für die Einnahmeneinbußen des ersten Kreditgebers hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) infolge der weiteren Verschuldung $(1+r_2)K_2$, $V_v = g - g_{v1}$ kann man ableiten:

$$V_v = \begin{cases} 0, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 \leq E; \\ 0, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > E > S \wedge \rho(E-S) \geq (1+r_1)K_1; \\ (1+r_1)K_1 - (1-\rho)(E-S), & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > E > S \wedge \rho(E-S) < (1+r_1)K_1 \wedge E \geq S + (1+r)K_1; \\ 0, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > E > S \wedge \rho(E-S) < (1+r_1)K_1 \wedge E < S + (1+r)K_1; \\ 0, & \text{wenn } E < S. \end{cases} \quad (4.14)$$

Für den Überschuss des zweiten Kreditgebers aus dem Vertrag (K_2, r_2, ρ) kann man analog ableiten:

$$g_{v2} = \begin{cases} r_2K_2, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 \leq E; \\ \rho(E-S) - (1+r_1)K_1 - K_2, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > E > S \wedge \rho(E-S) \geq (1+r_1)K_1; \\ -K_2, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > E > S \wedge \rho(E-S) < (1+r_1)K_1 \\ -K_2, & \text{wenn } E < S. \end{cases} \quad (4.15)$$

4.4.3 Besprechung der Ergebnisse

Wie man aus der Gleichung (4.11) sehen kann, kann eine zusätzliche Kreditaufnahme bei Gleichrangigkeit der Verbindlichkeiten zu einer Reduzierung des Überschusses und *ceteris paribus* des Gewinns der früheren Kreditgeber führen. Diese Reduzierung tritt dabei bei jeder Insolvenzregel, d.h. bei jedem Parameter ρ , ein, wenn der Kreditnehmer zahlungsunfähig wird. Wir können also festhalten:

Ergebnis 4.5: Bei Gleichrangigkeit der (ungesicherten) Verbindlichkeiten reduziert eine zusätzliche Kreditaufnahme den erwarteten Gewinn der früheren Kreditgeber für alle $\rho \in [0;1]$ immer dann, wenn der Kreditnehmer zahlungsunfähig wird.

Für den ersten Kreditgeber lohnt es sich nicht, einen Kredit zu vergeben, der den Kreditnehmer mit dem festen und bekannten Einkommen E zahlungsunfähig und damit insolvent werden lässt, wie bereits im Abschnitt 4.1 dargelegt wurde. Die Frage ist, ob es sich für den zweiten Kreditgeber lohnt, einen Kredit zu vergeben, der zur Zahlungsunfähigkeit und damit zur Insolvenz führt.

Betrachtet man den Überschuss des zweiten Kreditgebers g_{G2} in der Gleichung (4.12), so sieht man, dass die maximale Einnahme des zweiten Kreditgebers aus einem Vertrag, der den Kreditnehmer nicht zahlungsunfähig werden lässt, gleich $E - S - (1+r_1)K_1$ ist.

Die maximale Einnahme des zweiten Kreditgebers aus einem Vertrag, der den

Kreditnehmer zahlungsunfähig werden lässt, ist jedoch gleich $\frac{(1+r_2)K_2}{(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2} \rho(E - S)$.

Wenn $\rho \neq 0$, $E > S$ und $(1+r)K_1 \neq (1-\rho)(E-S)$, dann gilt:

$$\frac{(1+r_2)K_2}{(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2} \rho(E - S) > E - S - (1+r_1)K_1 \Leftrightarrow \frac{(E - S)(1+r_1)K_1 + (1+r_1)^2 K_1^2}{(1+r_1)K_1 - (1-\rho)(E - S)} < (1+r_2)K_2,$$

und der zweite Kreditgeber kann durch einen Vertrag, der den Kreditnehmer insolvent werden lässt, höhere Einnahmen erzielen als durch einen Vertrag, den der Kreditnehmer vollständig erfüllen kann. Er muss r_2 und K_2 nur so wählen, dass die obige Ungleichung erfüllt ist⁹⁹. Ein Vertrag, der den Kreditnehmer zahlungsunfähig werden lässt, reduziert jedoch den Überschuss des ersten Kreditnehmers¹⁰⁰.

⁹⁹ Ein solcher Vertrag existiert für alle $E > S$, $\rho \neq 0$ und $(1+r)K_1 \neq (1-\rho)(E-S)$. Dafür muss man den Zinssatz r_2 nur entsprechend hoch setzen. Wenn der erste Kreditnehmer den Kreditvertrag so wählt, dass

Wir können festhalten:

Ergebnis 4.6: Ist das Einkommen des Kreditnehmers fest und im Voraus bekannt, und werden die (ungesicherten) Verbindlichkeiten gleichrangig behandelt, so kann ein späterer Kreditgeber von einer Kreditvergabe, die den jeweiligen Kreditnehmer insolvent werden lässt, profitieren, wenn der Kreditnehmer pfändbares Einkommen hat und eine Restschuldbefreiung nicht sofort auf Antrag erteilt wird, d.h. wenn $E > S$ und $\rho \in (0; 1]$.

Wie man aus der Gleichung (4.14) ablesen kann, kann eine zusätzliche Kreditaufnahme bei Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt zu einer Reduzierung der Einnahmen und des Überschusses der früheren Kreditgeber führen, wenn eine Restschuldbefreiung überhaupt gewährt wird, d.h. wenn $\rho \in [0; 1)$. Eine Reduzierung der Einnahmen tritt dabei immer dann ein, wenn der Kreditnehmer erst infolge der zusätzlichen Kreditaufnahme zahlungsunfähig wird. Allein unter einer Regelung ohne Restschuldbefreiung, was dem in Fama and Miller (1972) und Bizer and DeMarzo (1982) untersuchten Fall entspricht, tritt eine Reduzierung der Einnahmen nicht auf. Wir können festhalten:

Ergebnis 4.7: Bei Vorrangigkeit der (ungesicherten) Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt reduziert eine zusätzliche Kreditaufnahme den erwarteten Gewinn der früheren Kreditgeber für alle $\rho \in [0; 1)$ immer dann, wenn der Kreditnehmer, infolge der zusätzlichen Kreditaufnahme, zahlungsunfähig wird; für den Fall $\rho = 1$, d.h. wenn eine Restschuldbefreiung nicht gewährt wird, reduziert die zusätzliche Kreditaufnahme nicht die Einnahmen der früherer Kreditgeber.

$(1+r)K_1 = (1-\rho)(E-S)$, dann lohnt es sich für einen zweiten Kreditnehmer nicht, einen zweiten Kreditvertrag zu vergeben, der den Kreditnehmer zahlungsunfähig werden lässt. Doch nachdem der zweite Kreditgeber einen Kreditvertrag vergeben hat, so dass $(1+r)K_1 + (1+r_2)K_2 > (1-\rho)(E-S)$ wird ein dritter Kreditgeber davon profitieren können, dass er einen Kreditvertrag vergibt, der den Kreditnehmer zahlungsunfähig werden lässt, usw.

¹⁰⁰ Für den Kreditnehmer wird es sich unter Umständen lohnen, einen solchen Vertrag aufzunehmen, da er dadurch ein höheres Kreditvolumen aufnehmen kann, wodurch er abhängig von der Nutzenfunktion einen höheren Nutzen erzielen kann.

Vergleicht man die maximale Einnahme des zweiten Kreditgebers ohne Insolvenz, d.h. $E-S-(1+r_1)K_1$, mit seiner maximalen Einnahme bei Insolvenz, d.h. $\rho(E-S)-(1+r_1)K_1$, so stellt man fest, dass der zweite Kreditnehmer unabhängig vom Insolvenzrecht nicht von einer Kreditvergabe profitieren kann, die den Kreditnehmer insolvent werden lässt. Wenn alle Kreditgeber rational sind und keine Fehler machen, dann wird ein Kreditnehmer, dessen Einkommen fest und im Voraus bekannt ist, auch im Falle sequentieller Kreditaufnahme, von keinem Kreditgeber so viel Kredit erhalten, dass er zahlungsunfähig wird. Ergo wird die sequentielle Kreditaufnahme in diesem Fall keine Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber induzieren, unabhängig vom Insolvenzrecht.

Ergebnis 4.8: Ist das Einkommen des Kreditnehmers fest und im Voraus bekannt, und werden die (ungesicherten) Verbindlichkeiten vorrangig nach ihrem Entstehungszeitpunkt behandelt, so wird es sich für keinen Kreditgeber lohnen, ihm so viel Kredit zu vergeben, dass er zahlungsunfähig wird; ergo wird auch eine sequentielle Kreditaufnahme keine externen Kosten für die früheren Kreditgeber erzeugen, wenn alle Kreditgeber rational sind und keine Fehler machen.

Wenn aber einige Kreditgeber irrational sind oder Fehler machen, kann es vorkommen, dass die Gesamtverschuldung eines Kreditnehmers sein zukünftiges pfändbares Einkommen übersteigt. Dann kann es zu externen Kosten der sequentiellen Kreditaufnahme für die früheren Kreditgeber, auch bei Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt, kommen. Diese können dann durch die Bestimmung einer „sequentiellen Restschuldbefreiung“ vermieden werden, wie wir im Abschnitt 5 allgemein zeigen werden.

5. Kreditvergabe bei exogenem Risiko

Wir hatten in den Modellen des Abschnitts 4 angenommen, dass das zukünftige Einkommen fest und bekannt ist und nur Entscheidungssituationen unter Sicherheit betrachtet. In diesem Abschnitt wollen wir annehmen, dass das zukünftige Einkommen eine Zufallsvariable mit bekannter Verteilung ist¹⁰¹. D.h. die Höhe des zukünftigen Einkommens ist nicht fest, hängt aber nur von exogenen Faktoren ab und kann durch den Kreditnehmer (nach Vertragsabschluss) nicht beeinflusst werden.

Im Abschnitt 5.1 werden analog zum Abschnitt 4 die notwendigen und ausreichenden Pfändungsfreigrenzen für das Einkommen, das Vermögen und die Eigengeldanteile an mit Hilfe von Krediten erworbenen Gebrauchsgütern abgeleitet. Im Abschnitt 5.2. werden die Wirkungen einer Restschuldbefreiung auf Antrag besprochen. Im Abschnitt 5.3 wird der Fall der sequentiellen Kreditaufnahme betrachtet. Ein relativ einfacher Ausweg aus dem Problem der sequentiellen Kreditaufnahme wird dabei vorgestellt: *die „sequentielle“ Restschuldbefreiung.*

Im Abschnitt 5.4 wird das Grundmodell insofern variiert, als angenommen wird, dass das Insolvenzverfahren Kosten erzeugt. Es werden verschiedene Möglichkeiten besprochen, eine zusätzliche Belastung der Staatskasse durch Insolvenzverfahrenskosten

¹⁰¹ D.h. es handelt sich um ein unsicheres Einkommen, dessen Höhe jedoch von den am Vertrag beteiligten Parteien nicht beeinflusst werden kann. Die Höhe des Einkommens ist nur von exogenen Faktoren bestimmt.

Das ist z.B. der Fall, wenn es sich:

- a) um einen Vermögenswert handelt, dessen zukünftiger Wert eine Zufallsvariable mit bekannter Verteilung ist,
- b) um ein Renteneinkommen handelt, dessen Höhe von exogenen Faktoren bedingt ist, (Z. B. hängt bei vielen Lebensversicherungen oder Fonds die Auszahlung nicht von dem Verhalten des Besitzers ab. Die Ausprägung ist aus seiner Sicht und aus der Sicht seiner Gläubiger nur von exogenen Faktoren abhängig. Sie stellt sich ihnen also als eine Zufallsvariable dar. Ähnlich ist die zukünftige Höhe der Renten- oder der Pensionszahlung nach der Berentung nicht mehr von dem Verhalten des Anspruchsberechtigten abhängig.)
- c) um ein Arbeitseinkommen mit bekanntem und festem Anstrengungsniveau a handelt. Es ist dabei gleichgültig, ob das Anstrengungsniveau fest und bekannt ist, weil es sich um ein unveränderbares, ein vertraglich festlegbares und beobachtbares oder durch die Nutzenfunktion intrinsisch festes Anstrengungsniveau handelt.

zu vermeiden. Im Abschnitt 5.5 wird die Bestimmung einer zwingenden Haftung mit dem Gesamtvermögen im Falle der Insolvenz besprochen.

Wie schon für den Fall des Abschnitts 4, ergibt sich auch für den Fall dieses Abschnittes, dass Pfändungsbeschränkungen für das Einkommen, das Vermögen und die Eigengeldanteile der mit Hilfe von Krediten erworbenen Gebrauchsgüter notwendig (und ausreichend) zur Vermeidung von externen Kosten der Verschuldung in der Form zusätzlicher Belastungen des Sozialsystems sind.

Externe Kosten der Verschuldung in der Form einer Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber im Falle einer sequentiellen Kreditaufnahme können für jede Regelung des Insolvenzfalles vermieden werden durch die Bestimmung der Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt und einer „sequentiellen“ Restschuldbefreiung.

Erzeugt das Insolvenzverfahren Kosten – im Abschnitt 5.4 werden insbesondere Kosten für die Gerichte und dadurch die Staatskasse berücksichtigt –, so ist es zu deren Vermeidung notwendig und ausreichend zu bestimmen, dass ein Insolvenzverfahren nur dann durchgeführt wird, wenn es gesichert ist, dass die Kreditvertragsparteien alle diese Kosten tragen. Berücksichtigt man verschiedene Risikomöglichkeiten und Informationszustände, so kann eine zusätzliche Belastung der Staatskasse auf jeden Fall vermieden werden, wenn man bestimmt, dass eine Restschuldbefreiung sofort nach Antragsstellung erteilt wird, wenn sonstige eventuelle Bedingungen für die Gewährung der Insolvenz erfüllt sind, es sei denn, der Kreditgeber wünscht die Durchführung des Insolvenzverfahrens entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen, in welchem Fall er aber die Kosten des Verfahrens, dessen „Nutznießer“ er ist, tragen muss.

Andere als die obigen Regelungen sind als Therapie eines Marktversagens aufgrund von externen Kosten, nicht notwendig bzw. zu rechtfertigen, wenn alle Marktteilnehmer rational sind und das Einkommen exogen bestimmt ist.

Sind alle Kreditnehmer rational und „unethisch“, so ist selbst eine vertraglich vereinbarte abstrakte Haftung mit dem Gesamtvermögen sinnlos, weil die Kreditnehmer zumindest alle Vermögensgegenstände, von deren Existenz der Kreditgeber nicht unterrichtet ist, vor der Insolvenzanmeldung beiseite schaffen werden, wie in Bowers (1990) argumentiert wird. Für diesen Fall bietet es sich an, eine gesetzliche Haftung nur mit aufgelisteten pfändbaren Vermögensgegenständen zu bestimmen.

Sind einige Kreditnehmer nicht-rational, so lässt sich eine zwingende Haftung nur mit den aufgelisteten Vermögensgegenständen rechtfertigen, und ergo ein dadurch impliziertes Verbot einer abstrakten Haftung mit dem Gesamtvermögen zum Schutz dieser Kreditnehmer vor Verträgen, deren Tragweite sie nicht verstehen können. Werden die zur Haftung bestimmten Gegenstände aufgelistet, selbst wenn sie „zur Sicherheitsleistung ungeeignet“ sind, so können sich dadurch ethische aber auch unethische Kreditnehmer für die Zukunft eine positive Reputation aufbauen.

Anders als für den Fall mit festem und bekanntem Einkommen wird für den Fall eines exogen bestimmten Einkommens, das als eine Zufallsvariable aufgefasst werden kann, infolge der Kreditaufnahme bzw. Kreditvergabe Zahlungsunfähigkeit vorkommen. Je höher die Verschuldung, desto höher *ceteris paribus* die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit. Das optimale Kreditangebot seitens des Kreditgebers bestimmt die aus seiner Sicht optimale Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit hinsichtlich des jeweiligen Kreditnehmers. Diese optimale Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit ist *ceteris paribus* um so größer, je „strenger“ das Insolvenzrecht, d.h. je länger die Wohlverhaltensphase ist, wenn das Einkommen exogen bestimmt ist.

Das Insolvenzrecht, d.h. die Länge der Wohlverhaltensphase, bedingt das optimale Kreditangebot seitens des Kreditgebers und die optimale Kreditnachfrage seitens des Kreditnehmers. Je länger die Wohlverhaltensphase und je höher die Pfändungsrate für das Einkommen, desto höher das Kreditangebot seitens des Kreditgebers. Je länger die Wohlverhaltensphase und je höher die Pfändungsrate für das Einkommen, desto niedriger die Kreditnachfrage des jeweiligen Kreditnehmers. Wird die Regelung des Insolvenzverfahrens der freien vertraglichen Vereinbarung überlassen, so werden rationale Kreditvertragsparteien die Regelung des Insolvenzfalles so wählen, dass der zustande kommende Vertrag pareto-optimal in Erwartungswerten ist. Je risikoscheuer der Kreditnehmer, desto kürzer wird die vertraglich vereinbarte Pfändungsrate ausfallen. Dadurch sind gleichzeitig das optimale Kreditvolumen und die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit *ceteris paribus* umso niedriger.

Wenn eine spätere Kreditaufnahme die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit des jeweiligen Kreditnehmers erhöht, so reduziert diese, bei Gleichrangigkeit der Verbindlichkeiten, den erwarteten Gewinn früherer Kreditgeber für alle Regelungen des

Insolvenzfalles, d.h. für alle $\rho \in [0;1]$. Bei Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt wird der erwartete Gewinn der früheren Kreditnehmer nur dann reduziert, wenn die Insolvenzregelung eine Restschuldbefreiung gewährt, d.h. für alle $\rho \in [0;1)$. Die Reduzierungen des erwarteten Gewinns früherer Kreditgeber durch eine spätere Kreditaufnahme, d.h. die externen Kosten der sequentiellen Kreditaufnahme, können aber unabhängig von der Einkommensfunktion des Kreditnehmers und den Bedingungen für die Gewährung der Insolvenz für alle $\rho \in [0;1]$ durch eine sequentielle Restschuldbefreiung vermieden werden.

Wird die Restschuldbefreiung sofort auf Antrag erteilt, so wird ein rationaler Kreditgeber einem Kreditnehmer ohne Vermögen und ohne sonstige Nutzeneinbuße durch die Insolvenz keinen Kredit vergeben. Hat ein Kreditnehmer jedoch Vermögen und/oder erlebt er durch die Insolvenz an sich endogene (intrinsische) und/oder exogene (extrinsische) Nutzeneinbußen, dann kann sich eine Kreditvergabe für den Kreditgeber lohnen, trotz einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag. Erzeugt die Insolvenz an sich Nutzeneinbußen für den Kreditnehmer, dann kann sich eine Kreditvergabe auch dann lohnen, wenn auf Antrag alle zum Zeitpunkt der Insolvenz vorhandenen Schulden ohne ein Insolvenzverfahren sofort erlassen werden.

Ist ein Kreditnehmer ethisch und ist die intrinsische Nutzeneinbuße bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz derart, dass sie von der Höhe der nicht erfüllten oder erfüllbaren Verbindlichkeiten abhängig ist, so wird es sich für ihn lohnen, selbst nach einer „Restschuldbefreiung“, die ihn im Grunde von einer gesetzlich durchsetzbaren Verpflichtung zur Rückzahlung befreit, die Erfüllung der „Restverbindlichkeiten“ anzustreben. Erlaubt eine vorhandene „Informationsinstitution“ in dieser Weise nach der Insolvenz Signaling zu betreiben, so kann es sich sogar für einen unethischen Kreditnehmer lohnen, solche freiwilligen Rückzahlungen zu tätigen, um eine positive Reputation aufzubauen, wenn man unterstellt, dass die Kreditnehmer immer wieder Kredite in Anspruch nehmen möchten.

Eine zwingende abstrakte Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen nimmt den Kreditnehmern die Möglichkeit einer vertraglichen Reduzierung ihres Haftungsrisikos und stellt sie schlechter durch die Beschränkung ihres Verhandlungsraumes. Die negativen Wirkungen einer zwingenden Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen sind für unethische rationale Kreditnehmer geringer als für ethische rationale Kreditnehmer, da sie

ohnehin ihr gesamtes ungesichertes pfändbares Vermögen vor der Insolvenz beiseite schaffen werden, wenn sie dadurch profitieren können. Die Auflistung der bei der Insolvenz haftenden (pfändbaren) Vermögensgegenstände kann die Beiseiteschaffung der „zur Sicherheitsleitung ungeeigneten“ Vermögensgegenstände durch die Kreditnehmer vermeiden, wenn die Kreditnehmer immer wieder Kredite in Anspruch nehmen möchten, aufgrund der dadurch induzierten negativen Reputationseffekte.

Durch eine Begrenzung der Möglichkeiten der Kreditgeber, Informationen zu sammeln, zu verarbeiten und weiterzuleiten, können „schlechte“ Risiken profitieren. Gute Risiken können dadurch hingegen schlechter gestellt werden. Dürfen, können oder lohnt es sich für die Kreditgeber nicht, zwischen den verschiedenen Kreditnehmern hinsichtlich ihres Zahlungsunfähigkeitsrisikos oder ihrer ethischen Ausrichtung zu unterscheiden, so werden die Kreditgeber allen Kreditnehmern, die aus ihrer Sicht zu derselben Risikogruppe gehören, den gleichen Kredit vergeben. „Gute“ Risiken werden einen *ceteris paribus* niedrigeren Kredit bzw. einen höheren Zinssatz bekommen, als wenn der Kreditgeber vollständig über sie informiert wäre. Zusätzlich können dadurch Effekte von adverser Selektion auftreten.

5.1 Das Grundmodell mit exogenem Risiko

Es gilt für das zukünftige Einkommen des Kreditnehmers: $E_\epsilon = \epsilon w$. w sei eine im Intervall $[0,1]$ gleichverteilte Zufallsvariable; die Verteilungsfunktion sei F , die Dichtefunktion f :

$$F(w) = \begin{cases} 0, & \text{falls } w < 0; \\ w, & \text{falls } 0 \leq w \leq 1; \\ 1, & \text{falls } w > 1. \end{cases}$$

$\epsilon \in \mathbf{R}^+$ ist eine Konstante, die für den Kreditnehmer die Höhe des zukünftigen Einkommens bestimmt. Der Kreditgeber (und das Gericht) kennen die Einkommensfunktion des Kreditnehmers und das jeweils realisierte Einkommen und können es auch pfänden. Der Kreditgeber ist risikoneutral. Alle anderen Annahmen entsprechen denjenigen des Grundmodells des Abschnitts 4.1.

5.1.1 Das Angebot des Kreditgebers

Der Überschuss des Kreditgebers ist hinsichtlich des Kreditvertrages analog zum Abschnitt 4.1, Gleichung (4.1). Für das Kreditvolumen $K_\varepsilon^{\text{Gmax}}$, das den erwarteten Überschuss des Kreditgebers und somit *ceteris paribus* seinen Gewinn maximiert, kann man ableiten¹⁰²:

$$K_\varepsilon^{\text{Gmax}} = \begin{cases} 0, & \text{wenn } \varepsilon \leq \frac{(1+r)S}{r}, \\ \frac{r\varepsilon - (1+r)S}{(2-\rho)(1+r)^2}, & \text{wenn } \varepsilon > \frac{(1+r)S}{r}. \end{cases} \quad (5.1)$$

Über welches Volumen der jeweilige Kreditvertrag geschlossen wird, hängt auch von dem nachgefragten Kreditvolumen ab. Der Kreditgeber wird das höchste Kreditvolumen vergeben, das nachgefragt wird, und das kleiner oder gleich $K_\varepsilon^{\text{Gmax}}$ ist.

5.1.2 Die Belastung des Sozialsystems

Für die Belastung des Sozialsystems gilt für diesen Fall das gleiche wie im Abschnitt 4.1. Die Verschuldung lässt die Belastung des Sozialsystems unverändert. Der Grund ist, wie schon für den Fall des Abschnitts 4.1, die unterstellte Pfändungsfreigrenze von S für das Einkommen. Diese „rettet“, unabhängig von der Höhe der Kreditaufnahme, den Betrag S vor der Pfändung. Dass das Einkommen nicht fest ist, spielt dabei keine Rolle.

5.1.3 Besprechung der Ergebnisse

Das Kreditangebot

Wenn man die Gleichung (5.1) betrachtet, dann stellt man fest, dass die Regelung ρ des Zahlungsunfähigkeitsfalles, anders als für den Fall des Abschnitts 4 ohne Risiko, das Kreditangebot beeinflusst. Es gilt: je höher die Pfändungsrate des Einkommens nach der Zahlungsunfähigkeit und der Insolvenzanmeldung, desto höher das Kreditangebot, wenn es sich für den Kreditgeber überhaupt lohnt, einen Kredit zu vergeben¹⁰³. Dies ist kein

¹⁰² Siehe für die Ableitung der Ergebnisse den Anhang, Abschnitt 5.6.

¹⁰³ Dies ergibt sich, indem man $K_\varepsilon^{\text{Gmax}}$ nach ρ ableitet:

überraschendes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass wir angenommen haben, dass die Restschuldbefreiung nur bei tatsächlich vorliegender Zahlungsunfähigkeit erteilt wird: je höher die Pfändungsrate, desto höher *ceteris paribus* die erwartete Einnahme des Kreditgebers, ergo auch das angebotene Kreditvolumen. Dieses Ergebnis bleibt jedoch erhalten, auch wenn die Restschuldbefreiung auf Antrag erteilt würde, wie es sich leicht zeigen lässt. Wir können also festhalten:

Ergebnis 5.1: Ist das zukünftige Einkommen des Kreditnehmers eine exogene Zufallsvariable und lohnt es sich für einen rationalen Kreditgeber ihm einen Kredit zu vergeben, so wird das angebotene Kreditvolumen *ceteris paribus* um so höher sein, je höher die Pfändungsrate ρ bei Zahlungsunfähigkeit ist; dies gilt unabhängig davon, ob die Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit erteilt wird oder auf Antrag des Schuldners auch bei nicht vorliegender Zahlungsunfähigkeit.

Wenn man das Ergebnis der Gleichung (5.1) betrachtet und bedenkt, dass das zukünftige Einkommen des Kreditnehmers gleichverteilt zwischen 0 und ϵ ist, so wird deutlich, dass der Kreditnehmer in der Zukunft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zahlungsunfähig sein wird, wenn er sich verschuldet. Das Kreditangebot des Kreditgebers ist nicht mehr dergestalt, dass Zahlungsunfähigkeit vermieden wird, wie das für den Fall des festen und bekannten zukünftigen Einkommens des Abschnitts 4 der Fall war. Zahlungsunfähigkeit

$$\frac{\partial K_{\epsilon}^{\text{Gmax}}}{\partial \rho} = \begin{cases} 0, & \text{wenn } \epsilon \leq \frac{(1+r)S}{r}, \\ \frac{r\epsilon - (1+r)S}{(2-\rho)^2(1+r)^2} > 0, & \text{wenn } \epsilon > \frac{(1+r)S}{r}, \text{ für alle } r > 0, \rho \in [0;1]. \end{cases}$$

$$\frac{\partial^2 K_{\epsilon}^{\text{Gmax}}}{\partial \rho^2} = \begin{cases} 0, & \text{wenn } \epsilon \leq \frac{(1+r)S}{r}, \\ -2 \frac{r\epsilon - (1+r)S}{(2-\rho)^3(1+r)^2} < 0, & \text{wenn } \epsilon > \frac{(1+r)S}{r}, \text{ für alle } r > 0, \rho \in [0;1]. \end{cases}$$

D.h. für $\epsilon > \frac{(1+r)S}{r}$ ist $K_{\epsilon}^{\text{Gmax}}$ monoton steigend in ρ .

Selbst mit einer Pfändungsrate von Null, d.h. mit einer sofortigen Restschuldbefreiung bei Zahlungsunfähigkeit, wird der Kreditgeber immer noch dem Kreditnehmer einen Kredit anbieten, wenn $r\epsilon > (1+r)S$ ist. Eine entscheidende Annahme für dieses Ergebnis ist, dass die Insolvenzanmeldung bzw. die Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit gewährt wird, anders als z.B. in den Vereinigten Staaten, wo die Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt wird.

wird also bei tatsächlicher Verschuldung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit immer vorkommen.

Die für den Kreditgeber „optimale Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit“, d.h. die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit, die sich für den Kreditnehmer ergibt, wenn er das Kreditvolumen $K_\varepsilon^{G_{\max}}$ aufnimmt, welches den Überschuss und *ceteris paribus* den Gewinn des Kreditgebers maximiert, ist für den Fall, dass $K_\varepsilon^{G_{\max}} > 0$, d.h. für $\varepsilon r > (1+r)S$, immer größer Null¹⁰⁴. Der Kreditgeber nimmt diese Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit bewusst in Kauf, indem er seinen erwarteten Gewinn maximiert.

Die „optimale Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit“ für den Kreditgeber bliebe größer Null, für $\varepsilon r > (1+r)S$, selbst wenn er risikoscheu wäre¹⁰⁵. Denn selbst bei Risikoscheue würde das Kreditvolumen, das den Überschuss des Kreditgebers maximiert, eine Rückzahlungsverpflichtung bei dem Kreditnehmer erzeugen, die größer ist als das minimale zukünftige Einkommen¹⁰⁶. Auch eine andere Verteilungsfunktion des Einkommens würde nichts Grundsätzliches an diesem Ergebnis ändern, so dass man allgemein formulieren kann:

Ergebnis 5.2: Ist das zukünftige Einkommen der Kreditnehmer eine exogene Zufallsvariable, so induziert das Kreditangebot eines Kreditgebers eine Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit größer als Null, unabhängig

¹⁰⁴ Würde der Kreditnehmer mit $\varepsilon r > (1+r)S$ tatsächlich das Kreditvolumen $K_\varepsilon^{G_{\max}}$ aufnehmen, so würde er

immer dann zahlungsunfähig werden, wenn $w < \frac{r\varepsilon + (1-\rho)(1+r)S}{\varepsilon(2-\rho)(1+r)}$ gilt. Aufgrund der angenommenen

Gleichverteilung ist aber die Wahrscheinlichkeit, dass $w < \frac{r\varepsilon + (1-\rho)(1+r)S}{\varepsilon(2-\rho)(1+r)}$ gilt, gleich

$\varphi_\varepsilon^{G_{\max}} = \frac{r\varepsilon + (1-\rho)(1+r)S}{\varepsilon(2-\rho)(1+r)}$. Diese ist unter den getroffenen Annahmen immer größer Null.

¹⁰⁵ Dies ließe sich auch formal leicht zeigen!

¹⁰⁶ Nur wenn der Kreditgeber nach dem Maximin-Kriterium entscheiden würde, wäre die optimale Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit des Kreditgebers gleich Null, denn dann würde der Kreditgeber nur einen solchen Kredit vergeben, der auf jeden Fall in der Zukunft von dem jeweiligen Kreditnehmer bedient werden kann. Er würde dann aber im angenommenen Fall gar keinen Kredit vergeben, da das minimale zukünftige Einkommen Null ist. Würde der Kreditgeber tatsächlich nach dem Maximin-Kriterium entscheiden, so würde er nur dann einen Kredit vergeben, wenn der Kreditnachfrager in der Zukunft auf jeden Fall ein höheres Einkommen als das Subsistenzminimum hätte.

von der Risikoneigung des Kreditgebers und der Regelung ρ des Zahlungsunfähigkeitsfalles.

Die „optimale Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit“ für den Kreditgeber ist um so größer, je „strenger“ das Insolvenzrecht, d.h. je größer ρ ist, wenn es sich für ihn lohnt, einen Kredit zu vergeben¹⁰⁷. Somit ist die für den Kreditgeber optimale Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit am größten, wenn eine Restschuldbefreiung gar nicht gewährt wird, d.h. für $\rho=1$.

Dieses Ergebnis bliebe erhalten, auch wenn der Kreditgeber risikoscheu wäre, denn die Risikoscheue würde nur *ceteris paribus* das angebotene Kreditvolumen reduzieren. Die Risikoscheue würde nichts daran ändern, dass das angebotene Kreditvolumen *ceteris paribus* um so größer ist, je größer ρ , d.h. je strenger das Insolvenzrecht ist. Ein größeres Kreditvolumen erzeugt aber *ceteris paribus* eine höhere Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit. Eine andere Verteilungsfunktion des Einkommens würde nichts Grundsätzliches ändern, so dass man festhalten kann:

Ergebnis 5.3: Ist das zukünftige Einkommen des Kreditnehmers eine exogene Zufallsvariable und lohnt es sich für den Kreditgeber einen Kredit zu vergeben, so ist die „optimale Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit“ für den Kreditgeber, d.h. die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit, die sich ergibt, wenn der Kreditnehmer tatsächlich das Kreditvolumen aufnimmt, dass den Überschuss des Kreditgebers maximiert, *ceteris paribus* um so höher, je größer ρ ist, d.h. je strenger das Insolvenzrecht ist, unabhängig von seiner Risikoneigung.

Die zustande kommenden Verträge

Auf die Kreditnachfrage eines Kreditnehmers wird die Regelung ρ grundsätzlich den umgekehrten Einfluss haben, als auf das Kreditangebot, d.h. die Kreditnachfrage wird um so größer, je niedriger ρ ist, d.h. je milder das Insolvenzrecht. Hinsichtlich des Einflusses

¹⁰⁷ Ein Kredit wird, wie schon gezeigt nur dann vergeben, wenn $r\epsilon > (1+r)S$ gilt. Für diesen Fall ist die optimale

von ρ auf das zustande kommende Kreditvolumen bei einem festen Zinssatz r kann man grundsätzlich drei Fälle unterscheiden. Diese sind in der Graphik 5.1 dargestellt.

Die Funktionen $K_i^{Gmax108}$ geben, wie die Funktion K_ϵ^{Gmax} , das maximale Kreditvolumen wieder, das der Kreditgeber bereit ist, dem jeweiligen Kreditnehmer zu dem Zinssatz r zu vergeben, abhängig von der Regelung $\rho \in [0;1]$. Die Funktionen K_i^{umax} geben hingegen das maximale Kreditvolumen wieder, das der jeweilige Kreditnehmer bereit ist, zu dem Zinssatz r aufzunehmen, abhängig von der Regelung $\rho \in [0;1]$. Die Funktionen $K_i^* = \min[K_i^{Gmax}, K_i^{umax}]$ geben dann das bei dem Zinssatz r zustande kommende Kreditvolumen wieder, abhängig von der Regelung ρ ¹⁰⁹.

Die Graphiken 5.1 (a.1) und (a.2) stellen den ersten Fall dar, in welchem die Funktion des maximalen Kreditangebotes unterhalb der Funktion der maximalen Kreditnachfrage verläuft. In diesem Fall ist dann die Funktion des aufgenommenen Kreditvolumens gleich der Funktion des maximalen Kreditangebotes, d.h. mit jedem Kreditnehmer dieser Art wird bei dem Zinssatz r ein Vertrag zustande kommen, für welchen gilt: das aufgenommene Kreditvolumen ist umso höher, je höher ρ . Das aufgenommene Kreditvolumen ist also für $\rho=1$ am größten.

Die Graphiken 5.1 (b.1) und (b.2) stellen den zweiten Fall dar, in welchem die Funktion des maximalen Kreditangebotes oberhalb der Funktion der maximalen Kreditnachfrage verläuft. In diesem Fall ist die Funktion des aufgenommenen Kreditvolumens gleich der Funktion der maximalen Kreditnachfrage, d.h. mit jedem Kreditnehmer dieser Art wird bei dem Zinssatz r ein Vertrag zustande kommen für welchen gilt: das Kreditvolumen ist umso niedriger, je höher ρ . Das vergebene Kreditvolumen ist also für $\rho=0$ am größten.

Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit des Kreditgebers: $\varphi_\epsilon^{Gmax} = \frac{r\epsilon + (1-\rho)(1+r)S}{\epsilon(2-\rho)(1+r)}$.

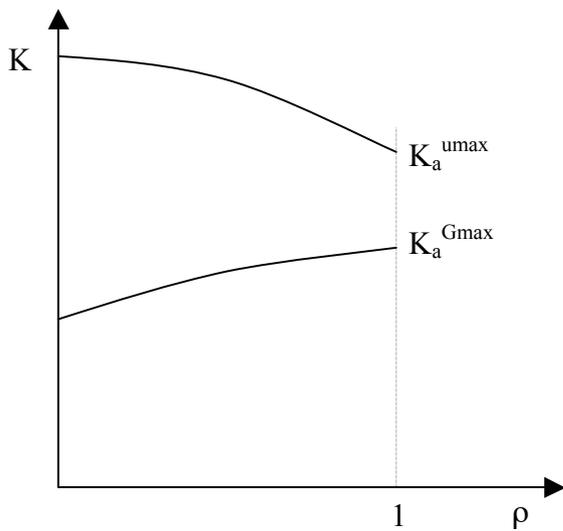
Für die erste Ableitung von φ_ϵ^{Gmax} erhält man: $\frac{\partial \varphi_\epsilon^{Gmax}}{\partial \rho} = \frac{r\epsilon - (1+r)S}{\epsilon(1+r)(2-\rho)^2} > 0$ für alle $\rho \in [0;1]$ und $r\epsilon > (1+r)S$.

Für die zweite Ableitung: $\frac{\partial^2 \varphi_\epsilon^{Gmax}}{\partial \rho^2} = -\frac{r\epsilon - (1+r)S}{\epsilon(1+r)(2-\rho)^3} < 0$ für alle $\rho \in [0;1]$ und $r\epsilon > (1+r)S$.

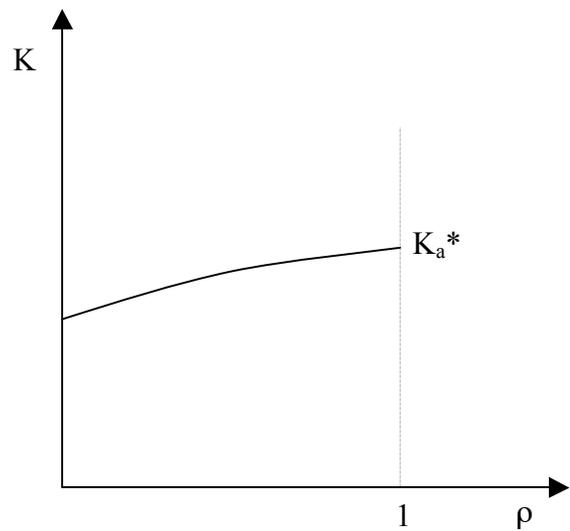
Also ist die φ_ϵ^{Gmax} monoton steigend in ρ . Das Maximum ist die rechte Randlösung $\rho = 1$.

¹⁰⁸ $i \in \{a, b, c\}$.

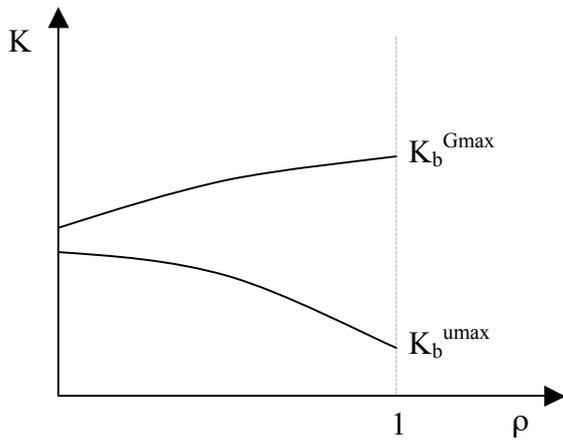
¹⁰⁹ Das aufgenommene Kreditvolumen bei dem gegebenen Zinssatz r entspricht dem maximal angebotenen Kreditvolumen, wenn das maximale Kreditangebot kleiner ist als die maximale Kreditnachfrage, und es entspricht der maximalen Kreditnachfrage, wenn diese kleiner ist als das maximale Kreditangebot.



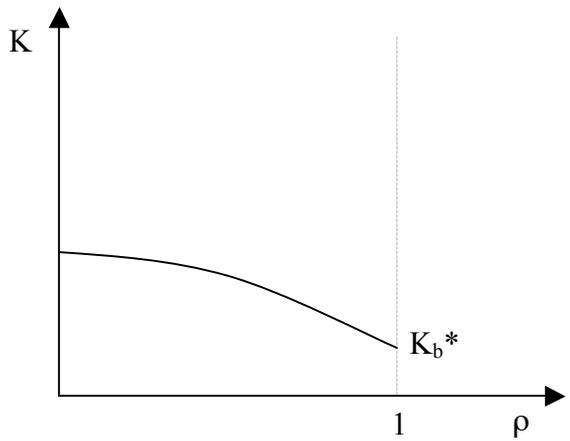
(a.1)



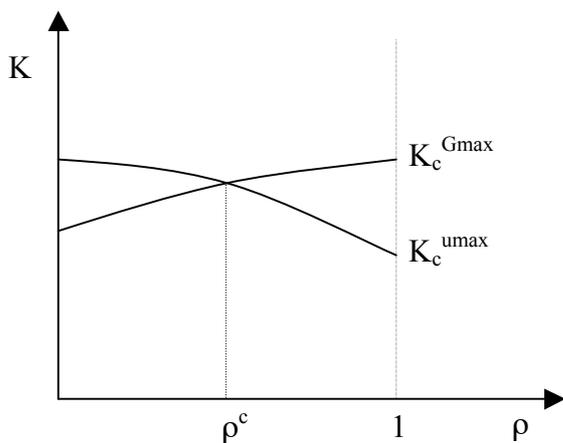
(a.2)



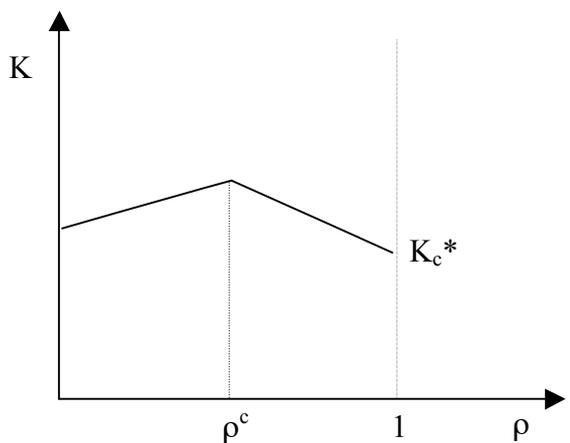
(b.1)



(b.2)



(c.1)



(c.2)

Graphik 5.1: Mögliche Verläufe der Angebots- und Nachfragefunktionen (K_i^{Gmax} bzw. K_i^{umax}) und der Funktion der aufgenommenen Kreditvolumina K_i^* bei einem festen Zinssatz r .

Die Graphiken 5.1 (c.1) und (c.2) stellen den dritten Fall dar, in welchem die Funktion des maximalen Kreditangebotes die Funktion der maximalen Kreditnachfrage kreuzt. In diesem Fall ist die Funktion des aufgenommenen Kreditvolumens solange der Funktion des maximalen Kreditangebotes gleich, bis diese die Funktion der maximalen Kreditnachfrage schneidet für $\rho \in [0; \rho^c]$. Danach ist die Funktion des aufgenommenen Kreditvolumens gleich der Funktion der maximalen Kreditnachfrage für $\rho \in [\rho^c; 1]$. Demnach ist die Funktion des aufgenommenen Kreditvolumens monoton steigend in ρ für $\rho \in [0; \rho^c]$ und monoton fallend in ρ für $\rho \in [\rho^c; 1]$. Das aufgenommene Kreditvolumen ist also für Kreditnehmer dieser Art bei $\rho = \rho^c$ am größten, wobei $0 < \rho^c < 1$ gilt.

Die gesamtgesellschaftliche Konsumverschuldung ergibt sich aus der Aggregation der einzelnen Kreditverträge. Also gilt für die gesamtgesellschaftliche Konsumverschuldung im Prinzip das Gleiche wie für die Verschuldung des Einzelnen. Je nach der Zusammensetzung der Gesellschaft kann also eine Senkung des ρ , d.h. der Wohlverhaltensphase, sowohl eine Erhöhung als auch eine Senkung der gesamtgesellschaftlichen Konsumverschuldung und damit *ceteris paribus* der Zahlungsunfähigkeitsrate induzieren. Die gesamtgesellschaftliche Verschuldung kann ihr absolutes Maximum sowohl bei $\rho = 0$ als auch bei $\rho = 1$ als auch bei einem Wert zwischen 0 und 1 haben. Analoges gilt auch für die Zahlungsunfähigkeitsrate. Unter einer mildereren Insolvenzregel kann die Verschuldung *ceteris paribus* höher ausfallen als unter einer strengeren Regel.

Zarabowski and Zweifel (1999) vergleichen das Verhältnis zwischen durchschnittlicher Verschuldung und Nettohaushaltseinkommen für die Schweiz. Die Autoren ermitteln ein Verhältnis von 1,8 bzw. 2,3 (je nach Erhebungsart) für die Schweiz für den Zeitraum 1996-1997. (Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die keine neue Restschuldbefreiung eingeführt haben.) Für Deutschland kann man z.B. für das Jahr 1999 anhand der Daten aus Bundesregierung (2001) ein Verhältnis zwischen Verschuldung und Nettohaushaltseinkommen von 0,8 ermitteln. Sullivan et al. (1989) ermitteln für die USA, die eine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag gewähren, für den Zeitraum 1988-1989 ein Verhältnis von 2,5. Das Ergebnis widerspricht der These, dass unter einer mildereren Insolvenzregel bzw. unter einer Regelung mit einer sofortigen Restschuldbefreiung die Kreditnehmer weniger Kredite bekämen. Die obigen Ausführungen bieten auch eine Erklärung für diese statistischen Ergebnisse. Eine niedrigere Wohlverhaltensphase

induziert ein niedrigeres Kreditangebot, doch gleichzeitig induziert sie eine höhere Kreditnachfrage, was abhängig von den jeweiligen Angebots- bzw. Nachfragefunktionen zu einer höheren gesamtgesellschaftlichen Verschuldung unter einer milderen Insolvenzregel führen kann. Eine weitere Folge einer Senkung der Wohlverhaltensphase wäre in einem solchen Fall auch die Erhöhung des erwarteten Gewinns der Kreditgeber. Natürlich vorausgesetzt, die erwartete Verzinsung würde durch die Einführung einer Restschuldbefreiung nicht fallen. Aber warum sollte sie fallen? Es ist zu erwarten, dass die Kreditgeber sogar die Zinssätze *ceteris paribus* erhöhen werden, um den erwarteten höheren Kreditausfall auszugleichen. Aus diesem Grund ist das Ergebnis einer solchen Senkung für die Kreditnehmer nicht eindeutig. Diejenigen, die entweder auf Grund von Risikoscheue oder einer besonderen Form der Nutzenfunktion den Insolvenzfall mit einer langen Wohlverhaltensphase sehr negativ einschätzen, werden dadurch besser gestellt: die kurze Wohlverhaltensphase entschädigt sie für den *ceteris paribus* höheren Kreditpreis. Diejenigen, die aber die lange Wohlverhaltensphase nicht sehr negativ bewerten, dafür umso mehr einen höheren Kreditpreis, werden jedoch schlechter gestellt.

Die Belastung des Sozialsystems

Auf Grund der angenommenen vollständigen Information und vollkommenen Rationalität aller Beteiligten wären etwaige zustande kommende Kreditverträge für jede gegebene Regelung ρ vertragsintern pareto-optimal. Die Kreditverträge wären für jede gegebene Regelung ρ sogar gesamtgesellschaftlich pareto-optimal, da eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems durch die Pfändungsfreigrenze von S für das Einkommen vermieden wird.

Die Regelung des Zahlungsunfähigkeitsfalles ρ hat keinen Einfluss auf die Belastung des Sozialsystems. Diese wird auch so vollständig durch die Pfändungsfreigrenze für das Einkommen vermieden. Der Grund ist, wie schon dargelegt, sehr einfach: die Pfändungsbefreiung „rettet“ oder „schützt“ den Betrag S vor einer etwaigen Pfändung durch den Kreditgeber. Würde dieser Betrag vor der Pfändung nicht „geschützt“ werden, dann würde das dem Kreditnehmer nach der Pfändung verbleibende Einkommen gegebenenfalls unterhalb des Subsistenzminimums liegen und er würde dadurch ein Anrecht auf Sozialhilfe quasi „erwerben“ und das Sozialsystem zusätzlich belasten.

Hätte der Kreditnehmer auch Vermögen oder Eigengeld, das er für den Erwerb von Gebrauchsgütern verwendete, so würde es, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden, notwendig sein, dass sich die Pfändungsbefreiung von S auch

auf das Vermögen und das Eigengeld erstreckt. Dadurch wird, wie für den Fall des Abschnitts 4, gewährleistet, dass dies auch unabhängig von der Höhe der Verschuldung gilt, wenn der Kreditnehmer ohne Kreditaufnahme genug Mittel gehabt hätte, um sein Subsistenzminimum zu decken. Hätte er hingegen ohne Verschuldung nicht genug Mittel gehabt, um sein Subsistenzminimum allein zu decken, dann sorgt eine solche Regelung dafür, dass das Sozialsystem durch die Verschuldung nicht zusätzlich belastet wird. Dabei ist es gleichgültig, ob das Vermögen oder die durch Eigengeld erworbenen Güter oder Anteile einen festen zukünftigen Wert haben oder ob ihr Wert exogen bestimmt ist, d.h. ihr zukünftiger Wert eine Zufallsvariable darstellt. Man kann analog zum Abschnitt 4 festhalten:

Ergebnis 5.4: Eine notwendige und ausreichende Bedingung, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems durch die Verschuldung eines Kreditnehmers, dessen Einkommen E_e , Wert des Vermögen X und Wert $E_0 - S_0$ der durch Eigengeld erworbenen Gebrauchsgüter (oder Anteile an diesen) exogene Variable darstellen, unabhängig von der Höhe der Verschuldung zu vermeiden, ist, dass das Subsistenzminimum von der Pfändung befreit wird, wenn $(X + E_0 - S_0 + E_e) \geq S$ gilt, und $(X + E_0 - S_0 + E_e)$ von der Pfändung befreit wird, wenn $(X + E_0 - S_0 + E_e) < S$ gilt; dabei ist es irrelevant, aus welcher Quelle, d.h. Einkommen, Vermögen oder Eigengeldanteile, die Pfändungsbefreiung stattfindet¹¹⁰.

Wäre die Pfändungsfreigrenze kleiner als im Ergebnis 5.4 festgehalten, würde das Sozialsystem analog zu dem Fall des Abschnittes 4 zusätzlich belastet werden. Die Belastung des Sozialsystems würde *ceteris paribus* um so größer ausfallen, je niedriger diese Pfändungsfreigrenzen sind.

Für gegebene Pfändungsfreigrenzen würde das Kreditvolumen, das den Überschuss des Kreditgebers maximiert *ceteris paribus* umso größer sein, je höher ρ ist. Würde ein

¹¹⁰ Wenn die genaue Höhe des Subsistenzminimums bei der Insolvenz nicht bekannt ist, gilt analog wie für den Fall des Abschnitts 4, dass man bezüglich der Pfändungsbefreiung das Minimax-Entscheidungskriterium anwenden muss, um eine Belastung des Sozialsystems vollständig auszuschließen. Man formuliert die abgeleiteten notwendigen und ausreichenden Bedingungen einfach mit $\max(S)$ anstelle von S , wobei $\max(S)$ das nach der Insolvenz maximal notwendige Subsistenzminimum darstellt.

Kreditnehmer dieses Kreditvolumen aufnehmen, würde entsprechend die zusätzlich erwartete Belastung des Sozialsystems umso größer sein, je höher ρ wäre. Man kann also analog zum Ergebnis 5.3 festhalten:

Ergebnis 5.5: Die für den Kreditgeber optimale zusätzliche Belastung des Sozialsystems, d.h. die zusätzliche Belastung des Sozialsystems, die durch einen Kreditnehmer induziert wird, der das Kreditvolumen aufnimmt, das den Überschuss des Kreditgebers maximiert, ist für Pfändungsfreigrenzen, die eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems nicht vermeiden, *ceteris paribus* um so größer, je höher ρ ist.

Die zustande kommende Verschuldung ist aber nicht nur durch das Kreditangebot bestimmt, sondern auch durch die Kreditnachfrage. Der Einfluss eines höheren ρ auf die Kreditnachfrage ist aber, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, nicht eindeutig. Die Nutzenfunktionen der Kreditnehmer können durchaus so geartet sein, dass ein höheres ρ zu einer Senkung der Kreditnachfrage führen kann, was je nach der Beziehung zwischen Kreditangebot und Kreditnachfrage durchaus eine Senkung der Kreditaufnahme zur Folge haben kann¹¹¹. Die tatsächliche zusätzliche Belastung des Sozialsystems kann also durchaus niedriger ausfallen.

Da im Falle eines exogen bestimmten und im Voraus bekannten Einkommens die gesetzliche Regelung des Zahlungsunfähigkeitsfalles nicht geboten ist, wenn das Ziel der Regelung nur die Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems ist, so stellt sich die Frage, welches ρ die Vertragsparteien wählen würden, wenn der Gesetzgeber diesen Parameter tatsächlich der freien vertraglichen Regelung überließe.

Wäre die Regelung ρ zwischen den Vertragsparteien verhandelbar, so hinge die ausgehandelte Regelung ρ auch von den Marktbedingungen ab. Herrschte vollkommener Wettbewerb auf dem Kreditmarkt, so würde dieser Wettbewerb auch die Vertragsbedingungen und nicht nur den Kreditpreis betreffen. Wäre der Markt hinsichtlich der Insolvenzregelung ρ frei, so wird ein Kreditgeber nicht eine bestimmte Insolvenzregelung durchsetzen können. Jeder risikoneutrale Kreditgeber würde einen Kreditvertrag vergeben, wenn die erwartete Rendite gleich der Rendite für die risikolose

¹¹¹ Siehe den Fall in den Graphiken 5.1 (c.1) und (c.2).

Kapitalanlage wäre. Alle Kreditverträge hätten die gleiche erwartete Rendite. Der mit dem jeweiligen Kreditnehmer zustande kommende Vertrag aus der angebotenen Menge wird allein von der Nachfrage des Kreditnehmers bestimmt.

Möchte der Kreditnehmer bei Zahlungsunfähigkeit eine sofortige Restschuldbefreiung, so würde er einen solchen Vertrag bekommen. Natürlich reduziert diese Bedingung das ihm angebotene Volumen bzw. erhöht den Zinssatz. Das angebotene Kreditvolumen ist bei einem bestimmten Zinssatz *ceteris paribus* umso kleiner, je niedriger ρ gewählt wird, vorausgesetzt ein Kredit wird überhaupt angeboten. Ein bestimmtes Kreditvolumen ist wiederum *ceteris paribus* zu einem umso höheren Zinssatz erhältlich, je niedriger ρ gewählt wird.

Wären die Kreditgeber nicht risikoneutral, würde die Menge aller Verträge, aus denen der jeweilige Kreditnehmer frei wählen kann, nicht mehr durch die gleiche erwartete Rendite charakterisiert. Die Kreditgeber würden nicht nur den Erwartungswert für die Bewertung berücksichtigen. An den grundsätzlichen Ergebnissen änderte dies jedoch wenig. Insbesondere könnten beim vollkommenen Wettbewerb auch bei risikoscheuen Kreditgebern die Kreditnehmer die Regelung ρ des Insolvenzfalles wählen, natürlich mit entsprechenden Folgen für das Kreditvolumen bzw. den Zinssatz.

5.2 Insolvenzregeln mit Restschuldbefreiung auf Antrag

Wir haben einerseits bisher in den Modellen durchgehend angenommen, dass ein Insolvenzantrag nur dann zugelassen, folglich eine Restschuldbefreiung entsprechend der Regelung ρ nur dann gewährt wird, wenn der jeweilige Kreditnehmer zahlungsunfähig ist, d.h. allgemein, wenn seine Zahlungsverpflichtungen sein pfändbares Vermögen und Einkommen übersteigen¹¹².

Wir haben andererseits im vorigen Abschnitt dargelegt, dass, wenn vollkommener Wettbewerb auf dem Kreditmarkt herrscht, der Wettbewerb nicht nur einen Preiswettbewerb sondern auch einen Bedingungs Wettbewerb beinhaltet, so dass im Grunde jeder Kreditnehmer die Regelung ρ frei wählen können, wenn der Gesetzgeber die Vertragsfreiheit diesbezüglich nicht einschränkt. Was für die Regelung ρ gilt, gilt auch allgemein für jede andere Vertragsbedingung. Insbesondere gilt es z.B. für die

¹¹² Wobei der Begriff Vermögen in diesem allgemeinen Sinne auch die mit Hilfe der Kreditaufnahme erworbenen Gebrauchsgüter einschließt.

Bedingungen hinsichtlich der Gewährung der Insolvenz (bzw. der Restschuldbefreiung) oder hinsichtlich des Haftungsumfanges bei Insolvenz. Auf einem vollkommenen Markt wird also jeder Kreditnehmer allgemein die Vertragsbedingungen frei wählen können. Natürlich wird das angebotene Kreditvolumen bei einem bestimmten Zinssatz *ceteris paribus* von den sonstigen Vertragsbedingungen abhängig sein, wie das für ρ auch der Fall ist (siehe z.B. Ergebnis 5.1, wo festgehalten wurde, dass das angebotene Kreditvolumen um so kleiner ist, je niedriger ρ ist).

Hinsichtlich der Bedingungen für die Gewährung der Insolvenz wollen wir eine Regelung näher betrachten, die analog zur Regelung in den USA die Insolvenz bzw. die Restschuldbefreiung auf Antrag des Kreditnehmers gewährt¹¹³. Wird die Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt, dann wird nach der Antragstellung das pfändbare Vermögen des Kreditnehmers verwertet und für die Begleichung der Schulden verwendet. Übersteigen seine Verbindlichkeiten sein pfändbares Vermögen, wird sein Einkommen entsprechend der Regelung ρ gepfändet.

Bei einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag würde ein rationaler Kreditgeber unter den sonstigen Annahmen des Abschnitts 5.1 unabhängig von dem Zinssatz r und der Ausprägung der sonstigen Variablen nie einen Kredit vergeben. Der Grund ist, dass ein Kreditnehmer, der kein pfändbares Vermögen besitzt, der nur Verbrauchsgüter konsumiert und für den die Insolvenz an sich keinen Nutzenverlust erzeugt, unabhängig von seinem zukünftigen Einkommen und der Höhe seiner Verbindlichkeit immer Insolvenz anmelden und eine sofortige Restschuldbefreiung erhalten wird, so dass er nichts von seiner Schuld begleichen wird. Die Risikoneigung des Kreditgebers, die Verteilungsfunktion des Einkommens oder die Wettbewerbssituation auf dem Kreditmarkt ist für dieses Ergebnis nicht entscheidend. Es ist nicht einmal entscheidend, welcher Art das Einkommen ist, d.h. ob es nur exogen, wie in dem Modell angenommen, oder auch endogen bestimmt ist, denn die Beantragung und Erwirkung der sofortigen Restschuldbefreiung ist nicht davon abhängig. Man kann festhalten:

¹¹³ Andere Regelungen sind jedoch auch denkbar und könnten mit den hier dargestellten Methoden untersucht werden, z.B. Regelungen, die eine Restschuldbefreiung entsprechend dem Parameter ρ immer dann gewähren, wenn das zukünftige Einkommen des Kreditnehmers unter ein festgelegtes Niveau fällt.

Ergebnis 5.6: Wird die Restschuldbefreiung sofort auf Antrag erteilt, so wird ein rationaler Kreditnehmer, der kein pfändbares Vermögen besitzt und für den die Insolvenz an sich keinen Nutzenverlust beinhaltet, unabhängig von der Höhe seiner Verbindlichkeit und seines Einkommens nach der Kreditaufnahme eine Restschuldbefreiung beantragen; ein rationaler Kreditgeber wird aus diesem Grund einem solchen Kreditnehmer in diesem Fall keinen Kredit für den Konsum von Verbrauchsgütern vergeben.

Hat hingegen der Kreditnehmer Vermögen bzw. sonstige Nutzeneinbußen bei Insolvenz, so wird der Kreditnehmer auch einen Kredit zum Zwecke des Konsums von Verbrauchsgütern erhalten. Gleichfalls wird der Kreditnehmer ohnehin einen Kredit zum Zwecke des Konsums von Gebrauchsgütern erhalten, für die der Kreditgeber einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren kann, wenn sie eine entsprechend günstige zukünftige erwartete Wertentwicklung haben. Man kann festhalten:

Ergebnis 5.7: Wird die Restschuldbefreiung sofort auf Antrag erteilt, so wird ein rationaler Kreditnehmer, der kein pfändbares Vermögen besitzt und für den die Insolvenz an sich keinen Nutzenverlust beinhaltet, einen Kredit zum Zwecke des Konsums von Gebrauchsgütern erhalten können.

Ergebnis 5.8: Wird die Restschuldbefreiung sofort auf Antrag erteilt, so wird ein rationaler Kreditnehmer einen Kredit zum Zwecke des Konsums von Verbrauchsgütern erhalten, nur wenn er entweder pfändbares Vermögen besitzt oder die Insolvenz an sich endogene oder exogene Nutzeneinbuße erzeugt.

Das angebotene Kreditvolumen ist auch unter einer Regelung mit Restschuldbefreiung auf Antrag *ceteris paribus* umso größer, je größer ρ ist, analog zum Ergebnis 5.1 bezüglich einer Regelung mit Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit. Das maximal angebotene Kreditvolumen ist, wenn die Restschuldbefreiung auf Antrag erteilt wird, *ceteris paribus* immer kleiner als das angebotene Kreditvolumen, wenn die Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit erteilt wird, sofern der Kreditgeber überhaupt einen Kredit anbieten wird. Der Grund ist, dass eine Restschuldbefreiung unter beiden betrachteten Regelungsalternativen bei Zahlungsunfähigkeit immer erfolgt. Wenn die Restschuldbefreiung auf Antrag erteilt wird, kann es jedoch vorkommen, dass der

Kreditnehmer auch dann eine Restschuldbefreiung erhält, wenn er zahlungsfähig ist. Aus diesem Grund ist *ceteris paribus* die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit größer unter einer Regelung, die eine Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt, ergo das Kreditangebot wird *ceteris paribus* niedriger sein. Dies gilt unabhängig von der Verteilungsfunktion des Einkommens, von der Funktion des Einkommens und auch unabhängig von der Risikoneigung des Kreditgebers.

5.3 Sequentielle Kreditaufnahme

Wir wollen in diesem Abschnitt die Wirkungen einer sequentiellen Kreditaufnahme untersuchen. Analog zum Abschnitt 4.4 nehmen wir an, dass ein Kreditnehmer zuerst das Kreditvolumen $K_1 \in \mathbf{R}_0^+$ zu dem Zinssatz r_1 bei der Regelung ρ erhält und bezeichnen diesen Vertrag als (K_1, r_1, ρ) . Nach Abschluss dieses ersten Vertrages aber vor der Rückzahlung fragt er das Kreditvolumen $K_2 \in \mathbf{R}_0^+$ nach, das er zu dem Zinssatz r_2 erhält; dieser Vertrag sei als (K_2, r_2, ρ) bezeichnet. Wir unterstellen analog zum Abschnitt 4.4 und zu den Annahmen in Bizer and DeMarzo (1992), dass die Kredite bei verschiedenen Kreditgebern aufgenommen werden, und dass bei der ersten Kreditnachfrage K_1 eine spätere Kreditnachfrage K_2 nicht antizipiert wird, d.h. die Kreditgeber sind „naiv“.

Analog zum Abschnitt 4.4 abstrahieren wir von der Frage, wie die Zinssätze r_1 bzw. r_2 zustande kommen, da wir hier nur der Frage nachgehen wollen, ob die spätere Kreditvergabe den Gewinn früherer Kreditgeber reduzieren kann.

Bis auf die Annahmen bezüglich des zukünftigen Einkommens des betrachteten Kreditnehmers, entsprechen alle anderen Annahmen denjenigen des Abschnitts 4.4. Die Annahmen bezüglich des zukünftigen Einkommens des Kreditgebers entsprechen denen des Abschnitts 5.1.

5.3.1 Gleichrangigkeit ungesicherter Verbindlichkeiten

Nehmen wir zunächst an, dass bei Zahlungsunfähigkeit die (ungesicherten) Verbindlichkeiten gleichrangig behandelt werden. Die nach der Realisierung des exogenen Parameters w tatsächliche Einnahmeneinbuße V_{1G} des ersten Kreditgebers hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) infolge der zusätzlichen Verschuldung $(1+r_2)K_2$ ist analog zur Gleichung (4.11).

$$V_{1G} = \begin{cases} 0, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 \leq \varepsilon w; \\ \frac{(1+r_1)K_1[(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 - \rho(\varepsilon w - S)]}{(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2} > 0, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 \leq \varepsilon w < S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2; \\ \frac{(1+r_2)K_2}{(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2} \rho(\varepsilon w - S) > 0, & \text{wenn } S \leq \varepsilon w < S + (1+r)K_1; \\ 0, & \text{wenn } \varepsilon w < S. \end{cases} \quad (5.2)$$

Für die erwarteten Einnahmeneinbuße V_{1G}^e kann man ableiten¹¹⁴:

$$V_{1G}^e = \frac{(1 - 0,5\rho)(1+r_1)(1+r_2)K_1K_2}{\varepsilon} \quad (5.3)$$

Wobei $V_{1G}^e > 0$ für alle $\rho \in [0,1]$, $\varepsilon > 0$, $(1+r_1)K_1 > 0$, $(1+r_2)K_2 > 0$.

Betrachtet man die Einnahmeneinbuße V_{1G} in der Gleichung (5.2), so stellt man fest, dass in der Zukunft keine Einnahmeneinbuße realisiert wird, solange die Gesamtverschuldung kleiner ist als das pfändbare zukünftige Einkommen ($E-S$), d.h. solange der Kreditnehmer nicht zahlungsunfähig wird, da in diesem Fall der Kreditnehmer alle seine Verbindlichkeiten erfüllt. Ist jedoch die Gesamtverschuldung größer als das pfändbare Einkommen, dann reduziert die spätere Verschuldung den Überschuss aus dem Vertrag (K_1, r_1, ρ) , es sei denn, das zukünftige Einkommen ist kleiner als das Subsistenzminimum, denn dann hätte der erste Kreditgeber ohnehin einen Totalverlust aus dem Vertrag (K_1, r_1, ρ) erlitten. Bei Gleichrangigkeit aller ungesicherten Verbindlichkeiten kann also die spätere Kreditvergabe für alle $\rho \in [0,1]$ und $S \geq 0$ negative Wirkungen auf die früheren Verträge haben. Das Ergebnis ist analog zum Abschnitt 4.4.

Die erwartete Einnahmeneinbuße V_{1G}^e hinsichtlich des ersten Kreditvertrages ist bei Gleichrangigkeit der Verbindlichkeiten für alle Regelungen $\rho \in [0,1]$ und für alle positiven Verbindlichkeiten $(1+r_1)K_1 > 0$ bzw. $(1+r_2)K_2 > 0$, für die angenommene Verteilung des zukünftigen Einkommens immer größer Null, unabhängig von der Höhe der Gesamtverschuldung. *Eine spätere Verschuldung reduziert also immer den erwarteten Überschuss früherer Kreditverträge.*

Dieses Ergebnis, dass eine spätere Verschuldung immer eine Reduzierung des Überschusses früherer Kreditverträge induziert, lässt sich jedoch nicht generalisieren, denn es ist das Resultat der besonderen Form der Verteilungsfunktion des Parameters w . Die Gleichverteilung zwischen Null und Eins sorgt einerseits dafür, dass die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit unabhängig von der Höhe der Gesamtverschuldung größer Null ist, andererseits, dass die

¹¹⁴ Siehe den Nachweis im Anhang, Abschnitt 5.6.

Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit monoton steigend in der Höhe der Gesamtverschuldung ist. Dadurch erhöht jede zusätzliche Verschuldung die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit des jeweiligen Kreditnehmers und führt somit, bei Gleichrangigkeit der Verbindlichkeiten, zu einer erwarteten Reduzierung des Überschusses des ersten Kreditgebers für alle $\rho \in [0;1]$, für jede auch noch so kleine Verschuldung.

Anders gesagt: eine erwartete Reduzierung des Überschusses des früheren Kreditgebers tritt nur dann ein, wenn die zusätzliche Verschuldung die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit des jeweiligen Kreditnehmers erhöht, denn im Insolvenzfall sorgt die Gleichrangigkeit der Verbindlichkeiten dafür, dass der Zahlungsanspruch hinsichtlich des ersten Vertrages reduziert wird¹¹⁵. Wir können also allgemein festhalten:

Ergebnis 5.9: Bei Gleichrangigkeit der ungesicherten Verbindlichkeiten reduziert eine zusätzliche Kreditaufnahme den erwarteten Überschuss der früheren Kreditgeber für alle $\rho \in [0;1]$ immer dann, wenn die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit des Kreditnehmers infolge der zusätzlichen Verschuldung zunimmt¹¹⁶.

Man kann V_{1G}^e ableiten und erhält :

$$\frac{\partial V_{1G}^e}{\partial \rho} = \frac{-0,5(1+r_1)(1+r_2)K_1K_2}{\varepsilon} < 0 \text{ für alle } \rho \in [0,1], \varepsilon > 0, (1+r_1)K_1 > 0, (1+r_2)K_2 > 0.$$

$$\frac{\partial V_{1G}^e}{\partial (1+r_2)K_2} = \frac{(1-0,5\rho)(1+r_1)K_1}{\varepsilon} > 0 \text{ für alle } \rho \in [0,1], \varepsilon > 0, (1+r_1)K_1 > 0, (1+r_2)K_2 > 0.$$

Demnach wird die erwartete Einnahmeneinbuße V_{1G}^e *ceteris paribus* umso größer sein, je höher die später eingegangene Verbindlichkeit $(1+r_2)K_2$ und je kleiner ρ ist. Für die unterstellte Verteilung gilt dies für jede noch so kleine Verschuldung, weil die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit für jede Verschuldung größer Null ist. Allgemein

¹¹⁵ Die Insolvenzwahrscheinlichkeit ohne eine weitere Verschuldung ist gleich $1 - \frac{S + (1+r_1)K_1}{\varepsilon}$. Die

Insolvenzwahrscheinlichkeit nach der zweiten Kreditaufnahme ist gleich $1 - \frac{S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2}{\varepsilon}$.

¹¹⁶ Bedenke, dass es für das Ergebnis letztlich irrelevant ist, warum die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit zunimmt, insbesondere ob die Zunahme exogene oder endogene Ursachen hat, so dass sich dieses Ergebnis weiter verallgemeinern ließe!

gilt das natürlich nur insofern, als die zusätzliche Verschuldung die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit erhöht. Wir können also festhalten:

Ergebnis 5.10: Wenn bei Gleichrangigkeit aller ungesicherten Verbindlichkeiten eine zusätzliche Kreditaufnahme die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit eines Kreditnehmers erhöht, ergo, dadurch den erwarteten Überschuss der früheren Kreditgeber reduziert, dann ist die Reduzierung des erwarteten Überschusses der früheren Kreditgeber *ceteris paribus* um so größer, je höher die zusätzlich eingegangene Verbindlichkeit und je kleiner ρ ist, d.h. je kürzer die Wohlverhaltensphase ist.

5.3.2 Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt

Es gelten die gleichen Annahmen wie in Abschnitt 5.3.1, ausgenommen die Annahme der Gleichrangigkeit der Verbindlichkeiten. Es wird angenommen, dass eine Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt existiert.

Die nach der Realisierung des exogenen Parameters w tatsächliche Einnahmeneinbuße V_{IV} des ersten Kreditgebers hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) infolge der zusätzlichen Verschuldung $(1+r_2)K_2$ ist analog zur Gleichung (4.14):

$$V_{IV} = \begin{cases} 0, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 \leq \varepsilon w; \\ 0, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > \varepsilon w > S \wedge \rho(\varepsilon w - S) \geq (1+r_1)K_1; \\ (1+r_1)K_1 - \rho(\varepsilon w - S) > 0, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > \varepsilon w > S \wedge \rho(\varepsilon w - S) < (1+r_1)K_1 \wedge \varepsilon w \geq S + (1+r)K_1; \\ 0, & \text{wenn } S + (1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > \varepsilon w > S \wedge \rho(\varepsilon w - S) < (1+r_1)K_1 \wedge \varepsilon w < S + (1+r)K_1; \\ 0, & \text{wenn } \varepsilon w < S. \end{cases} \quad (5.4)$$

Für die erwarteten Einnahmeneinbuße V_{IV}^e kann man ableiten¹¹⁷:

$$V_{IV}^e = \begin{cases} \frac{(1+r_2)K_2}{\varepsilon} [(1-\rho)(1+r_1)K_1 - 0,5\rho(1+r_2)K_2], & \text{wenn } \rho \in (0,1) \wedge (1+r_2)K_2 \leq \frac{(1-\rho)(1+r_1)K_1}{\rho}; \\ \frac{0,5(1-\rho)^2(1+r_1)^2 K_1^2}{\rho\varepsilon}, & \text{wenn } \rho \in (0,1] \wedge (1+r_2)K_2 > \frac{(1-\rho)(1+r_1)K_1}{\rho}; \\ \frac{(1+r_1)K_1(1+r_2)K_2}{\varepsilon}, & \text{wenn } \rho = 0. \end{cases} \quad (5.5)$$

Dabei gilt: $V_{IV}^e > 0$, für alle $\rho \in [0,1)$, $(1+r_1)K_1 > 0$, $(1+r_2)K_2 > 0$, $\varepsilon > 0$ und

$V_{IV}^e = 0$ für $\rho = 1$ und alle $(1+r_1)K_1 > 0$, $(1+r_2)K_2 > 0$, $\varepsilon > 0$.

Betrachtet man die Funktionen V_{IV} und V_{IV}^e , die die Einbuße bzw. die erwartete Einbuße hinsichtlich des Kreditvertrages (K_1, r_1, ρ) infolge der zusätzlichen Verschuldung $(1+r_2)K_2$

¹¹⁷ Die Ableitung V_{IV}^e ist analog zu der Ableitung von V_{IG}^e .

angeben, so stellt man fest, dass sie Werte größer Null annehmen können für alle $\rho \in [0;1)$. D.h., trotz Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt kann eine zusätzliche Verschuldung negative Wirkungen für die/den früheren Kreditgeber haben, selbst wenn das Einkommen des Kreditnehmers eine exogene Variable ist, wenn $\rho \in [0;1)$. Für $\rho=1$ hat sowohl die Funktion V_{1V} immer den Wert Null als auch die Funktion V_{1V}^e . D.h.: die zusätzliche Verschuldung hat keine negativen Wirkungen für die früheren Kreditgeber, wenn die Verbindlichkeiten vorrangig nach ihrem Entstehungszeitpunkt behandelt werden, das Einkommen des Kreditnehmers eine exogene Variable und $\rho=1$ ist, wie schon in Fama and Miller (1972) für den Fall ohne Sozialsystem, d.h. $S=0$, gezeigt wurde. (Die Höhe des Subsistenzminimums und der Pfändungsfreigrenze haben keinen Einfluss auf das Ergebnis, wie das schon bei Gleichrangigkeit der Fall war.)

Der Überschuss aus dem früheren Vertrag (K_1, r_1, ρ) wird infolge der zusätzlichen Verschuldung immer dann reduziert, wenn der Kreditnehmer infolge der Gesamtverschuldung zahlungsunfähig wird, d.h. $(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > \epsilon w - S$, und das gepfändete Einkommen $\rho(\epsilon w - S)$ für die Begleichung der Zahlungsverpflichtung aus dem ersten Kreditvertrag nicht ausreicht, d.h. $\rho(\epsilon w - S) < (1+r_1)K_1$, aber das pfändbare Einkommen $(\epsilon w - S)$ des Kreditnehmers ausreichend wäre, um diese Zahlungsverpflichtung zu erfüllen, d.h. $(\epsilon w - S) \geq (1+r_1)K_1$ ¹¹⁸. Die letzten zwei Bedingungen können für $\rho=1$ nicht gleichzeitig erfüllt werden, sondern nur für $\rho \in [0;1)$.

Für alle $\rho \in [0,1)$ reduziert sich der erwartete Überschuss aus dem Kreditvertrag (K_1, r_1, ρ) infolge der Kreditvergabe (K_2, r_2, ρ) trotz Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt. Für die unterstellte Verteilungsfunktion des Einkommens (bzw. des Parameters w) reduziert sich der erwartete Überschuss für jede zusätzliche Verschuldung $(1+r_2)K_2$. Das gilt jedoch, wie für den Fall der Gleichrangigkeit, nur deswegen, weil bei der unterstellten Verteilung einerseits die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit unabhängig von der Höhe der Gesamtverschuldung größer Null ist, andererseits, weil die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit monoton steigend in der Höhe der Gesamtverschuldung ist. Dadurch erhöht jede zusätzliche Verschuldung die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit des jeweiligen Kreditnehmers.

¹¹⁸ Siehe Gleichung (5.15).

Grundsätzlich gilt, wie bei dem Fall der Gleichrangigkeit, dass eine erwartete Reduzierung des Überschusses des früheren Kreditgebers nur dann eintritt, wenn die zusätzliche Verschuldung die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit des jeweiligen Kreditnehmers erhöht. Wir können festhalten:

Ergebnis 5.11: Eine zusätzliche Kreditaufnahme reduziert bei Vorrangigkeit der ungesicherten Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt den erwarteten Überschuss der früheren Kreditgeber für alle $\rho \in [0;1)$ immer dann, wenn die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit des Kreditnehmers infolge der zusätzlichen Verschuldung zunimmt¹¹⁹.

Der Grund für die Reduzierung des erwarteten Überschusses aus den früheren Verträgen durch die zusätzliche Verschuldung ist, dass die Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt zwar dafür sorgt, dass im Insolvenzfall der Zahlungsanspruch hinsichtlich des ersten Kreditvertrages nicht durch eine anteilige Aufteilung des gepfändeten Einkommens reduziert wird. Dem ersten Kreditgeber steht hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) bis zur vollständigen Rückzahlung der Betrag $\rho(\epsilon w - S)$ zur Verfügung, wie das auch ohne die zusätzliche Verschuldung der Fall wäre. Doch die Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten verhindert nicht, dass durch die spätere Kreditvergabe die Zahlungsunfähigkeits- bzw. Insolvenzwahrscheinlichkeit erhöht wird.

Wenn aber der Kreditnehmer insolvent ist, dann steht für die Rückzahlung nur noch das gepfändete Einkommen $\rho(E-S)$ zur Verfügung. Ohne Insolvenz hätte aber das ganze pfändbare Einkommen $(E-S)$ für die Rückzahlung zur Verfügung gestanden, das für alle $\rho \in [0;1)$ größer ist als das gepfändete Einkommen $\rho(E-S)$. Für $\rho=1$ sind beide gleich, so dass in diesem Fall die zusätzliche Verschuldung den (erwarteten) Überschuss der früheren Kreditgeber nicht reduziert.

Leitet man V_{1V}^e ab, so erhält man:

¹¹⁹ Wie bei Gleichrangigkeit spielt es auch bei Vorrangigkeit der ungesicherten Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt keine Rolle, ob die Ursache für die Zunahme der Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit exogener oder endogener Natur ist.

$$\frac{\partial V_{IV}^e}{\partial \rho} = \begin{cases} -\frac{(1+r_2)K_2}{\varepsilon} [(1+r_1)K_1 + 0,5(1+r_2)K_2] < 0, & \text{wenn } \rho \in (0,1) \wedge (1+r_2)K_2 \leq \frac{(1-\rho)(1+r_1)K_1}{\rho}; \\ \frac{0,5(1+r_1)^2 K_1^2 (\rho^2 - 1)}{\rho^2 \varepsilon} < 0, & \text{wenn } \rho \in (0,1) \wedge (1+r_2)K_2 > \frac{(1-\rho)(1+r_1)K_1}{\rho}; \\ 0, & \text{wenn } \rho = 0 \text{ und } \rho = 1. \end{cases}$$

und

$$\frac{\partial V_{IV}^e}{\partial (1+r_2)K_2} = \begin{cases} \frac{1}{\varepsilon} [(1-\rho)(1+r_1)K_1 - \rho(1+r_2)K_2] > 0, & \text{wenn } \rho \in (0,1) \wedge (1+r_2)K_2 < \frac{(1-\rho)(1+r_1)K_1}{\rho}; \\ 0, & \text{wenn } \rho \in (0,1] \wedge (1+r_2)K_2 \geq \frac{(1-\rho)(1+r_1)K_1}{\rho}; \\ \frac{(1+r_1)K_1}{\varepsilon} > 0, & \text{wenn } \rho = 0. \end{cases}$$

D.h. es gilt: $\frac{\partial V_{IV}^e}{\partial \rho} < 0$ für alle $\rho \in (0;1)$, $(1+r_1)K_1 > 0$, $(1+r_2)K_2 > 0$.

D.h., die erwartete Einnahmeneinbuße hinsichtlich eines Kreditvertrages (K_1, r_1, ρ) durch eine spätere Kreditvergabe (K_2, r_2, ρ) ist für alle $\rho \in [0;1]$ *ceteris paribus* um so größer, je kleiner ρ ist.

Und es gilt: $\frac{\partial V_{IV}^e}{\partial (1+r_2)K_2} > 0$ für alle $\rho \in (0;1)$, $(1+r_1)K_1 > 0$, $\frac{(1-\rho)(1+r_1)K_1}{\rho} > (1+r_2)K_2 > 0$.

D.h., der erwartete Verlust hinsichtlich eines Kreditvertrages (K_1, r_1, ρ) durch eine spätere

Kreditvergabe (K_2, r_2, ρ) ist für alle $(1+r_2)K_2 \in \left(0; \frac{(1-\rho)(1+r_1)K_1}{\rho}\right)$ *ceteris paribus* um so größer, je größer die zusätzliche Verschuldung ist. Er bleibt hingegen konstant für alle $(1+r_2)K_2 > \frac{(1-\rho)(1+r_1)K_1}{\rho}$.

Dies gilt für die unterstellte Verteilung bezüglich jeder noch so geringen Verschuldung, weil die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit für jede Verschuldung größer Null und monoton steigend in der Gesamtverschuldung ist. Allgemein gilt das natürlich nur, insofern die zusätzliche Verschuldung die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit erhöht. Wir können also festhalten:

Ergebnis 5.12: Wenn eine zusätzliche Kreditaufnahme die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit eines Kreditnehmers erhöht, ergo dadurch den erwarteten Überschuss der früheren Kreditgeber reduziert, dann ist die Reduzierung des erwarteten Überschusses der früheren Kreditgeber

bei Vorrangigkeit der (ungesicherten) Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt für alle $\rho \in [0;1]$ *ceteris paribus* um so größer, je kleiner ρ und je höher die zusätzlich eingegangene Verbindlichkeit ist, jedoch nur bis zu einem bestimmten Schwellenwert, der von der jeweiligen Einkommensfunktion abhängig ist; ab diesem Schwellenwert bleibt die Reduzierung des erwarteten Gewinns konstant.

5.3.3 Externe Kosten der sequentiellen Kreditvergabe im Vergleich

Wir haben in den vorangegangenen Abschnitten dargelegt, dass, wenn ungesicherte Verbindlichkeiten gleichrangig behandelt werden, die sequentielle Kreditaufnahme bzw. Kreditvergabe immer externe Kosten für den oder die früheren Kreditgeber erzeugt, d.h. für alle $\rho \in [0;1]$. Bei Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt werden solche externen Kosten für die früheren Kreditgeber immer erzeugt, wenn eine Restschuldbefreiung gewährt wird, d.h. $\rho \in [0;1)$. Wenn keine Restschuldbefreiung gewährt wird, d.h. $\rho=1$, bleiben solche externe Kosten aus.

Die Frage, die wir als nächstes stellen, ist, wann die externen Kosten der sequentiellen Kreditvergabe bzw. Kreditaufnahme *ceteris paribus* höher sind: bei Gleichrangigkeit oder bei Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt? Dafür vergleichen wir V_{IG}^e mit V_{IV}^e bzw. leiten $V_{IG}^e - V_{IV}^e$ ab. Für alle $(1+r_1)K_1 > 0$ und $(1+r_2)K_2 > 0$ gilt:

$$V_{IG}^e - V_{IV}^e = \begin{cases} \frac{(1+r_2)K_2}{\varepsilon} [0,5\rho(1+r_1)K_1 + 0,5\rho(1+r_2)K_2] > 0, & \text{wenn } \rho \in (0,1) \wedge (1+r_2)K_2 \leq \frac{(1-\rho)(1+r_1)K_1}{\rho}; \\ \frac{(1+r_1)K_1}{\rho\varepsilon} [(1-0,5\rho)\rho(1+r_2)K_2 - 0,5(1-\rho)^2(1+r_1)K_1] > 0, & \text{wenn } \rho \in (0,1] \wedge (1+r_2)K_2 > \frac{(1-\rho)(1+r_1)K_1}{\rho}; \\ 0, & \text{wenn } \rho = 0. \end{cases} \quad (5.6)$$

D.h. $V_{IG}^e - V_{IV}^e > 0$ für alle $\rho \in (0;1]$ und $V_{IG}^e - V_{IV}^e = 0$ für $\rho = 0$. Berücksichtigt man die Besonderheit der unterstellten Verteilungsfunktion des Einkommens bzw. des Parameters w , dann kann man allgemein formulieren:

Ergebnis 5.13: Wenn eine zusätzliche Kreditaufnahme die Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit eines Kreditnehmers erhöht, ergo dadurch den erwarteten Überschuss der früheren Kreditgeber reduziert, dann ist die Reduzierung des erwarteten Überschusses der früheren Kreditgeber bei Gleichrangigkeit der (ungesicherten) Verbindlichkeiten *ceteris*

paribus immer größer als bei Vorrangigkeit der (ungesicherten) Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt für alle $\rho \in (0;1]$; für $\rho=0$ besteht zwischen den beiden Regelungen in dieser Hinsicht kein Unterschied.

5.3.4 Vermeidung der externen Effekte der sequentiellen Kreditvergabe

Wir wollen jetzt der Frage nachgehen, wie das Aufkommen externer Kosten der sequentiellen Kreditaufnahme vermieden werden kann. Bizer and DeMarzo (1992) erläutert zwei Möglichkeiten, die externen Kosten der sequentiellen Kreditvergabe bzw. Kreditaufnahme durch Vertragsklauseln zu vermeiden, die beide nicht sehr befriedigend sind.

Die erste Möglichkeit ist, den Zins von der zukünftigen Kreditaufnahme abhängig zu machen, wenn die zukünftige Kreditaufnahme bei anderen Kreditgebern erfolgt. Solche Verträge kommen jedoch in der Praxis selten vor, siehe Bizer and DeMarzo (1992).

Die zweite Möglichkeit ist, die zukünftige Kreditaufnahme bei einem anderen Kreditgeber per Vertragsklausel gänzlich zu verbieten, aber den Kredit seitens des Kreditnehmers jederzeit kündbar zu halten. Erscheint eine zusätzliche Verschuldung bei einem anderen Kreditgeber wünschenswert, kann der Kreditnehmer den ersten Kredit refinanzieren und die zusätzliche Verschuldung eingehen. Dadurch können jedoch, durch einen eventuell zu hohen Preis für den Kredit im Falle einer vorzeitigen Kündigung und die Überwachungskosten, die notwendig sind, um eine zusätzliche Verschuldung auszuschließen, wiederum Ineffizienzen entstehen, wie in Bizer and DeMarzo (1992) argumentiert wird.

Wir wollen hier eine andere Möglichkeit vorstellen, die externen Kosten der sequentiellen Kreditaufnahme zu vermeiden, die an den Ursachen für die Entstehung dieser externen Kosten ansetzt. Wir haben erläutert, dass die Ursachen für die Entstehung der externen Kosten bei Gleichrangigkeit der Verbindlichkeiten einerseits in einer Reduzierung des Zahlungsanspruches durch die anteilige Aufteilung des pfändbaren Einkommens im Insolvenzfall und andererseits in der Erhöhung der Insolvenzwahrscheinlichkeit infolge der zusätzlichen Verschuldung liegen. Die Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt beugt der anteiligen Aufteilung des pfändbaren Einkommens im Insolvenzfall vor, kann aber nicht die Erhöhung der Insolvenzwahrscheinlichkeit verhindern. Diese hat nämlich ihre Ursache in

der Gewährung der Insolvenz und der damit verbundenen Restschuldbefreiung entsprechend der Gesamtverschuldung des Kreditnehmers, für die von uns beleuchteten Fälle mit einer Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit. Doch analoges gilt auch unter Insolvenzregeln mit Gewährung der Restschuldbefreiung auf Antrag des Kreditnehmers, denn auch für diese Fälle gilt allgemein, dass der Anreiz des Kreditnehmers einen Antrag zu stellen *ceteris paribus*, um so größer ist, je höher die Gesamtverschuldung.

Man kann diesem Umstand jedoch durch eine „*sequentielle Restschuldbefreiung*“, gekoppelt an eine Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt, vorbeugen.

Def. 5.1: „*Sequentielle Restschuldbefreiung*“ bedeutet, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz die Verbindlichkeiten in umgekehrter Reihenfolge ihrer Entstehung entsprechend der Regelung ρ erlassen werden und nicht alle auf einmal.

5.3.4.1 Die sofortige sequentielle Restschuldbefreiung

Den einfachsten Fall stellt die sofortige sequentielle Restschuldbefreiung dar, d.h. der Fall $\rho=0$ ohne Wohlverhaltensphase. Zur Erinnerung: für den Fall $\rho=0$ besteht für den in den vorangehenden Abschnitten untersuchten Fall ohne Vermögen faktisch kein Unterschied zwischen Gleichrangigkeit und Vorrangigkeit, denn nach der Insolvenz wird die gesamte Restschuld erlassen, so dass es nichts zu verteilen gibt, wodurch die Bestimmung hinsichtlich der Gleichrangigkeit bzw. Vorrangigkeit zu einer Formalie ohne Bedeutung wird; die Reduzierung des erwarteten Überschusses der früheren Kreditgeber ist für $\rho=0$ *ceteris paribus* am größten. Wir hatten angenommen, dass die Insolvenz nur bei Zahlungsunfähigkeit gewährt wird, d.h. wenn die Gesamtschuld größer ist als das pfändbare Einkommen. Für den Fall zweifacher Kreditaufnahme bedeutet dies, dass die Insolvenz gewährt wird, wenn $(1+r_1)K_1+(1+r_2)K_2 \geq (E-S)$. Tritt dieser Fall ein, so wird die Gesamtschuld sofort erlassen¹²⁰.

¹²⁰ Gewährt das Rechtssystem eine sofortige Restschuldbefreiung bei Zahlungsunfähigkeit und hat ein nicht-ethischer Kreditnehmer die Verbindlichkeit $(1+r_1)K_1 < (E-S)$, so lohnt es sich für ihn immer, einen Kredit $(K_2, r_2, \rho=0)$ aufzunehmen, wenn $(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > (E-S)$ gilt, denn dann wird er nicht nur über den Betrag K_2 verfügen können, sondern er wird auch noch von seinen Schulden befreit.

Mit sequentieller Restschuldbefreiung hingegen wird für diesen Fall zunächst nur die zuletzt eingegangene Verbindlichkeit $(1+r_2)K_2$ erlassen. Die Verbindlichkeit $(1+r_1)K_1$ wird nur dann erlassen, wenn das pfändbare Einkommen zu klein ist, um auch diese zu decken, d.h., wenn auch $(1+r_1)K_1 > (E-S)$ gilt, sonst nicht. Das führt dazu, dass der Überschuss des ersten Kreditgebers hinsichtlich seines Vertrages $(K_1, r_1, \rho=0)$ mit sequentieller Restschuldbefreiung gleich $r_1 K_1$ ist, wenn $(1+r_1)K_1 \leq (E-S)$, und gleich $-K_1$, wenn $(1+r_1)K_1 > (E-S)$, was genau seinem Überschuss ohne eine zusätzliche Verschuldung des betreffenden Kreditnehmers entspricht, da das Einkommen des Kreditnehmers exogen bestimmt ist. D.h.: die sequentielle Kreditaufnahme beeinflusst den Überschuss des früheren Kreditgebers nicht, wenn die Restschuldbefreiung sequentiell erfolgt.

Für den Fall mit n Verbindlichkeiten funktioniert die sequentielle Restschuldbefreiung analog zu dem Fall mit nur 2 Verbindlichkeiten. Gilt $(1+r_1)K_1 + \dots + (1+r_n)K_n > (E-S)$, dann wird zunächst die zuletzt eingegangene Verbindlichkeit $(1+r_n)K_n$ erlassen. Gilt gleichzeitig $(1+r_1)K_1 + \dots + (1+r_{n-1})K_{n-1} \leq (E-S)$, dann bleibt es dabei und der Kreditgeber muss seine restlichen Verbindlichkeiten erfüllen. Gilt hingegen $(1+r_1)K_1 + \dots + (1+r_{n-1})K_{n-1} > (E-S)$, dann wird auch die Verbindlichkeit $(1+r_{n-1})K_{n-1}$ erlassen und so weiter.

5.3.4.2 Die allgemeine sequentielle Restschuldbefreiung

Wir wollen in diesem Abschnitt die sequentielle Restschuldbefreiung verallgemeinern auch für $\rho \in (0; 1]$. Wir fangen zunächst mit dem einfachen Fall der zweifachen Kreditaufnahme an. Die sequentielle Restschuldbefreiung (mit der impliziten Vorrangigkeit der (ungesicherten) Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt) funktioniert allgemein, d.h. für $\rho \in [0; 1]$ folgendermaßen: bei Zahlungsunfähigkeit, d.h. wenn die Gesamtschuld größer ist als das pfändbare Einkommen, d.h. $(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > (E-S)$, wird dem Kreditnehmer zunächst nur die zuletzt eingegangene Verbindlichkeit $(1+r_2)K_2$ „gestrichen“. Gilt dann $(1+r_1)K_1 \geq (E-S)$, wird der erste Vertrag (K_1, r_1, ρ) voll bedient, wodurch der Überschuss des ersten Kreditgebers dem Überschuss entspricht, den er in diesem Fall auch erzielt hätte, wenn der Kreditnehmer keinen zusätzlichen Kredit aufgenommen hätte, d.h. $r_1 K_1$. Der spätere Vertrag (K_2, r_2, ρ) hingegen wird aus dem Restbetrag entsprechend dem Parameter ρ bedient, d.h. mit dem Betrag $\rho[E-S - (1+r_1)K_1]$.

Ist auch $(1+r_1)K_1 < (E-S)$, dann wird der Vertrag (K_1, r_1, ρ) entsprechend dem Parameter ρ mit dem Betrag $\rho(E-S)$ bedient, was wiederum dazu führt, dass der Überschuss des ersten Kreditnehmers demjenigen entspricht, den er auch erzielt hätte, wenn der Kreditnehmer keinen zusätzlichen Kredit aufgenommen hätte, nämlich $[\rho(E-S) - K_1]$. Der Vertrag (K_2, r_2, ρ) wird hingegen gar nicht bedient aufgrund seiner Nachrangigkeit und des Umstandes, dass das pfändbare Einkommen des Kreditnehmers nicht einmal für die vollständige Deckung der vorrangigen Verbindlichkeit $(1+r_1)K_1$ ausreicht. Ist gar $E < S$, wird auch die Verbindlichkeit $(1+r_1)K_1$ erlassen, der Überschuss des ersten Kreditgebers entspricht $-K_1$, doch das wäre auch ohne jede zusätzliche Verschuldung unter diesen Umständen der Fall gewesen. D.h.: mit einer sequentiellen Restschuldbefreiung verändert eine spätere Kreditaufnahme den Überschuss des ersten Kreditnehmers nicht, wenn das Einkommen des Kreditnehmers exogen bestimmt ist.

Für den Fall mit n Verbindlichkeiten funktioniert die allgemeine sequentielle Restschuldbefreiung analog zu dem Fall mit nur 2 Verbindlichkeiten. Gilt $(1+r_1)K_1 + \dots + (1+r_n)K_n > (E-S)$, dann wird zunächst die zuletzt eingegangene Verbindlichkeit $(1+r_n)K_n$ „gestrichen“. Gilt gleichzeitig $(1+r_1)K_1 + \dots + (1+r_{n-1})K_{n-1} \leq (E-S)$, dann muss der Kreditgeber seine restlichen Verbindlichkeiten voll bedienen. Der n -te Kreditgeber erhält hingegen den Betrag $\rho[E-S - (1+r_1)K_1 - \dots - (1+r_{n-1})K_{n-1}]$. Gilt hingegen $(1+r_1)K_1 + \dots + (1+r_{n-1})K_{n-1} > (E-S)$, dann wird auch die Verbindlichkeit $(1+r_{n-1})K_{n-1}$ „gestrichen“.

Gilt gleichzeitig $(1+r_1)K_1 + \dots + (1+r_{n-2})K_{n-2} \leq (E-S)$, dann werden die ersten $(n-2)$ Verbindlichkeiten voll bedient. Der $(n-1)$ -te Kreditgeber erhält den Betrag $\rho[E-S - (1+r_1)K_1 - \dots - (1+r_{n-2})K_{n-2}]$. Der Vertrag (K_n, r_n, ρ) wird hingegen gar nicht bedient aufgrund seiner Nachrangigkeit und des Umstandes, dass das pfändbare Einkommen des Kreditnehmers nicht einmal für die vollständige Deckung der anderen vorrangigen Verbindlichkeit ausreicht, und so weiter ¹²¹. Beachte, dass aus Gründen der Einfachheit

121

Ein numerisches Beispiel kann das Problem der sequentiellen Verschuldung vielleicht leichter verständlich aufzeigen. Nehmen wir an, das zukünftige Einkommen ist eine exogene Zufallsvariable, wie im Abschnitt 5.1. unsterstellt, und es gilt: $S = 0,1$; $\epsilon = 1$; $(1+r_1)K_1 = 0,3$; $(1+r_2)K_2 = 0,2$. In diesem Fall wird der Kreditnehmer, solange $w \geq 0,6$, nicht zahlungsunfähig. Die sequentielle Kreditvergabe hat also für $w \geq 0,6$ keine negativen Wirkungen für den ersten Kreditgeber unabhängig von der Regelung ρ oder der Behandlung der ungesicherten Verbindlichkeiten im Insolvenzfall. Der Vertrag (K_1, r_1) wird vollständig erfüllt.

implizit angenommen wurde, dass für alle Verträge dieselbe Insolvenzregel ρ gilt, dass es aber gleichgültig ist, ob für alle Verträge dieselbe Regelung ρ gilt oder eben für jeden Vertrag eine andere Regelung.

5.3.4.3 Besprechung der Ergebnisse

Wir haben dargelegt, dass die sequentielle Restschuldbefreiung für den Fall, dass der Insolvenzantrag nur bei Zahlungsunfähigkeit zugelassen wird, unabhängig von der Regelung $\rho \in [0; 1]$ der Restschuldbefreiung dafür sorgt, dass die sequentielle Kreditaufnahme für alle Kredite $(1+r_i)K_i > 0$, $i \in \{1, \dots, n\}$ keine externen Kosten für die früheren Kreditgeber erzeugt, wenn das Einkommen eine exogene Variable ist. Wir haben

Ist $w < 0,7$ ändert sich die Situation. Nehmen wir an, dass in der Zukunft $w = 0,5$ gilt. Das zukünftige Einkommen des Kreditnehmers ist dann $E = \varepsilon w = 0,5$. Ohne die Verbindlichkeit $(1+r_2)K_2$ würde der Vertrag (K_1, r_1, ρ) vollständig erfüllt werden, denn das Einkommen $E = 0,5$ würde ausreichen, um das Subsistenzminimum $S = 0,1$ zu decken und die Verbindlichkeit $(1+r_1)K_1 = 0,3$ zu erfüllen, der Kreditnehmer wäre nicht insolvent.

Mit der Gesamtverschuldung $(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 = 0,5$ ist das jedoch nicht mehr der Fall, denn das pfändbare Einkommen $(E-S) = 0,4$ ist nicht ausreichend, um alle Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Der Kreditnehmer meldet Insolvenz entsprechend der Regelung ρ . Werden die ungesicherten Verbindlichkeiten gleichrangig behandelt, so wird das gepfändete Einkommen anteilig auf die beiden Kreditverträge aufgeteilt. Für die Bedienung des Vertrages

(K_1, r_1, ρ) wird der Anteil $\frac{0,3}{0,2+0,3} = 0,6$ verwendet, für die Bedienung des Vertrages (K_2, r_2, ρ) der Anteil $\frac{0,2}{0,2+0,3} = 0,4$.

Selbst für $\rho = 1$, wenn das tatsächlich gepfändete Einkommen $\rho(E-S)$ am grössten ist, erhält der erste Kreditgeber hinsichtlich seines Vertrages $(K_1, r_1, \rho = 1)$ nur 0,24 und erleidet somit infolge der sequentiellen Kreditvergabe einen Verlust von 0,06. Werden die Verbindlichkeiten hingegen vorrangig nach ihrem Entstehungszeitpunkt behandelt, so wird zunächst das gepfändete Einkommen $\rho(E-S)$ nur für die Begleichung der Verbindlichkeit $(1+r_1)K_1$ verwendet. Der Kreditvertrag (K_2, r_2, ρ) wird nur dann bedient, wenn nach der vollständigen Begleichung der Verbindlichkeit $(1+r_1)K_1$ von dem gepfändeten Einkommen etwas übrig geblieben ist.

Ist $\rho = 1$, dann wird aus dem gepfändeten Einkommen $\rho(E-S) = 0,4$ zunächst 0,3 für die vollständige Begleichung der Verbindlichkeit $(1+r_1)K_1$ und der Restbetrag 0,1 für die Bedienung der Verbindlichkeit $(1+r_2)K_2 = 0,2$ verwendet.

Die Restschuld von 0,1 wird erlassen. Der erste Kreditgeber hat dann durch die spätere Kreditaufnahme keine Nachteile.

Ist $\rho = \frac{1}{2}$, dann reicht das gepfändete Einkommen $\rho(E-S) = 0,2$ nicht aus, um die Verbindlichkeit $(1+r_1)K_1$ vollständig zu begleichen, obwohl das gesamte gepfändete Einkommen ausschliesslich dafür verwendet wird. Der Kreditgeber erleidet hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) einen Verlust von 0,1. Ohne die zusätzliche Kreditaufnahme hätte der Kreditgeber aber hinsichtlich des Vertrages (K_1, r_1, ρ) keinen Verlust erlitten, denn der Insolvenzantrag des Kreditnehmers wäre gar nicht genehmigt worden, da er dann nicht zahlungsunfähig gewesen wäre.

Mit sequentieller Restschuldbefreiung und Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt erleidet der erste Kreditgeber wiederum keinen Verlust infolge der sequentiellen Kreditaufnahme.

Da $(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 > E$ und $(1+r_1)K_1 < E$ gilt, wird das pfändbare Einkommen $(E-S) = 0,4$ zunächst für die Begleichung der Verbindlichkeit $(1+r_1)K_1$ verwendet. Lediglich der Restbetrag $(E - (1+r_1)K_1 - S)$ wird für die Bedienung der Verbindlichkeit $(1+r_2)K_2$ verwendet. Und das geschieht entsprechend der Regelung ρ . Auf diese Weise ist nur der Vertrag (K_2, r_2, ρ) von der Zahlungsunfähigkeit, bezogen auf die Gesamtverschuldung, und von der darauffolgenden Restschuldbefreiung betroffen.

die Frage nach der Rationalität solcher Verträge nicht behandelt, da für uns das Aufzeigen dieser externen Kosten und der Möglichkeiten ihrer Vermeidung im Mittelpunkt stand. Dadurch ist aber auch unser Nachweis etwas allgemeiner: er gilt auch für den Fall, dass die Kreditgeber nicht rational sind, Fehler machen oder nicht vollständig informiert sind, d.h. die Verteilungsfunktion des exogenen Einkommens nicht genau kennen und ihre Entscheidungen anhand von Schätzungen oder subjektiven Erwartungen treffen.

Der Nachweis gilt auch für den Fall eines festen Einkommens, das sozusagen nur ein Sonderfall einer exogenen Variablen darstellt. Für diesen Fall hatten wir im Abschnitt 4.4 zwar gezeigt, dass bei rationaler Kreditvergabe Zahlungsunfähigkeit und externe Kosten für frühere Kreditgeber vermieden werden, wenn die Verbindlichkeiten vorrangig nach ihrem Entstehungszeitpunkt behandelt werden. Eine implizite Annahme dabei war jedoch, dass die Kreditgeber nie Fehler machen. Würden sie mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit auch Fehler machen, dann würde die Kreditvergabe auch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Zahlungsunfähigkeit und externe Kosten für die früheren Kreditgeber erzeugen.

Wir hatten in diesem Abschnitt allgemein angenommen, dass einem Insolvenzantrag nur bei tatsächlich vorliegender Zahlungsunfähigkeit stattgegeben wird, d.h., dass eine Restschuldbefreiung auch nur in diesem Fall erfolgen kann. Es sind jedoch auch andere Regelungen denkbar. Von besonderem Interesse ist insbesondere die Regelung, dass die Zulassung eines Insolvenzantrags und die Gewährung einer Restschuldbefreiung auf Antrag ohne eine besondere Bedingung erfolgen können. Es lässt sich für diesen Fall analog zu den vorangegangenen Abschnitten sehr leicht zeigen, dass die sequentielle Restschuldbefreiung das Auftreten von externen Kosten der sequentiellen Kreditaufnahme für die früheren Kreditgeber vermeidet. Unsere These ist sogar, dass die sequentielle Restschuldbefreiung im beliebig definierten Insolvenzfall dafür sorgt, dass zumindest, wenn das Einkommen des Kreditnehmers exogen ist, keine externen Kosten der sequentiellen Kreditaufnahme auftreten. Der Grund ist die Funktionsweise der sequentiellen Restschuldbefreiung, die gewissermaßen die spätere Kreditaufnahme im Hinblick auf ihren Einfluss auf die Gewinnfunktion der früheren Kreditgeber „neutralisiert“.

Sowohl für den Fall mit einer Restschuldbefreiung nur auf Antrag als auch für den Fall einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag, lässt sich zeigen, dass die sequentielle

Restschuldbefreiung auch für den Fall eines Einkommens, das auch endogen bestimmt ist, das Auftreten von externen Kosten der sequentiellen Kreditaufnahme vermeidet. Wir verzichten hier auf den Beweis, weil er einerseits umständlich, andererseits analog zu dem Beweis für den Fall mit exogen bestimmten Einkommen ist.

Wir hatten bei der Darstellung der sequentiellen Restschuldbefreiung aus Gründen der Einfachheit angenommen, dass die Regelung des Insolvenzfalles für alle Verträge fest ist, doch ist dies für die Ergebnisse, wie schon erwähnt, irrelevant, so dass wir allgemein festhalten können:

Ergebnis 5.14: Ist das Einkommen des Kreditnehmers eine exogene Variable, dann sorgt eine Insolvenzregelung mit sequentieller Restschuldbefreiung für alle $\rho_i \in [0;1]$ und für alle sequentiellen Kredite (K_i, r_i, ρ_i) , mit $i \in \{1, \dots, n\}$, dafür, dass der Überschuss der früheren Kreditgeber durch die spätere Kreditaufnahme nicht reduziert wird, unabhängig davon, ob die Restschuldbefreiung nur bei vorliegender Zahlungsunfähigkeit oder auf Antrag erteilt wird.

Beachte, dass der Umstand, dass man bei der sequentiellen Restschuldbefreiung nicht für alle Kredite dieselbe Insolvenzregel anwenden muss, die Einführung einer gesetzlichen Änderung des Insolvenzrechts erleichtert: die alten Verträge können bei der Einführung einer sequentiellen Restschuldbefreiung nach der alten Regel behandelt werden, während auf die neuen Verträge man die neue Insolvenzregel anwenden kann.

5.4 Das Problem der Kosten des Insolvenzverfahrens

Wir haben in den vorgestellten Modellen von etwaigen Kosten eines Insolvenzverfahrens abstrahiert. Ganz allgemein könnte man jedoch zumindest drei Arten von Kosten, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens entstehen, unterscheiden:

1) Prozesskosten durch Inanspruchnahme Dritter.

Das sind Kosten, die bei Dritten entstehen, weil das Insolvenzverfahren nicht in „Eigenregie“ von den Kreditparteien durchgeführt wird. Dritte sind dabei insbesondere das Gericht und der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder des Insolvenzverfahrens¹²².

¹²² Siehe § 54 InsO, der den rechtlichen Begriff der „Kosten des Insolvenzverfahrens“ definiert:

„Kosten des Insolvenzverfahrens sind:

1. die Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren;

2) Direkte Kosten, die dem Kreditnehmer durch das Insolvenzverfahren entstehen. Diese können monetär oder nicht-monetär sein.

3) Direkte Kosten, die den Kreditgebern durch das Insolvenzverfahren entstehen¹²³.

Im Hinblick auf das Problem externer Kosten sind die direkten Kosten, die den Kreditparteien durch das Insolvenzverfahren (oder den Schuldenbereinigungsplan) entstehen, irrelevant. Ein Problem stellen jedoch Kosten dar, die Dritten durch das Insolvenzverfahren entstehen. Es stellt sich dann die Frage, wer diese Kosten tragen soll.

Sowohl die deutsche als auch die amerikanische Regelung versuchen die Kosten für das Insolvenzverfahren zunächst dem Schuldner anzulasten. Dies ist unproblematisch, solange der Schuldner diese Kosten tragen kann. Es ist jedoch gar nicht selbstverständlich, dass der insolvente Schuldner dazu in der Lage ist. Die deutsche Insolvenzordnung trägt dieser Eventualität Rechnung, indem sie die Möglichkeit einräumt, dass die Kosten des Insolvenzverfahrens dem Schuldner gestundet werden und zunächst aus der Staatskasse gezahlt werden, wenn „sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken“, § 4a InsO. Nachträglich soll dann der Schuldner diese Kosten zurückerstatten, wenn er dazu in der Lage ist (siehe § 4b InsO)¹²⁴, wobei zunächst das während der Wohlverhaltensphase pfändbare Einkommen dazu verwendet werden soll (siehe § 292 InsO).

Vereinfacht gesagt bedeutet dies, dass die Insolvenzverfahrenskosten vom Schuldner getragen werden, wenn er dazu in der Lage ist, sonst werden diese Kosten von der Staatskasse übernommen, d.h. von den Steuerzahlern, d.h. auch von den an den Kreditverträgen Unbeteiligten. Mit anderen Worten: *die Verschuldung unter einer solchen Regelung kann externe Kosten verursachen*, indem sie eine zusätzliche Belastung der Staatskasse durch Insolvenzverfahrenskosten induziert.

2. die Vergütung und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.“

¹²³ Solche Kosten werden z.B. durch die Bestimmung des § 310 InsO berücksichtigt: „Die Gläubiger haben gegen den Schuldner keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Schuldenbereinigungsplan entstehen.“

¹²⁴ Bedenke auch, dass bei der Stundung, selbst wenn der Schuldner im Nachhinein die Verfahrenskosten deckt, die Staatskasse die Kosten für die Stundung, d.h. Zinsen für das bereitgestellte Geld, tragen muss.

Will man dafür sorgen, dass eine zusätzliche Belastung der Staatskasse durch Insolvenzverfahrenskosten *nicht entstehen kann*, so muss man dafür sorgen, dass ein Insolvenzverfahren nur dann durchgeführt wird, wenn die Kosten dafür in jedem Fall von dem Kreditnehmer oder den Kreditgebern getragen werden. Denn nur dann wird vermieden, dass Insolvenzverfahrenskosten von den an den Kreditverträgen Unbeteiligten getragen werden. Wir können also festhalten:

Ergebnis 5.15 Um eine zusätzliche Belastung der Staatskasse durch Insolvenzverfahrenskosten zu vermeiden, muss dafür gesorgt werden, dass ein Insolvenzverfahren nur dann durchgeführt wird, wenn dessen Kosten entweder vom Schuldner oder von den Gläubigern übernommen werden.

Wir wollen im nächsten Abschnitt dies auch formal zeigen bzw. untersuchen. Im Abschnitt 5.4.2 werden wir dann allgemein alternative Regelungen diskutieren, die eine zusätzliche Belastung der Staatskasse durch Insolvenzverfahrenskosten vermeiden. Auf diese Weise könnte man durch die Implementierung einer solchen Regelung eine zusätzliche Belastung der Staatskasse, d.h. eine Schlechterstellung Dritter vermeiden und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Kreditvertragsparteien nicht schlechter gestellt werden¹²⁵.

5.4.1 Modell mit Berücksichtigung der Kosten des Insolvenzverfahren

Wir nehmen an, dass ein Insolvenzverfahren bei Zahlungsunfähigkeit immer durchgeführt wird¹²⁶ und feste Verfahrenskosten in Höhe von $T \in \mathbf{R}^+$ verursacht¹²⁷. Diese Kosten sollen

¹²⁵ Beim Autor sind auch modelltheoretische Untersuchungen einiger dieser Regelungsalternativen erhältlich. Es werden dabei insbesondere die Wirkungen der verschiedenen Regelungen auf das Kreditangebot und den erwarteten Gewinn des Kreditgebers beleuchtet.

¹²⁶ Dieser Umstand entspricht der gegenwärtigen deutschen Regelung: eine Restschuldbefreiung kann nämlich nur nach Abschluss des Insolvenzverfahrens, d.h. insbesondere nach dem Ablauf der Wohlverhaltensphase, erlangt werden, § 300 Abs. 1 InsO. Bedenke, dass der Treuhänder für diese gesamte Zeit, d.h. 6 Jahre, sein Amt ausführt. Siehe § 291 Abs. 2 InsO, der die Bestimmung eines Treuhänders vorschreibt.

¹²⁷ Lediglich aus Gründen der Einfachheit unterstellen wir feste Kosten in Höhe von T , die bei Dritten entstehen und verzichten auf eine Berücksichtigung von direkten Kosten, die bei den Kreditvertragsparteien entstehen können. Beachte aber, dass die direkten Kosten für die Kreditvertragsparteien entscheidend für den Ausgang eventueller Verhandlungen sind, die von den Kreditparteien im Vorfeld eines gerichtlich geleiteten Insolvenzverfahrens eventuell geführt werden, um eine Schuldenbereinigung selbst

analog zu der oben geschilderten Regelung in Deutschland vorrangig zu den sonstigen Verbindlichkeiten zunächst aus dem pfändbaren Vermögen und dem während der Wohlverhaltensphase gepfändeten Einkommen des Kreditnehmers gedeckt werden. Sind diese Kosten nach Ablauf der Wohlverhaltensphase nicht durch die vorgenommenen Pfändungen gedeckt, so werden die nicht gedeckten Verfahrenskosten nicht zusammen mit den sonstigen Restverbindlichkeiten erlassen. Eine weitergeführte Pfändung des Einkommens auch nach der Restschuldbefreiung von den sonstigen Verbindlichkeiten strebt die vollständige Deckung dieser Verfahrenskosten an. Führt diese Pfändung auch nicht zum Ziel, werden die nicht gedeckten Verfahrenskosten von der Staatskasse übernommen.

Aus Gründen der Einfachheit gehen wir von dem Grundmodell des Abschnitts 5.1 aus, d.h. einem Modell ohne Vermögen und mit einmaliger Kreditaufnahme. Die dort getroffenen Annahmen werden übernommen bis auf die implizite Annahme, dass das Insolvenzverfahren keine Kosten verursacht.

Die zusätzliche Belastung der Staatskasse durch Insolvenzverfahren

Ohne jegliche Kreditaufnahme wird die Staatskasse durch Insolvenzverfahren gar nicht belastet: ohne Verschuldung keine Insolvenz. Mit Kreditaufnahme hingegen wird die Staatskasse erstens immer dann nicht belastet, wenn ohnehin ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird, d.h. wenn keine Restschuldbefreiung gewährt wird, d.h. für $\rho=1$. Zweitens, wenn der Kreditnehmer zahlungsfähig ist. Drittens, wenn das zukünftige pfändbare Einkommen des insolventen Kreditnehmers mindestens die Verfahrenskosten T deckt, d.h. $(\epsilon w - S) \geq T \Leftrightarrow S + T \leq \epsilon w$. (Dies gilt, da wir angenommen haben, dass das Einkommen des Schuldners selbst nach der Wohlverhaltensphase weiter gepfändet wird, bis die Verfahrenskosten voll gedeckt sind, wenn das während der Wohlverhaltensphase gepfändete Einkommen $\rho(\epsilon w - S)$ nicht die Verfahrenskosten deckt; das führt letztendlich

durchzuführen bzw. um ein gerichtlich durchgeführtes Insolvenzverfahren zu vermeiden. Beachte, dass § 305 InsO das Scheitern solcher Verhandlungen zu einer Bedingung für die Annahme eines Insolvenzantrags macht. Die Probleme in diesem Zusammenhang könnten im Rahmen von Verhandlungsspielen untersucht werden. Das Insolvenzverfahren stellt in diesem Zusammenhang den Drohpunkt dar, siehe Holler und Illing (2000). Aus Gründen der Einfachheit abstrahieren wir in unserem Modell von der Möglichkeit solcher Verhandlungen.

dazu, dass im Extremfall das gesamte zukünftig pfändbare Einkommen ($\varepsilon w - S$) gepfändet wird.)

Mit Kreditaufnahme wird die Staatskasse immer dann belastet, wenn das gesamte zukünftig pfändbare Einkommen kleiner als die Verfahrenskosten ist, d.h. $(\varepsilon w - S) < T$. Und zwar mit dem Betrag $T - (\varepsilon w - S)$, wenn der Kreditnehmer pfändbares Einkommen hat, d.h. $\varepsilon w \geq S$ bzw. mit den gesamten Verfahrenskosten T , wenn der Kreditnehmer kein pfändbares Einkommen hat.

Zusammengefasst kann man für die (zusätzliche) Belastung B_T^* der Staatskasse durch den Kreditnehmer mit einer Verschuldung $K > 0$ schreiben:

$$B_T^* = \begin{cases} 0, & \text{wenn } S + T \leq \varepsilon w \vee S + (1+r)K \leq \varepsilon w \vee \rho = 1; \\ T - (\varepsilon w - S), & \text{wenn } S < \varepsilon w < S + T \wedge S + (1+r)K > \varepsilon w \wedge \rho \in (0;1]; \\ T, & \text{wenn } \varepsilon w \leq S \wedge \rho \in (0;1]. \end{cases} \quad (5.7)$$

Für die angenommene Verteilung des Parameters w ist die erwartete (zusätzliche) Belastung der Staatskasse durch Insolvenzverfahrenskosten für alle $(1+r)K > 0$, $T > 0$ und $\rho \in (0;1]$ immer größer Null, wie man anhand der Gleichung (5.7) ableiten kann¹²⁸. Doch auch allgemein gilt für jede andere Verteilungsfunktion, dass die Möglichkeit einer zusätzlichen Belastung der Staatskasse infolge der Verschuldung nicht ausgeschlossen werden kann, wenn bei Insolvenz das zukünftig pfändbare Einkommen kleiner als die Insolvenzverfahrenskosten sein kann. Denn in diesem Fall wird der Staat zumindest einen Teil dieser Kosten selbst decken.

Natürlich profitieren sowohl die Kreditgeber als auch die Kreditnehmer von einer solchen Regelung. Dadurch, dass ein Teil der Kosten des erwarteten Insolvenzverfahrens von Dritten getragen wird, kann es sich für die Kreditvertragsparteien lohnen, eine höhere Verschuldung zu vereinbaren, als wenn eine Internalisierung aller Insolvenzverfahrenskosten gewährleistet wäre.

Dadurch, dass ein Teil der erwarteten Kosten der Insolvenzverfahren internalisiert wird, da die Insolvenzverfahrenskosten nicht immer aus der Staatskasse gezahlt werden, kann

¹²⁸ Der Grund ist, dass für alle $T > 0$ und $(1+r)K > 0$ die Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer zahlungsunfähig wird und die Kosten des Insolvenzverfahren nicht decken kann, gleich

$$\min\left\{\frac{S+T}{\varepsilon}, \frac{S+(1+r)K}{\varepsilon}\right\} > 0 \text{ ist.}$$

die Höhe der Insolvenzverfahrenskosten sowohl das Kreditangebot als auch die Kreditnachfrage reduzieren.

Ein fragwürdiges Element der unterstellten Regelung ist auch, dass sie verlangt, dass die Restschuldbefreiung nur nach der Durchführung eines Insolvenzverfahrens gewährt wird. D.h. ein Insolvenzverfahren, dessen Ziel eine Umverteilung vom Schuldner zu den Gläubigern ist, wird auch dann durchgeführt, wenn es abzusehen ist, dass die Kosten des Insolvenzverfahrens vom Schuldner nicht gedeckt werden können, d.h. wenn man im Voraus weiß, dass es nichts für die Gläubiger zu verteilen geben wird, da das gepfändete (Vermögen und) Einkommen ausschließlich zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet wird: die Gläubiger erhalten nichts, für den Staat entstehen zusätzliche Kosten, der Schuldner verliert. Die einzigen, die dadurch profitieren sind diejenigen, die dafür bezahlt werden, das Insolvenzverfahren durchzuführen¹²⁹. Dies ist in dem vorgestellten Modell der Fall wegen der unterstellten vollständigen Information.

Doch selbst wenn man bei Insolvenzantragstellung den Wert des Vermögens und die Höhe des zukünftigen Einkommens während der Wohlverhaltenszeit nicht genau kennt, bleibt ein ähnliches Problem. Man verlangt die Durchführung eines Insolvenzverfahrens, von dem zu erwarten ist, dass es für die Gläubiger keinen Vorteil bringt, den Schuldner sowieso schlechter stellt und die Staatskasse belastet. (Beachte, dass dieses Problem entsprechend der Regelungen in Deutschland insbesondere wegen der Gerichtskosten und wegen der Wohlverhaltenszeit auftritt, für deren Dauer der Treuhänder bestellt ist. Im Hinblick auf die im Zuge des Insolvenzverfahrens durchzuführenden Vermögenspfändung ist das Problem nicht so gravierend, da entsprechend dem § 803 Abs. 2 ZPO die Pfändung des Vermögens „zu unterbleiben hat, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lässt“. Ist das bei Insolvenz der Fall, könnte allerdings § 314 Abs. 1 Satz 2 InsO zur Anwendung kommen, nachdem der Treuhänder entsprechend dem § 314 Abs. 1 Satz 1 von der Verwertung der Insolvenzmasse abgesehen hat und von dem Schuldner verlangen,

¹²⁹ Beachte, dass für Verbraucher eine Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse entsprechend dem § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO oder eine Einstellung des Verfahrens mangels Masse entsprechend dem § 207 Abs. 1 Satz 1 InsO nicht erfolgt, da für diese die §§ 4a, 26 Abs. 1 Satz 2 und § 207 Abs. 1 Satz 2 InsO entsprechend zur Anwendung kommen, so dass, wenn keine Versagungsgründe entsprechend dem § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO vorliegen, die Kosten zunächst von der Staatskasse übernommen werden.

„binnen einer vom Gericht festgesetzten Frist an den Treuhänder einen Betrag zu zahlen, der dem Wert der Masse entspricht, die an die Insolvenzgläubiger zu verteilen wäre“.)

Das vorgestellte Modell hat allerdings einen „Schönheitsfehler“, da es von der Möglichkeit außergerichtlicher Verhandlungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer abstrahiert. § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO verlangt für die Annahme eines Insolvenzantrags ein Scheitern vorheriger Verhandlungen zwischen Kreditnehmer und Kreditgebern bezüglich einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung. Nur wenn der Versuch des Kreditnehmers, eine außergerichtliche Schuldenbereinigung herbeizuführen, gescheitert ist, wird ein Insolvenzantrag angenommen und nur dann wird auch ein Insolvenzverfahren zwingend für die Restschuldbefreiung.

Hätten wir also die Möglichkeit außergerichtlicher Verhandlungen im Modell zugelassen, so wäre womöglich eine zusätzliche Belastung der Staatskasse gar nicht zustande gekommen. Zum Beispiel wäre in unserem Modell der Kreditgeber indifferent zwischen einer außergerichtlich vereinbarten sofortigen Restschuldbefreiung und dem Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens, wenn $\rho(\epsilon w - S) \leq T$ gilt, da er in diesem Fall ohnehin einen Totalverlust erleiden würde. Abhängig von den Kosten der Verhandlungen für die Kreditvertragsparteien könnten die Kreditvertragspartner durch Verhandlungen sogar eine außergerichtliche Schuldenbereinigung vereinbaren, die beide besser stellt. Wären die Verhandlungskosten für beide Seiten Null, so existiert sogar immer eine außergerichtliche Schuldenbereinigung, die beide Seiten besser stellt als wenn ein Insolvenzverfahren vom Gericht durchgeführt wird, wenn $\epsilon w > S$. Dafür müssten sie nur vereinbaren, dass jeder mindestens genauso viel bekommt wie im Fall einer vom Gericht durchgeführten Insolvenz; sie könnten dann immer noch die dadurch gesparten Insolvenzverfahrenskosten, die aus dem Einkommen des Kreditnehmers im Falle eines gerichtlich durchgeführten Insolvenzverfahrens bezahlt werden würden, unter sich aufteilen. Für den Fall $\epsilon w \geq S$ existiert keine Möglichkeit, auch nur eine der Kreditvertragsparteien zu verbessern. In diesem Fall aber würde keine Seite schlechter gestellt werden, wenn der Kreditgeber eine außergerichtliche sofortige Restschuldbefreiung gewähren würde. Der Kreditgeber würde jedoch durch eine solche außergerichtliche Restschuldbefreiung auch nicht besser gestellt werden, er hätte also auch keinen Grund, eine solche zu gewähren – zumindest nicht unter der getroffenen Annahme, dass keine direkten Kosten für den Kreditgeber durch das Insolvenzverfahren entstehen.

Dies alles gilt jedoch unter der Annahme, dass das zukünftige Einkommen des Kreditnehmers zum Zeitpunkt der Verhandlungen genau bekannt ist. Ist das nicht der Fall, wird das Ergebnis der Verhandlungen durch die Erwartungen der Kreditvertragsparteien bestimmt, und eine außergerichtliche Verhandlung könnte aus unterschiedlichen Gründen scheitern.

Selbst mit der Möglichkeit außergerichtlicher Verhandlungen gilt entsprechend der Gleichung (5.7) allgemein, dass die Staatskasse durch Insolvenzverfahrenskosten des jeweiligen Kreditnehmers mit dem zukünftigen Einkommen $E = \epsilon w$ zusätzlich belastet wird, wenn die außergerichtlichen Verhandlungen scheitern. Eine zusätzliche Belastung der Staatskasse kann also allgemein nur entsprechend dem Ergebnis 5.15 vermieden werden.

5.4.2 Alternative Regelungsmöglichkeiten

Will man eine zusätzliche Belastung der Staatskasse durch Insolvenzverfahrenskosten dem Ergebnis 5.15 entsprechend vermeiden, so sind theoretisch, selbst wenn man von Verhandlungsmöglichkeiten zwischen den Kreditparteien abstrahiert, neben der Regelung ohne Möglichkeit zu einer Restschuldbefreiung, d.h. $\rho=1$, verschiedene andere Regelungen denkbar, die dies gewährleisten. Dies gilt insbesondere für den im gesamten Abschnitt 5 und also auch im Modell des Abschnitts 5.4.1 unterstellten Fall, dass das zukünftige Einkommen exogen bestimmt und bei Realisierung beobachtbar ist, wie man auch leicht formal zeigen kann. Mehrere Fragen stellen sich dabei:

1) Wer soll gegenüber denjenigen, die das Insolvenzverfahren durchführen, d.h. dem Treuhänder (Insolvenzverwalter), dem Gericht usw., für die Deckung der Verfahrenskosten haften?

Denkbar wären drei Möglichkeiten:

a) Nur der Schuldner haftet für die Deckung der Insolvenzverfahrenskosten.

Um eine zusätzliche Belastung der Staatskasse zu vermeiden, muss man aber in diesem Fall bestimmen, dass nur dann dem Insolvenzantrag des Schuldners stattgegeben bzw. das Insolvenzverfahren durchgeführt wird, wenn der Schuldner die Insolvenzverfahrenskosten im Voraus bezahlt, oder wenn es sicher ist, dass er sie in der Zukunft bezahlen kann. Für den Fall, dass das zukünftige Einkommen und Vermögen bei Insolvenzantragstellung genau bekannt ist, stellt diese Anforderung kein Problem dar.

Ein Problem tritt aber auf, wenn der Wert des Vermögens, die zukünftige Höhe des Einkommens oder die zukünftige Höhe der Verfahrenskosten nicht genau bekannt sind.

Wenn der Ablauf des Insolvenzverfahrens fest steht, könnten die Kosten relativ leicht schätzbar sein. Man könnte also bei Einreichung des Insolvenzantrags einen Kostenvoranschlag von den durchführenden Organen verlangen; unter Umständen könnten auch Kostenpauschalen sinnvoll sein.

Aber selbst wenn die Verfahrenskosten fest und im Voraus bekannt sind, muss man bei unvollständiger Information hinsichtlich der Höhe des Vermögens und des Einkommens bestimmen, dass der Kreditnehmer die Verfahrenskosten im Voraus bezahlt. Doch genau hierzu wird er in den meisten Fällen nicht in der Lage sein, so dass für den Schuldner eine Restschuldbefreiung unter Umständen gar nicht möglich wäre. Der Schuldner würde dann für alle ρ , wie für den Fall $\rho=1$, einer dauerhaften Pfändung des Einkommens unterzogen. Wenn das Einkommen exogen bestimmt ist, stellt dies wiederum kein Problem dar. Doch wenn das Einkommen auch endogen bestimmt ist, kann dies zu einer Reduzierung des wirtschaftlichen Outputs und einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems führen, wie im Abschnitt 6 dargelegt wird¹³⁰. Wäre das der Fall, dann würde zwar die Staatskasse nicht durch Insolvenzverfahrenskosten, dafür aber mit zusätzlichen Sozialhilfezahlungen belastet werden.

Um dies zu vermeiden, könnte man alternativ bestimmen, dass die Restschuldbefreiung sofort erteilt wird, wenn sonstige Bedingungen für die Gewährung der Restschuldbefreiung erfüllt sind, aber der Kreditnehmer die Verfahrenskosten nicht bezahlen kann. Diese Lösung stellt wiederum für den Fall eines exogen bestimmten und im Voraus bekannten Vermögens und Einkommens kein Problem dar. Für sonstige Fälle würde eine solche Regelung für die Kreditvertragsparteien unter Umständen unvorteilhaft sein, denn man müsste eine Vorauszahlung der Verfahrenskosten durch den Kreditnehmer bestimmen. Der Kreditnehmer wird aber zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung keinen Anreiz haben, die Verfahrenskosten zu bezahlen, selbst wenn schon sein Vermögen zu deren Deckung ausreichen würde, da er bei Nichtzahlung eine sofortige Restschuldbefreiung erlangen würde. Der Kreditgeber würde aber diesen Umstand schon bei der Kreditvergabe antizipieren und deswegen *ceteris paribus* ein geringeres Kreditvolumen anbieten, als

¹³⁰ Siehe auch Posner (1995) und Huls (1997), wo auf den Effekt einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems eingegangen wird und Bizer and DeMarzo (1992), Bigus und Steiger (2003) und Steiger (2005), wo in den jeweiligen Modellen insbesondere der Effekt einer Reduzierung des wirtschaftlichen Outputs beleuchtet wird.

wenn er z.B. die Verfahrenskosten im Voraus zahlen könnte, dafür aber eine Pfändung des Einkommens und Vermögens zu seinen Gunsten erwirken könnte. Denn in diesem Fall könnte er selbst eine Kosten-Nutzen-Bewertung des Insolvenzverfahrens vornehmen. Er würde dann einer Bezahlung und Durchführung des Insolvenzverfahrens zustimmen, wenn er erwarten würde, dass die Pfändung des Vermögens und Einkommens des Schuldners mindestens die Verfahrenskosten deckt.

b) Der Schuldner haftet zunächst. Nur wenn er nicht in der Lage ist, die Kosten zu übernehmen, haften die Gläubiger.

D.h. das pfändbare Vermögen und Einkommen wird zunächst für die Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Wenn diese gedeckt sind, geht der Rest an die Gläubiger. Deckt das pfändbare Vermögen und Einkommen nicht die Verfahrenskosten, so haften die Gläubiger für den Restbetrag. Wenn das Vermögen und das Einkommen fest und im Voraus bekannt sind, ist auch diese Regelung unproblematisch. Ist das aber nicht der Fall, dann erweist sich diese Alternative mit einer Nachrangigkeit der Haftung der Gläubiger wiederum als problematisch, da man sich in diesem Fall erst nach bereits abgelaufenem Insolvenzverfahren an die Gläubiger wenden kann. Es besteht die Gefahr, dass diese dann die bereits entstandenen Kosten auch nicht decken können, in welchem Fall dann wiederum die Staatskasse durch die Verfahrenskosten zusätzlich belastet würde.

c) Die Gläubiger haften für die Verfahrenskosten direkt. Das pfändbare Vermögen und Einkommen gehen dafür vollständig an sie.

Bei dieser zweiten Alternative kann man allgemein bestimmen, dass die Gläubiger die Verfahrenskosten im Voraus oder entstehungsnah bezahlen, wodurch gewährleistet wäre, dass ein Insolvenzverfahren tatsächlich nur dann durchgeführt oder fortgesetzt werden würde, wenn die Kosten auf jeden Fall gedeckt sind. Können oder wollen die Gläubiger die Insolvenzverfahrenskosten nicht oder nicht weiter zahlen, kann die Restschuldbefreiung dann sofort erteilt werden.

An diesem Punkt knüpft die weitere Frage an:

2) Soll ein Insolvenzverfahren bei Zahlungsunfähigkeit immer durchgeführt werden oder nur auf Wunsch bzw. bei Zustimmung der Gläubiger?

Würde man bestimmen, dass ein Insolvenzverfahren immer durchgeführt werden muss, würde ein Insolvenzverfahren auch dann durchgeführt, wenn schon im Voraus klar ist, dass die Kosten des Insolvenzverfahrens das pfändbare Vermögen und Einkommen übersteigen.

Die Gläubiger müssten dann die Differenz bezahlen und würden schlechter gestellt werden, als wenn das Insolvenzverfahren nicht durchgeführt worden wäre. Es ist deswegen sinnvoller zu bestimmen, dass auf Wunsch der Gläubiger auf die Pfändung des Vermögens und des Einkommens während der Wohlverhaltensphase verzichtet wird und stattdessen die Restschuldbefreiung sofort erteilt wird, zumal dadurch auch dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Gläubiger vielleicht gar nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten zu zahlen.

Wie dargestellt, werden nach der deutschen Insolvenzordnung die gegebenenfalls nicht gedeckten Verfahrenskosten nicht von der Restschuldbefreiung erfasst. Deswegen stellt sich als nächstes die Frage, ob dies auch dann der Fall sein soll, wenn die Verfahrenskosten von den Kreditgebern getragen werden, also wenn man unterstellt, dass die Kreditgeber direkt für die Zahlung der Verfahrenskosten haften:

3) Soll die Restschuldbefreiung auch die gegebenenfalls nicht gedeckten Verfahrenskosten erfassen oder nicht? Anders gesagt: soll die Restschuldbefreiung partiell nur die Kreditverbindlichkeiten erfassen oder vollständig sein?

Wenn man unterstellt, dass der Kreditnehmer pfändbares Vermögen in Höhe von X , ein zukünftiges Einkommen in Höhe von E und Schulden in Höhe von $(1+r)K$ hat, dann sind entsprechend der obigen Fragestellung zwei Möglichkeiten denkbar:

a) Die Gläubiger zahlen die Verfahrenskosten T . Sie erhalten das pfändbare Vermögen X und das während der Wohlverhaltensphase pfändbare Einkommen, d.h. $\rho(E-S)$. Übersteigen die Verfahrenskosten jedoch das während der Insolvenz gepfändete Vermögen und Einkommen, d.h. $T > X + \rho(E-S)$, dann werden zwar die Restschulden $(1+r)K$ erlassen, doch der Kreditnehmer haftet den Kreditgebern weiterhin für den Betrag $[T - X - \rho(E-S)]$. D.h. die Restschuldbefreiung erfasst nur die Kreditverbindlichkeiten, sie ist partiell.

Diese Regelung ist analog zu der gegenwärtig in Deutschland gültigen und im vorigen Abschnitt dargestellten, nur dass die Verfahrenskosten nicht aus der Staatskasse gedeckt werden, sondern von den Gläubigern. Das Fragwürdige an dieser Regelung ist, dass ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird, an dessen Ende die Möglichkeit besteht, dass der Schuldner weiterhin zahlungsunfähig ist oder, wenn die Restschuldbefreiung nicht an Zahlungsunfähigkeit gebunden ist, die Bedingungen erfüllt, um einen erneuten Insolvenzantrag stellen zu können. Das kann, wie schon erwähnt, zu einer zusätzlichen

Belastung der Staatskasse durch Sozialhilfezahlungen führen, wenn das Einkommen auch endogen bestimmt ist.

b) Die Gläubiger zahlen die Verfahrenskosten T . Sie erhalten das pfändbare Vermögen X und das während der Wohlverhaltensphase pfändbare Einkommen, d.h. $\rho(E-S)$. Danach wird der Kreditnehmer von allen Restschulden oder Haftungsansprüchen seiner Gläubiger befreit. D.h. die Restschuldbefreiung ist vollständig.

Fasst man die obigen Ausführungen zusammen, so scheint allgemein nur folgende Regelung geeignet zu sein, um eine zusätzliche Belastung der Staatskasse durch Insolvenzverfahrenskosten oder Sozialhilfezahlungen zu vermeiden:

Sind die Bedingungen für die Annahme eines Insolvenzantrags seitens des Kreditnehmers erfüllt, so wird eine Schätzung der Verfahrenskosten vorgenommen und dem (den) Kreditgeber(n) die Möglichkeit gegeben, der Durchführung des Insolvenzverfahrens zuzustimmen oder eine Durchführung abzulehnen. Wird eine Durchführung abgelehnt, so wird die Restschuldbefreiung sofort gewährt. Wird eine Zustimmung erteilt, so wird das Insolvenzverfahren durchgeführt, d.h. das pfändbare Vermögen und das pfändbare Einkommen – entsprechend der Regelung ρ – werden gepfändet. Der (Die) Kreditgeber trägt (tragen) die Kosten des Verfahrens und erhält (erhalten) dafür das Gepfändete. Nach Ablauf der Wohlverhaltensphase erhält der Kreditnehmer eine vollständige Restschuldbefreiung.

Beachte aber, dass, wenn das Einkommen des Kreditnehmers nur exogen bestimmt ist, es hinsichtlich der Vermeidung einer zusätzlichen Belastung der Staatskasse keine Rolle spielt, ob die Restschuldbefreiung nach der Wohlverhaltensphase vollständig ist oder nur partiell! Auf der anderen Seite scheint es für den Fall eines auch endogen bestimmten Einkommens notwendig, eine sofortige Restschuldbefreiung bei Insolvenz zu gewähren, um eine zusätzliche Belastung der Staatskasse durch Sozialhilfezahlungen infolge der Kreditaufnahme zu vermeiden!

5.5 Das Problem der Haftung mit dem Gesamtvermögen

Wir wollen in diesem Abschnitt darlegen, dass eine zwingende Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen bei Insolvenz, wie sie gegenwärtig sowohl in Deutschland als auch in den USA vorgeschrieben ist, sich nicht rechtfertigen lässt, wenn das Ziel der Regulierung und damit des Eingriffes in die Vertragsfreiheit nur die „Therapierung“ eines Marktversagens ist und man davon ausgeht, dass die Marktteilnehmer rational sind. Wir

werden abschließend auch darlegen, dass sogar einiges für die Bestimmung einer Haftung nur mit vertraglich bestimmten oder aufgelisteten Vermögensgegenständen spricht, was gleichzeitig das Verbot einer abstrakten Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen beinhaltet.

5.5.1 Festes und im Voraus bekanntes Vermögen und einmalige Kreditaufnahme

In den bisherigen Modellen mit Vermögen waren wir davon ausgegangen, dass nur eine einmalige Kreditaufnahme erfolgt, dass das gesamte Vermögen fest und bekannt ist und dem Kreditgeber als Sicherheit dienen kann, und dass die Kreditnehmer keine Möglichkeit haben, dieses Vermögen der gegebenenfalls auf sie zukommenden Pfändung zu entziehen¹³¹. Wir haben einerseits gezeigt, dass ein solches „gesichertes“ pfändbares Vermögen das Kreditangebot erhöht und andererseits, dass Pfändungsbeschränkungen auch für das Vermögen notwendig sind, wenn externe Kosten der Kreditaufnahme, d.h. zusätzliche Belastungen des Sozialsystems, vermieden werden sollen.

Wir hatten in den erwähnten Abschnitten angenommen, dass im Falle der Insolvenz der jeweilige Kreditnehmer dem Kreditgeber gegenüber mit seinem ganzen, von Seiten des Gesetzes her, pfändbaren Vermögen haftet. Dies ist in erster Linie aus technischen Gründen angenommen worden, um die Modelle möglichst einfach zu halten. Ein anderer Grund für diese Annahme war aber auch, dass diese Regelung der gegenwärtigen Regelung in Deutschland entspricht¹³². Ist jedoch das Ziel der Regulierung die Vermeidung von externen Kosten der Verschuldung, so gibt es keinen Grund für die Einschränkung der Vertragsfreiheit in dieser Hinsicht. Es ist zwar notwendig, dass Pfändungsbeschränkungen vom Gesetzgeber eingeführt werden, jedoch nicht, dass er festlegt, dass die Pfändung des Vermögens von Seiten der Vertragspartner nicht weiter über das für die Vermeidung von externen Kosten notwendige Maß hinaus eingeschränkt werden kann. (Bezüglich der

¹³¹ Analoges gilt auch für das Modell des Abschnitts 4.2.3 mit Konsum von Gebrauchsgütern, deren Wert in der Zukunft fest und genau bekannt ist.

¹³² Siehe § 35 InsO, der den Begriff der Insolvenzmasse als „das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt“ definiert, und § 36 InsO, der den Begriff der Insolvenzmasse insofern etwas einschränkt, als dass dort die Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, d.h. nicht pfändbar sind, ausgeschlossen werden. Beachte, dass auch in den USA eine allgemeine und abstrakte Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen bei Insolvenz besteht, siehe Domowitz (1998).

Ausführungen im gesamten Abschnitt 5.5 wollen wir annehmen, dass der Gesetzgeber die notwendigen und ausreichenden Pfändungsbeschränkungen wählt und zwingend festlegt, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden. Wenn wir also von pfändbarem Vermögen eines Kreditnehmers sprechen, so meinen wir damit dasjenige Vermögen, das im Falle der Insolvenz vollständig gepfändet werden kann, ohne dass dadurch die Belastung des Sozialsystems größer wäre, als wenn der Kreditnehmer gar keinen Kredit aufgenommen hätte.)

Wenn der Gesetzgeber nicht festlegt, dass im Falle der Insolvenz die Kreditnehmer mit ihrem gesamten pfändbaren Vermögen haften müssen, anders gesagt, wenn die Haftung mit dem Gesamtvermögen nicht zwingendes Recht ist, dann können die Kreditpartner, analog wie das für die Länge der Wohlverhaltensphase oder in den Bedingungen für die Gewährung der Restschuldbefreiung dargelegt wurde, den Vertrag auch in dieser Hinsicht entsprechend ihren Präferenzen gestalten. Es ist dann möglich und denkbar, dass die Vertragspartner den Haftungsumfang hinsichtlich des Vermögens vertraglich über den gesetzlichen Rahmen hinaus einschränken und abhängig von ihren Präferenzen und den Marktverhältnissen eine Regelung wählen, in welcher der Kreditnehmer im Falle der Insolvenz nicht mit seinem gesamten, von Seiten des Gesetzes her, pfändbaren Vermögen haftet, sondern nur mit einem genau definierten Teil bzw. nur mit genau bestimmten Vermögenswerten.

5.5.2 Der Fall mit festen und im Voraus bekannten Vermögensgegenständen und einmaliger Kreditaufnahme

Aber nicht nur für den im letzten Abschnitt unterstellten Fall eines festen und im Voraus bekannten zukünftigen Vermögens gibt es keinen Grund für die Einschränkung der Vertragsfreiheit hinsichtlich des Haftungsumfanges bezüglich des Vermögens. Das gilt auch für den Fall, dass die Vermögensgegenstände fest und bekannt sind, nicht aber deren zukünftiger Wert. Nehmen wir an, dass das gesamte, von Seiten des Gesetzes her pfändbare Vermögen aus den Vermögenswerten $X_1, X_2, \dots, X_{n-1}, X_n$ bestünde. Der Gesetzgeber könnte allgemein bestimmen, dass die Kreditnehmer im Falle der Insolvenz dem Kreditgeber gegenüber nur mit den vertraglich bestimmten bzw. aufgelisteten pfändbaren Vermögensgegenständen haften.

Die Kreditvertragsparteien könnten dann den Haftungsumfang ihren Präferenzen und den Marktbedingungen entsprechend konkret und genau bestimmen, indem sie die

pfändbaren Gegenstände, mit denen sie im Falle der Insolvenz tatsächlich dem Kreditgeber gegenüber haften, vertraglich festhalten. Der Kreditnehmer würde dadurch mindestens so gut gestellt werden wie unter einer gesetzlichen Regelung, die eine allgemeine und „abstrakte“ Gesamtvermögenshaftung vorschreibt. Das liegt daran, dass der Kreditnehmer jederzeit einer Haftung mit allen seinen pfändbaren Vermögensgegenständen zustimmen könnte, wenn er dadurch sein Nutzenmaximum erreichen würde – die Gegenstände X_1 bis X_n würden dann im Vertrag aufgelistet werden. Könnte er aber seinen Nutzen durch einen anderen Vertrag mit einer geringeren Vermögenshaftung maximieren, so könnte er diesen Vertrag wählen und dadurch ein höheres Nutzenniveau erreichen als es ihm unter einer gesetzlichen Regelung möglich gewesen wäre, die eine allgemeine und abstrakte Haftung mit dem Gesamtvermögen vorschreibt und also einen solchen Vertrag gar nicht zulässt.

5.5.3 Der Fall mit festen und im Voraus bekannten Vermögensgegenständen und sequentieller Kreditaufnahme

In diesem Abschnitt wollen wir der Frage nachgehen, ob die Möglichkeit sequentieller Kreditaufnahme eine Einschränkung der Vertragsfreiheit hinsichtlich des Haftungsumfanges bezüglich des pfändbaren Vermögens notwendig macht. Die spätere Kreditaufnahme kann eine Reduzierung des erwarteten Gewinns früherer Kreditgeber zur Folge haben, wie bereits dargelegt wurde. Die Frage ist also insbesondere, ob die Möglichkeit einer sequentiellen Kreditaufnahme die Einführung einer allgemeinen und abstrakten Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen notwendig macht, um eine Reduzierung des erwarteten Gewinns früherer Kreditgeber durch die spätere Kreditaufnahme zu vermeiden. (Für die folgenden Ausführungen unterstellen wir, dass hinsichtlich des Einkommens eine sequentielle Restschuldbefreiung zwingend ist. Dadurch ist gewährleistet, dass eine Reduzierung des erwarteten Gewinns früherer Kreditgeber durch die spätere Kreditaufnahme nicht auftreten kann, wie bereits gezeigt wurde. Zur Erleichterung des Verständnisses könnte man alternativ annehmen, dass der Kreditnehmer gar kein zukünftiges Einkommen hätte. Die zukünftigen Einnahmen des Kreditgebers erfolgten in einem solchen Fall nur aus dem pfändbaren Vermögen des jeweiligen Kreditnehmers. Die Kreditvergabe richtete sich dann auch nur nach dem erwarteten Wert des pfändbaren Vermögens. In beiden Fällen würde aber der erwartete Gewinn des früheren Kreditgebers nur dann reduziert werden, wenn durch die spätere Kreditaufnahme

die erwarteten Einnahmen des früheren Kreditgebers aus dem pfändbaren Vermögen des Kreditnehmers durch die spätere Kreditaufnahme reduziert werden würde.)

Nehmen wir an, dass der Gesetzgeber die Vertragsfreiheit nicht einschränkt und bestimmt, dass die Kreditnehmer nur mit den aufgelisteten pfändbaren Vermögensgegenständen haften. Sei $\mathbf{M}=\{X_1, X_2, \dots, X_{n-1}, X_n\}$ die Menge aller von Seiten des Gesetzes her pfändbaren Gegenstände. Der Kreditnehmer fragt einen Kredit K_1 nach und erhält diesen vom Kreditgeber KG_1 , wobei im Kreditvertrag bestimmt wird, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Kreditnehmer für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ausschließlich mit den (von Seiten des Gesetzes her) pfändbaren Vermögensgegenständen aus der Menge $\mathbf{M}_1 \subseteq \mathbf{M}$ haftet. Der Kreditnehmer fragt dann einen zweiten Kredit K_2 nach und erhält diesen vom Kreditgeber KG_2 , wobei im Kreditvertrag bestimmt wird, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Kreditnehmer für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ausschließlich mit den (von Seiten des Gesetzes her) pfändbaren Vermögensgegenständen aus der Menge $\mathbf{M}_2 \subseteq \mathbf{M}$ haftet.

Die Frage ist, ob diese spätere Kreditaufnahme den erwarteten Gewinn des Kreditgebers KG_1 reduziert oder nicht. Wegen der unterstellten sequentiellen Restschuldbefreiung (bzw. der unterstellten Abwesenheit eines zukünftigen Einkommens) ist, wie schon erwähnt, in dieser Hinsicht allein die Frage entscheidend, ob die erwartete Einnahme des Kreditgebers KG_1 aus dem pfändbaren Vermögen durch die spätere Kreditaufnahme reduziert wird.

Ohne eine zusätzliche Verschuldung würde der Kreditnehmer gegenüber dem Kreditgeber KG_1 immer mit den Vermögensgegenständen aus der Menge \mathbf{M}_1 haften. Damit der erwartete Gewinn des Kreditgebers KG_1 infolge der zusätzlichen Verschuldung nicht reduziert wird, muss dies auch nach der zweiten Kreditaufnahme der Fall sein. Gilt $\mathbf{M}_1 \cap \mathbf{M}_2 = \emptyset$, dann ist das immer der Fall: der Kreditnehmer haftet gegenüber dem Kreditgeber KG_1 mit den Vermögensgegenständen aus der Menge \mathbf{M}_1 und gegenüber dem Kreditgeber KG_2 mit den Vermögensgegenständen aus der Menge \mathbf{M}_2 .

Gilt hingegen $\mathbf{M}_1 \cap \mathbf{M}_2 \neq \emptyset$, dann hat der Kreditnehmer für die Vermögensgegenstände aus der Menge $\mathbf{M}_1 \cap \mathbf{M}_2$ beiden Kreditgebern Sicherungsrechte zugesprochen. Die notwendige und ausreichende Bedingung, damit in einem solchen Fall der erwartete Gewinn des Kreditgebers KG_1 nicht reduziert wird (oder werden kann), ist, dass die

zeitlich spätere Zusicherung nichtig ist¹³³. Eine solche Bestimmung wäre ausreichend, um eine Reduzierung des erwarteten Gewinns des ersten Kreditgebers durch die spätere Kreditaufnahme zu vermeiden. Eine Einschränkung der Vertragsfreiheit hinsichtlich des Haftungsumfanges bezüglich des Vermögens wäre also nicht notwendig.

Würde bestimmt werden, dass in dem Fall, dass ein Kreditnehmer Sicherheitsrechte an demselben Vermögensgegenstand mehreren Kreditgebern zugesprochen hat, nur die zeitlich früheste Zusicherung Gültigkeit hat, dann würde bei der zweiten Kreditvergabe ein rationaler und vollständig über die bereits vergebenen Sicherungsrechte informierter Kreditgeber KG_2 nur Sicherheitsrechte an Vermögensgegenständen aus einer Menge $M_2 \subseteq M$ akzeptieren, für welche $M_1 \cap M_2 = \emptyset$ gilt, bzw. er würde seine Kreditvergabe nur an einer solchen Menge ausrichten. Wenn folglich dafür gesorgt werden kann, dass die potentiellen Kreditgeber die pfändbaren Vermögensgegenstände, an die ein Kreditnehmer bereits Sicherheitsrechte vergeben hat, kennen, dann könnten auch rationale Kreditgeber nicht von Kreditnehmern ausgenutzt werden.

5.5.4 Das Problem der „zur Sicherheitsleistung nicht geeigneten“ Vermögensgegenstände

Eine Besonderheit in den vorausgegangenen Abschnitten liegt in der Annahme, dass die pfändbaren Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Kreditvergabe genau bekannt sind. Dadurch ist eine Haftung nur mit den vertraglich bestimmten oder aufgelisteten Vermögensgegenständen unproblematisch und die gesetzliche Bestimmung einer abstrakten Haftung mit dem Gesamtvermögen lässt sich in einem wettbewerbsfähigen Markt, in dem der Informationsaustausch zwischen den Kreditgebern nicht verhindert

¹³³ Beachte hierzu, dass der § 804 Abs. 2 Hs. 2 und insbesondere Abs. 3 ZPO genau das gewährleistet: „Das durch frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch spätere Pfändung begründet wird“. Siehe auch z.B. Thomas et al. (2002), der die oben genannten Bestimmungen hinsichtlich des Ranges der Gläubiger folgendermaßen kommentiert: Der Rang der Gläubiger „...richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge, wie die Pfandrechte entstehen, auch im Verhältnis zu Vertragspfandrechten (BGH 52, 91RN 1). Mit dem Verlust des Pfandrechtes geht auch der Rang verloren und die nachgehenden Pfandrechte rücken auf.“

wird, als ein Eingriff zur „Therapierung“ eines Marktversagens, infolge von externen Kosten, nicht rechtfertigen¹³⁴.

Die Annahme, dass die pfändbaren Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Kreditvergabe genau bekannt sind, impliziert jedoch folgende Dinge, die in der Wirklichkeit nicht ohne weiteres erfüllt sind:

1) Die Kreditvertragsparteien wissen schon bei der Kreditvergabe, welche Vermögensgegenstände des Kreditnehmers im Falle einer zukünftigen Insolvenz von Seiten des Gesetzes her einer Pfändung unterzogen werden können.

2) Der Kreditnehmer kann die Vermögensgegenstände der gegebenenfalls in der Zukunft erfolgenden Pfändung nicht entziehen.

3) Der Kreditnehmer konsumiert nach der Kreditaufnahme nur Verbrauchsgüter und bildet somit kein zusätzliches Vermögen, zumindest kein zusätzlich pfändbares Vermögen.

Die erste implizite Annahme ist, abhängig von den gesetzlichen Regelungen, in Wirklichkeit nicht immer erfüllt. Beachte auch, dass die im Abschnitt 4 abgeleiteten Pfändungsbeschränkungen sich nicht auf bestimmte Gegenstände beziehen, sondern abstrakt auf die Höhe des Einkommens und des Vermögens zum Zeitpunkt der Insolvenz. Doch selbst wenn es möglich wäre, notwendige und ausreichende Pfändungsbeschränkungen, die eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems verhindern würden, so zu formulieren, dass sie sich nicht auf die Vermögenshöhe oder die Einkommenshöhe und Ähnliches beziehen, sondern allein konkret bestimmte Vermögensgegenstände erfassen, so ist damit nicht unbedingt dafür gesorgt, dass die Kreditvertragsparteien die zum Zeitpunkt der Insolvenz pfändbaren Vermögensgegenstände genau kennen¹³⁵. Ein solches Informationsdefizit ist jedoch nicht

¹³⁴ Ein Marktversagen infolge von Unteilbarkeiten oder Anpassungsmängeln lässt sich für den Kreditmarkt in diesem Zusammenhang zumindest für westliche Länder ausschließen. Die Möglichkeit von Informationsmängeln oder Nichtrationalität wurde in den vorangegangenen Abschnitten gleichfalls ausgeschlossen.

¹³⁵ Ein konkretes Beispiel soll dies kurz erläutern. Das amerikanische Recht – siehe z.B. Domowitz (1998) oder Hynes and Posner (2002) – sieht in einigen Staaten vor, dass eine zu Wohnzwecken selbst genutzte Immobilie im Falle der Insolvenz von der Pfändung ausgenommen ist. Hat der Kreditnehmer aber z.B. zwei Immobilien, die er z.B. selbst nutzt, so könnte er zumindest mit einer dieser Immobilien einem eventuellen Kreditgeber Sicherheit leisten. Würde aber eine dieser Immobilien, wie auch immer, untergehen, so würde im Falle der Insolvenz die übrig gebliebene Immobilie von der Pfändung ausgenommen. Die vertragliche

weiter problematisch. Die Kreditgeber müssten nur bei der Kreditvergabe berücksichtigen, dass die vertraglichen Zusicherungen im Falle der Insolvenz unter Umständen nichtig sind.

Somit besteht im Hinblick auf die Therapierung eines Marktversagens – weder aufgrund von externen Kosten, noch aufgrund von Unteilbarkeiten oder Informationsmängeln – kein Grund für eine Einschränkung der Vertragsfreiheit und die Bestimmung einer allgemeinen und abstrakten Haftung mit dem Gesamtvermögen, selbst wenn zum Zeitpunkt der Kreditvergabe nicht genau bekannt ist, welche Vermögensgegenstände des Kreditnehmers im Falle einer zukünftigen Insolvenz, von Seiten des Gesetzes her, einer Pfändung unterzogen werden können.

Was ein Marktversagen aufgrund von Nichtrationalität betrifft, so dürfte, wenn überhaupt, Nichtrationalität eher auf Seiten der Kreditnehmer als auf Seiten professioneller Kreditgeber vorliegen, so dass aus diesem Grund eher das Verbot einer abstrakten Haftung mit dem Gesamtvermögen geboten schiene, um die Kreditnehmer vor einem von ihnen nicht richtig bewerteten Risiko einer Haftung mit dem Gesamtvermögen zu schützen. Eine Haftung nur mit den aufgelisteten Vermögensgegenständen ist greifbarer, und somit leichter zu bewerten¹³⁶.

Die zweite implizite Annahme wäre ersetzbar durch die Annahme, dass der Kreditgeber kostenlos dafür sorgen kann, dass die Vermögensgegenstände einer gegebenenfalls in der Zukunft erfolgenden Pfändung nicht entzogen werden können. Erzeugt jedoch eine solche Maßnahme Kosten, dann ist nicht jeder Vermögensgegenstand des Kreditnehmers

Zusicherung an den Kreditgeber wäre ungültig. (Beachte, dass eine solche Regelung tatsächlich zumindest für eine Reduzierung der zusätzlichen Belastung des Sozialsystems infolge der Verschuldung sorgen kann, wenn das Sozialsystem für die Sicherung einer angemessenen Wohnung sorgen muss. Würde nämlich der Kreditnehmer zum Sozialfall werden, würde die Sozialhilfezahlung durch das Vorhandensein einer selbstnutzbaren Immobilie reduziert werden, unabhängig von den genauen Bestimmungen des Sozialgesetzes. D.h. insbesondere, ob der Sozialhilfeempfänger die Immobilie behalten und selbst nutzen darf oder ob der Kreditnehmer, solange er Vermögen besitzt, überhaupt kein Anrecht auf Sozialhilfe hat. Im ersten Fall würden die Sozialhilfezahlungen zumindest um die Mietkosten reduziert werden, im zweiten Fall würde das Sozialsystem zumindest bis zum Aufbrauchen des Vermögens, das zumindest aus der betreffenden Immobilie bestünde, voll entlastet werden.

¹³⁶ Dies gilt natürlich auch für nicht professionelle Kreditgeber. Beachte indessen die geringe Bedeutung dieser Form der Kreditvergabe in Deutschland entsprechend den Ergebnissen von Korczak (1992) und Korczak (1997).

geeignet, um damit Sicherheit zu leisten¹³⁷. Ein Vermögensgegenstand kann in diesem Zusammenhang insbesondere aus zwei Gründen „zur Sicherheitsleistung ungeeignet“ sein.

Erstens, wenn die Kosten der Maßnahme, welche die zukünftige Verfügbarkeit des betreffenden Gegenstandes sicherstellen soll, höher sind als der zukünftige Wert des betreffenden Gegenstandes. In diesem Fall wird auf jeden Fall für den Sicherheitsnehmer, d.h. den Kreditgeber, dieser Gegenstand als Sicherheit ohne Bedeutung sein.

Zweitens, wenn die Maßnahme, welche die zukünftige Verfügbarkeit des betreffenden Gegenstandes sicherstellen soll, eine Nutzeneinbuße für den Sicherheitsgeber, d.h. den Kreditnehmer, bedeutet, die den Nutzengewinn aus der Sicherheitsleistung übersteigt (entweder bestehend aus dem zusätzlichen Kreditvolumen oder dem niedrigeren Kreditzins, den der Kreditnehmer infolge der geleisteten Sicherheit erhalten würde).

Die dritte implizite Annahme fügt im Grunde zu den oben erwähnten zwei Fällen, in denen ein Vermögensgegenstand „zur Sicherheitsleistung nicht geeignet“ ist, einen dritten Fall hinzu, nämlich den Fall, dass sich der betreffende pfändbare Wertgegenstand zum Zeitpunkt der Kreditvergabe gar nicht im Besitz des Kreditnehmers befindet.

Diese Vermögensgegenstände, die zur Sicherheitsleistung nicht geeignet sind, scheinen ein Dilemma zu bilden. Die Ansicht ist vertretbar, dass im Insolvenzfall ein Teil des pfändbaren Vermögens des Kreditnehmers aus solchen, zur Sicherheitsleistung nicht geeigneten, pfändbaren Gegenständen bestehen könnte, selbst ohne besondere Maßnahmen zur Sicherung der betreffenden Gegenstände. Würden diese Gegenstände dann tatsächlich

¹³⁷ Beachte, dass die sehr restriktiven Bestimmungen des § 232 BGB zu den Arten der Sicherheitsleistung genau damit zu erklären sind. Ist eine Person von Gesetzes wegen verpflichtet, Sicherheit zu leisten, siehe auch den Kommentar in Palandt (2003) hierzu, so kann sie diese lediglich in den vom § 232 BGB aufgezählten Arten leisten, nämlich: a) „durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren“, b) „durch Verpfändung von Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder das Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind“, c) „durch Verpfändung beweglicher Sachen“, was wegen des § 1205 BGB die Übergabe des Pfandes an den Gläubiger beinhaltet, d) „durch Bestellung von Schiffshypotheken an Schiffen oder Schiffsbauwerken, die in einem deutschen Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind“, e) „durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken“, f) „durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht“, g) „durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken“. Der Grund ist, dass in all diesen Fällen der zur Sicherheit Verpflichtete die mit Sicherheitsrechten belegten Sachen der Pfändung nicht oder nur sehr schwer und in einer strafbaren Weise entziehen kann.

gepfändet, würde der Verlust der Kreditgeber niedriger ausfallen. Antizipieren aber die Kreditgeber diesen Umstand bei der Kreditvergabe, dann würden sie bereit sein, *ceteris paribus* entweder ein größeres Kreditvolumen zu vergeben oder *ceteris paribus* dasselbe Kreditvolumen zu niedrigeren Zinsen.

Bowers (1990) argumentiert jedoch, dass rationale eigennutzmaximierende Kreditnehmer nicht mit Sicherheitsrechten belegte, d.h. ungesicherte, Vermögensgegenstände vor der Insolvenzanmeldung immer verwerten werden. (Das gilt natürlich unabhängig davon, ob die betreffenden Gegenstände zur Sicherheitsleistung nicht geeignet waren, oder ob der Kreditnehmer keine Sicherheitsrechte an ihnen vergeben wollte!) Sie werden dieses zusätzliche Geld entweder zur Rückzahlung verwenden, konsumieren oder einfach vor den Kreditgebern und den Gerichten verbergen. Auf jeden Fall wird bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenzanmeldung kein pfändbares *ungesichertes* Vermögen vorhanden sein. Diesen Umstand werden einerseits die Kreditgeber bei ihrer Kreditvergabe antizipieren und werden ihr Angebot nicht in der oben unterstellten Weise gestalten. Andererseits, so Bowers (1990), macht es dann keinen Sinn, bei der Insolvenz eine allgemeine Pfändung des Vermögens vorzunehmen. Sie würde nur Kosten erzeugen, aber für niemanden einen Nutzen.

Folgt man dieser Argumentation, so müsste im Insolvenzverfahren nur die Pfändung des gesicherten Vermögens angestrebt werden. Die Pfändung ungesicherter Vermögensgegenstände hätte zu unterbleiben. Man würde dadurch erstens die Kosten einer unsinnigen und erfolglosen Pfändung vermeiden und zweitens die Kosten, die dem Kreditnehmer durch die Verschleierung, Verwertung oder Beiseiteschaffung der ungesicherten Vermögensgegenstände erwachsen. Das Insolvenzverfahren würde einfacher und übersichtlicher werden und dadurch auch schneller und kostengünstiger, ohne dass dadurch sonstige Nachteile für wen auch immer entstehen.

5.5.5 Das Dilemma der nichtrationalen und der ethischen Kreditnehmer

Das Argument von Bowers (1990), als auch die daraus erwachsenen Forderungen an das Insolvenzverfahren mögen sehr einleuchtend sein. Wenn nur die Praxis die Vorhersagen von Bowers (1990) bestätigte! Doch das tut sie nicht: es kommt nämlich durchaus vor, dass Kreditnehmer pfändbares ungesichertes Vermögen bei der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz besitzen, selbst in den USA, wo eine Restschuldbefreiung sofort auf Antrag erfolgt, siehe Wang and White (2000). Und das abgesehen von den Fällen, in denen der

durch die Pfändung erzielte Ertrag die Kosten der Pfändung nicht deckt. In diesen Fällen ist es einerseits rational, dass die Kreditnehmer die betreffenden Vermögensgegenstände nicht selbst verwerten, andererseits würde auch in diesen Fällen ein grundsätzlicher Verzicht oder ein Verbot der Pfändung ungesicherten Vermögens eine Kostenersparnis bedeuten.

Eine mögliche Erklärung für das Vorhandensein von „relevantem“, ungesichertem pfändbarem Vermögen wäre, dass manche Kreditnehmer einfach nicht rational handeln und deswegen ihr pfändbares ungesichertes Vermögen nicht vor der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenzanmeldung verwerten, obwohl sie davon nur profitieren würden. In der Regel ist die Zahlungsunfähigkeit oder die Insolvenz nicht ein Zustand, der sich überraschend einstellt. Und selbst wenn die Zahlungsunfähigkeit plötzlich von heute auf morgen auftritt, so ist die Pfändung des Vermögens ein mehrere Wochen oder gar Monate im Voraus antizipierbarer Vorgang, so dass jeder Schuldner die Möglichkeit hätte, sein ganzes pfändbares Vermögen beiseite zu schaffen, indem er es bei Freunden und Bekannten unterstellt oder einfach verkauft. Tut er das nicht, so handelt er nicht rational, denn der Kreditnehmer hat im Falle der Insolvenz keinen materiellen Vorteil durch das vorhandene pfändbare Vermögen: das vorhandene Vermögen reduziert im Falle der Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit nur die nicht erfüllbare Restschuld.

Wang and White (2000) bietet eine andere Erklärung für das Vorhandensein von ungesichertem pfändbarem Vermögen bei Verbraucherinsolvenzen. Nämlich, dass einige Kreditnehmer eine intrinsische Motivation haben, bei der Insolvenz das ungesicherte Vermögen nicht der Pfändung zu entziehen. Wang and White (2000) spricht dabei von „nicht strategisch handelnden Kreditnehmern“ im Gegensatz zu den „strategisch handelnden“ Kreditnehmern, die im Falle der Insolvenz ihr ganzes ungesichertes pfändbares Vermögen beiseite zu schaffen versuchen. Die „nicht strategisch handelnden“ Kreditnehmer werden im Falle der Insolvenz das ungesicherte Vermögen nicht dem Zugriff der Gläubiger entziehen, wenn dies den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen entspricht. (Man könnte allgemein auch in diesem Zusammenhang von *ethischen* und *unethischen* Kreditnehmern sprechen, siehe Harsanyi (1955). Ethisch seien dabei Personen, die wertrational im Sinne von Fritsch et al. (2003) handeln, d.h. sie

bewerten nicht nur das Ergebnis einer Handlung, sondern auch die Handlung selbst¹³⁸. In der Folge wird unter einem ethischen Kreditnehmer ein Kreditnehmer verstanden, der unabhängig von seinem materiellen Nutzen eine gesetzliche Bestimmung oder eine vertragliche Vereinbarung nicht bewusst bricht.)

Egal, ob der Grund für das Vorhandensein von ungesichertem pfändbarem Vermögen bei Insolvenz nun ethisches Handeln oder Nichtrationalität ist, besteht der einzige vermeintliche „Vorteil“ einer abstrakten Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen darin, dass auch Vermögensgegenstände erfasst werden, die sich zum Zeitpunkt der Kreditvergabe nicht im Besitz des Kreditnehmers befanden¹³⁹. Diese können bei einer Haftung nur mit den aufgelisteten pfändbaren Vermögensgegenständen nicht erfasst werden. Rechnen die Kreditgeber aber damit, dass sie bei einer eventuellen Insolvenz auch solche Gegenstände bei dem jeweiligen Kreditnehmer pfänden können und berücksichtigen sie auch dies bei der Gestaltung des Kreditangebotes, so kann der Kreditnehmer bei einer abstrakten Pfändung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen ein *ceteris paribus* höheres Kreditvolumen oder niedrigeren Zins bekommen, als wenn er nur mit den aufgelisteten pfändbaren Vermögensgegenständen haftete, selbst wenn die Auflistung alle Vermögensgegenstände erfasste, die sich bei Kreditvergabe im Besitz des Kreditnehmers befinden.

Doch allein der Umstand, dass bei einer abstrakten Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen das angebotene Kreditvolumen *ceteris paribus* höher oder der Zinssatz niedriger ausfallen mag, rechtfertigt nicht die Einführung einer solchen zwingenden Bestimmung seitens des Gesetzgebers. Die Kreditvertragsparteien können, wenn beide dadurch profitieren, eine solche Bestimmung auch vertraglich vereinbaren. Ist aber eine solche Haftung zwingend und der optimale Haftungsumfang für den jeweiligen Kreditnehmer nicht gleich einer abstrakten Haftung mit dem gesamten pfändbaren

¹³⁸ Ein solches Verhalten könnte auch alternativ zu Wang and White (2000) formalisiert werden, indem man annimmt, dass eine Handlung, die einen Vertrags- oder Gesetzesbruch bedeutet, eine Nutzeneinbuße mit sich bringt.

¹³⁹ Diese können Gebrauchsgüter oder Wertgegenstände sein, die aus Schenkungen, Erbschaften etc. stammen, oder solche, die der Kreditnehmer nach der Kreditaufnahme aus seinem ihm nach den zu leistenden Tilgungs- und Zinszahlungen zur Verfügung stehenden Einkommen erwirbt.

Vermögen, so wird er sich unter Umständen für einen *ceteris paribus* niedrigeren Kredit entscheiden oder sogar völlig auf eine Kreditaufnahme verzichten.

Ist der Grund für das Vorhandensein von pfändbarem ungesichertem Vermögen bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz Nichtrationalität seitens des jeweiligen Kreditnehmers, so stellt sich die Frage, welche weiteren Folgen seine Nichtrationalität hat, insbesondere wie er seine Kreditnachfrage gestaltet und wie er die damit verbundenen Risiken bewertet. Fragt er zuviel Kredit nach und unterschätzt er die Risiken, die mit der Kreditaufnahme verbunden sind, so bestünde für den Gesetzgeber eher Grund, eine abstrakte Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen zu verbieten als sie zwingend vorzuschreiben¹⁴⁰. Dadurch könnte einerseits die Kreditaufnahme reduziert werden, vorausgesetzt natürlich, dass der Umfang der Haftung mit den zur Sicherheitsleistung nicht geeigneten Vermögensgegenständen das Kreditangebot überhaupt beeinflusst. Andererseits könnte man einen psychologischen Effekt der Bewusstwerdung der auf sich genommenen Risiken induzieren oder zumindest in Gang setzen, wenn man nur eine Haftung mit den vertraglich aufgelisteten Gegenständen zuließe, denn in diesem Fall würden die Kreditgeber eine solche Auflistung fordern, sollte eine Haftung erwünscht sein.

Ist der Grund für das Vorhandensein von pfändbarem ungesichertem Vermögen bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz die Wertrationalität des jeweiligen Kreditnehmers, d.h. vielmehr das aus dieser erwachsene Handeln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen, so impliziert dies allein kein Marktversagen. Kann der Kreditgeber zwischen den ethischen und unethischen Kreditnehmern unterscheiden, so wird mit jedem Kreditnehmer ein Vertrag entsprechend dem eigenen Risiko zustande kommen und ein Marktversagen läge gar nicht vor.

Ist es nicht möglich oder lohnt es sich nicht für die Kreditgeber, bei den gegebenen rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung zwischen ethischen und unethischen Kreditnehmern zu unterscheiden, so werden die Kreditgeber gleich erscheinende Kreditnehmer gleich behandeln. Die ethische Ausrichtung bleibt unberücksichtigt. Die ethischen Kreditnehmer

¹⁴⁰ Siehe Korobkin and Ulen, (2000) zu einer Reihe von Verhaltensanomalien. Zu der Tendenz, sich selbst zu überschätzen und Risiken zu unterschätzen, siehe auch Weinstein (1980). Zur Risikounterschätzung als Ursache für Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz und ihrer statistischen Relevanz in Deutschland siehe Korczak (1992), Korczak (1997), Zimmermann (2000) und Schulden-Kompass 2003 und 2004.

werden *ceteris paribus* ein kleineres Kreditvolumen bzw. einen höheren Zins angeboten bekommen, als wenn sie als ethisch bekannt wären. Unethische Kreditnehmer werden hingegen *ceteris paribus* ein höheres Kreditvolumen bzw. einen niedrigeren Zins angeboten bekommen, als wenn sie als unethisch bekannt wären. Die fehlende Möglichkeit oder Bereitschaft der Kreditgeber zwischen ethischen und unethischen Kreditnehmern zu unterscheiden kann also positive externe Effekte für die unethischen Kreditnehmer erzeugen und negative externe Effekte, d.h. externe Kosten, für die ethischen Kreditnehmer. Dieser Umstand kann auch zu adverser Selektion führen, in welchem Fall zusätzlich auch der Kreditgeber *ceteris paribus* Gewinneinbußen erleiden kann.

Um diese externen Effekte und die dadurch möglicherweise induzierten Phänomene adverser Selektion zu reduzieren, kann der Gesetzgeber versuchen, die Screening- und Signalingmöglichkeiten der Marktteilnehmer zu verbessern, indem er mehr Möglichkeiten der Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung zulässt und den Aufbau von Reputation erleichtert, siehe z.B. Fritsch et al. (2003). Eine Reduzierung der Vertragsfreiheit durch die zwingende Bestimmung einer Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen gehört jedoch nicht zu den Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der erwähnten Effekte führt. Sogar im Gegenteil, denn sie beraubt die ethischen Kreditnehmer von der Möglichkeit einer Haftungsreduzierung und stellt sie gewissermaßen nur vor zwei Alternativen: entweder Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen oder keine Kreditaufnahme. Dies kann eine verstärkte Ausscheidung der ethischen Kreditnehmer aus dem Verbraucherkreditmarkt zur Folge haben, als wenn sie die Möglichkeit hätten, ihre Haftung vertraglich zu reduzieren.

5.5.6 Zusammenfassende Ergebnisse

Wir können aus dem Vorangegangenen zusammenfassend festhalten:

Ergebnis 5.16: Sind die Kreditvertragsparteien rational, so lässt sich die Bestimmung einer zwingenden Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen auf dem Verbraucherkreditmarkt nicht als Maßnahme zur Therapierung eines Marktversagens rechtfertigen, unabhängig davon, ob die Kreditnehmer ethisch oder unethisch sind, ob ihr Vermögen aus zur Sicherheitsleistung geeigneten und/oder ungeeigneten Vermögensgegenständen besteht; dies gilt unabhängig von den Informationszuständen der Vertragspartner.

Wären alle Kreditnehmer vollkommen rational und *unethisch*, dann könnte entsprechend der Argumentation von Bowers (1990) eine Haftung nur mit gesicherten pfändbaren Vermögensgegenständen bestimmt werden. Denn selbst wenn eine abstrakte Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen möglich wäre, würde eine solche von rationalen Vertragspartnern nicht vereinbart werden, denn sie könnte bei keinem von ihnen zu einer Nutzensteigerung führen: die rationalen unethischen Kreditnehmer würden, wie dargelegt, diese Gegenstände vor der Pfändung beiseite schaffen.

Bowers (1990) vernachlässigt jedoch bei seiner Argumentation die Möglichkeit einer erneuten Kreditaufnahme nach der Insolvenz und dadurch die Möglichkeit eines Reputationsaufbaus des Kreditnehmers durch sein Verhalten bei der Insolvenz. Sollte eine erneute Kreditaufnahme nach der Insolvenz erwünscht sein, so könnte auch eine Haftung mit den aufgelisteten „zur Sicherheitsleistung nicht geeigneten“ Vermögensgegenständen sinnvoll sein. Es könnte sich dann nämlich für den jeweiligen Kreditnehmer lohnen, im Hinblick auf die zukünftig erwünschte Kreditaufnahme, die „Beiseiteschaffung“ seiner vertraglich zur Haftung bestimmten pfändbaren, „zur Sicherheitsleistung ungeeigneten“ und deswegen ungesicherten Vermögensgegenstände zu unterlassen, um sich eine positivere Reputation aufzubauen als jemand, der die vertraglichen Vereinbarungen erfüllt. (Beachte auch, dass eine Bestrafung des Nichtvorhandenseins der aufgelisteten ungesicherten Gegenstände hinsichtlich des Aufbaus von Reputation nicht notwendig ist. Eine Strafe würde ohnehin in einem Zahlungsunfähigkeits- oder Insolvenzfall wenig Sinn machen. Siehe zu dem Problem einer zusätzlichen Haftung bei der Insolvenz Kornhauser und Revesz (1993).)

Eine Haftung nur mit den vertraglich bestimmten pfändbaren Vermögensgegenständen schränkt die Vertragsfreiheit insofern ein, dass eine *abstrakte* Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen unzulässig wird. Dies würde jedoch nur die Haftung mit pfändbaren Vermögensgegenständen betreffen, die sich zur Zeit der Kreditaufnahme nicht im Besitz des Kreditnehmers befinden. Eine Haftung mit allen zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme sich im Besitz des Kreditnehmers befindenden Vermögensgegenständen bliebe weiterhin möglich¹⁴¹.

¹⁴¹ Man bedenke auch, dass es fragwürdig ist, ob die Kreditgeber beim Vorliegen einer Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen die Möglichkeit eines höheren pfändbaren Vermögens aufgrund von Vermögensgegenständen, die nach der Kreditvergabe erworben werden, bei der Kreditvergabe überhaupt

Die Einführung einer solchen Regelung würde keinen Einfluss auf den Umfang des Vermögens nehmen, das von unethischen rationalen Kreditnehmern im Falle der Insolvenz gepfändet würde. Für sie wird es sich immer lohnen, Vermögensgegenstände, von deren Existenz der oder die Kreditgeber nichts wissen, vor der Pfändung beiseite zu schaffen. Es hätte auch keinen Einfluss auf den Umfang des Vermögens, das im Falle der Insolvenz von ethischen Kreditnehmern gepfändet wird, die nach der Kreditaufnahme keine weiteren pfändbaren Vermögensgegenstände erwerben oder durch Schenkung oder Erbschaft erhalten.

Eine solche Regelung hätte nur Einfluss auf den Umfang des Vermögens, das im Falle der Insolvenz von ethischen Kreditnehmern, die nach der Kreditaufnahme pfändbare Vermögensgegenstände erwerben oder durch Schenkung oder Erbschaft erhalten und diese behalten, gepfändet wird. Die Frage ist einerseits, ob solche Kreditnehmer überhaupt eine abstrakte Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen wünschen, vor allem dann, wenn sie dem Kreditgeber nicht als ethisch bekannt sind. Auf der anderen Seite ist es nicht ersichtlich, dass allein aus der Vereinbarung einer abstrakten Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen die Verpflichtung des Kreditnehmers erwächst, einmal erworbene oder erhaltene Vermögensgegenstände bis zu einer eventuellen Pfändung zu behalten.

Bei Nichtrationalität einiger oder aller Kreditnehmer kann sogar die Bestimmung einer Haftung nur mit vertraglich bestimmten bzw. aufgelisteten Vermögensgegenständen, wie schon erwähnt, geboten sein, um die nichtrationalen Kreditnehmer vor – für sie selbst – nachteiligen Verträgen zu schützen.

Beachte auch, dass unabhängig davon, ob eine abstrakte Haftung bestimmt ist oder nicht, eine Auflistung auch der haftenden, „zur Sicherheitsleistung ungeeigneten Gegenstände“, nicht sehr viele Kosten verursachen würde. Sie erleichtert jedoch den Aufbau von Reputation¹⁴². Eine nicht leicht zu beantwortende Frage ist deswegen, warum

berücksichtigen und nur wegen dieser Eventualität ein *ceteris paribus* höheres Kreditvolumen bzw. einen niedrigeren Zinssatz anbieten. Findet eine solche Eventualität keine Berücksichtigung, so hätte *ceteris paribus* ein Verbot der *abstrakten* Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen keinen negativen Einfluss auf das Kreditangebot.

¹⁴² Ohne eine Auflistung der zur Haftung bestimmten, „zur Sicherheitsleistung ungeeigneten“, Vermögensgegenstände, die sich bei der Kreditaufnahme im Besitz des Kreditnehmers befinden, kann man bei einer Pfändung, bei der solche Gegenstände nicht gefunden wurden, nicht wissen, ob der Kreditnehmer unethisch ist und er also solche Gegenstände beiseite geschafft hat, oder ob er diese Gegenstände vor der

sie trotzdem in der Praxis nicht beobachtet werden kann. Eine mögliche Erklärung ist, dass aus Sicht der Kreditgeber die Insolvenzwahrscheinlichkeit ohnehin sehr gering ist und deswegen ein solcher Reputationsaufbau, der erst durch eine Insolvenz möglich ist, kaum ins Gewicht fällt¹⁴³.

Zusammenfassend kann man sagen: einige Argumente sprechen für die Bestimmung einer Haftung nur mit den vertraglich aufgelisteten pfändbaren Gegenständen und somit für das Verbot einer auch vertraglich vereinbarten abstrakten Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen.

5.6 Anhang

Ableitungen für Abschnitt 5.1.1

Der Überschuss g_ε des Kreditgebers ist analog zum Abschnitt 4.1. Es gilt:

$$g_\varepsilon = \begin{cases} rK, & \text{wenn } S + (1+r)K \leq \varepsilon w; \\ \rho(\varepsilon w - S) - K, & \text{wenn } S < \varepsilon w < S + (1+r)K; \\ -K, & \text{wenn } \varepsilon w \leq S. \end{cases}$$

Da der Kreditgeber risikoneutral ist, wird er dem Kreditnehmer dasjenige Kreditvolumen K_ε^{Gmax} anbieten, das seinen erwarteten Überschuss g_ε^e aus dem jeweiligen Vertrag maximiert. Das Entscheidungsproblem des Kreditgebers lautet:

$$\max_K g_\varepsilon^e(K), \text{ unter den Nebenbedingungen } K \geq 0, r > 0.$$

Dabei gilt für $g_\varepsilon^e(K)$, wie man aus g_ε ableiten kann:

$$g_\varepsilon^e(K) = \int_{\frac{S+(1+r)K}{\varepsilon}}^l (rK)f(w)dw + \int_{\frac{S}{\varepsilon}}^{\frac{S+(1+r)K}{\varepsilon}} [\rho(\varepsilon w - S) - K] f(w)dw + \int_0^{\frac{S}{\varepsilon}} (-K)f(w)dw$$

Durch Auflösen und Umformen ergibt sich:

Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz und der damit verbundenen Pfändung verwertet hat, in dem Versuch, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen und so die Pfändung zu vermeiden. Eine vertragliche Auflistung würde eine ex-post Unterscheidung ermöglichen und so den Aufbau von Reputation erleichtern.

¹⁴³ Selbst in den USA liegt sie bei unter 2% jährlich, siehe z.B. Wang and White (2000).

$$g_\varepsilon^e(K) = \frac{1}{\varepsilon}(0,5\rho - 1)(1+r)^2K^2 + \frac{r\varepsilon - (1+r)S}{\varepsilon}K \Rightarrow$$

$$\frac{\partial g_\varepsilon^e}{\partial K} = \frac{1}{\varepsilon}(\rho - 2)(1+r)^2K + \frac{r\varepsilon - (1+r)S}{\varepsilon}$$

$$\frac{\partial^2 g_\varepsilon^e}{\partial K^2} = \frac{1}{\varepsilon}(\rho - 2)(1+r)^2 < 0 \text{ für alle } \rho \in [0,1] \text{ und } r > 0 \Rightarrow \text{es existiert ein internes Maximum.}$$

$$\frac{\partial g_\varepsilon^e}{\partial K} = 0 \Leftrightarrow K_\varepsilon^{\text{Gmax}} = \frac{r\varepsilon - (1+r)S}{(2-\rho)(1+r)^2}.$$

Die Nebenbedingungen ergeben: $K_\varepsilon^{\text{Gmax}} > 0 \Leftrightarrow \varepsilon > \frac{(1+r)S}{r}$. D.h. der Kreditgeber wird nur dann bereit sein, überhaupt einen Kredit zu vergeben, wenn $\varepsilon > \frac{(1+r)S}{r}$ erfüllt ist.

Zusammengefasst kann man also für $K_\varepsilon^{\text{Gmax}}$ schreiben:

$$K_\varepsilon^{\text{Gmax}} = \begin{cases} 0, & \text{wenn } \varepsilon \leq \frac{(1+r)S}{r}, \\ \frac{r\varepsilon - (1+r)S}{(2-\rho)(1+r)^2}, & \text{wenn } \varepsilon > \frac{(1+r)S}{r}. \end{cases}$$

Ableitung für den Abschnitt 5.3.1

Für die erwarteten Einnahmeneinbuße V_{1G}^e kann man aus V_{1G} ableiten:

$$V_{1G}^e = \int_{\frac{S}{\varepsilon}}^{\frac{S+(1+r_1)K_1}{\varepsilon}} \left[\frac{(1+r_2)K_2}{(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2} \rho(\varepsilon w - S) \right] f(w)dw + \int_{\frac{S+(1+r_1)K_1}{\varepsilon}}^{\frac{S+(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2}{\varepsilon}} \left[\frac{(1+r_1)K_1[(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2 - \rho(\varepsilon w - S)]}{(1+r_1)K_1 + (1+r_2)K_2} \right] f(w)dw$$

Durch Auflösen und umformen erhält man: $V_{1G}^e = \frac{(1-0,5\rho)(1+r_1)(1+r_2)K_1K_2}{\varepsilon}$.

6. Kreditvergabe bei endogenem und exogenem Risiko

Wir hatten in den Modellen der Abschnitte 4 und 5 nur Situationen betrachtet, in denen das Einkommen des jeweiligen Kreditnehmers ausschließlich durch exogene Parameter bestimmt war.

In diesem Abschnitt wollen wir nun Situationen betrachten, in denen das Einkommen des jeweiligen Kreditnehmers auch endogen bestimmt ist, d.h. auch von seinem Verhalten nach der Kreditaufnahme abhängig ist. Im Abschnitt 6.1 wird zunächst ein Modell mit unveränderbarem Niveau des einmal gewählten Anstrengungsniveaus in der Zukunft dargestellt, im Abschnitt 6.2 ein Modell mit veränderbarem Anstrengungsniveau. Im Abschnitt 6.3 werden die Ergebnisse, die sich aus den Modellen zusammenfassen lassen, vorgestellt. Im Abschnitt 6.4 werden diese Ergebnisse besprochen und verallgemeinert.

Das Hauptergebnis dieses Abschnitts ist, dass unter den getroffenen Annahmen die einzige Regelung, die eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems vermeidet, d.h. dafür sorgt, dass das Sozialsystem infolge der Verschuldung nicht zusätzlich belastet werden kann, eine Regelung ist, die eine sofortige, d.h. bedingungslose Restschuldbefreiung gewährt. Unter allen anderen Regelungen kann das Sozialsystem infolge von Verschuldung zusätzlich belastet werden. Allgemein gesprochen bildet eine Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag eine notwendige Bedingung, um in einer heterogenen Gesellschaft eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems infolge der Verschuldung zu vermeiden.

Gleichzeitig wird gezeigt, dass eine Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag als einzige unter den in den Modellen getroffenen Annahmen sicher stellt, dass die Kreditaufnahme nicht zu einer Senkung des Anstrengungsniveaus und somit der wirtschaftlichen Leistung des jeweiligen Kreditnehmers infolge der Verschuldung führt.

Wenn man von der allgemein gehaltenen Untersuchung in Posner (1995) und von mehr oder weniger am Rande getroffenen Aussagen wie z.B. in Graver (1997), Huls (1997), Adler et al. (1999), Bigus und Steiger (2003) oder Steiger (2005) absieht, so hat ein Marktversagen aufgrund von externen Effekten hinsichtlich der Regulierung des Insolvenzrechts ohnehin kaum Beachtung gefunden. Ein interessantes Ergebnis im Lichte der bisherigen Literatur ist aus diesem Grund insbesondere der Nachweis, dass unter einer Regelung, die eine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt, infolge der Verschuldung die wirtschaftliche Leistung eines Kreditnehmers nicht gemindert wird.

Dies gilt vor allem bezogen auf die Untersuchung in Steiger (2005), wo in einem Modell ohne Vermögen und ohne sonstige Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich gezeigt wird, dass, unter den dort getroffenen Annahmen hinsichtlich der Einkommensfunktion, keine der betrachteten Regelungen imstande ist, eine Reduzierung des Anstrengungsniveaus und somit *ceteris paribus* der wirtschaftlichen Leistung des Kreditnehmers infolge der Verschuldung, unabhängig von dessen Höhe, zu vermeiden. Dies ist in dem Modell aus Steiger (2005) der Fall, weil unter den dort betrachteten Regelungen, die alle eine Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit gewähren, jede Zahlungsverpflichtung, die einen bestimmten Schwellenwert übersteigt, zu einer Reduzierung der Arbeitsanstrengung vor dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, d.h. ex-ante führt¹⁴⁴.

Gleichzeitig besteht ein „Trade-Off“ zwischen den Anreizen eines Kreditnehmers bei der Wahl seines Anstrengungsniveaus vor („ex-ante“) und nach („ex-post“) der Zahlungsunfähigkeit. Die Regelungen, die *ceteris paribus* eine Reduzierung des Anstrengungsniveaus nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, d.h. „ex-post“, minimieren, ja gar vermeiden, induzieren immer eine Reduzierung des Anstrengungsniveaus vor dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, d.h. „ex-ante“. Die Regelungen aber, die eine Reduzierung des Anstrengungsniveaus vor dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit *ceteris paribus* minimieren, maximieren gleichzeitig die Reduzierung des Anstrengungsniveaus nach der Zahlungsunfähigkeit¹⁴⁵.

¹⁴⁴ Siehe auch Adler et al. (1999), wo dies im Bezug auf eine Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung bei Zahlungsunfähigkeit gezeigt wird.

¹⁴⁵ Beachte auch, dass sich die Ergebnisse auch auf „ex-ante“ Anreize beziehen, da die Wahl des endogenen Parameters vor der Insolvenzanmeldung oder der Zahlungsunfähigkeit stattfindet! Trotzdem ist in diesen Modellen das erwartete Einkommen des Kreditnehmers selbst für den Fall, dass die Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit gewährt wird, *ceteris paribus* um so größer, je kürzer die Wohlverhaltensphase ist, was den Ergebnissen des Modells in Steiger (2005) genau entgegengesetzt ist. In dem Modell des Abschnitts 6.2 ist sogar eine Unterscheidung zwischen „ex-ante“, „interim“ und „ex-post“ Anreizen bezogen auf das Insolvenzverfahren möglich, siehe zu einer Abgrenzung dieser Begriffe Hottenrott (2002). „Trade-Off“-Effekte, bezogen auf die Wahl des Anstrengungsniveaus wie in Steiger (2005), bleiben wiederum aus! Ein Grund für diese sich scheinbar widersprechenden Ergebnisse liegt in der „Einkommensfunktion“, die in Steiger (2005) für die Zeit vor der Fälligkeit der Rückzahlung, unterstellt wird. Diese Funktion erzeugt nämlich kein Einkommen („income“), sondern Vermögen („wealth“). Dieses

Wie erwähnt, werden jedoch in Steiger (2005) nur Regelungen betrachtet, die eine Restschuldbefreiung nur bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit gewähren. Die betrachteten Regelungen unterscheiden sich lediglich hinsichtlich des Umfangs der Pfändung des Einkommens nach der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit, die für die Gewährung der Restschuldbefreiung Bedingung ist. Man kann jedoch zeigen, dass die Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung infolge der Kreditaufnahme sowie die erwähnten „Trade-Off“-Effekte, hinsichtlich der Wahl des Anstrengungsniveaus, in dem Modell aus Steiger (2005) ausbleiben, wenn die Restschuldbefreiung sofort auf Antrag erteilt wird. (Analoges lässt sich auch für die Modelle in Zaborowski and Zweifel (1999) oder Adler et al. (1999) zeigen.)

Der Grund dafür, dass eine Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag sowohl eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems als auch eine Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung des jeweiligen Kreditnehmers infolge der Verschuldung vermeidet, liegt darin, dass eine solche Regelung den jeweiligen Kreditnehmer in die Lage versetzt, sich jederzeit, unabhängig von der Höhe seines laufenden oder zukünftig erwarteten Einkommens, von allen seinen Verbindlichkeiten sofort zu befreien. Es wird sich also unter einer solchen Regelung für einen Schuldner nie lohnen, seine wirtschaftliche Tätigkeit wegen bestehender Rückzahlungsverpflichtungen oder um die Bedingungen für die Gewährung einer Restschuldbefreiung zu erfüllen, zu reduzieren, denn eine solche Restschuldbefreiung wird bedingungslos und sofort auf Antrag erteilt.

Unter einer solchen Regelung wird aber ein Kreditnehmer jede Verbindlichkeit, die sein pfändbares gesichertes Vermögen übersteigt, quasi nur „freiwillig“ zurückzahlen. Wie schon im Abschnitt 5 gezeigt, führt eine solche Regelung genau aus diesem Grund aber dazu, dass ein rationaler Kreditnehmer, der nur Verbrauchsgüter konsumiert und kein Vermögen und sonstige Nutzeneinbußen durch die Insolvenz hat, nach der Kreditverwendung Insolvenz anmeldet, um eine sofortige Restschuldbefreiung zu erwirken, und zwar unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation und der Höhe seiner Verbindlichkeiten!

Natürlich wird, wie schon im Abschnitt 5 gezeigt, ein rationaler Kreditgeber unter einer solchen Regelung einem rationalen Kreditnehmer ohne Vermögen und/oder sonstige

Vermögen unterliegt aber unter keiner der dort unterstellten Regelungen einer Restschuldbefreiung, da diese sich nur auf Einkommen bezieht.

Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich keinen Kredit für den Konsum von Verbrauchsgütern vergeben. Doch wie schon für den Fall des Abschnitts 5 gezeigt, ändert sich die Situation, so dass die Kreditvergabe unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag rational wird, wenn der Kreditnehmer pfändbares gesichertes Vermögen besitzt und/oder durch die Insolvenz an sich exogene oder endogene Nutzeneinbußen erfährt, wie übrigens die Praxis in den USA zeigt, wo die durchschnittliche Verschuldung von Verbrauchern trotz einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag höher ist als in der BRD. Gleichfalls wird ein rationaler Kreditgeber selbst einem Kreditnehmer ohne Vermögen und/oder sonstige Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich einen Kredit zum Zwecke des Konsums von Gebrauchsgütern vergeben, für die er einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren kann.

6.1 Das Grundmodell

Alle Annahmen bis auf diejenigen bezüglich der Einkommensfunktion, der Informationszustände und der Bedingungen zur Gewährung der Restschuldbefreiung entsprechen denjenigen des Grundmodells des Abschnitts 4.1. Zusätzlich abstrahieren wir von der Frage, wie der Zinssatz $r \in \mathbf{R}^+$ und der eventuelle Kredit zustande kamen. Wir nehmen nur an, dass in der Gegenwart die betrachtete Person einen Kredit $K \in \mathbf{R}_0^+$ aufgenommen hat, der in der Zukunft eine Zahlungsverpflichtung $(1+r)K \in \mathbf{R}_0^+$ erzeugt.

Die Funktion des in der Zukunft maximal erzielbaren Einkommens des Kreditnehmers sei $E_\alpha = w a^\alpha$, mit $w \in \mathbf{R}^+$, $a \in \mathbf{R}_0^+$, $\alpha \in (0; 1)$. w ist eine exogen bestimmte Variable, z.B. als Ausdruck für die individuelle wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers in der Zukunft, die als Zufallsvariable aufgefasst werden kann. a ist ein endogen bestimmter Parameter, der z.B. als von dem Kreditnehmer selbst wählbares Anstrengungsniveau aufgefasst werden kann. Der Kreditnehmer wählt am Beginn der „Zukunft“, nachdem die Realisierung des Parameters w „erfahren“ wurde, die Ausprägung des Anstrengungsniveaus a und kann die einmal gewählte Ausprägung des Parameters a nicht mehr ändern.

Das Anstrengungsniveau a des Kreditnehmers und die Ausprägung der exogenen Variable w ist von Außenstehenden nicht beobachtbar. Der Kreditgeber und das Gericht können aber das tatsächliche zukünftige Einkommen des Kreditnehmers beobachten (und gegebenenfalls pfänden).

Aufgrund der Annahme, dass Außenstehende weder die Ausprägung des exogenen Parameters w noch des endogenen Parameters a beobachten können, wird Sozialhilfe immer dann erteilt, wenn das Einkommen unter dem Subsistenzminimum S liegt. Der Gesetzgeber hat unter den getroffenen Annahmen keine Möglichkeit, die Sozialhilfevergabe von der Ausprägung des endogenen Parameters a abhängig zu machen. Er kann diese nicht beobachten, und da das Einkommen auch von dem exogenen, wiederum nicht beobachtbaren Parameter w abhängig ist, kann nicht von dem Einkommen des Kreditnehmers auf seine Wahl des endogenen Parameters a geschlossen werden.

Da der Gesetzgeber die Ausprägung der Parameter a und w nicht beobachten kann, kann er auch nicht die Definition des „Wohlverhaltens“ von der Wahl des endogenen Parameters a oder von der Höhe seines Einkommens abhängig machen. Dadurch gibt es im Grunde kein „Nicht-Wohlverhalten“ bzw., selbst wenn ein solches theoretisch definiert werden würde, könnte es praktisch unter den getroffenen Annahmen nicht nachgewiesen werden. Dadurch hat eine Restschuldbefreiung nach dem Parameter ρ dieselbe Bedeutung, wie schon in den Abschnitten 4 und 5, d.h. es bedeutet einfach nur, dass die Pfändung des Einkommens entsprechend der Regelung ρ und der Pfändungsfreigrenze S durchgeführt wird. Nach Ablauf der Pfändungszeit, d.h. der „Wohlverhaltensphase“, werden die Restschulden erlassen.

Der Nutzen u des Kreditnehmers in der Zukunft sei bestimmt von seinen Konsumausgaben C , d.h. von seinem für Konsum verwendeten Geldbetrag, abzüglich seines Arbeitsleides λa ¹⁴⁶. $\lambda \in \mathbf{R}^+$ kann als Ausdruck für die Arbeitsleidempfindlichkeit interpretiert werden. (Die Entscheidungen des Kreditnehmers werden in der „Zukunft“ nicht von seinem Konsum in der Gegenwart beeinflusst, da wir angenommen haben, dass der Kreditnehmer nur Verbrauchsgüter konsumiert.)

6.1.1 Gewährung der Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit

Wenn eine Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit erteilt wird, dann nimmt die Nutzenfunktion des Kreditnehmers für die Zukunft folgende Form an:

$$u = \begin{cases} wa^\alpha - (1+r)K - \lambda a, & \text{wenn } S + (1+r)K \leq wa^\alpha; \\ wa^\alpha - \rho(wa^\alpha - S) - \lambda a, & \text{wenn } S \leq wa^\alpha < S + (1+r)K; \\ S - \lambda a, & \text{wenn } wa^\alpha < S. \end{cases} \quad (6.1)$$

¹⁴⁶ Das Preisniveau sei konstant!

Die Nutzenfunktion u hat zwei Knicke, denn es sind theoretisch drei unterschiedliche Fälle für die Lage und das Verhalten des Kreditnehmers denkbar:

Erstens: Das pfändbare Einkommen ist ausreichend, um die Rückzahlungsverpflichtung $(1+r)K$ vollständig zu erfüllen, d.h. es gilt: $(1+r)K+S \leq wa^\alpha$. Seine Konsumausgaben sind gleich dem zukünftigen Einkommen abzüglich der Rückzahlungsverpflichtung, d.h. $C=wa^\alpha-(1+r)K$. Der Nutzen hat dann die Form $u=wa^\alpha-(1+r)K-\lambda a$.

Zweitens: Das pfändbare Einkommen ist zwar größer Null, aber nicht ausreichend, um die Rückzahlungsverpflichtung vollständig zu erfüllen, d.h. es gilt $S \leq wa^\alpha < S+(1+r)K$. Der Kreditnehmer wird zahlungsunfähig und meldet Insolvenz an. Seine Konsumausgaben sind gleich dem Einkommen E abzüglich der Einkommenspfändung nach der Insolvenzerteilung, d.h. $C=wa^\alpha-\rho(wa^\alpha-S)$. Der Nutzen hat dann die Form $u=wa^\alpha-\rho(wa^\alpha-S)-\lambda a$.

Drittens: Der Kreditnehmer hat kein pfändbares Einkommen, d.h. es gilt $wa^\alpha \leq S$. Durch das Sozialsystem wird ihm das Subsistenzminimum auf jeden Fall gesichert, selbst wenn das Einkommen unter dem Subsistenzminimum liegt, so dass $C=S$ gilt. Der Nutzen hat dann die Form $u=S-\lambda a$.

6.1.2 Gewährung der Restschuldbefreiung auf Antrag

Wenn eine Restschuldbefreiung entsprechend der Regelung ρ auf Antrag gewährt wird, d.h. nicht nur bei vorliegender Zahlungsunfähigkeit, dann nimmt der Nutzen des Kreditnehmers in der Zukunft folgende Form an:

$$u_I = \begin{cases} wa^\alpha - (1+r)K - \lambda a, & \text{wenn } S + (1+r)K \leq wa^\alpha \wedge nI; \\ wa^\alpha - \min[(1+r)K; \rho(wa^\alpha - S)] - \lambda a, & \text{wenn } S + (1+r)K \leq wa^\alpha \wedge I; \\ wa^\alpha - \rho(wa^\alpha - S) - \lambda a, & \text{wenn } S \leq wa^\alpha < S + (1+r)K (\wedge I); \\ S - \lambda a, & \text{wenn } wa^\alpha < S (\wedge I). \end{cases} \quad (6.2)$$

I bezeichnet dabei den Umstand, dass der Kreditnehmer Insolvenz anmeldet, während nI den Umstand bezeichnet, dass der Kreditnehmer nicht Insolvenz anmeldet. In der dritten und vierten Zeile der Funktion ist I in Klammern gesetzt, weil wir annehmen, dass bei Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmer immer einen Insolvenzantrag stellen wird.

Der Nutzen des Kreditnehmers wird also $u_I=wa^\alpha-(1+r)K-\lambda a$ sein, wenn das zukünftige Einkommen ausreicht, um das Subsistenzminimum S und die Zahlungsverpflichtung $(1+r)K$ zu decken, d.h. $S+(1+r)K \leq wa^\alpha$, und der Kreditnehmer keinen Insolvenzantrag

stellt. Sein Nutzen wird hingegen $u_t = wa^\alpha - \min[(1+r)K; \rho(wa^\alpha - S)] - \lambda a$ sein, wenn er einen Insolvenzantrag stellt, obwohl $S + (1+r)K \leq wa^\alpha$ gilt¹⁴⁷. Für die anderen Fälle besteht kein Unterschied zu dem Fall mit Gewährung einer Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit.

6.2 Modell mit veränderbarem Anstrengungsniveau

Wir wollen in diesem Abschnitt die Annahme, dass die einmal gewählte Ausprägung des endogenen Parameters a für die gesamte Zukunft nicht veränderbar ist, aufgeben. Stattdessen wollen wir annehmen, dass die Zukunft aus $n \in \mathbf{N}^+$ Perioden besteht und dass die Ausprägung des Parameters a am Anfang einer jeden dieser Perioden, unabhängig von den vorangegangenen Ausprägungen, wählbar ist. Jedoch sei die innerhalb einer Periode einmal gewählte Ausprägung für die betreffende Periode nicht mehr veränderbar.

Wir wollen gleichfalls annehmen, dass die Rückzahlung des Kredites nicht mehr durch eine einmalige Rate $(1+r)K$ erfolgt, sondern durch $m \in \mathbf{N}^+$ gleiche Raten $R \in \mathbf{R}^+$, die in den nächsten m der Kreditaufnahme folgenden, d.h. zukünftigen Perioden fällig werden. Der Verzugszinssatz sei $v \in \mathbf{R}^+$. Der Parameter ρ , der die Länge der Wohlverhaltensphase ausdrückt, ist dann als Anzahl von Zeitperioden zu verstehen, in welchen nach der Annahme des Insolvenzantrags das Einkommen des Kreditnehmers bis auf das Subsistenzminimum gepfändet wird. Es gelte $\rho \leq n$ und $m \leq n$.

Den Gesamtnutzen u_N des Kreditnehmers in der Zukunft fassen wir auf als Summe der „partiellen Nutzen“ einer jeden zukünftigen Periode j auf. Es gilt dann für die Funktion des Gesamtnutzens:

$$u_N = \sum_{j=1}^n u_j \quad (6.3)$$

Dabei ist u_j die Funktion des „partiellen Nutzens“ der Periode j , wobei wir für u_j analog zu dem Grundmodell annehmen, dass es sich aus den Konsumausgaben C_j der jeweiligen Periode abzüglich des Arbeitsleides in der jeweiligen Periode zusammensetzt, d.h. $u_j = C_j - A_j$.

¹⁴⁷ $\min[(1+r)K; \rho(wa^\alpha - S)]$, da wir implizit angenommen haben, dass der Kreditnehmer auch durch die Pfändung während der Wohlverhaltensphase nicht mehr als die ursprüngliche Zahlungsverpflichtung $(1+r)K$ an den Kreditgeber abtreten muss.

Das Arbeitsleid der jeweiligen Periode $j \in \{1, \dots, n\}$ sei $A_j = \frac{1}{n} \lambda a_j$. Das Einkommen der jeweiligen Periode j sei $E_j = \frac{1}{n} w a_j^\alpha$; $a_j \in \mathbf{R}_0^+$, $w \in \mathbf{R}^+$ und $\alpha \in (0; 1)$.

Wir nehmen aus Gründen der Einfachheit an, dass alle zukünftigen Perioden homogen hinsichtlich der Parameter λ und w sind, und dass das Subsistenzminimum S_j einer jeden Periode j gleich S/n ist. Von der Möglichkeit, in Zukunft Neuverhandlungen mit dem Kreditgeber zu führen oder umzuschulden, wird abgesehen. Sonstige Annahmen entsprechen denjenigen des Grundmodells.

Wir wollen wiederum die zwei schon betrachteten Fälle hinsichtlich der Bedingungen für die Annahme des Insolvenzantrags unterscheiden, d.h. Gewährung einer Restschuldbefreiung entsprechend ρ nur bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Gewährung der Restschuldbefreiung entsprechend ρ auf Antrag. In den vorherigen Modellen bedeutete Zahlungsunfähigkeit, dass das pfändbare Einkommen (plus dem pfändbaren Vermögen) nicht ausreicht um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit war leicht „feststellbar“, da die „Zukunft“ eine Periode war und das gesamte Einkommen der Zukunft beobachtbar.

Es stellt sich nun die Frage, wie man Zahlungsunfähigkeit in diesem Modell definiert. Denn jetzt, da die Wahl des Anstrengungsniveaus nicht mehr für die gesamte Zukunft fest ist, können der Kreditgeber oder die Gerichte nicht von dem Einkommen einer Periode auf das gesamte zukünftige Einkommen schließen, selbst wenn die Anzahl der nach der Insolvenz folgenden Perioden fest und bekannt wäre, so dass die in dem Grundmodell verwendete Definition der Zahlungsunfähigkeit hier nicht anwendbar ist.

Die Definition des § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO – „Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen“ – ist sehr vage. Und auch § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO – „Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat“ – ist nicht viel genauer. Wir wollen aus diesem Grund eine „variable“ Definition von Zahlungsunfähigkeit verwenden, die in der Lage ist, verschiedene Auslegungen des Begriffes „Zahlungsunfähigkeit“ abzudecken.

Wir unterstellen, dass ein Insolvenzantrag angenommen wird, d.h. die Gerichte das Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit annehmen, wenn der Kreditnehmer während einer Anzahl $\zeta \geq 0$ aufeinander folgender Zeitperioden nicht alle seine fälligen Verbindlichkeiten erfüllt.

Diese formale Definition berücksichtigt einerseits eine flexible Auslegungsmöglichkeit des § 17 Abs. 2 InsO, andererseits erlaubt sie uns auch die zwei alternativen Regelungen hinsichtlich der Gewährung der Restschuldbefreiung, d.h. nur bei Zahlungsunfähigkeit bzw. auf Antrag, in einem einzigen Modell zu behandeln. Denn, wenn man unterstellt, dass ein Insolvenzantrag angenommen wird, wenn der Kreditnehmer während einer Anzahl $\zeta=0$ aufeinander folgender Zeitperioden nicht alle fälligen Verbindlichkeiten erfüllt, so bedeutet dies nichts anderes, als dass ein Insolvenzantrag „bedingungslos“ angenommen wird, d.h. die Restschuldbefreiung auf Antrag entsprechend ρ gewährt wird.

6.3 Ergebnisse der Modelle

Es lässt sich zeigen, dass für die aufgestellten Modelle folgendes gilt¹⁴⁸:

Ergebnis 6.1 (*Unmöglichkeit einer Reduzierung der Belastung des Sozialsystems*):

Eine Kreditaufnahme kann unter den getroffenen Annahmen unter keiner Insolvenzregelung eine Reduzierung der Belastung des Sozialsystems induzieren.

Ergebnis 6.2 (*Möglichkeit einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems*):

Die Kreditaufnahme kann *ceteris paribus* unter allen Insolvenzregelungen, die keine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag gewähren, eine Erhöhung der zukünftigen Belastung des Sozialsystems induzieren.

Ergebnis 6.3 (*Unmöglichkeit einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems*):

Unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag kann die Kreditaufnahme unter den getroffenen Annahmen *ceteris paribus* keine Erhöhung der Belastung des Sozialsystems induzieren.

Ergebnis 6.4 (*Notwendige Bedingung für die Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems*):

Eine notwendige Bedingung, damit unter den getroffenen Annahmen das Sozialsystem infolge der Verschuldung (unabhängig von der Verschuldungshöhe, der Ausprägung des exogenen Parameters w und den Eigenschaften des jeweiligen Kreditnehmers) durch den jeweiligen

¹⁴⁸ Siehe die Skizze des Beweises dieser Sätze im Anhang, Abschnitt 6.5.

Kreditnehmer nicht zusätzlich belastet werden kann, ist, dass das Insolvenzrecht eine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt.

Ergebnis 6.5 (*Unmöglichkeit der Erhöhung der wirtschaftlichen Leistung*):

Die Kreditaufnahme kann *ceteris paribus* unter den getroffenen Annahmen unter keiner Insolvenzregelung eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistung des jeweiligen Kreditnehmers induzieren.

Ergebnis 6.6 (*Möglichkeit der Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung*):

Die Kreditaufnahme kann *ceteris paribus* unter allen Insolvenzregelungen, die keine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag gewähren, eine Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung des jeweiligen Kreditnehmers induzieren.

Ergebnis 6.7 (*Unmöglichkeit der Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung*):

Unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag kann die Kreditaufnahme unter den getroffenen Annahmen *ceteris paribus* keine Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung des jeweiligen Kreditnehmers induzieren.

Ergebnis 6.8 (*Notwendige Bedingung für die Vermeidung einer Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung*):

Eine notwendige Bedingung, damit unter den getroffenen Annahmen der wirtschaftliche Output des jeweiligen Kreditnehmers infolge der Verschuldung (unabhängig von der Verschuldungshöhe, der Ausprägung des exogenen Parameters w und den Eigenschaften des jeweiligen Kreditnehmers) nicht reduziert werden kann, ist, dass das Insolvenzrecht eine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt.

Ergebnis 6.9 (*Keine ungesicherten Kredite zum Konsum von Verbrauchsgütern bei einer sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag*):

Der Kreditnehmer wird unter den getroffenen Annahmen, die insbesondere implizieren, dass er kein pfändbares Vermögen und keine sonstige Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich hat, unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag immer Insolvenz anmelden und seine Verbindlichkeiten nicht begleichen, wenn er nur Verbrauchsgüter konsumiert; kein rationaler

gewinnmaximierender Kreditgeber wird also unter diesen Umständen einen Kredit zum Zwecke des Konsums von Verbrauchsgütern vergeben.

6.4 Besprechung und Verallgemeinerung der Ergebnisse

Die Ergebnisse 6.1 bis 6.9 beinhalten die Hauptergebnisse der Modelluntersuchungen dieses Abschnitts. Die Frage, die wir als nächstes stellen wollen, ist, wie allgemeingültig sie sind. Wir hatten in den Modellen angenommen, dass der Kreditnehmer kein Vermögen besitzt und auch keine Nutzeneinbuße durch die Insolvenz an sich erleidet. Wir hatten sowohl exogene Nutzeneinbuße ausgeschlossen, die durch das durchlaufen des Insolvenzverfahrens und der damit verbundenen „Mühen“ entstehen oder durch eventuelle nicht-monetäre „Insolvenzstrafen“ induziert werden, als auch endogene Nutzeneinbuße, die bei einem „ethischen“ Kreditnehmer z.B. alleine durch den Umstand entstehen können, dass er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt oder erfüllen kann. Und wir haben auch angenommen, dass der Kreditnehmer kein Vermögen hat, das er im Falle der Insolvenz und der damit eventuell verbundenen Pfändung verlieren würde.

Ergebnis 6.2 (*Möglichkeit einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems*) und Ergebnis 6.6 (*Möglichkeit der Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung*) gelten auch für den Fall mit sonstigen Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich und/oder pfändbarem gesichertem Vermögen. Selbst für einen solchen Fall muss nur die Verschuldung hoch genug sein und/oder die individuelle wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers – in den Modellen durch den Parameter w zum Ausdruck gebracht – und dadurch seine Einkommensmöglichkeiten nur „schlecht“ genug sein, dann wird das optimale Anstrengungsniveau des Kreditnehmers unter das optimale Niveau ohne Verschuldung sinken, wenn das Insolvenzrecht keine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt. Ist das aber der Fall, kann auch eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems nicht ausgeschlossen werden.

Ergebnis 6.3 (*Unmöglichkeit einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems*) und Ergebnis 6.7 (*Unmöglichkeit der Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung*) besagen, dass die Kreditaufnahme unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag keine zusätzliche Belastung des Sozialsystems und keine Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung des jeweiligen Kreditnehmers induzieren kann. Sie gelten auch für den Fall mit Vermögen, vorausgesetzt, die im Abschnitt 4 abgeleiteten, allgemein notwendigen

Pfändungsbeschränkungen für das Vermögen existieren, bzw. für den Fall mit sonstigen Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich, da es sich unter einer solchen Regelung für den Kreditnehmer nie lohnen wird ein niedrigeres Anstrengungsniveau zu wählen als er ohne Verschuldung gewählt hätte, da er sich durch die Restschuldbefreiung immer in die Lage versetzen kann, der einzige „Nutznießer“ seines Einkommens zu sein. Ergebnis 6.7 lässt sich auch für die Modelle in Adler et al. (1999), Zaborowski and Zweifel (1999) und Steiger (2005) beweisen.

Man kann sogar argumentieren, dass diese Sätze für alle rationalen Kreditnehmer gültig sind. Denn entscheidet sich ein Kreditnehmer, seine Verbindlichkeiten zurückzubezahlen, dann hat die Rückzahlungsverpflichtung eine analoge Wirkung wie eine Pauschalsteuer, da die Rückzahlungsrate pro Periode ein fester Betrag ist. Ergo kann in diesem Fall unter nicht sehr strengen Annahmen hinsichtlich der Einkommens- und Nutzenfunktion die Kreditaufnahme im Allgemeinen nicht zu einer Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung des Kreditnehmers führen und bei einer Pfändungsfreigrenze in Höhe des Subsistenzminimums für das Einkommen entsprechend auch nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems¹⁴⁹.

Entscheidet sich hingegen der Kreditnehmer für die Insolvenz, dann befindet er sich unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung automatisch *ceteris paribus* in derselben Lage, in der er sich auch ohne Kreditaufnahme befunden hätte, d.h. er wird dieselbe wirtschaftliche Leistung wählen wie ohne Kreditaufnahme auch, wodurch sich *ceteris paribus* dieselbe Belastung für das Sozialsystem ergeben wird, vorausgesetzt, für das Vermögen wurde die auch bei einem rein exogen bestimmten Einkommen allgemein notwendige Pfändungsfreigrenze bestimmt¹⁵⁰. Ergo können wir die Aussagen der Ergebnisse 6.3 und 6.7 als allgemein gültig betrachten. (Beachte allerdings, dass dafür die implizite Annahme, dass die Einkommensfunktion des jeweiligen Kreditnehmers fest und unveränderlich ist, entscheidend ist¹⁵¹.)

¹⁴⁹ Siehe Stiglitz (1985) für eine zusammenfassende Darstellung der Literatur zur optimalen Besteuerung und Hynes (2002) zu einem allgemeinen Vergleich zwischen optimaler Besteuerung und optimaler Insolvenzregelung. In Hynes (2002) gelangt jedoch der Autor (in der durchgeführten verbalen Analyse) nicht zu dem Ergebnis der Sätze 6.3 bzw. 6.8.

¹⁵⁰ Zu der notwendigen Pfändungsfreigrenzen siehe die Ausführungen in den Abschnitten 4 und 5.

¹⁵¹ Siehe die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 7.

Ergebnis 6.4 (*Notwendige Bedingung für die Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems*) und Ergebnis 6.8 (*Notwendige Bedingung für die Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems*) wiederum sind von ihrer Aussage her so, dass sie sich nicht allgemein, d.h. für alle möglichen Nutzen- und Einkommensfunktionen, beweisen lassen. Mehr noch, es mag theoretisch Nutzen- und Einkommensfunktionen geben, für welche die Kreditaufnahme, unabhängig von der Insolvenzregelung und der Höhe der Verschuldung, keine zusätzliche Belastung des Sozialsystems durch den jeweiligen Kreditnehmer induzieren kann¹⁵², so dass diese Sätze nicht allgemein gültig sind. Doch dürften die Fälle, für welche diese Ergebnisse nicht gelten, Ausnahmen bilden und insofern mehr theoretisch als praktisch relevant sein. (Das Ergebnis 6.8 lässt sich auch für die Modelle in Adler et al. (1999), Zaborowski and Zweifel (1999) und in Steiger (2005) beweisen.)

Hinsichtlich einer normativen Bewertung der verschiedenen Insolvenzregelungen und einer Regulierungsempfehlung als Therapie eines Marktversagens aufgrund von externen Kosten können wir jedoch aus den obigen Ausführungen folgende allgemeine Aussage treffen:

Ergebnis 6.10. (*Notwendigkeit einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag*):

Eine notwendige Bedingung, damit in einer heterogenen Gesellschaft, die auch Kreditnehmer enthält, deren Verhalten durch Nutzenfunktionen der Form u bzw. u_I oder u_N abbildbar ist, das Sozialsystem infolge der Verschuldung (unabhängig von der Verschuldungshöhe und der wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Kreditnehmers) nicht zusätzlich belastet bzw. die wirtschaftliche Leistung nicht reduziert werden kann, ist, dass das Insolvenzrecht eine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt.

Ergebnis 6.9 (*Keine ungesicherten Kredite zum Konsum von Verbrauchsgütern bei einer sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag*) formuliert letztlich nur ein schon im Abschnitt 5 beleuchteten und im Ergebnis 5.8 festgehaltenen Zusammenhang allgemein auch für den Fall mit endogenem Risiko.

¹⁵² Das wäre z.B. der Fall, wenn der Kreditnehmer eine gegen unendlich gehende Nutzeneinbuße durch die Insolvenz an sich erleiden würde.

Selbstverständlich gilt Ergebnis 6.9 analog zu dem Fall des Abschnitts 5 nicht, wenn der jeweilige Kreditnehmer pfändbares gesichertes Vermögen und/oder sonstige Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich hat. D.h. es lohnt sich in einem solchen Fall für einen Kreditnehmer nicht, unabhängig von der Höhe der Zahlungsverpflichtung und der wirtschaftlichen Lage, Insolvenz anzumelden, wenn die Insolvenzregelung eine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt, so dass selbst unter einer solchen Insolvenzregelung die Kreditvergabe zum Zwecke des Konsums von Verbrauchsgütern rational ist. Eine Kreditvergabe zum Zwecke des Konsums von Gebrauchsgütern, die als Sicherheit dienen können, ist ohnehin rational, wie man auch leicht formal zeigen kann. Allgemein kann man festhalten:

Ergebnis 6.11 (*Kreditvergabe unter einer Insolvenzregel mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag*):

Unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag werden rationale Kreditgeber Kredite zum Konsum von Verbrauchsgütern nur an Kreditnehmer vergeben, die (exogene oder endogene) Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich und/oder pfändbares Einkommen haben; rationale Kreditgeber werden hingegen selbst Kreditnehmern ohne pfändbares Vermögen und/oder Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich Kredite zum Zwecke des Konsums von Gebrauchsgütern vergeben, für die sie ein Eigentumsvorbehalt vereinbaren können.

Ergebnis 6.5, das besagt, dass die Kreditaufnahme keine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistung des jeweiligen Kreditnehmers induzieren kann, lässt sich für den Fall, dass der Kreditnehmer pfändbares gesichertes Vermögen und/oder sonstige Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich hat, nicht halten. Es wäre möglich, dass die Verschuldung in einem solchen Fall zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Leistung führen kann. Die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistung infolge der Verschuldung wird bedingt durch die Möglichkeit, die Insolvenz und die von ihr induzierten Nutzeneinbußen und/oder den Verlust des Vermögens zu vermeiden. Um das zu erreichen, könnte es sich für den Kreditnehmer lohnen, ein höheres Anstrengungsniveau zu wählen, als wenn er nicht verschuldet gewesen wäre, und somit nicht der „Gefahr“ der Vermögenspfändung oder dem Erleiden von Nutzeneinbußen im Falle der Insolvenz ausgesetzt. Siehe auch

Zaborowski and Zweifel (1999), wo dasselbe Ergebnis für die dort unterstellte Nutzenfunktion abgeleitet wird¹⁵³. Das Ergebnis 6.1 könnte in solchen Fällen gleichfalls nicht gelten.

Wiederholte Kreditaufnahme bzw. wiederholte Insolvenz

Wir haben in diesem Abschnitt in allen Modellen die implizite Annahme getroffen, dass der Kreditnehmer einen einzigen Kreditvertrag abschließt. Dadurch wurden nicht nur die Probleme sequentieller Kreditaufnahme, die im Abschnitt 5 untersucht wurden, vernachlässigt, sondern auch die Frage nach einer mehrmaligen Insolvenz. Doch im Hinblick auf die Bestimmung des § 290 Satz 1 Abs. 3 InsO, der eine erneute Restschuldbefreiung für 10 Jahre nach einer bereits erwirkten Restschuldbefreiung versagt, stellt sich die Frage, ob die Forderung des Ergebnisses 6.10 allgemein zu verstehen ist, d.h., ob sie z.B. nur auf einen „ersten“ Insolvenzantrag anzuwenden ist oder allgemein gilt¹⁵⁴.

Die Modelle dieses Abschnitts vernachlässigen die Möglichkeit einer wiederholten Kreditaufnahme bzw. Insolvenz, doch das Ergebnis 6.10 ist allgemein. Seine Aussage bezieht sich nicht nur auf einen „ersten“ Insolvenzantrag. Im Hinblick auf eine erneute Verschuldung nach einer erwirkten Restschuldbefreiung bleiben die Aussagen weiterhin gültig. D.h.: Die Kreditaufnahme unter einer Regelung, die eine nochmalige Restschuldbefreiung nach einer bereits erwirkten Restschuldbefreiung auch nur für eine begrenzte Zeit versagt, kann sowohl zu einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems als auch zu einer Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung führen.

Berücksichtigt man die Möglichkeit sequentieller Kreditaufnahme bzw. Kreditvergabe, so können die im Abschnitt 5 abgeleiteten diesbezüglichen Ergebnisse auch auf den Fall mit endogenem Risiko übertragen werden. D.h.: Eine Möglichkeit, die externen Kosten sequentieller Kreditaufnahme bzw. Kreditvergabe zu vermeiden, besteht in der Bestimmung einer sequentiellen Restschuldbefreiung.

¹⁵³ Der Grund für diese Wirkung in Zaborowski and Zweifel (1999) ist die besondere, unterstellte Nutzenfunktion, die auch bei der Anwendung einer Pauschalsteuer zu einer Erhöhung der Arbeitszeit führt.

¹⁵⁴ Das amerikanische Bankruptcy Code versagt eine erneute Restschuldbefreiung für 6 Jahre nach einer bereits erwirkten Restschuldbefreiung, siehe Domowitz (1998).

6.5 Anhang

6.5.1 Skizze des Nachweises der Ergebnisse für das Grundmodell

Der Fall ohne Kreditaufnahme, $K=0$

Für $K=0$ erhält man für die Nutzenfunktion u durch Einsetzen in die Gleichung (6.1):

$$u = \begin{cases} wa^\alpha - \lambda a, & \text{wenn } wa^\alpha \geq S; \\ S - \lambda a, & \text{wenn } wa^\alpha < S; \end{cases} \Big| K=0 \Rightarrow$$

$$\frac{\partial u}{\partial a} = \begin{cases} \alpha wa^{\alpha-1} - \lambda, & \text{wenn } wa^\alpha \geq S; \\ -\lambda, & \text{wenn } wa^\alpha < S; \end{cases} \Big| K=0 \Rightarrow$$

$$\frac{\partial^2 u}{\partial^2 a} = \begin{cases} \alpha(\alpha-1)wa^{\alpha-2}, & \text{wenn } wa^\alpha \geq S; \\ 0, & \text{wenn } wa^\alpha < S; \end{cases} \Big| K=0.$$

Der Kreditnehmer hat grundsätzlich zwei Verhaltensoptionen bzw. Lagen, in die er sich versetzen kann. Entweder er wählt a so, dass $wa^\alpha \geq S$, – wir wollen diese grundsätzliche Option bzw. Lage mit H_{ns} bezeichnen – oder er wählt a so, dass $wa^\alpha < S$, – wir wollen diese grundsätzliche Option bzw. Lage mit H_s bezeichnen.

Wählt der Kreditnehmer die Option H_s , dann ist sein maximal erreichbarer Nutzen

$u^{\max}(H_s; K=0) = S$, bei dem Anstrengungsniveau $a=0$ und einer Belastung des Sozialsystems von S , da die $(S - \lambda a)$ monoton fallend in a ist!

Möchte der Kreditnehmer die Option H_{ns} realisieren, dann muss er ein Anstrengungsniveau

a wählen, das die Bdg. $wa^\alpha \geq S \Leftrightarrow a \geq \left(\frac{S}{w}\right)^{\frac{1}{\alpha}}$ erfüllt. Die Funktion $(wa^\alpha - \lambda a)$, die den

Nutzen für diesen Fall angibt, hat ihr Maximum bei $a = \left(\frac{\lambda}{\alpha w}\right)^{\frac{1}{\alpha-1}}$. Für $\forall w \geq S^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha$

gilt: $a = \left(\frac{\lambda}{\alpha w}\right)^{\frac{1}{\alpha-1}} \geq \left(\frac{S}{w}\right)^{\frac{1}{\alpha}}$. Für alle $w < S^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha$ gilt: $a = \left(\frac{\lambda}{\alpha w}\right)^{\frac{1}{\alpha-1}} < \left(\frac{S}{w}\right)^{\frac{1}{\alpha}}$. Bedenkt man,

dass $(wa^\alpha - \lambda a)$ monoton fallend in a für $\forall a > \left(\frac{\lambda}{\alpha w}\right)^{\frac{1}{\alpha-1}}$ ist, so ergibt sich für die

den maximal erreichbaren Nutzen bei der Option H_{ns} :

$$u^{\max}(H_{nS}; K=0) = \begin{cases} (1-\alpha)w^{\frac{1}{1-\alpha}}\left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}, & \text{wenn } w \geq S^{1-\alpha}\left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}; \\ S - \lambda\left(\frac{S}{w}\right)^{\frac{1}{\alpha}}, & \text{wenn } w < S^{1-\alpha}\left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}. \end{cases} \quad 155$$

Es gilt aber, wie sich zeigen lässt: $u^{\max}(H_{nS}; K=0) < u_{\alpha,0}^{\max}(H_S, K=0) \Leftrightarrow w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}}\left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}$.

(Bedenke: $S^{1-\alpha}\left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha} < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}}\left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha} \Leftrightarrow \alpha > 0$, was unter den getroffenen Annahmen immer erfüllt ist!)

Wir können also für die Belastung des Sozialsystems $S_{\alpha,0}$ durch das Gesellschaftsmitglied ohne Zahlungsverpflichtungen zusammenfassen:

$$S_{\alpha,0} = \begin{cases} S, & \text{wenn } w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}}\left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}; \\ 0, & \text{sonst.} \end{cases} \quad (6.4)$$

Für das optimale Anstrengungsniveau $a_{\alpha,0}^{\text{opt}}$ ohne Zahlungsverpflichtungen können wir gleichfalls zusammenfassen:

$$a_{\alpha,0}^{\text{opt}} = \begin{cases} \left(\frac{\lambda}{\alpha w}\right)^{\frac{1}{\alpha-1}}, & \text{wenn } w \geq \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}}\left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}; \\ 0, & \text{sonst.} \end{cases} \quad (6.5)$$

Für das optimale Einkommen $E_{\alpha,0}$ (oder die optimale wirtschaftliche Leistung) des Kreditnehmers ergibt sich:

$$E_{\alpha,0} = \begin{cases} w^{\frac{1}{1-\alpha}}\left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}, & \text{wenn } w \geq \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}}\left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}; \\ 0, & \text{sonst.} \end{cases} \quad (6.6)$$

(1+r)K>0 und Gewährung der Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit

Aus u ergibt sich:

$$\frac{\partial u}{\partial a} = \begin{cases} \alpha w a^{\alpha-1} - \lambda, & \text{wenn } S + (1+r)K \leq w a^{\alpha}; \\ (1-\rho)\alpha w a^{\alpha-1} - \lambda, & \text{wenn } S \leq w a^{\alpha} < S + (1+r)K; \\ -\lambda, & \text{wenn } w a^{\alpha} < S; \end{cases} \quad \left| \quad K > 0 \Rightarrow \right.$$

¹⁵⁵ Bedenke, dass $w\left(\frac{\lambda}{\alpha w}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} - \lambda\left(\frac{\lambda}{\alpha w}\right)^{\frac{1}{\alpha-1}} \Leftrightarrow (1-\alpha)w^{\frac{1}{1-\alpha}}\left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}$ und $w\left[\left(\frac{S}{w}\right)^{\frac{1}{\alpha}}\right]^{\alpha} - \lambda\left(\frac{S}{w}\right)^{\frac{1}{\alpha}} \Leftrightarrow S - \lambda\left(\frac{S}{w}\right)^{\frac{1}{\alpha}}$.

$$\frac{\partial^2 u}{\partial^2 a} = \left\{ \begin{array}{ll} \alpha(\alpha-1)wa^{\alpha-2}, & \text{wenn } S+(1+r)K \leq wa^\alpha; \\ (1-\rho)\alpha(\alpha-1)wa^{\alpha-2}, & \text{wenn } S \leq wa^\alpha < S+(1+r)K; \\ 0, & \text{wenn } wa^\alpha < S; \end{array} \right\} \quad | \quad K > 0.$$

Der Kreditnehmer hat grundsätzlich drei Verhaltensoptionen bzw. Lagen, in die er sich versetzen kann. Entweder er wählt a so, dass $S+(1+r)K \leq wa^\alpha$, er ist dann zahlungsfähig und begleicht seine Verbindlichkeiten vollständig – wir wollen diese grundsätzliche Option bzw. Lage mit H_V bezeichnen. Oder er wählt a so, dass $S \leq wa^\alpha < S+(1+r)K$, er ist dann zahlungsunfähig, erhält eine Restschuldbefreiung entsprechend dem Parameter ρ , aber keine Sozialhilfe, – wir wollen diese grundsätzliche Option bzw. Lage mit H_I bezeichnen. Oder er wählt a so, dass $S > wa^\alpha$, er ist dann zahlungsunfähig, erhält eine Restschuldbefreiung entsprechend ρ und Sozialhilfe – wir wollen diese grundsätzliche Option mit H_S bezeichnen.

Wählt der Kreditnehmer die Option H_S , dann ist sein maximal erreichbarer Nutzen $u^{\max}(H_S; K > 0) = S$, bei dem Anstrengungsniveau $a = 0$ und einer Belastung des Sozialsystems von S .

Möchte der Kreditnehmer die Option H_V realisieren, so muss er ein Anstrengungsniveau

a wählen, das die Bdg. $S+(1+r)K \leq wa^\alpha \Leftrightarrow a \geq \left(\frac{S+(1+r)K}{w} \right)^{\frac{1}{\alpha}}$ erfüllt.

Berücksichtigt man dies, so kann man für den bei der Wahl der Option H_V maximal erreichbaren Nutzen ableiten:

$$u^{\max}(H_V; K > 0) = \left\{ \begin{array}{ll} -(1+r)K + (1-\alpha)w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}, & \text{wenn } w \geq [S+(1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha; \\ S - \lambda \left(\frac{S+(1+r)K}{w} \right)^{\frac{1}{\alpha}}, & \text{wenn } w < [S+(1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha. \end{array} \right.$$

Dabei ist für $w \geq [S+(1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha$ das Anstrengungsniveau $a = \left(\frac{\lambda}{\alpha w} \right)^{\frac{1}{\alpha-1}}$ optimal,

während für $w < [S+(1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha$ das Anstrengungsniveau $a = \left(\frac{S+(1+r)K}{w} \right)^{\frac{1}{\alpha}}$.

Möchte der Kreditnehmer die Option H_I realisieren, so muss er ein Anstrengungsniveau

a wählen, das die Bdg. $S \leq wa^\alpha < S+(1+r)K \Leftrightarrow \left(\frac{S}{w} \right)^{\frac{1}{\alpha}} \leq a < \left(\frac{S+(1+r)K}{w} \right)^{\frac{1}{\alpha}}$ erfüllt.

Wir unterscheiden zwei Fälle: 1) $\rho=1$ und 2) $\rho \in [0; 1)$.

1) Für $\rho=1$ ist, wenn der Kreditnehmer die Option H_I realisiert, sein Nutzens gleich $(S-\lambda a)$, also monoton fallend in a .

Berücksichtigt man die Bdg. $\left(\frac{S}{w}\right)^{\frac{1}{\alpha}} \leq a < \left(\frac{S+(1+r)K}{w}\right)^{\frac{1}{\alpha}}$, so ergibt sich für den maximal erreichbaren Nutzen bei der Wahl der Option H_I , wenn $\rho=1$ ist:

$$u^{\max}(H_I; K > 0; \rho = 1) = S - \lambda \left(\frac{S}{w}\right)^{\frac{1}{\alpha}}$$

Es lässt sich leicht zeigen, dass:

a) $u^{\max}(H_I; K > 0; \rho=1) < u^{\max}(H_S; K > 0; \rho=1) \Leftrightarrow \lambda > 0$, was unter den getroffenen Annahmen immer erfüllt ist!

$$\begin{aligned} \text{b) } u^{\max}(H_V; K > 0; \rho = 1) < u^{\max}(H_S; K > 0; \rho = 1) &\Leftrightarrow (1-\alpha)w^{\frac{1}{1-\alpha}}\left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} < S + (1+r)K \Leftrightarrow \\ &\Leftrightarrow w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}. \end{aligned}$$

D.h. der Kreditnehmer wird bei $\rho = 1$ die Option H_S und $a = 0$ wählen und

das Sozialsystems mit S belasten, wenn $w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}$ gilt.

2) Für $\rho \in [0; 1)$ kann man für den maximal erreichbaren Nutzen bei der Wahl der Option H_I ableiten:

$$u^{\max}(H_I; K > 0; \rho \in [0; 1)) = \begin{cases} (1-\rho)(1+r)K + S - \lambda \left[\frac{S+(1+r)K}{w}\right]^{\frac{1}{\alpha}}, & \text{wenn } w \geq \frac{[S+(1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\rho)^{\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}; \\ \rho S + (1-\rho)(1-\alpha)w^{\frac{1}{\alpha-1}} \left(\frac{\lambda}{(1-\rho)\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}, & \text{wenn } \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^{\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha} \leq w < \frac{[S+(1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\rho)^{\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}; \\ S - \lambda \left(\frac{S}{w}\right)^{\frac{1}{\alpha}}, & \text{wenn } w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^{\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}. \end{cases}$$

Der Kreditnehmer wird die Option H_S wählen, wenn :

a) $u^{\max}(H_V; K > 0; \rho \in [0; 1)) < u^{\max}(H_S; K > 0; \rho \in [0; 1))$ und

b) $u^{\max}(H_I; K > 0; \rho \in [0; 1)) < u^{\max}(H_S; K > 0; \rho \in [0; 1))$.

$$a) u^{\max}(H_V; K > 0; \rho \in [0; 1)) < u^{\max}(H_S; K > 0; \rho \in [0; 1)) \Leftrightarrow -(1+r)K + (1-\alpha)w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} < S \Leftrightarrow$$

$$\Leftrightarrow (1-\alpha)w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} < S + (1+r)K \Leftrightarrow w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}}$$

$$b.1) \text{ Für } w \geq \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}}{(1-\rho)^{\alpha}} \text{ gilt : } u^{\max}(H_V; K > 0; \rho \in [0; 1)) < u^{\max}(H_S; K > 0; \rho \in [0; 1)) \Leftrightarrow$$

$$\Leftrightarrow (1-\rho)(1+r)K + S - \lambda \left[\frac{S + (1+r)K}{w} \right]^{\frac{1}{\alpha}} < S \Leftrightarrow$$

$$\Leftrightarrow w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left\{ (1-\rho)[S + (1+r)K]^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} - \lambda [S + (1+r)K]^{\frac{1}{\alpha-1}} \right\} < (1-\rho)S \Rightarrow$$

$$\text{Wenn } (1-\rho)[S + (1+r)K]^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} - \lambda [S + (1+r)K]^{\frac{1}{\alpha-1}} \leq 0 \Leftrightarrow S + (1+r)K \leq \frac{\lambda}{(1-\rho)},$$

$$\text{dann gilt : } u^{\max}(H_V; K > 0; \rho \in [0; 1)) < u^{\max}(H_S; K > 0; \rho \in [0; 1)) \Leftrightarrow \rho < 1.$$

$$\text{Wenn } (1-\rho)[S + (1+r)K]^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} - \lambda [S + (1+r)K]^{\frac{1}{\alpha-1}} > 0 \Leftrightarrow S + (1+r)K > \frac{\lambda}{(1-\rho)},$$

$$\text{dann gilt : } u^{\max}(H_V; K > 0; \rho \in [0; 1)) < u^{\max}(H_S; K > 0; \rho \in [0; 1)) \Leftrightarrow w < \frac{[S + (1+r)K](1-\rho)^{1-\alpha} S^{1-\alpha}}{\{(1-\rho)[S + (1+r)K] - \lambda\}^{1-\alpha}}.$$

D.h. der Kreditnehmer wird bei $\rho \in [0; 1) \wedge \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}}{(1-\rho)^{\alpha}} \leq w$ die Option H_S

und $a=0$ wählen und eine Belastung des Sozialsystems von S erzeugen, wenn gleichzeitig

$$\text{auch: } S + (1+r)K \leq \frac{\lambda}{(1-\rho)} \wedge w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \text{ oder}$$

$$S + (1+r)K > \frac{\lambda}{(1-\rho)} \wedge w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \wedge w < \frac{[S + (1+r)K](1-\rho)^{1-\alpha} S^{1-\alpha}}{\{(1-\rho)[S + (1+r)K] - \lambda\}^{1-\alpha}} \text{ gilt.}$$

$$b.2) \text{ Für } w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}}{(1-\rho)^{\alpha}} \text{ gilt : } u^{\max}(H_V; K > 0; \rho \in [0; 1)) < u^{\max}(H_S; K > 0; \rho \in [0; 1)) \Leftrightarrow$$

$$\Leftrightarrow \rho S + (1-\rho)(1-\alpha)w^{\frac{1}{\alpha-1}} \left(\frac{\lambda}{(1-\rho)\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} < S \Leftrightarrow w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^{\alpha}(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}.$$

D.h. der Kreditnehmer wird bei $\rho \in [0; 1) \wedge \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}}{(1-\rho)^{\alpha}} > w$ die Option H_S

und $a=0$ wählen und eine Belastung des Sozialsystems von S erzeugen, wenn gleichzeitig

$$\text{auch: } w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \wedge w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^{\alpha}(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha} \text{ gilt.}$$

Wir können aus dem Obigen für die Belastung des Sozialsystems S_α durch den Kreditnehmer zusammenfassen:

$$S_\alpha = \begin{cases} S, & \text{wenn } w < \min \left\{ \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha \right\} \wedge \rho \in [0; 1); \\ S, & \text{wenn } S + (1+r)K \leq \frac{\lambda}{(1-\rho)} \wedge \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha \leq w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha \wedge \rho \in [0; 1); \\ S, & \text{wenn } S + (1+r)K > \frac{\lambda}{(1-\rho)} \wedge \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha \leq w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha \wedge w < \frac{[S + (1+r)K](1-\rho)^{1-\alpha} S^{1-\alpha}}{\{(1-\rho)[S + (1+r)K] - \lambda\}^{1-\alpha}} \wedge \rho \in [0; 1); \\ S, & \text{wenn } w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha \wedge \rho = 1; \\ 0, & \text{sonst.} \end{cases} \quad (6.7)$$

(1+r)K > 0 und Gewährung der Restschuldbefreiung auf Antrag

Analog zum vorigen Abschnitt kann man für den maximal erreichbaren Nutzen bei der Option H_S bzw. H_V ableiten:

$$u_I^{\max}(H_S; K > 0) = S \text{ bzw.}$$

$$u_I^{\max}(H_V; K > 0) = \begin{cases} -(1+r)K + (1-\alpha)w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha, & \text{wenn } w \geq [S + (1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ S - \lambda \left(\frac{S + (1+r)K}{w}\right)^\alpha, & \text{wenn } w < [S + (1+r)K]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha. \end{cases}$$

1) Für $\rho=1$ ergibt sich für die Funktion des maximal erreichbaren Nutzens bei der Option H_I :

$$u_I^{\max}(H_I; K > 0; \rho = 1) = S - \lambda \left(\frac{S}{w}\right)^\alpha$$

Es gilt dann, analog zu dem Fall des vorigen Abschnitts:

a) $u_I^{\max}(H_I; K > 0; \rho = 1) < u_{cl}^{\max}(H_S; K > 0; \rho = 1) \Leftrightarrow \lambda > 0$, was unter den getroffenen Annahmen immer erfüllt ist!

$$b) u_I^{\max}(H_V; K > 0; \rho = 1) < u_I^{\max}(H_S; K > 0; \rho = 1) \Leftrightarrow w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha.$$

D.h. der Kreditnehmer wird bei $\rho = 1$ die Option H_S und $a = 0$ wählen und

das Sozialsystems mit S belasten, wenn $w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha$ gilt.

2) Für $\rho \in [0; 1)$ kann man für die Funktion des maximal erreichbaren Nutzens bei der Wahl der Option H_I ableiten:

$$u_I^{\max}(H_I; K > 0; \rho \in [0; 1]) = \begin{cases} \rho S + (1-\rho)(1-\alpha)w^{\frac{1}{\alpha-1}} \left(\frac{\lambda}{(1-\rho)\alpha} \right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}, & \text{wenn } \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha \leq w; \\ S - \lambda \left(\frac{S}{w} \right)^{\frac{1}{\alpha}}, & \text{wenn } w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha. \end{cases}$$

Der Kreditnehmer wird analog zum vorigen Abschnitt die Option H_S wählen, wenn :

a) $u_I^{\max}(H_V; K > 0; \rho \in [0; 1]) < u_I^{\max}(H_S; K > 0; \rho \in [0; 1])$ und

b) $u_I^{\max}(H_I; K > 0; \rho \in [0; 1]) < u_I^{\max}(H_S; K > 0; \rho \in [0; 1])$.

a) $u_I^{\max}(H_V; K > 0; \rho \in [0; 1]) < u_I^{\max}(H_S; K > 0; \rho \in [0; 1]) \Leftrightarrow w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha$.

b) $u_I^{\max}(H_I; K > 0; \rho \in [0; 1]) < u_I^{\max}(H_S; K > 0; \rho \in [0; 1]) \Leftrightarrow \rho S + (1-\rho)(1-\alpha)w^{\frac{1}{\alpha-1}} \left(\frac{\lambda}{(1-\rho)\alpha} \right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} < S \wedge \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha \leq w \Leftrightarrow$

$$\Leftrightarrow \frac{\lambda^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}}{(1-\rho)^{\frac{1}{\alpha-1}} \alpha^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} w^{\frac{1}{\alpha-1}}} < \frac{(1-\rho)S}{(1-\alpha)} \wedge \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha \leq w \Leftrightarrow w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha (1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha \wedge \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha \leq w.$$

D.h. der Kreditnehmer wird bei $\rho \in [0; 1)$ die Option H_S und $a=0$ wählen und eine Belastung des Sozialsystems von S erzeugen, wenn:¹⁵⁶

$$w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha \wedge w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha (1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha \text{ gilt.}$$

Wir können also für die Belastung des Sozialsystems $S_{\alpha I}$ durch den Kreditnehmer mit der Verbindlichkeit $(1+r)K$ zusammenfassen:

$$S_{\alpha I} = \begin{cases} S, & \text{wenn } w < \min \left\{ \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha; \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha (1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha \right\} \wedge \rho \in [0; 1); \\ S, & \text{wenn } w < \frac{[S + (1+r)K]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha \wedge \rho = 1; \\ 0, & \text{sonst.} \end{cases} \quad (6.8)$$

Durch einen Vergleich von S_α und $S_{\alpha I}$ mit $S_{\alpha,0}$ erhält man die Ergebnisse 6.1 bis 6.4.

Analog lässt sich auch das optimale Anstrengungsniveaus bzw. das optimale Einkommen (oder die optimale wirtschaftlichen Leistung) für den Fall mit $(1+r)K > 0$ ableiten. Durch

¹⁵⁶ Beachte, dass für $\forall \alpha \in (0; 1)$ gilt:

$$w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha (1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha \wedge \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha \leq w \Leftrightarrow w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\rho)^\alpha (1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha.$$

einen Vergleich mit dem Fall ohne Verschuldung erhält man dann die Ergebnisse 6.5 bis 6.8. Das Ergebnis 6.9 ergibt sich analog zu dem Fall des Abschnitts 5 (siehe die Ausführungen im Abschnitt 5.2).

6.5.2 Skizze des Nachweises der Ergebnisse für das Modell des Abschnitts 6.2

Der Fall ohne Kreditaufnahme

Man kann für den Fall ohne Verschuldung für den „partiellen“ Nutzens einer jeden Periode j ableiten:

$$u_j = \begin{cases} \frac{1}{n}(wa_j^\alpha - \lambda a_j), & \text{wenn } wa_j^\alpha \geq S; \\ \frac{1}{n}(S - \lambda a_j), & \text{wenn } wa_j^\alpha < S; \end{cases} \quad K = 0.$$

Für das optimale Anstrengungsniveau in der Periode j lässt sich für den Fall ohne Verschuldung ableiten:

$$a_{j,0}^{\text{opt}} = \begin{cases} \left(\frac{\lambda}{\alpha w}\right)^{\frac{1}{\alpha-1}}, & \text{wenn } w \geq \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ 0, & \text{sonst.} \end{cases} \quad (6.9)^{157}$$

Für die Belastung des Sozialsystems in der Periode j ergibt sich:

$$S_{j,0} = \begin{cases} \frac{S}{n}, & \text{wenn } w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ 0, & \text{sonst.} \end{cases} \quad (6.10)$$

Aus $S_{j,0}$ lässt sich für die Gesamtbelastung des Sozialsystems $S_{N,0}$ in der Zukunft ableiten:

$$S_{N,0} = \begin{cases} S, & \text{wenn } w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ 0, & \text{sonst.} \end{cases} \quad (6.11)$$

Aus $a_{j,0}$ lässt sich für die gesamte zukünftige wirtschaftliche Leistung (verstanden als Einkommen) ableiten:

¹⁵⁷ Die optimale Strategie des Kreditnehmers nach dem er die wirtschaftliche Lage w „erfahren“ hat, lautet:

"Wähle für alle zukünftigen Perioden ein Anstrengungsniveau $a_j = 0$, wenn $w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha$ gilt und

ein Anstrengungsniveau $a_j = \left(\frac{\lambda}{\alpha w}\right)^{\frac{1}{\alpha-1}}$, wenn $w \geq \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha$ gilt."

$$E_{N,0} = \begin{cases} w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}, & \text{wenn } w \geq \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^{\alpha}; \\ 0, & \text{sonst.} \end{cases} \quad (6.12)$$

Der Fall mit Kreditaufnahme

Der Kreditnehmer hat bei der unterstellten Einkommensfunktion eine Vielzahl von Verhaltensmöglichkeiten. Wenn er sich jedoch durch eine Insolvenzanmeldung besser stellen kann als wenn er alle seine Zahlungsverpflichtungen erfüllte, so lohnt es sich für ihn nicht, diese hinauszuzögern, indem er zunächst seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und erst später Insolvenz anmeldet. Da wir angenommen haben, dass jeder Zahlungsverzug eine Verzinsung der nicht fristgerecht erfüllten Zahlungsverpflichtung nach sich zieht und der Nutzenbeitrag des Konsums aller Perioden gleich ist, so lohnt es sich für den Kreditnehmer nicht, seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht zu erfüllen, wenn er nicht vor hat, Insolvenz anzumelden.

D.h. es gibt für den hier unterstellten Fall nur zwei Verhaltensweisen des jeweiligen Kreditnehmers, die optimal sein können:

a) Er erfüllt fristgerecht alle seine Zahlungsverpflichtungen und erhält keine Restschuldbefreiung. In diesem Fall wäre sein maximal erzielbarer Nutzen:

$$u_{N1} = \begin{cases} (1-\alpha)w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} - \min(m;n)R, & \text{wenn } w \geq [S + \min(m;n)R]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^{\alpha}; \\ S - \lambda \left(\frac{S + \min(m;n)R}{w} \right)^{\frac{1}{\alpha}}, & \text{wenn } w < [S + \min(m;n)R]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^{\alpha}. \end{cases}$$

b) Er erfüllt schon in der ersten Periode seine Zahlungsverpflichtungen nicht und beantragt eine Restschuldbefreiung. Nach einer Anzahl ζ an Zeitperioden, in denen er seine Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt und sein Einkommen bis auf das Subsistenzminimum gepfändet wird, wird sein Insolvenzantrag angenommen. Sein Einkommen wird während der Wohlverhaltensphase gleichfalls gepfändet. Während dieser Zeit, d.h. der ersten $(\zeta+\rho)$ Perioden, ist sein optimales Anstrengungsniveau gleich null, und er belastet das Sozialsystem in jeder dieser ersten Perioden mit S/n . Nach dieser Zeit wählt er gleichfalls ein Anstrengungsniveau von null. Sein maximal erzielbarer Nutzen ist dann $u_{N2}=S$.

Wählt er nach der Wohlverhaltensphase ein Anstrengungsniveau derart, dass er das Sozialsystem nicht belastet, dann ist sein maximal erzielbarer Nutzen:

$$u_{N3} = \begin{cases} \frac{\min[(\zeta + \rho); n]}{n} S + \frac{n - \min[(\zeta + \rho); n]}{n} (1 - \alpha) w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}, & \text{wenn } w \geq S^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}; \\ S - \lambda \frac{n - \min[(\zeta + \rho); n]}{n} \left(\frac{S}{w}\right)^{\frac{1}{\alpha}}, & \text{wenn } w < S^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}. \end{cases}$$

Durch einen Vergleich von u_{N1} mit u_{N2} und u_{N3} leitet man das optimale Verhalten für den jeweiligen Kreditnehmer ab¹⁵⁸. Fasst man die Ergebnisse zusammen, ergibt sich folgende optimale Strategie für den jeweiligen Kreditnehmer nach dem er die wirtschaftlichen Lage w „erfährt“:

¹⁵⁸ Für den Vergleich zwischen u_{N1} mit u_{N2} und u_{N3} muss man mehrere Fälle unterscheiden:

A) $\zeta + \rho = 0$

$$u_{N1} \geq u_{N3} \Leftrightarrow (1 - \alpha) w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} - \min(m; n)R \geq (1 - \alpha) w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} \Leftrightarrow \min(m; n)R \leq 0,$$

was unter den getroffenen Annahmen nie erfüllt ist.

$$u_{N3} \geq u_{N2} \Leftrightarrow (1 - \alpha) w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} \geq S \Leftrightarrow w \geq \frac{S^{1-\alpha}}{(1 - \alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}.$$

B) $0 < \zeta + \rho < n$

$$\text{Für } w \geq [S + \min(m; n)R]^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}$$

$$u_{N1} \geq u_{N3} \Leftrightarrow (1 - \alpha) w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} - \min(m; n)R \geq \frac{(\zeta + \rho)S + n - (\zeta + \rho)}{n} (1 - \alpha) w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} \Leftrightarrow$$

$$(1 - \alpha) w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} \geq S + \frac{\min(m; n)Rn}{(\zeta + \rho)} \Leftrightarrow w \geq \left\{ \frac{(\zeta + \rho)S + \min(m; n)Rn}{(1 - \alpha)(\zeta + \rho)} \right\}^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}.$$

$$u_{N3} \geq u_{N2} \Leftrightarrow \frac{(\zeta + \rho)S + n - (\zeta + \rho)}{n} (1 - \alpha) w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} \geq S \Leftrightarrow w \geq \frac{S^{1-\alpha}}{(1 - \alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}.$$

$$u_{N1} \geq u_{N2} \Leftrightarrow w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} - \lambda \left(\frac{\lambda}{\alpha w}\right)^{\frac{1}{\alpha-1}} - \min(m; n)R < S \Leftrightarrow w \geq \frac{[S + \min(m; n)R]^{1-\alpha}}{(1 - \alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}.$$

C) $\zeta + \rho \geq n$

$$u_{N1} \geq u_{N2} \Leftrightarrow w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}} - \lambda \left(\frac{\lambda}{\alpha w}\right)^{\frac{1}{\alpha-1}} - \min(m; n)R \geq S \Leftrightarrow w \geq \frac{[S + \min(m; n)R]^{1-\alpha}}{(1 - \alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\alpha}.$$

$u_{N3} > u_{N2} \Leftrightarrow S > S$, was nie erfüllt ist.

Stelle einen Insolvenzantrag und wähle für alle zukünftigen Perioden ein Anstrengungsniveau $a_j=0$, wenn:

$$" \zeta + \rho = 0 \wedge w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha " \text{ oder}$$

$$" 0 < \zeta + \rho < n \wedge w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha " \text{ oder}$$

$$" \zeta + \rho \geq n \wedge w < \frac{[S + \min(m; n)R]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha " .$$

Stelle einen Insolvenzantrag und wähle für die ersten $(\zeta + \rho)$ zukünftigen Perioden ein Anstrengungsniveau $a_j=0$ und für alle folgenden Perioden ein Anstrengungsniveau

$$a_j = \left(\frac{\lambda}{\alpha w} \right)^{\frac{1}{\alpha-1}}, \text{ wenn:}$$

$$" \zeta + \rho = 0 \wedge w \geq \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha " .$$

$$" 0 < \zeta + \rho < n \wedge \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha \leq w < \left\{ \frac{(\zeta + \rho)S + \min(m; n)Rn}{(1-\alpha)(\zeta + \rho)} \right\}^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha " .$$

Stelle keinen Insolvenzantrag und wähle für alle zukünftigen Perioden ein

$$\text{Anstrengungsniveau } a_j = \left(\frac{\lambda}{\alpha w} \right)^{\frac{1}{\alpha-1}}, \text{ wenn:}$$

$$" 0 < \zeta + \rho < n \wedge w \geq \left\{ \frac{(\zeta + \rho)S + \min(m; n)Rn}{(1-\alpha)(\zeta + \rho)} \right\}^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha " \text{ oder}$$

$$" \zeta + \rho \geq n \wedge w \geq \frac{[S + \min(m; n)R]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha} \right)^\alpha " .$$

Für das zukünftige Einkommen E_N des Kreditnehmers ergibt sich dann:

$$E_N = \begin{cases} 0, & \text{wenn} & \zeta + \rho = 0 \wedge w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ 0, & \text{wenn} & 0 < \zeta + \rho < n \wedge w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ 0, & \text{wenn} & \zeta + \rho \geq n \wedge w < \frac{[S + \min(m; n)R]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}, & \text{wenn} & \zeta + \rho = 0 \wedge w \geq \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ \frac{n - \zeta - \rho}{n} w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}, & \text{wenn} & 0 < \zeta + \rho < n \wedge \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha \leq w < \left\{ \frac{(\zeta + \rho)S + \min(m; n)Rn}{(1-\alpha)(\zeta + \rho)} \right\}^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}, & \text{wenn} & 0 < \zeta + \rho < n \wedge w \geq \left\{ \frac{(\zeta + \rho)S + \min(m; n)Rn}{(1-\alpha)(\zeta + \rho)} \right\}^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ w^{\frac{1}{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^{\frac{\alpha}{\alpha-1}}, & \text{wenn} & \zeta + \rho \geq n \wedge w \geq \frac{[S + \min(m; n)R]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha. \end{cases} \quad (6.13)$$

Für die Belastung des Sozialsystems S_N durch den Kreditnehmer ergibt sich:

$$S_N = \begin{cases} S, & \text{wenn} & \zeta + \rho = 0 \wedge w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ S, & \text{wenn} & 0 < \zeta + \rho < n \wedge w < \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ S, & \text{wenn} & \zeta + \rho \geq n \wedge w < \frac{[S + \min(m; n)R]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ 0, & \text{wenn} & \zeta + \rho = 0 \wedge w \geq \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ \frac{\zeta + \rho}{n} S, & \text{wenn} & 0 < \zeta + \rho < n \wedge \frac{S^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha \leq w < \left\{ \frac{(\zeta + \rho)S + \min(m; n)Rn}{(1-\alpha)(\zeta + \rho)} \right\}^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ 0, & \text{wenn} & 0 < \zeta + \rho < n \wedge w \geq \left\{ \frac{(\zeta + \rho)S + \min(m; n)Rn}{(1-\alpha)(\zeta + \rho)} \right\}^{1-\alpha} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha; \\ 0, & \text{wenn} & \zeta + \rho \geq n \wedge w \geq \frac{[S + \min(m; n)R]^{1-\alpha}}{(1-\alpha)^{1-\alpha}} \left(\frac{\lambda}{\alpha}\right)^\alpha. \end{cases} \quad (6.14)$$

Durch einen Vergleich von S_N mit $S_{N,0}$ und E_N mit $E_{N,0}$ ergeben sich die Ergebnisse 6.1 bis 6.8. Satz 6.9 ergibt sich aus der optimalen Strategie mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag, d.h. $\zeta + \rho = 0$ und analog zu den Ausführungen im Abschnitt 5.2.

7. Zusammenfassende Betrachtungen

Man kann die Untersuchungen der Abschnitte 4, 5 und 6 insgesamt auch als positive Untersuchungen betrachten. Hauptsächlich legen sie dar, wann bestimmte externe Kosten infolge der Verbraucherverschuldung auftreten können, und welche Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung jenseits eines pauschalen Verbots der Verbraucherverschuldung bestehen. In Abschnitt 6 wurde gleichzeitig gezeigt, welche Wirkungen die Verbraucherverschuldung unter verschiedenen rechtlichen Regelungen auf die Arbeitsleistung des jeweiligen Kreditnehmers haben kann. Es stellte sich heraus, dass unter den dort getroffenen Annahmen eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems immer dann, infolge der Verschuldung, auftritt, wenn diese auch eine Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung induziert.

Normative Aussagen lassen sich aus den durchgeführten Untersuchungen ableiten, insofern man das Konzept des vollkommenen und freien Marktes bzw. das dadurch generierte pareto-optimale Marktergebnis als Leitbild betrachtet und das Ziel eines Eingriffs in die Vertragsfreiheit, d.h. das Ziel einer rechtlichen Regulierung, darin sieht, das aufgrund von „Unvollkommenheiten“ entstehende Marktversagen zu therapieren¹⁵⁹.

Daraus folgt, dass ein regulierender Eingriff nur dann notwendig ist bzw. sich nur dann rechtfertigen lässt, wenn ein Marktversagen vorliegt, der Markt also „unvollkommen“ ist. Wenn die „Unvollkommenheit“ durch externe Kosten bedingt ist, so kann man es als eine Mindestanforderung an die Regulierung betrachten, dass sie gewährleistet, dass die geschlossenen Verträge und die dadurch begründeten Markttransaktionen Pareto-Verbesserungen (zumindest in Erwartungswerten) darstellen, analog wie alle auf dem „vollkommenen“ Markt geschlossenen Verträgen bzw. die dadurch begründeten Markttransaktionen pareto-optimal sind. Dies verlangt von der Regulierung insbesondere die Vermeidung bzw. Internalisierung externer Kosten, d.h. im Grunde die Vermeidung von Verträgen zu Ungunsten Dritter¹⁶⁰. Eine gegebenenfalls zu berücksichtigende

¹⁵⁹ Bedenke, dass das Konzept des „vollkommenen“ Marktes einerseits „vollkommene“ Information oder in den Begrifflichkeiten dieser Arbeit eine Welt „ohne Risiko und vollständige Information“ impliziert und andererseits von einem Sozialsystem oder dem Problem der Sicherung des Subsistenzminimums der Gesellschaftsmitglieder abstrahiert.

¹⁶⁰ Wir sagen „insbesondere“, da ein Vertrag unabhängig von den rechtlichen Regelungen und dem jeweiligen Informationszustand der Vertragsparteien, wie schon aufgeführt, immer *vertragsintern* pareto-

Abwägung zwischen externen Kosten, d.h. negativen externen Effekten und positiven externen Effekten, entfällt dabei in Bezug auf die Regulierung der Verbraucherverschuldung, da sie keinen direkten Einfluss auf die Arbeitsproduktivität des jeweiligen Kreditnehmers hat¹⁶¹. Eine höhere Verschuldung zum Zwecke des Konsums führt nicht zu einer Erhöhung der Arbeitsproduktivität des betreffenden Kreditnehmers oder anderer Gesellschaftsmitglieder. Wie im Abschnitt 2 ausgeführt, hat die Verbraucherverschuldung auch keine langfristigen positiven makroökonomischen Wachstumseffekte. Die Verbraucherverschuldung verursacht also zumindest keine langfristigen, positiven externen Effekte. Kurzfristige Effekte sollten aus den im Abschnitt 2 erläuterten Gründen jedoch bei einer rechtlichen Regulierung keine Berücksichtigung finden.

Im Abschnitt 7.1 werden wir die normativ relevanten Ergebnisse aus den modelltheoretischen Untersuchungen der Abschnitte 4, 5 und 6 zusammenfassen. Aus diesen Ergebnissen werden wir dann die „Regulierungsgrundsätze“ extrahieren, die notwendig und ausreichend sind, um die betrachteten externen Kosten der Verschuldung in einer heterogenen Gesellschaft zu vermeiden, deren Einkommens- und Nutzenfunktionen den Annahmen in den verwendeten Modellen entspricht.

Im Abschnitt 7.2 folgt eine kritische Würdigung der Untersuchung und der abgeleiteten Grundsätze. Im Abschnitt 7.2.1 werden die normative Argumentation und die normativen Kriterien, die für die Ableitung der Regulierungsgrundsätze verwendet wurden, kritisch betrachtet. Im Abschnitt 7.2.2 werden einige Probleme einer Übertragung der abgeleiteten Regulierungsgrundsätze in die „Wirklichkeit“ und ihre Relevanz für eine konkrete Gestaltungsempfehlung beleuchtet. Im Abschnitt 7.3 folgen allgemeine Betrachtungen im Lichte empirischer Untersuchungen. Im Abschnitt 7.4 wird aus der durchgeführten Kritik an den Regulierungsgrundsätzen und der erläuterten Probleme eine Gestaltungsempfehlung für den Gesetzgeber in der BRD versucht.

optimal in Erwartungswerten ist, d.h. er stellt alle Vertragsparteien entsprechend ihren Erwartungen besser, sofern die Vertragsparteien rational sind und rationale Erwartungen bilden.

¹⁶¹ Eine solche Abwägung wird in Bezug auf das Insolvenzrecht im Allgemeinen z.B. in Adler et al. (1999) empfohlen. Die dortigen Argumente für eine solche Abwägung beziehen sich alle auf Investitionskredite. Siehe unsere Ausführungen hierzu im Abschnitt 2 und 3.

7.1 Zusammenfassung der normativen Ergebnisse

7.1.1 Der Fall ohne Risiko

Wir haben in Abschnitt 4 dargelegt, dass in einer Modellwelt ohne Risiko und mit vollständiger Information rationale Kreditgeber ihr Kreditangebot für den Fall einmaliger Kreditvergabe so gestalten werden, dass der Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten vollständig aus dem pfändbaren Einkommen bzw. Vermögen zurückzahlen können. Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz kommt dann nicht vor, wenn die Kreditgeber rational sind und keine Fehler machen. Im Falle sequentieller Kreditaufnahme kann allerdings selbst bei Rationalität aller Kreditgeber Zahlungsunfähigkeit auftreten, wenn die Verbindlichkeiten gleichrangig behandelt werden. Der Gewinn früherer Kreditgeber kann dann durch die spätere Kreditaufnahme reduziert werden. Die Bestimmung der Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt reicht aber aus, um diese Phänomene zu vermeiden, wenn alle Kreditgeber rational sind und keine Fehler machen.

Ein Insolvenzrecht im engeren Sinne lässt sich nicht als Therapie eines Marktversagens rechtfertigen. In einer Gesellschaft mit einem Sozialsystem ist es jedoch notwendig (und ausreichend), Pfändungsbeschränkungen für das Einkommen, das Vermögen und für die mit Eigengeld erworbenen Anteile an den mit Hilfe von Krediten erworbenen Gebrauchsgütern zu bestimmen, will man eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems infolge der Verschuldung vermeiden. (Die Höhe dieser Pfändungsbeschränkungen wird durch die Höhe des zukünftig notwendigen Subsistenzminimums bestimmt.) Und selbst wenn ein Sozialsystem nicht existiert aber altruistisches Verhalten, gegenseitige Fürsorge zwischen den Menschen oder karitative Organisationen vorhanden sind, so dass freiwillige „Transferzahlungen“ an „Ärmere“ stattfinden, ließen sich solche Pfändungsbeschränkungen als Therapie eines „Marktversagens“, aufgrund „freiwillig“ auf sich genommener „externer Kosten“ der Verschuldung, analog rechtfertigen.

Existiert ein Sozialsystem oder eine freiwillige Fürsorge für Ärmere nicht, und sieht man auch von anderen externen Kosten der Verschuldung ab, so ist für den Fall ohne exogene Risiken, vollständige Information und Rationalität aller Gesellschaftsmitglieder keine rechtliche Regelung des Verbraucherschuldungsmarktes notwendig. Beachte, dass eine solche Welt den Annahmen des „*vollkommenen Marktes*“ entspricht.

Exkurs

Der Fall ohne exogenes aber mit endogenem Risiko lässt sich bei etwas veränderten Annahmen anhand der Modelle in Abschnitt 6 untersuchen¹⁶², und ohne Berücksichtigung eines Sozialsystems auch z.B. anhand der Modelle in Adler et al. (1999), Zaborowski and Zweifel (1999) oder Steiger (2005). Zahlungsunfähigkeit kommt bei Rationalität der Kreditgeber, wie in Abschnitt 6 dargelegt, nicht vor. Interessant ist für diesen Fall jedoch die Frage, ob die für die Kreditgeber optimale Verschuldung einen Einfluss auf die Arbeitsleistung bzw. das Arbeitsanstrengungsniveau des jeweiligen Kreditnehmers haben wird. Für die Beantwortung dieser Frage muss man verschiedene Fälle unterscheiden, je nachdem, ob der Kreditnehmer Vermögen besitzt, und ob der Kredit für den Konsum von Verbrauchsgütern oder Gebrauchsgütern verwendet wird, ob eine vertragliche und bindende Vereinbarung über das zukünftige Anstrengungsniveau möglich ist oder nicht.

Wir wollen hier nur kurz auf den Fall ohne Möglichkeit einer vertraglichen Festlegung des Anstrengungsniveaus, ohne Vermögen und mit Konsum von Verbrauchsgütern, eingehen. Für die Beantwortung der gestellten Frage für diesen Fall ist es hilfreich zu bedenken, dass in einem solchen Fall die Verschuldung bzw. die zustande kommende Zahlungsverpflichtung genau dieselbe Wirkung auf das Verhalten des Kreditnehmers hat wie eine Pauschalsteuer. Die Wirkung auf die Wahl der Arbeitsleistung wird also von der unterstellten Nutzen- bzw. Einkommensfunktion abhängig sein. Für alle in Abschnitt 6 unterstellten Einkommens- und Nutzenfunktionen, aber auch für die in Adler et al. (1999) und Steiger (2005), wird die für die Kreditgeber optimale Verschuldung keinen Einfluss auf das Anstrengungsniveau des Kreditnehmers haben, wie man leicht zeigen kann.

Für die in Zaborowski and Zweifel (1999) unterstellten Einkommens- und Nutzenfunktionen wird die für den Kreditgeber optimale Verschuldung, die derart ist, dass der Kreditnehmer sie auf jeden Fall innerhalb seiner Lebenszeit zurückzahlen kann, eine Erhöhung der Arbeitsleistung induzieren (siehe hierzu auch den Nachweis in Abschnitt 3.3). Und es mögen auch Nutzen- bzw. Einkommensfunktionen denkbar sein, bei denen die für die Kreditgeber optimale Verschuldung, wie auch eine Pauschalsteuer, zu einer Senkung der Arbeitsleistung führen kann.

7.1.2 Der Fall mit exogenem Risiko

In einer Modellwelt mit exogenem Risiko wie in Abschnitt 5, unabhängig davon, ob dieses Risiko aufgrund von Unsicherheit bezüglich zukünftiger Faktoren zustande kommt oder aufgrund unvollständiger Information bezüglich der „Art“ des jeweiligen Kreditnehmers,

¹⁶² Man muss dafür nur annehmen, dass die zukünftige Ausprägung der exogenen Variablen bei der Verschuldung bekannt ist.

ändert sich in Bezug auf die Regulierungsnotwendigkeit im Vergleich zu dem Fall ohne exogenes Risiko einiges, da in einem solchen Fall Zahlungsunfähigkeit auftreten kann, selbst wenn die Kreditgeber vollkommen rational sind und keine Fehler machen. Die optimale Zahlungsunfähigkeitswahrscheinlichkeit in Bezug auf jeden Kreditnehmer ist sogar für einen Kreditgeber größer als Null.

Ein Insolvenzrecht im engeren Sinne lässt sich jedoch auch in diesem Fall nicht als Therapie eines Marktversagens aufgrund von externen Kosten (über das Sozialsystem) rechtfertigen, da ausreichende Pfändungsbeschränkungen für das Einkommen, das Vermögen und die Eigengeldanteile an den mit Hilfe von Krediten erworbenen Gebrauchsgütern eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems auch für diesen Fall vermeiden können. (Die Höhe der notwendigen Pfändungsbeschränkungen wird allgemein von dem maximal in der Zukunft notwendigen Subsistenzminimum bestimmt.) Die Bestimmung der Insolvenzregelung kann den Kreditvertragsparteien überlassen werden.

Bestimmen die Kreditvertragsparteien, dass eine Restschuldbefreiung nicht einmal bei Zahlungsunfähigkeit erteilt wird, dann können auch keine externen Kosten in Form einer Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber durch die spätere Kreditvergabe entstehen, wenn eine Vorrangigkeit der (gesicherten wie ungesicherten) Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt bestimmt wird, wie schon in Fama and Miller (1972) gezeigt wurde. Ohne Restschuldbefreiung existiert auch kein Insolvenzverfahren im engeren Sinne. Bei Zahlungsunfähigkeit muss nur die Pfändung und Verwertung der pfändbaren Vermögensgegenstände und Einkommensanteile durchgeführt werden. Dies sollte in einer möglichst effizienten, d.h. Kosten minimierenden Weise durchgeführt werden. Die Kosten dieses Verfahrens sollte den Kreditvertragsparteien angelastet werden bzw. ein Pfändungsverfahren sollte nur dann angestrengt werden, wenn es gesichert ist, dass die Kosten des Pfändungsverfahrens von einer der Kreditvertragsparteien übernommen werden.

Wählen die Kreditvertragsparteien eine Insolvenzregel mit Restschuldbefreiung, so kann eine sequentielle Kreditaufnahme den Gewinn früherer Kreditgeber reduzieren, selbst bei Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt, was zu den in Bizer and DeMarzo (1992) beschriebenen Effekten führt. Eine Möglichkeit, solche externen Kosten der sequentiellen Kreditaufnahme zu vermeiden, stellt, wie gezeigt, die Bestimmung einer Insolvenzregel mit „*sequentieller Restschuldbefreiung*“ dar. Die Kosten

des Insolvenzverfahrens und des Pfändungsverfahrens sollten den Kreditvertragsparteien angelastet werden, bzw. man sollte diese Verfahren nur dann durchführen, wenn es gesichert ist, dass deren Kosten von einer der Kreditvertragsparteien übernommen werden, um eine zusätzliche Belastung der Staatskasse durch Verfahrenskosten zu vermeiden. Andere Regelungen, insbesondere eine abstrakte Haftung mit dem Gesamtvermögen, lassen sich nicht als Therapie eines Marktversagens aufgrund von externen Kosten rechtfertigen.

7.1.3 Der Fall mit exogenem und endogenem Risiko

In einer Modellwelt mit exogenem und endogenem Risiko, wie in Abschnitt 6 entworfen, kann, unabhängig von dem Informationszustand der Kreditgeber und der Gerichte bezüglich des jeweiligen Kreditnehmers, sowohl eine Reduzierung des Arbeitsansatzes als auch eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems infolge der Verschuldung nur durch ein Insolvenzrecht, welches die Möglichkeit zu einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt, und durch geeignete Pfändungsbeschränkungen vermieden werden. Gleichzeitig wurde gezeigt, dass eine Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag auch eine Reduzierung des Anstrengungsniveaus des jeweiligen Kreditnehmers nach der Kreditaufnahme vermeidet. Eine solche Regelung erfüllt also, anders als eine beliebige Regelung mit Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit, sowohl das ex-ante als auch das ex-post Effizienzkriterium, die in den modelltheoretischen Untersuchungen in Adler et al. (1999), Bigus und Steiger (2003) und Steiger (2005) für den Fall ohne Vermögen formuliert wurden.

Ex-post lohnt es sich für den Kreditnehmer nicht, sein Anstrengungsniveau zu reduzieren, da sein Einkommen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr gepfändet wird¹⁶³. Ex-ante, d.h. vor der Beantragung der Restschuldbefreiung, lohnt es sich für den Kreditnehmer auch nicht, sein Anstrengungsniveau zu reduzieren, denn er erhält die Restschuldbefreiung ohnehin unabhängig von der Höhe seines Einkommens und unabhängig davon, ob er zahlungsfähig ist, d.h. ob er seine Verbindlichkeiten aus seinem

¹⁶³ Wir haben den Ausdruck ex-post auf die gesamte Phase nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens angewendet. Man könnte in diesem Zusammenhang, wie erwähnt, die ex-post Phase als die Phase nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und die Phase zwischen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und

laufenden Einkommen bezahlen kann oder nicht. Das ist unter einer Regelung mit Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit, wie schon Adler et. al (1999) und Steiger (2005) gezeigt haben, unabhängig von der Länge der Wohlverhaltensphase, nie der Fall. Es kann sich für einen Kreditnehmer, unabhängig von der Länge der Wohlverhaltensphase, lohnen, ex-ante sein Anstrengungsniveau und dadurch sein Einkommen zu reduzieren, um als zahlungsunfähig eingestuft zu werden und auf diese Weise in den Genuss der Restschuldbefreiung zu gelangen, die nur Zahlungsunfähigen gewährt wird.

Eine Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber verlangt gleichzeitig die Bestimmung einer sequentiellen Restschuldbefreiung. Die Bestimmung einer abstrakten Haftung mit dem Gesamtvermögen, wie gegenwärtig in Deutschland, aber auch in den USA, lässt sich auch für diesen Fall als Therapie eines Marktversagens nicht rechtfertigen.

Bei einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag impliziert das Insolvenzverfahren im Grunde nur die Identifizierung, Verwertung und Verteilung der pfändbaren Vermögensgegenstände. Eine gerichtliche Untersuchung und Verhandlung ist dafür nicht unbedingt notwendig. Will man eine zusätzliche Belastung der Staatskasse durch Verfahrenskosten vermeiden, so sollte ein Insolvenzverfahren, wie schon für den Fall mit ausschließlich exogenem Risiko, nur dann durchgeführt werden, wenn es gesichert ist, dass die Kosten dieses Verfahrens von einer der Kreditvertragsparteien übernommen werden. Eine Möglichkeit, dies zu gewährleisten, besteht darin, wie in Abschnitt 5 dargelegt, zu bestimmen, dass die Restschuldbefreiung nach dem Antrag ohne weiteres Verfahren erteilt wird, wenn der oder die Kreditgeber nicht die Übernahme der Verfahrenskosten garantieren.

Ein Verbot einer abstrakten Haftung mit dem Gesamtvermögen und die Bestimmung einer Haftung nur mit den aufgelisteten (pfändbaren) Vermögensgegenständen, die aus den in Abschnitt 5 erläuterten Gründen empfehlenswert erscheint, würde auch die Prozedur der Identifizierung der haftenden pfändbaren Vermögensgegenstände erleichtern. Die Identifizierung würde in diesem Fall nur die Prüfung beinhalten, ob die aufgelisteten Sicherheitsgüter tatsächlich pfändbar sind oder nicht.

seinem Abschluss als die „*interim Phase*“ auffassen, wie das z.B. in Hottenrott (2002) geschieht. Das würde aber nichts an unseren Ergebnissen ändern.

Exkurs

Beachte, dass eine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag, *unabhängig von dem Informationszustand der Kreditgeber und der Gerichte bezüglich des jeweiligen Kreditnehmers*, eine Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung bzw. eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems infolge der Verschuldung vermeidet. In Abschnitt 6 wurde zwar angenommen, dass die Gerichte bzw. die Kreditgeber das Einkommen des jeweiligen Kreditnehmers beobachten können. Doch diese Annahme war nur notwendig, um die Anwendbarkeit der Regelungen ohne sofortige Restschuldbefreiung, d.h. mit Einkommenspfändung nach der Insolvenzantragstellung, bzw. der Regelungen, die eine Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit gewähren, zu gewährleisten. Das Anstrengungsniveau wurde als nicht-beobachtbar unterstellt, so auch die Einkommens- und Nutzenfunktion des jeweiligen Kreditnehmers.

Wäre jedoch das Anstrengungsniveau beobachtbar oder die Einkommens- und die Nutzenfunktion des jeweiligen Kreditnehmers bekannt, was jedoch äußerst unrealistisch anmutet, dann wären unter Umständen auch andere Insolvenzregeln denkbar, die eine Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung des Kreditnehmers und eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems vermeiden würden.

Z.B. könnte man die Gestaltungsempfehlung aus Steiger (2005) dahingehend abwandeln, dass der Insolvenzantrag bedingungslos angenommen wird. Die Restschuldbefreiung könnte man dann an die Bezahlung des in Steiger (2005) vorgeschlagenen festen Betrages knüpfen, der, analog zu einer Pauschalsteuer, die Entscheidung des Kreditnehmers in der Wahl seines Anstrengungsniveaus nach der Insolvenzanmeldung unverändert lässt. Für die Festsetzung des festen Betrages müssten aber die Gerichte die Nutzen- und die Einkommensfunktion des Kreditnehmers und gegebenenfalls die zukünftige wirtschaftliche Lage des jeweiligen Kreditnehmers kennen. Kennen die Gerichte diese nicht, so dass sie die Festsetzung des zu zahlenden Betrages von dem Einkommen zur Zeit der Insolvenzanmeldung (mit-)abhängig machen, so wird es sich für den jeweiligen Kreditnehmer unter Umständen lohnen, sein Anstrengungsniveau ex ante zu reduzieren, damit die Gerichte den aus dem zukünftigen Einkommen zu zahlenden Betrag niedriger ansetzen¹⁶⁴.

¹⁶⁴ Siehe in diesem Zusammenhang auch Zaborowski and Zweifel (1999), wo in Bezug auf die unterstellte Nutzenfunktion und die getroffenen Annahmen, die ein exogenes Risiko ausschließen, zeigen, dass bis zu

7.1.4 Grundsätze der Regulierung zur Vermeidung von externen Kosten der Verschuldung

Will man in einer heterogenen Gesellschaft mit einem Sozialsystem und unvollständiger Information und Beobachtbarkeit dafür sorgen, dass externe Kosten der Verschuldung vermieden werden, so erweist es sich in einer Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen, selbst unter den relativ restriktiven Annahmen der aufgestellten Modelle, als geboten, zu bestimmen, dass das Insolvenzrecht eine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt, die Restschuldbefreiung sequentiell erfolgt, die Verbindlichkeiten vorrangig nach ihrem Entstehungszeitpunkt behandelt werden, Pfändungsfreigrenzen für das Vermögen und für die mit Eigengeld erworbenen Anteile an den mit Hilfe von Krediten erworbenen Gebrauchsgütern bestimmt werden und die Verfahrenskosten des Insolvenzverfahrens von den Kreditgebern übernommen werden.

Berücksichtigt man den aufgezeigten Unterschied zwischen endogenen und exogenen Einkommensströmen, so sind die in der Folge aufgeführten Regulierungsgrundsätze R1, R2, R4, R5 und R6 notwendig, um in einer heterogenen Gesellschaft eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems infolge der Verschuldung zu vermeiden.

Angesichts des erläuterten Problems einer abstrakten Haftung mit dem Gesamtvermögen erscheint der in der Folge aufgeführte Regulierungsgrundsatz R3 gleichfalls als allgemein empfehlungswert.

Der Regulierungsgrundsatz R1 ist gleichzeitig notwendig, um eine Reduzierung der Arbeitsanstrengung der Kreditnehmer und somit ceteris paribus des BSP nach der Kreditaufnahme zu vermeiden.

R1. Sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag:

Eine Restschuldbefreiung wird auf Antrag sofort erteilt. Sie beinhaltet eine Pfändungsbefreiung der endogenen, d.h. durch das zukünftige Verhalten des Kreditnehmers beeinflussbaren, Einkommensströme des Kreditnehmers, beginnend mit dem Zeitpunkt der Antragstellung.

einem bestimmten Schwellenwert der Zahlungsverpflichtung es sich für den jeweiligen Kreditnehmer nicht lohnt, seine Arbeitsleistung zu reduzieren. Die Kenntnis dieses Schwellenwertes impliziert aber in Zaborowski and Zweifel (1999) die genaue Kenntnis der Nutzenfunktion, der Einkommensfunktion und der zukünftigen Ausprägung aller als exogen unterstellten Parameter. Beachte, dass dieselben Probleme auch die Festsetzung einer optimalen Pauschalsteuer bereitet, siehe dazu z.B. Stieglitz (1985).

R2. Sequentielle Restschuldbefreiung:

Auf Antrag des Kreditnehmers erfolgt die Pfändungsbefreiung der endogenen Einkommensteile sequentiell. Im Antrag zur Erteilung der Restschuldbefreiung sind die von der Pfändungsbefreiung zu erfassenden Verbindlichkeiten einzeln aufzulisten. Die Liste der von der Pfändungsbefreiung zu erfassenden Verbindlichkeiten kann jede beliebige Anzahl der zeitlich zuletzt entstandenen Verbindlichkeiten umfassen. Insbesondere kann sie alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers umfassen.

R3. Ausschluss einer abstrakten Haftung mit dem Gesamtvermögen:

Den von der Pfändungsbefreiung betroffenen Kreditgebern stehen die ihnen zur Sicherung ihrer Kredite zugesprochenen und aufgelisteten Gegenstände und exogenen, d.h. durch das zukünftige Verhalten des Kreditnehmers nicht mehr beeinflussbaren Einkommensströme bzw. die Anteile an diesen zu, sofern diese überhaupt pfändbar sind.

R4. Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt:

Ist ein pfändbarer Gegenstand oder ein exogener Einkommensteil bzw. ein bestimmter Anteil an solchen mehreren Kreditgebern zugesprochen worden, so ist nur die zeitlich zuerst entstandene Zusicherung gültig.

R5. Pfändungsfreigrenzen:

Von der Pfändung werden diejenigen Gegenstände und exogenen Einkommensströme befreit, selbst wenn sie vertraglich zur Sicherung eines bestimmten Kredites zugesprochen wurden, die für die Deckung des zukünftigen Subsistenzminimums des jeweiligen Kreditnehmers oder der in seinem Haushalt lebenden Personen notwendig sind.

R6. Verfahrenskostenübernahme durch die Kreditgeber:

Ein Verfahren zur Prüfung der Pfändbarkeit der zugesicherten Gegenstände oder exogenen Einkommensströmen bzw. die Verwertung derselben wird nur auf Antrag der Gläubiger eingeleitet, und zwar nur dann, wenn die dadurch eventuell begünstigten Gläubiger garantieren, dass sie die Deckung der dadurch entstehenden Verfahrenskosten selbst dann übernehmen, wenn der erzielte Verwertungsbetrag unterhalb dieser Kosten liegt.

7.2. Kritische Betrachtung der Untersuchung

Die in den Abschnitten 4, 5 und 6 abgeleiteten und in die Regulierungsgrundsätze R1 bis R6 eingeflossenen Regelungen sind, wie gezeigt, unter den getroffenen Modellannahmen ausreichend und bis auf den Regulierungsgrundsatz R3 auch notwendig, um externe Kosten der Verschuldung und insbesondere eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden. Sie sind auch ausreichend, um eine Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung der Kreditnehmer nach der Kreditaufnahme und somit des BSP der jeweiligen Gesellschaft zu vermeiden. Insofern stellen sie nach den aufgestellten normativen Kriterien eine First-Best-Lösung dar.

Bedeutet dies aber, dass man aus ökonomischer Sicht eine Gestaltung der rechtlichen Regelungen des Verbraucherkreditmarktes entsprechend diesen Regulierungsgrundsätzen fordern soll? Man könnte diese Frage entsprechend der dargelegten normativen Argumentation mit „Ja“ beantworten. Doch an einem solchen uneingeschränkten „Ja“ lässt sich mit verschiedenen Argumenten Kritik üben.

Erstens könnte man die vertretene „normative Argumentation“ an sich kritisieren. Man könnte meinen, dass die Vermeidung von externen Kosten der Verschuldung überhaupt nicht als eine „Mindestanforderung“ an die Regulierung des Verbraucherkreditmarktes betrachtet werden kann. Dementsprechend müsste man selbst in einer vereinfachten Welt, wie in den Modellen dieser Arbeit entworfen, eine Regulierung, die den abgeleiteten Grundsätze folgt, ablehnen.

Zweitens könnte man bei Akzeptanz der dargelegten normativen Argumentation und der Bejahung der Regulierungsgrundsätze für die entworfenen Modelle, die Relevanz dieser Grundsätze für die Wirklichkeit, oder zumindest die Berechtigung einer uneingeschränkten Übernahme dieser Grundsätze in der Wirklichkeit in Frage stellen, und zwar aus zwei Gründen. Zunächst, weil diese Grundsätze in Modellen abgeleitet sind, in denen sehr strenge Annahmen getroffen wurden¹⁶⁵. Es ist dadurch auf der einen Seite gar nicht sicher, sogar unwahrscheinlich, dass diese Regulierungsgrundsätze in der Wirklichkeit ausreichend sind, um externe Kosten der Verschuldung zu vermeiden. Man könnte dem entgegen, dass das zwar richtig sei, aber, dass selbst wenn diese

¹⁶⁵ Es bleibt für dieses Argument irrelevant, dass die meisten der getroffenen Annahmen üblicherweise in theoretischen, ökonomischen Untersuchungen getroffen werden.

Regulierungsgrundsätze in der Wirklichkeit nicht ausreichend wären, sie trotzdem notwendig bleiben, denn wenn sie nicht befolgt werden, so werden externe Kosten sogar unter den strengen Annahmen der Modelle entstehen, also um so mehr in der Wirklichkeit.

Dem könnte man entgegen, dass das zwar auf dem ersten Blick stimme, dass aber externe Kosten der Verschuldung mit keiner Regulierung, nicht einmal mit einem generellen Verbot der Verbraucherschuldung vermieden werden können, wegen des in der Folge wahrscheinlich entstehenden Schwarzmarktes, und dass aus diesem Grund in der Wirklichkeit es nicht darum gehen kann, externe Kosten gänzlich zu vermeiden, sondern nur zu minimieren¹⁶⁶. Es sei aber gar nicht sicher, dass eine Regulierung, die den abgeleiteten Grundsätzen folgt, dies gewährleistet. Dazu liefere die durchgeführte modelltheoretische Untersuchung keine Argumente. Und es handele sich dabei sowieso um eine Frage, die sich gar nicht in einer theoretischen, sondern nur in einer empirischen Untersuchung beantworten lasse. Denn welche Regulierung die externen Kosten tatsächlich in der Praxis minimiert, ist abhängig von den Präferenzen der einzelnen Gesellschaftsmitglieder und der Zusammensetzung der Gesellschaft. Wenn das stimmt, so sind in diesem Bereich weitere empirische Untersuchungen notwendig, die nicht im Rahmen dieser Arbeit durchgeführt werden können.

Ein anderer Kritikpunkt an einer uneingeschränkten Übernahme der abgeleiteten Grundsätze könnte man in der Hinsicht erheben, dass dadurch das Problem einer Änderung der gesetzlichen Regulierung außer Acht gelassen würde. In Wirklichkeit ist man mit einer bereits bestehenden Regulierung konfrontiert, und eine Änderung der Regulierung bringt verschiedene Probleme mit sich, die von der gelieferten modelltheoretischen Untersuchung gar nicht berührt werden.

Wir wollen in den nächsten Abschnitten diese Kritikpunkte vertiefen und besprechen.

7.2.1 Kritik der verwendeten normativen Argumentation

Als erstes könnte man, wie erwähnt, unabhängig von den abgeleiteten Grundsätzen und dem Marktergebnis, das ihre Implementierung in der jeweiligen Gesellschaft erzeugen würde, und unabhängig von den Annahmen in den Modellen, eine „normative Kritik“ üben und die verwendeten normativen Kriterien an sich ablehnen. Diese Kritik könnte man als eine „normative Kritik“ im engeren Sinne betrachten, da sie die Relevanz der abgeleiteten

¹⁶⁶ Vgl. Mann (2005), wo der Autor implizit eine ähnlich Meinung zu vertreten scheint.

Grundsätze auch in den entworfenen Modellen ablehnen würde. Eine solche Kritik würde, jenseits der Ergebnisse einer Implementierung der Regulierungsgrundsätze, direkt die verwendeten normativen Kriterien bzw. die verwendete normative Argumentation ablehnen. Dabei müsste man in einer solchen Kritik zwischen den zwei angewandten normativen Kriterien unterscheiden.

a) Wie in der Einführung und im Abschnitt 3 erläutert, folgt das erste normative Kriterium, das für alle drei grundsätzlichen Fälle der Abschnitte 4, 5 und 6 relevant ist, aus der allgemeinen Theorie des Marktversagens aufgrund von externen Effekten. Es verlangt die Vermeidung oder das Verbot von Verträgen zu Ungunsten Dritter, der Verträge also, die externe Kosten induzieren, die somit keine (gesamtgesellschaftliche) Pareto-Verbesserungen darstellen. Insofern ergibt sich dieses normative Kriterium aus der allgemeinen ökonomischen Theorie, die den vollkommenen Markt als Leitbild betrachtet und in welchem nur Verträge abgeschlossen werden, die Pareto-Verbesserungen, ja sogar Pareto-Optima darstellen. Man kann es als eine Mindestanforderung an eine gesetzliche Regelung verstehen. Seine gänzliche Ablehnung käme im Grunde einer Ablehnung allgemeiner Prinzipien der ökonomischen Theorie gleich¹⁶⁷. Gleichzeitig ist dieses normative Kriterium auch mit allgemeinen Grundsätzen der Rechtsmethodologie vereinbar, insofern es an das Pareto-Kriterium anlehnt¹⁶⁸.

b) Das zweite normative Kriterium lehnt an die in Adler et al. (1999), Bigus und Steiger (2003) und Steiger (2005) verwendeten Kriterien an¹⁶⁹. Es verlangt letztendlich wiederum, wenn man so will als eine Mindestanforderung, dass die Verbraucherverschuldung nicht zu einer Senkung der Arbeitsleistung der Kreditnehmer und somit ceteris paribus des BSP infolge der Kreditaufnahme führt, dass der zu verteilende Kuchen, so zu sagen, nicht kleiner wird. Dieses Kriterium lässt sich, wie im Abschnitt 3 bei der Besprechung der bisherigen Literatur erläutert, aus einer Kritik an dem strikten Pareto-Kriterium rechtfertigen, das sehr streng ist. Das Kriterium ist aber, wie das Kaldor-Hicks-Kriterium allgemein, natürlich offener für eine theoretische oder methodologische, wenn man so will, rechtsphilosophische Kritik, worauf wir aber hier nicht näher eingehen wollen¹⁷⁰.

¹⁶⁷ Siehe zu einer Diskussion dieser Frage z.B. Schäfer und Ott (2005).

¹⁶⁸ Siehe hierzu z.B. Fletcher (1996) und Eidenmüller (1998).

¹⁶⁹ Siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt 3.1 und 7.2.1.2.

¹⁷⁰ Siehe hierzu z.B. Fletcher (1996) und Eidenmüller (1998).

Gleichzeitig ist das Kriterium normativ neutral in Bezug auf die Fälle ohne endogenes Risiko, es erlaubt somit keine normativen Aussagen in Bezug auf die Modelle der Abschnitte 4 und 5. Da dieses Kriterium für die Fälle mit endogenem Risiko zu denselben normativen Ergebnissen führt wie das erste Kriterium, könnte man es im Rahmen unserer Betrachtungen eher als ein zusätzliches und nicht so sehr als ein selbständiges Argument betrachten.

Eine „normative Kritik“ müsste jedoch nicht die verwendeten normativen Kriterien absolut ablehnen. Man könnte auch die Ansicht vertreten, dass eine oder beide der an die Regulierung gemachten Anforderungen Ziele einer rechtlichen Regulierung darstellen, aber nur Teilziele eben. Die Regulierung der Verbraucherverschuldung solle nicht nur die Vermeidung von externen Kosten durch die Verschuldung und/oder die Vermeidung einer Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung der Kreditnehmer und dadurch ceteris paribus des BSP infolge der Verschuldung gewährleisten. Es sollte auch die Gewährleistung eines angemessenen Kreditangebotes verfolgen, was, so könnte man meinen, unter Umständen wegen des Regulierungsgrundsatzes R1, der eine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag verlangt, nicht gewährleistet sein könnte¹⁷¹.

Man könnte aber auch verlangen, dass die Regulierung eine angemessene Kreditnachfrage gewährleistet und/oder eine angemessene Kreditaufnahme hervorbringt. Oder, dass es ethisches Verhalten belohnt und unethisches „bestraft“, was an sich der Argumentation für die Einführung der neuen Insolvenzordnung in Deutschland entspricht, in den modeltheoretischen Untersuchungen in White (1998) und Wang and White (2000) als Argument verwendet wird und letztlich auch als Rechtfertigung für die Einführung des „Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2005“ am 17. Oktober 2005 in den USA angeführt wurde¹⁷². Und/oder dass die Regulierung, insbesondere die Insolvenzbestimmungen, die Kreditnehmer in angemessener Weise gegen ungünstige finanzielle Situationen in der Zukunft versichert, ein Argument, das z.B. in Rea (1984),

¹⁷¹ Im Hinblick auf die Relevanz dieses Argumentes für die Wirklichkeit beachte man aber, dass in den USA, wo die Insolvenzordnung dem Regulierungsgrundsatz R1 am nächsten kommt, nicht über eine zu niedrige Verbraucherverschuldung geklagt wird, sondern ganz im Gegenteil über eine zu hohe. Es sei dahingestellt, ob eine solche „Klage“ berechtigt ist oder nicht.

¹⁷² Siehe zu einer Diskussion der gesetzlichen Änderungen in den USA und ihrer Gründe Tabb(2005a) und Tabb(2005b).

Adler et al. (1999) und Tabb (2001) verwendet wird¹⁷³. Man könnte auch die Gewährleistung einer angemessenen volkswirtschaftliche Entwicklung verlangen oder die Maximierung des BSPs¹⁷⁴ und vieles mehr.

Das Ziel der Regulierung wäre dann, dass es alle diese angestrebten Ziele „irgendwie“ realisiert und dabei auch gewährleistet, dass die zusätzliche Belastung des Sozialsystems und die Reduzierung des BSP aufgrund der induzierten Reduzierung der Arbeitsanstrengung der Kreditnehmer angemessen bleibt.

Verträte man eine solche Ansicht, so müsste man die Frage beantworten, was das angemessene Kreditangebot bzw. die angemessene Kreditnachfrage, bzw. die angemessene Verschuldung, die angemessene zusätzliche Belastung des Sozialsystems und der Reduzierung des BSP, die angemessene „Versicherung“ im Insolvenzfall, die angemessene „Strafe“ für unethisches Verhalten der Kreditnehmer usw. sind. Man müsste eine *Entscheidungsfunktion* oder *Wohlfahrtsfunktion* formulieren, die diese Ziele gewichtet.

Aber selbst, wenn das möglich wäre, wäre die „optimale Regulierung des Verbraucherkreditmarktes“ selbst in den aufgestellten Modellen abhängig von der Zusammensetzung der Gesellschaft und den Präferenzen der Gesellschaftsmitglieder, je nach normativem Kriterium auch von der erwarteten zukünftigen wirtschaftlichen Lage bzw. dem zukünftigen Entwicklungspfad der Wirtschaft.

Aus normativer Sicht stellt sich die Frage, welches normative Kriterium man bei einer Gestaltungsempfehlung verwenden soll. An welcher *Entscheidungsfunktion* oder *Wohlfahrtsfunktion* soll man messen, ob das Sozialsystem oder Dritte in angemessener oder unangemessener Weise belastet werden, oder die Leistungsanreize der Kreditnehmer in angemessener oder unangemessener Weise erodiert werden.

¹⁷³ In Adler et al. (1999) wird gerade auch mit diesem Argument für eine Relativierung der Modellergebnisse plädiert. Die modelltheoretischen Untersuchungen in Adler et al. (1999) und in Steiger (2005) ergeben, dass eine Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung der Kreditnehmer vor der Insolvenz, unabhängig von der Länge der Wohlverhaltensphase, nicht ausgeschlossen werden kann. Dies liegt jedoch, wie in Abschnitt 6 gezeigt und erläutert, daran, dass in beiden Arbeiten angenommen wird, dass die Insolvenz nur bei tatsächlich vorliegender Zahlungsunfähigkeit erteilt wird. Siehe auch Feibeman (2005), wo dieses Argument für den U.S.-amerikanischen Markt breit diskutiert wird.

¹⁷⁴ Siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt 7.2.2.

7.2.1.1 Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag versus Regelung mit Wohlverhaltensphase

Man mache sich klar, welche Wirkungen eine solche Funktion abwägen müsste, indem man die Kreditvergabe unter zwei Regelungen S und B betrachtet. S sei eine Regelung mit Gewährung einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag, und B eine beliebige andere Regelung. (Man unterstelle für diese Betrachtung, um den Vergleich zu erleichtern, die in Abschnitt 6 allgemein getroffenen Annahmen. Dies ist in diesem Zusammenhang nicht weiter problematisch, da es hier um eine „normative Kritik“ geht und nicht um eine Kritik an der „Übertragbarkeit“ der Modellergebnisse in die Wirklichkeit, wie in dem nächsten Abschnitt.)

a) Unter der Regelung B wird, wie in Abschnitt 6 gezeigt, durch die zustande kommende Verschuldung immer mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das Sozialsystem zusätzlich belastet und die Arbeitsleistung der Kreditnehmer reduziert. Sie führt also zu einer Senkung des zukünftigen BSP und zu einer Schlechterstellung Dritter.

b) Kreditnehmer, die unter der Regelung S keinen Kredit für den Konsum von Verbrauchsgütern angeboten bekommen, weil sie kein pfändbares Vermögen haben und auch keine sonstigen endogenen oder exogenen Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich, werden ceteris paribus unter der Regelung B unter Umständen einen Kredit für den Konsum von Verbrauchsgütern angeboten bekommen, den sie wiederum abhängig von ihrer Nutzenfunktion unter Umständen in Anspruch nehmen werden. Sie werden unter der Regelung B besser gestellt. Hinsichtlich solcher Kreditnehmer gilt in Bezug auf Kredite für den Konsum von Gebrauchsgütern ähnliches: das Angebot unter der Regelung B wird höher sein als unter der Regelung S, wenn auch das Angebot für Kredite für den Konsum von Gebrauchsgütern unter der Regelung S, abhängig von der Funktion des Wertverlustes für die zu erwerbenden Gebrauchsgüter, nicht gleich Null sein wird.

c) Gleichzeitig werden allgemein alle Kreditnehmer, d.h. auch diejenigen mit Vermögen und/oder sonstigen Nutzeneinbußen, durch die Insolvenz an sich unter der Regelung B ein ceteris paribus höheres Kreditvolumen angeboten bekommen als unter der Regelung S. Die Kreditnachfrage aller Kreditnehmer wird gleichzeitig ceteris paribus tendenziell niedriger unter der Regelung B sein, abhängig natürlich von der Risikoeinstellung des jeweiligen Kreditnehmers, aber auch von der relativen Höhe der exogenen Nutzeneinbußen unter der Regelung B im Vergleich zur Regelung S, von der tatsächlichen Länge der

Wohlverhaltensphase unter der Regelung B und den Bedingungen für die Gewährung der Restschuldbefreiung. Manche Kreditnehmer werden unter der Regelung B ein ceteris paribus höheres Kreditvolumen aufnehmen als unter der Regelung S und sie mögen dadurch durch die Regelung B besser gestellt sein. Manche werden trotz des höheren Angebots wegen der „strengerer“ Behandlung bei der Insolvenz ein ceteris paribus niedrigeres Kreditvolumen aufnehmen und mögen unter B schlechter gestellt werden.

Insgesamt kann die gesamtgesellschaftliche Verbraucherverschuldung unter der Regelung B sowohl höher als auch niedriger sein als unter der Regelung S. Dies gilt sowohl in Bezug auf Verschuldung für den Konsum von Verbrauchsgütern als auch in Bezug auf Verschuldung für den Konsum von Gebrauchsgütern. (Siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 5, samt der graphischen Darstellung in Graphik 5.1.) Das ist auch das Paradoxe an der Höhe der Verbraucherverschuldung in den USA im Vergleich zu Europa im Verlaufe der letzten 50 Jahre: Trotz „verbraucherfreundlicherer“ Regelungen und einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag, die schon im Grunde seit dem 19ten Jahrhundert gewährt wird und an der sich erst durch die 2005 erlassenen „Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2005“ einiges geändert hat¹⁷⁵, war die Verbraucherverschuldung in den USA im Durchschnitt sehr viel höher als allgemein in Europa! (Siehe die Ausführungen in den Abschnitten 1, 3 aber auch 7 und im Schulden-Kompass 2004).

d) Die Höhe der Verbraucherverschuldung hat aber, wie in Abschnitt 2.2.3 ausgeführt, auch makroökonomische Folgen, da die Konsumenten- und Investitionskredite (aber auch die Kredite an den Staatssektor), wie in Meckling (1977) ausgeführt, zumindest in langfristiger Sicht für die Kreditgeber Substitute darstellen. Je höher die Verbraucherverschuldung in einem Land, desto niedriger ceteris paribus die inländische Sparquote, desto höher ceteris paribus die nicht-inländische Investitionsquote, um so höher

¹⁷⁵ Siehe Culhane and White (1999), die schon im Vorfeld, den eingeführten „Means-Test“ untersucht und kritisiert haben und anhand statistischer Daten den Anteil an Insolventen, die durch die geplanten Reformen von einer sofortigen Restschuldbefreiung nach Chapter 7 in einer Restschuldbefreiung nach Chapter 13 gezwungen werden können, auf etwa 3,6% geschätzt haben, so dass man sagen kann, dass die vorgenommenen Änderungen für 96,4% der Insolventen irrelevant sind. Siehe zu einer Darstellung, Erläuterung und Kritik der durch „The Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2005“ vorgenommenen Änderungen Tabb (2005a, 2005b). Zu einer Kritik dieser Änderungen im Hinblick auf das Problem der externen Kosten der Verschuldung, siehe Mann (2005).

die Verschuldung der Inländer gegenüber dem Ausland usw. (siehe die Ausführungen in Abschnitt 2.2.3). Müssen diese makroökonomischen Wirkungen auch in einer Abwägung berücksichtigt werden?

e) In Bezug auf eine Unterscheidung zwischen ethischen und unethischen Kreditnehmern, d.h. zwischen Kreditnehmern mit und ohne endogene Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich, kann man auch keine generelle Aussage treffen in Hinblick auf ihre Präferenz für die eine oder andere Regelung. Ob ein ethischer bzw. ein unethischer Kreditnehmer eine Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung einer Regelung B mit Wohlverhaltensphase vorzieht oder nicht, hängt ab von seiner jeweiligen Nutzenfunktion, dem Informationsstand der Kreditgeber und ihrer Fähigkeit, zwischen ethischen und unethischen Kreditnehmern und auch zwischen den verschiedenen ethischen Typen, d.h. in der Terminologie unserer Modelle, zwischen Kreditnehmern mit verschiedenen Höhen an endogenen Nutzeneinbußen, zu unterscheiden, aber auch von der Höhe der exogenen Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich unter der Regelung B bzw. S und der Länge der Wohlverhaltensphase.

Es mag sein, dass manche ethische Kreditnehmer eine Regelung B der Regelung S vorziehen würden, um in den Genuss eines höheren Kreditangebotes zu gelangen, insbesondere dann, wenn der Kreditgeber sie nicht bei der Kreditaufnahme als ethisch identifizieren kann. Andere wiederum könnten eine Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung vorziehen, um die erzwungene Einkommenspfändung im Falle einer tatsächlich eintretenden Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden, insbesondere dann, wenn ihr Kreditwunsch relativ niedrig ist, oder wenn der Kreditgeber sie schon bei der Kreditvergabe als ethisch identifizieren kann. Denn dann wird der Kreditgeber wissen, dass sie nur bei tatsächlich vorliegenden Zahlungsschwierigkeiten von der Möglichkeit einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag Gebrauch machen werden. Der Kreditgeber wird also auch unter der Regelung S solchen Kreditnehmer einen relativ hohen Kredit anbieten.

Analoges gilt auch für unethische Kreditnehmer. Manche mögen durch die Regelung S besser gestellt werden, insbesondere dann, wenn der Kreditgeber sie nicht als unethisch identifizieren kann und sie also mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für ethisch hält und insbesondere dann, wenn die exogenen Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich unter der Regelung S relativ niedrig sind im Vergleich zu der Regelung B, oder die

Wohlverhaltensphase relativ lang ist. Andere mögen wiederum die Regelung B vorziehen, wenn sie das höhere Kreditangebot unter der Regelung B sehr hoch bewerten.

Insgesamt müsste man also bei einer Entscheidung, ob man die Regelung B der Regelung S vorziehen soll, die Senkung der Arbeitsleistung der Kreditnehmer, die Benachteiligung Dritter, die Schlechterstellung mancher ethischer wie unethischer Kreditnehmer, die nicht mehr bereit wären, so hohe Kredite wie unter der Regelung S aufzunehmen, trotz des ceteris paribus höheren Kreditangebotes seitens der Kreditgeber, abwägen gegenüber der „positiven“ Wirkung von B, nämlich der Besserstellung einiger ethischer wie unethischer Kreditnehmer, die dann unter B einen höheren Kredit als unter S aufnehmen können und unter Umständen auch werden.

Selbst wenn man eine solche abwägende Entscheidungsfunktion formulieren könnte und würde, bräuchte man für die Bestimmung der „wohlfahrtsmaximierenden“ Regulierung genaue Kenntnisse über die Nutzenfunktionen der Gesellschaftsmitglieder und der genauen Zusammensetzung der jeweiligen Gesellschaft, welcher die Empfehlung gelten soll, siehe Abschnitt 7.2.1.2, wo ein solche Möglichkeit in Anlehnung an die in Adler et al. (1999), Bigus und Steiger (2003) bzw. Steiger (2005) aufgezeigt wird. Wenn man aber eine solche Entscheidungsfunktion nicht formuliert und nur mit einer abstrakten, verbalen Formulierung die Abwägung begründet, dann kann man auch in einer beliebigen Modellwelt fast alles begründen.

Die Argumentation meiner Arbeit folgt in den Modellen deswegen einem anderen Pfad. Wie im Abschnitt 1 dargelegt und wie auch in Rea (1984, 1998) ausgeführt wird, sollte man aus ökonomischer Sicht zuerst die Frage beantworten, warum man einen Markt regeln muss. Mit anderen Worten, *warum soll man den Kreditvertragsparteien nicht erlauben, die Kreditverträge frei zu gestalten*, insbesondere hinsichtlich der Pfändungsfreigrenzen, des Haftungsumfanges, der Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten, der Bedingungen und des Verfahrens für die Gewährung einer Restschuldbefreiung. Rationale Parteien werden alle diese Punkte beim Abschluss des Kreditvertrages klären und entsprechende Regelungen treffen. Die abgeschlossenen Kreditverträge werden dann alle vertragsintern pareto-optimal sein (siehe Def. 1.1 auf Seite 12).

In Rea (1998) wird behauptet, dass die bisherige Literatur kaum eine befriedigende Antwort auf diese Frage gibt, und tatsächlich gibt es, wie in Abschnitt 3 dargelegt, insbesondere seitens der modelltheoretischen Literatur oft kaum befriedigende Antworten

auf diese Frage: in White (1998), Adler et al. (1999) oder Zaborowski and Zweifel (1999) wird diese Frage gar nicht gestellt.

In Steiger (2005) wird die Frage nach der Notwendigkeit einer Regulierung des Insolvenzrechts mit dem Argument der Reduzierung der Arbeitsleistung von Kreditnehmern bzw. Überschuldeten auf der Schwierigkeiten einer freiwilligen Übereinkunft der Betroffenen bei Zahlungsschwierigkeiten beantwortet¹⁷⁶: „... it was observed, that without a state supplied debt release procedure available to consumers, agreements were hardly ever reached between participants¹⁷⁷. As a result, debtors remained overindebted and mostly refused to work.“

Dieses Argument der Reduzierung der Arbeitsleistung der Kreditnehmer infolge der Verschuldung und dadurch des BSP, aber vor allem das Argument der externen Kosten der Verschuldung ist imstande, die gestellte Frage nach der Notwendigkeit einer Regulierung des Kreditmarktes aus ökonomischer Sicht zu beantworten. Dies auf jeden Fall in einer theoretisch nicht minder klaren und konsistenten Weise, wie das Argument des Marktversagens aufgrund von Nicht-Rationalität oder der schlechten Informationslage der Kreditnehmer, das z.B. in Ausubel (1991) und Tabb (2001) verwendet wird und darauf abzielt, dass ohne einen Eingriff des Gesetzgebers zumindest ein Teil der Kreditverträge nicht einmal gegenseitig vorteilhaft wäre. Oder das Argument der Marktmacht der Kreditgeber, das z.B. in Ordoover and Weiss (1981) zur Begründung von Markteingriffen verwendet wird.

¹⁷⁶ Siehe Steiger (2005), Seite 15.

¹⁷⁷ Natürlich könnte man die Argumentationsweise aus Steiger (2005) kritisieren insofern, als es dabei scheint, als würde man annehmen müssen, dass die Kreditvertragsparteien ohne einen staatlichen Eingriff nur unvollkommene Verträge schließen würden, ohne im Voraus den „Insolvenzfall“ zu definieren und zu regeln. Denn nur in so einem Fall bräuchten sie überhaupt Verhandlungen im Falle von Zahlungsschwierigkeiten. Doch das Argument der Reduzierung der Arbeitsleistung bleibt davon unangetastet: es gibt Insolvenzregeln, die zu einer Reduzierung der Arbeitsleistung der Kreditnehmer führen können. Und selbst, wenn man meinte, dass dies unter allen Regelungen der Fall sei, und dass die Ergebnisse des Abschnitts 6 nur wegen relativ strenger Annahmen zustande kommen, so werden trotzdem einige Insolvenzregeln eine stärkere Reduzierung der Arbeitsleistung bzw. vermehrt externe Kosten erzeugen als andere.

7.2.1.2 Maximierung des BSP als normatives Kriterium

In Abschnitt 6 wurde gezeigt, dass die Verschuldung, wenn sie ein bestimmtes Ausmaß nicht überschritten hat, abhängig von der wirtschaftlichen Lage eine ex-ante Erhöhung des Anstrengungsniveaus oder des Arbeitseinsatzes induzieren kann, wenn der Kreditnehmer pfändbares Vermögen und/oder endogene und/oder exogene Nutzeneinbusse durch die Insolvenz an sich hat. Dieser Effekt kann unter jeder Regelung auftreten. Und er tritt auch unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag auf, wie dies im Anhang, Abschnitt 8.3.5) nachgewiesen wurde.

Man wird also in einer ausreichend zahlreichen und heterogenen Gesellschaft wahrscheinlich unter jeder beliebigen Regelung des Verbraucherkreditmarktes damit konfrontiert sein, dass die Verschuldung bei einigen Kreditnehmern zu einer ex-ante Erhöhung der wirtschaftlichen Leistung führt. Gleichzeitig wird man unter allen Regelungen ohne sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag damit konfrontiert sein, dass die Verschuldung zu einer ex-ante und/oder ex-post Senkung der wirtschaftlichen Leistung führt oder sogar zu einer Verschlechterung der Einkommensfunktion¹⁷⁸.

Man könnte argumentieren, dass die Regulierung der Verbraucherverschuldung nicht das Ziel verfolgen sollte, dass nur Verträge zustande kommen, die (gesamtgesellschaftliche) Pareto-Verbesserungen darstellen, die also keine externen Kosten induzieren, und/oder dass kein Kreditnehmer infolge der Verschuldung seine Arbeitsleistung reduziert und also nicht zu einer Senkung des BSP beiträgt. Eine solche Forderung folgt in gewisser Hinsicht einer Maximin-Regel, insofern als sie, insbesondere wenn man von dem Problem der externen Kosten absieht, die Implementierung einer Regelung verlangt, die *mindestens* das BSP erzeugt, das auch ohne Verschuldung erzielt worden wäre. Gerade dieser Aspekt dieses normativen Kriteriums harmonisiert zusätzlich diesen Ansatz mit der Forderung von Rawls (1979), doch man könnte meinen, dass ein solcher Ansatz zu risikoscheu sei.

In Adler et al. (1999), Bigus und Steiger (2003) und Steiger (2005) werden die normativen Kriterien in formalisierten Formen präsentiert. Sie können natürlich, wie im Abschnitt 3.1 dargelegt, unterschiedlich interpretiert werden. Das von uns verbal

¹⁷⁸ Siehe bezüglich der Probleme einer veränderbaren Einkommensfunktion die Ausführungen im Abschnitt 7.2.2.

formulierte Kriterium führt in den Modellen dieser Arbeiten zum selben Ergebnis, wie das jeweils formal aufgestellte Kriterium. Gleichzeitig stellt, wie im Abschnitt 6 dargelegt, eine Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag eine *First-Best-Lösung* in den Modellen dieser Arbeiten entsprechend den dort aufgestellten formalen Kriterien dar. Doch man kann die Kriterien dieser Arbeiten auch so interpretieren, als dass sie eine Maximierung der Differenz zwischen dem Einkommen aller Gesellschaftsmitglieder und dem Arbeitsleid aller Gesellschaftsmitglieder verlangt, d.h. die Maximierung der Differenz zwischen dem BSP und dem Arbeitsleid aller Gesellschaftsmitglieder.

Man sollte, so könnte man meinen, eine Regelung, die diese Differenz maximiert, implementieren, ungeachtet der externen Kosten, die eventuell entstehen könnten. Es könnte sei, dass eine Regelung ohne sofortige Restschuldbefreiung *ceteris paribus* diese Differenz zwischen BSP und Gesamtarbeitsleid maximiert, obwohl sie „unfair“ ist, insofern, dass externe Kosten erzeugt werden, die nicht kompensiert werden, und obwohl sie bei einigen Kreditnehmer zu einer Reduktion der Arbeitsleistung führt. Sie könnte bei einigen anderen aber eine umso stärkere Erhöhung der Arbeitsleistung induzieren.

Alternativ, auch im Hinblick darauf, dass nicht alle Nutzenfunktionen mit dem Begriff des Arbeitsleides arbeiten, siehe z.B. die Funktionen in Zaborowski and Zweifel (1999), bzw. weil das Arbeitsleid als solches kaum messbar ist, könnte man verlangen, dass eine Regelung implementiert, die das BSP maximiert. Dies ist einer der normativen Ansätzen, der in Zaborowski and Zweifel (1999) betrachtet wird¹⁷⁹.

Im Abschnitt 6 wurde dargelegt, dass eine Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag unabhängig von der Einkommens- und Nutzenfunktion und unabhängig davon, ob der Kreditnehmer exogene und/oder endogene Nutzeneinbußen und/oder pfändbares Vermögen hat, eine Reduktion der Arbeitsleistung infolge der Verschuldung vermeidet, sowohl ex-ante als auch ex-post (bezogen auf die Insolvenz). Es mag auch sein, so könnte man argumentieren, dass ex-post jede Regelung ohne sofortige Restschuldbefreiung nur eine Reduzierung der Arbeitsleistung induziert, wie schon in Bigus und Steiger (2003) für die dort unterstellten Funktionen gezeigt wurde. Doch es wurde nicht gezeigt, dass eine Regelung mit Wohlverhaltensphase nie eine ex-ante Erhöhung der Arbeitsleistung

¹⁷⁹ Beachte, dass in Zaborowski and Zweifel (1999) dieses Kriterium in der Betrachtung der Wirkungen einer Änderung der gesetzlichen Regelung in Hinblick auf bestehende Verträge verwendet wird. Er fasst dieses Kriterium im Zusammenhang der aufgestellten Modelle als potentielles Pareto-Kriterium auf.

induzieren kann, auch ohne sonstige Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich und/oder pfändbarem Vermögen, d.h., dass keine Nutzen- und Einkommensfunktionen denkbar sind oder existieren, bei denen eine Regelung mit Wohlverhaltensphase eine solche Wirkung induziert.

Es mag zwar sein, so könnte man weiterhin argumentieren, dass eine Regelung mit Wohlverhaltensphase allgemein, d.h. mit einer Restschuldbefreiung auf Antrag oder nur bei Zahlungsunfähigkeit, weder in den Modellen der Abschnitte 6, noch in den Modellen aus Adler (1999), Bigus und Steiger (2003) oder Steiger (2005), nicht zu einer Erhöhung der Arbeitsleistung infolge der Verschuldung führt, wenn der Kreditnehmer kein Vermögen oder sonstige Nutzeneinbuße durch die Insolvenz an sich hat. Doch eine solche Regelung, ja sogar eine Regelung ohne jegliche Restschuldbefreiung, kann bei den in Zaborowski and Zweifel (1999) unterstellten Nutzen- und Einkommensfunktionen zu einer ex-ante Erhöhung der Arbeitsleistung führen, wie aus den dortigen Ergebnissen ersichtlich ist. Eine Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag reduziert zwar nicht die Arbeitsleistung infolge der Verschuldung, erhöht sie aber auch nicht. Warum sollte man aber nicht eine Regelung mit Wohlverhaltensphase implementieren, wenn sie unter Umständen zu einer Maximierung der „Sozialen Wohlfahrt“ führt, insofern als sie die Differenz zwischen BSP und Arbeitsleid in der Gesellschaft bzw. das BSP an sich maximiert?

Man kann zunächst auf diesen Einwand, antworten, dass solche Funktionen, wie in Zaborowski and Zweifel (1999) unterstellt werden, sehr „merkwürdige“ Verhaltensweisen abbilden, dass sie also nicht sehr „realistisch“ seien, wie im Abschnitt 3.3 dargelegt. Wenn aber trotzdem in einer Gesellschaft Personen vertreten sein sollten, deren Verhalten durch solche Funktionen abgebildet werden kann, dann ist zu beachten, dass eine ex-ante Erhöhung der Arbeitsleistung nur dann infolge der Verschuldung erfolgt, wenn die Verbindlichkeit einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt¹⁸⁰. Wenn dieser (für jede Person individuelle Schwellenwert) jedoch überschritten wird, dann führt die Verschuldung zu einer Reduktion der Arbeitsleistung unter jeder Regelung ohne sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag. Der Gesetzgeber kann aber die Höhe der Verschuldung

¹⁸⁰ Dies wird in Zaborowski and Zweifel (1999) zwar nur für eine Regelung ohne Restschuldbefreiung gezeigt, doch man kann analog den Beweis auch für jede Regelung mit einer Wohlverhaltensphase erbringen.

nicht direkt beeinflussen, selbst wenn die Höhe des Kreditangebotes auch von dem Insolvenzrecht abhängig ist, wie im Abschnitt 4 und 5 gezeigt. Der Gesetzgeber kann weder die Höhe des Kreditangebotes, noch der Nachfrage, noch der tatsächlich sich einstellenden Verschuldung vorausberechnen. Und selbst wenn er das könnte, ist der (individuelle) Schwellenwert, ab welchem die Verschuldung nicht mehr eine ex-ante Erhöhung sondern eine ex-ante Senkung der Arbeitsleistung induziert, auch von der (individuellen oder kollektiven, zukünftigen) wirtschaftlichen Lage abhängig.

Es ist also kaum realistisch anzunehmen, dass der Gesetzgeber, bei dem Versuch eine das BSP tatsächlich maximierende Insolvenzregel zu implementieren, eine rationale, begründete Entscheidung treffen kann. Um eine solche Entscheidung treffen zu können, bräuchte der Gesetzgeber für die Identifizierung der „wohlfahrtsmaximierenden“ Regelung genaue Kenntnisse über die jeweiligen Nutzen- bzw. Einkommensfunktionen in der Gesellschaft und über die zukünftige wirtschaftliche Lage. Wenn der Gesetzgeber aber diese Funktionen kennen würde, dann könnte er für die Personen in der Gesellschaft, die den Annahmen in Zaborowski and Zweifel (1999) genügen, die gewünschte Erhöhung der Arbeitsleistung auch einfach durch eine Pauschalsteuer erreichen. Diese hätte nämlich, siehe auch die Ausführungen im Abschnitt 3.3 hierzu, dieselbe Wirkung wie eine Verschuldung.

Die Erhöhung der Arbeitsleistung unter den Annahmen in Zaborowski and Zweifel (1999) wird nur deswegen unter einer Regelung mit Wohlverhaltensphase auch ohne sonstige Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich und/oder pfändbares Vermögen induziert, weil dem Kreditnehmer ein bestimmter Teil des Einkommens entzogen wird. Es ist dabei gleichgültig, ob dies aufgrund einer vertraglich entstandenen Verbindlichkeit oder aufgrund einer Steuer geschieht. Die Steuer ist aber in der Höhe kontrollierbar, und insofern könnte der Gesetzgeber dann vermeiden, dass die Verschuldung in der Gesellschaft auch zu einer Reduktion der Arbeitsleistung führt bzw. führen kann¹⁸¹.

¹⁸¹ In diesem Zusammenhang könnte man ein zusätzliches Problem anschneiden, nämlich, dass einerseits die Besteuerung der Einkommen der Kreditnehmer vernachlässigt wird, diese aber die Anreize zur Erhöhung der Arbeitsleistung (oder der Arbeitszeit) mit beeinflussen. Andererseits, dass bei einem solchen Ansatz angenommen wird, dass die Arbeitsleistung grundsätzlich über das Niveau, das auch ohne Verschuldung erreicht werden würde, erhöht werden kann. Dies ist in vielen Fällen bzw. bei bestimmten Berufsgruppen ohnehin kaum möglich. Doch auch, wenn das möglich wäre, ist man versucht, von einer „effizienten“

Man könnte hier auch die theoretischen oder rechtsmethodologischen Probleme, insbesondere des normativen Kriteriums, das eine reine Maximierung des BSPs verlangt, anführen: man kann fast alle Kritik, die in der Literatur an dem „potentielle Pareto-“ oder Kaldor-Hicks-Kriterium¹⁸² geäußert wurde, auch auf ein solches Kriterium übertragen¹⁸³. Wir wollen hier in diese Diskussion nicht hineingehen, sondern nur noch ein zusätzliches Problem der praktischen Anwendung einer solchen Forderung herausheben, das in gewisser Hinsicht auch mit einer normativen Kritik verknüpft werden könnte: das Problem, dass das Ziel „Maximierung des BSP“ sehr ungenau ist. Welches BSP ist gemeint, das des laufenden Jahres, ein irgendwie „durchschnittliches“ BSP eines bestimmten Zeitrahmens? In einer Modellbetrachtung stellt diese Frage insofern kein Problem dar, da man den Zeithorizont als abgeschlossen und bekannt annehmen kann, doch für eine Anwendung in der Wirklichkeit, kann man diese Frage kaum ignorieren.

Das Auftreten einer ex-ante Erhöhung der wirtschaftlichen Leistung ist abhängig sowohl von der vorliegenden wirtschaftlichen Lage als auch von der Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen¹⁸⁴. Je höher die Verschuldung, desto besser muss die wirtschaftliche Lage sein, damit es sich für einen Kreditnehmer lohnt, seine Arbeitsleistung zu erhöhen. Je schlechter die wirtschaftliche Lage, umso niedriger muss die Verschuldung sein, damit sich eine ex-ante Erhöhung der wirtschaftlichen Lage für den Kreditnehmer lohnt.

Selbst wenn es so wäre, dass man eine Regelung ohne sofortige Restschuldbefreiung identifizieren könnte, die bei einer bestimmten Verschuldungshöhe in der Gesellschaft und

Erhöhung zu sprechen. Denn insbesondere bei einem Ansatz, der auf eine reine Maximierung des BSPs abzielt, wird nicht nur das Problem der Besteuerung der Einkommen vernachlässigt, sondern auch, dass das BSP nicht die gesamte gesellschaftliche (und letztlich manchmal auch wirtschaftlich relevante) Tätigkeit eines Kreditnehmers erfasst. Eine Maximierung des BSPs, die durch eine Maximierung der Arbeitszeit (wie in Zaborowski and Zweifel (1999) impliziert) erfolgt, vernachlässigt die gesellschaftliche Verflechtung des jeweiligen Kreditnehmers. Eine Mehrarbeit z.B. bei den Verschuldeten mit Kindern bedeutet immer auch eine Vernachlässigung von Erziehungsaufgaben, die andere soziale und langfristig letztlich auch wirtschaftliche negative Folgen haben.

¹⁸² Die Maximierung des BSP ist allgemein nicht deckungsgleich mit dem potentiellen Pareto-Kriterium, wie dieses in Hicks (1939) aufgefasst ist.

¹⁸³ Siehe z.B. Fletcher (1996) und Eidenmüller (1998).

¹⁸⁴ Siehe sowohl Zaborowski and Zweifel (1999) als auch die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 6.

bei einer bestimmten wirtschaftlichen Lage tatsächlich zu einer Maximierung des BSPs der betrachteten Zeitperiode führen würde, so bliebe das Problem, dass man weder die Verschuldungshöhe noch die wirtschaftliche Lage im Voraus kennen kann. Für eine jede solche Regelung ohne Restschuldbefreiung existiert aber für jede Höhe der Verschuldung eine wirtschaftliche , für welche es gilt, dass dieselbe Regelung für jede schlechtere wirtschaftliche Lage ceteris paribus eine Reduzierung des BSPs induziert. Und unter jeder Regelung ohne Restschuldbefreiung gilt auch, dass die durch die Verschuldung induzierte Reduzierung des BSPs um so stärker ist, je schlechter ceteris paribus die wirtschaftliche Lage.

Man beachte auch die Situation der Verbraucherverschuldung in den meisten westeuropäischen Ländern nach dem Krieg. Solange die wirtschaftliche Lage gut und stabil war und das Niveau der Verbraucherverschuldung relativ niedrig, waren die Effekte einer Regelung ohne jegliche Restschuldbefreiung mehr oder weniger Randerscheinungen, die relativ gesehen wenige betrafen und gesamtgesellschaftlich nicht ins Gewicht fielen. Erst als sich die wirtschaftliche Lage verschlechterte und die gesamtwirtschaftlichen Effekte ein bestimmtes Ausmaß überschritten, wurde die Situation kritisch, wie in Hottenrott (2002) ausgeführt wird.

Wenn man die Effekte einer Reduzierung der Arbeitsanreize unter einer jeden Regelung ohne sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag bedenkt, dann wird man sagen könne, dass eine solche Regelung zu einer Verschärfung von wirtschaftlichen Krisen führt, selbst wenn sie bei guter wirtschaftlichen Lage zu einer ex-ante Erhöhung der wirtschaftlichen Leistung der Verschuldeten führen mag. Und es stellt sich dann die Frage, wie man diese Effekte gegeneinander abwägen soll. Würde man dabei eine Maximin-Regel anwenden, müsste man aber auch entsprechend eines solchen Ansatzes, der das Problem der externen Kosten ignoriert, eine Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag befürworten. Denn eine solche Regelung, würde unabhängig von der wirtschaftlichen Lage und der Höhe der Verschuldung zumindest keine Anreize zu einer Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung bieten, d.h. sie würde zumindest nicht, zu einer Senkung des BSPs infolge der Verschuldung führen, was auch bedeutet, dass sie das minimal mögliche BSP ceteris paribus maximieren würde.

7.2.2 Kritik an der Übertragbarkeit der Ergebnisse in die Wirklichkeit

In diesem Abschnitt wollen wir die Übertragbarkeit der Modellergebnisse und der abgeleiteten Regulierungsgrundsätze in die Wirklichkeit besprechen. Wir unterstellen nunmehr für die weitere Diskussion, dass die von uns vertretene normative Argumentation grundsätzlich akzeptiert wird. Dadurch implizieren wir auch, dass die anhand der Modelle abgeleiteten Regulierungsgrundsätze in einer heterogenen „Modellgesellschaft“, in welchen nur Kreditnehmer mit den in den jeweiligen Modellen unterstellten Einkommens- bzw. Nutzenfunktionen agieren, nicht nur als notwendig und ausreichend betrachtet werden, um externe Kosten der Verschuldung zu vermeiden, sondern auch als, aus „ökonomischer“ Sicht, empfehlenswert und in einer solchen „Modellgesellschaft“ zu implementieren sind.

Trotzdem stellt sich die Frage, erstens, ob diese Regulierungsgrundsätze auch in der Wirklichkeit notwendig und ausreichend sind, um externe Kosten der Verschuldung zu vermeiden, und zweitens, ob sie als empfehlenswert betrachtet werden können für eine Implementierung in der Wirklichkeit und insbesondere für eine Implementierung in der BRD. Damit zusammenhängend muss man auch die Frage nach dem Pfad und die Art und Weise der Implementierung einer jeglichen Gesetzesänderung betrachten, d.h. die Frage, ob eine Gesetzesänderung nur für neue Verträge gelten soll oder auch rückwirkend für die bereits bestehenden.

7.2.2.1 Über das Ausreichendsein der abgeleiteten Regulierungsgrundsätze

Zunächst zu der Frage, ob die abgeleiteten Regulierungsgrundsätze auch in der Wirklichkeit ausreichend wären, um externe Kosten der Verschuldung zu vermeiden.

Man könnte pauschal in diesem Zusammenhang auf diese Frage mit „Nein“ antworten, wegen der sehr strengen expliziten oder impliziten Annahmen in den Modellen. Wir haben von anderen Interaktionen zwischen den Gesellschaftsmitglieder, wie sie z.B. Kornhauser and Rewesz (1993) untersuchen, abstrahiert¹⁸⁵. Es wurde in den Modellen angenommen, dass die Einkommensfunktion aller Kreditnehmer fest und unveränderlich ist und nur von exogenen Zufallsvariablen und der eigenen Anstrengung abhängt. Insbesondere psychologische und soziale Auswirkungen eines Insolvenz- und Pfändungsverfahrens auf

¹⁸⁵ Siehe hierzu auch unsere Ausführungen im Abschnitt 3.

den jeweiligen Kreditnehmer, seine soziale Stellung, seine Arbeitsproduktivität, Einkommensfunktion und auf sein soziales Umfeld wurden vernachlässigt.

Insolvenz- und Pfändungsverfahren haben psychische Auswirkungen auf die Betroffenen, wie sie für die BRD in Zimmermann (2000) oder im Armutsbericht (2005) oder für die USA in Ganzini et al. (1990) belegt werden. Diese schlagen sich in höheren Kosten für das Gesundheitssystem nieder. Diese Kosten aber werden bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz zumindest teilweise externalisiert. Die Insolvenz führt auch zu Spannungen in den betroffenen Familien, selbst in den USA, wo bis Oktober 2005 eine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag erteilt wurde, was das trotzdem der Fall, siehe z.B. Huls (1997). Darunter leiden auch die Kinder, was einen negativen Einfluss auf ihre Ausbildung und auf ihre zukünftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat, was wiederum zu externen Kosten für das Sozialsystem führt¹⁸⁶. Dies alles ist alleine durch die abgeleiteten Regulierungsgrundsätze nicht zu verhindern.

Mehr noch, die psychische Belastung kann sich negativ auf die Arbeitsproduktivität der Verschuldeten auswirken, was wiederum selbst unter einer Regelung, die eine sofortige Restschuldbefreiung gewährt, sich in einer Reduzierung der Arbeitsleistung und des Einkommens der Verschuldeten oder Insolventen auswirken kann. Und selbst, wenn die Arbeitsproduktivität nicht unter der Insolvenz litte, so könnte der Arbeitgeber aufgrund der Insolvenz das Vertrauen in den betroffenen Angestellten verlieren, was sich wiederum in einer höheren Arbeitslosigkeitswahrscheinlichkeit #niederschläge#? und letztendlich in höhere Kosten für das Sozialsystem.

Was die psychische Belastung des Kreditnehmers und seines sozialen Umfeldes und der Einfluss auf seine Arbeitsproduktivität betrifft, so wäre aber zu erwarten, dass bei Implementierung der abgeleiteten Regulierungsgrundsätze diese Belastungen geringer sein würden als unter anderen Regelungen, da diese Grundsätze sehr „verbraucherfreundlich“ sind, „verbraucherfreundlicher“ noch als die amerikanischen Regelungen, die eine erneute sofortige Restschuldbefreiung (nach Chapter 7) nur gewähren, wenn seit der letzten sofortigen Restschuldbefreiung mindestens sechs Jahre verstrichen sind, wenn auch eine erneute Restschuldbefreiung nach Chapter 13 ohne weiteres erhältlich bleibt.

¹⁸⁶ Siehe auch Walper (2004) zu den Auswirkungen von Armut auf die soziale und berufliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der BRD.

Würden psychische Belastungen trotzdem auftreten, wie das auch unter den U.S.-amerikanischen Regelungen der Fall ist, so ließen sich Zinssatzbeschränkungen bzw. Wucherverbote, wie sie Posner (1995) vorschlägt, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu reduzieren, tatsächlich mit diesem Argument rechtfertigen¹⁸⁷. (Zinssatzbeschränkungen bzw. Wucherverbote waren unter den getroffenen Modellannahmen, wie in den Abschnitten 4 und 5 gezeigt, bei ausreichenden Pfändungsbeschränkungen nicht notwendig, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden.)

Die Regelungen in den USA kommen den abgeleiteten Regulierungsgrundsätzen am nächsten, selbst nach den Änderungen in Oktober 2005. Diese werden aber wie in Culhane and White (1999) dargelegt wurde, voraussichtlich nur für etwa 3,6% der Insolventen eine Einschränkung in der Chapter-Wahl bedeuten, für 96,4% bleiben sie irrelevant. Wie schon ausgeführt, sind aufgrund der großzügigen Pfändungsfreigrenzen, die auch selbst genutztes Wohneigentum der Pfändung entzieht, und aufgrund des Chapter 7, das eine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag gewährt, die im internationalen Vergleich „verbraucherfreundlichsten“ oder „mildesten“ Regelungen.

Man würde deswegen vielleicht in den USA eine niedrigere Verschuldung erwarten, doch genau das Gegenteil ist der Fall. Die durchschnittliche Verschuldung ist historisch viel höher als in Ländern mit einer strengeren Regelung, siehe Reifner und Springeneer (2004). Man würde auch erwarten, dass der „Missbrauch“ des Insolvenzrechts und die Anmeldung der Insolvenz, selbst wenn man nicht in einer prekären Lage ist, weit verbreitet ist. Genau das Gegenteil ist der Fall, siehe Sullivan et al. (1989), Domowitz (1998) und Sullivan et al. (1997).

Eine Erklärung hierfür könnten endogene und/oder exogene Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich sein, wie in Abschnitt 6 unterstellt, die dazu führen, dass es sich für die Kreditnehmer, selbst unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag, in der Regel nicht lohnt, eine Insolvenz zu beantragen, wenn sie in der Lage sind, ihre Schulden aus dem laufenden Einkommen zu bezahlen, selbst wenn ihre Schulden das pfändbare Vermögen übersteigen.

¹⁸⁷ Wucherverbote ließen sich jedoch auch aufgrund von Nichtrationalität und von Informationsdefiziten der Kreditnehmer, Phänomene, die wir in unserer Untersuchung vernachlässigt haben, rechtfertigen.

Die endogenen Nutzeneinbußen meinen Nutzeneinbußen, die durch innere Beweggründe des Kreditnehmers zustande kommen, wenn dieser seine Schulden nicht bezahlt. Es ist dabei irrelevant, ob dies nun aufgrund von „schlechtem Gewissen“, „verletzter Ehre“, religiösen Überzeugungen, ethischer Einstellung usw. der Fall ist. Das Zustandekommen solcher endogenen Nutzeneinbußen kann aber, anders als wir in den Modellen angenommen haben, psychische Belastungen mit sich bringen, die wiederum wie oben allgemein ausgeführt, letztendlich externe Kosten erzeugen können, die sich durch die Regulierungsgrundsätze R1 bis R6 nicht verhindern lassen. Und vielleicht lassen sich solche externen Kosten durch keine Regulierung verhindern: man kann niemandem verbieten, sich schlecht zu fühlen oder zu leiden oder gar sich umzubringen, wenn er seine Schulden nicht zurückbezahlen kann¹⁸⁸.

Die exogenen Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich meinen Nutzeneinbußen, die bei der Insolvenz von den Kreditnehmern durch äußere Umstände erlitten werden neben der reinen Einkommens- und Vermögenspfändung. Solche exogenen Nutzeneinbußen können durch das Insolvenzverfahren selbst bedingt sein: der Kreditnehmer muss selbst unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag einen Antrag stellen, gegebenenfalls vor Gericht erscheinen, das Verfahren seiner Vermögenspfändung erdulden usw. Exogene Nutzeneinbußen können aber auch vor, während oder nach dem Insolvenzverfahren durch das Verhalten der betroffenen Kreditgeber oder Dritter erzeugt werden: durch den Reputationsverlust, der sich sowohl auf das Beschäftigungsverhältnis als auch auf den sozialen Umgang des Kreditnehmers negativ auswirken kann, durch die eventuelle Verweigerung zukünftiger Kredite, durch die Kündigung des Bankkontos oder

¹⁸⁸ Siehe West (2003), der den Zusammenhang zwischen Zahlungsunfähigkeit und Selbstmord in Japan untersucht, wo Selbstmord als „Ausweg“ aus der Zahlungsunfähigkeit sehr verbreitet zu sein scheint. Z.B. haben 2002 32.143 Japaner Selbstmord begangen, etwa 88 pro Tag. Von diesen haben 9.530 Abschiedsbriefe hinterlassen. In 3.279 von diesen wurden „ökonomische Faktoren“ („*economic factors*“) als Grund für den Selbstmord genannt. Es reichte zumindest dafür, dass der Japanische Wirtschaftsminister persönlich das Insolvenzrecht für die hohen Zahlen von durch Verschuldung verursachten Selbstmorde kritisierte. In West (2003) geht es nicht um eine Gestaltungsempfehlung nichtsdestoweniger, gelangt der Autor zu dem Ergebnis, dass „*Law can bring about debt control and stigma mitigation, each of which can lead to lower stress and depression, each of which can lead to lower suicide rates.*“ Siehe hierzu auch Weyerer and Wiedemann (1995), wo für Deutschland belegt wird, dass sich bei Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit das Selbstmordrisiko erhöht.

der Kreditkarten¹⁸⁹, was zu höheren Transaktionskosten in der Zukunft führen kann¹⁹⁰, durch „Belästigung“ des Schuldners seitens der Kreditgeber, z.B. in Form von Anrufen, Zahlungsaufforderungen oder Drohungen an den Schuldner selbst oder an Bekannte, Verwandte oder Arbeitgeber, durch unerlaubte Pfändungen auch in das nicht pfändbare Einkommen oder Vermögen hinein, siehe z.B. Korczak (2004b).

Solche „Einwirkungen“ auf den Schuldner können sich in der Wirklichkeit negativ auf die Einkommensfunktion des jeweiligen Schuldners auswirken anders als bei den exogenen Nutzeneinbußen in den Modellen, wo eine Veränderung der Einkommensfunktion ausgeschlossen wurde. Dadurch kann sich die Wahrscheinlichkeit der Arbeitslosigkeit erhöhen, wodurch eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems entstehen kann, die allein durch die abgeleiteten Regulierungsgrundsätze nicht zu vermeiden ist. Allein Lohn- und Gehaltspfändungen können schon zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen¹⁹¹. Weitere Verbote auf den Schuldner „einzuwirken“ und ihn zu „belästigen“, wie sie auch das deutsche und auch das U.S.-amerikanische Recht kennt, sind hierfür vonnöten¹⁹².

Der Regulierungsgrundsatz R5 besagt, dass alle diejenigen Gegenstände und exogenen Einkommensströme, die für die Deckung des zukünftigen Subsistenzminimums des

¹⁸⁹ 1994 hatten z.B. etwa 500.000 Verbraucher in der BRD kein Bankkonto. Der fehlende Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr führt zu erheblichen Problemen für die Betroffenen, so dass einige Autoren die Einführung eines „Rechts auf ein Girokonto für alle“ auch für die BRD befürworten, wie dies z.B. in Frankreich und den USA der Fall ist, siehe Brüggemann (1999). Trotz einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Banken und Sparkassen seit 1995 im Zentralen Kreditausschuss jedem Verbraucher die Eröffnung eines Girokontos auf Guthabensbasis zu ermöglichen, bleibt ein Girokonto vielen Verbrauchern verwehrt, siehe z.B. Korczak (2004b).

¹⁹⁰ „Die Kreditgeschichte“ („*credit history*“) ist ein wichtiger Parameter für jedes Kredit-Rating oder Kredit-Scoring, das die Kreditgeber für das jeweilige Angebot berücksichtigen, siehe z.B. Elul and Chomsisengphet (2004).

¹⁹¹ Die Rechtssprechung (BAG, NJW 1981, 1062) bestimmt zwar, dass einem Arbeitnehmer aufgrund von Lohn- und Gehaltspfändungen nur dann gekündigt werden darf, wenn die Pfändung die betrieblichen Abläufe erheblich stört, doch in der Praxis muss eine solche Kündigung zuerst angefochten und dann nachgewiesen werden, dass die Kündigung tatsächlich deswegen erfolgte, so dass dieses Problem in der Praxis weiterhin besteht, siehe z.B. Korczak (2004b). Wie verbreitet es ist, lässt sich anhand der uns zur Verfügung stehenden Daten nicht sagen.

¹⁹² Siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt 2.2.

jeweiligen Kreditnehmers oder in seinem Haushalt lebender Personen notwendig sind, von der Pfändung befreit werden sollen.

Eine Alternative könnte die bisher in den USA und der BRD übliche Vorgehensweise bieten, die einfach bestimmte Vermögensgegenstände bzw. Einkommensströme von der Pfändung befreit und andere ungeachtet ihres Wertes und des in der Zukunft notwendigen Subsistenzminimums des Kreditnehmers der Pfändung unterzieht. Der Regulierungsgrundsatz R5 kann als Leitfaden dienen, und man könnte verlangen, dass zumindest alle diejenigen Gegenstände oder Einkommensströme von der Pfändung befreit werden, die zum Zeitpunkt der Insolvenz für die Deckung des Subsistenzminimums oder für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit gebraucht werden.

Das würde auch verlangen, dass auch das selbst genutzte Wohneigentum von der Pfändung ausgeschlossen wird, wie das in den USA der Fall ist. Doch unter Umständen wird man auf diese Weise eine zukünftige Belastung des Sozialsystems, die ohne die Verschuldung bzw. ohne die Pfändung bei der Insolvenz nicht erfolgt wäre, nicht vermeiden können. Und zwar aus dem Grund, dass Vermögensgegenstände gepfändet werden, die zwar nicht für die Deckung des Subsistenzminimums zum Zeitpunkt der Pfändung notwendig sind, aber vielleicht irgendwann in der Zukunft notwendig wären. Weiterer Forschungsbedarf ist in diesem Zusammenhang notwendig.

Insgesamt kann man aber sagen, dass die Regelungen R1 bis R6 in der Wirklichkeit nicht ausreichend sein können, um alle externen Kosten der Verschuldung zu vermeiden.

7.2.2.2 Zur Notwendigkeit der abgeleiteten Regulierungsgrundsätze

Mit welchem Argument ließen sich die Regulierungsgrundsätze für eine Implementierung in der Wirklichkeit ablehnen, wenn man die vertretene normative Argumentation für die Modelle akzeptiert? Es gibt tatsächlich, wie schon erwähnt, zumindest ein Argument, mit welchem man die Übernahme der Regulierungsgrundsätze für eine Implementierung in der Wirklichkeit ablehnen kann, selbst wenn man die vorgestellte normative Argumentation in den Modellen akzeptiert. Nämlich mit dem Argument, dass externe Kosten der Verschuldung sich mit keiner Regulierung gänzlich vermeiden lassen, sofern Verschuldung überhaupt auftritt. Und dass für die Kreditnehmer sehr „milde“ Regulierungen, wie sie sich in den abgeleiteten Grundsätzen niederschlagen, einerseits zu einem sehr niedrigen Kreditangebot führen, so dass ein Schwarzmarkt für Verbraucherkredite oder für das Eintreiben von Schulden mit Methoden, die der

Gesetzgeber verbietet, z.B. gerade deswegen, weil sie externe Kosten erzeugen, entstehen würde¹⁹³.

Die externen Kosten, die durch die Kreditaufnahme auf dem Schwarzmarkt oder durch Anwendung illegaler Methoden zur Schuldeneintreibung generiert würden, könnten aber unter Umständen höher sein als die externen Kosten, die auf einem legalen Markt entstünden, der aber weniger „milden“ Regelungen unterläge. Aus diesen Gründen würde auch ein generelles Verbot der Verbraucherverschuldung nicht zu einer beabsichtigten generellen Vermeidung von externen Kosten der Verschuldung führen.

Andererseits könnte es auch sein, dass unter sehr „milden“ Regelungen die Kreditgeber und Kreditnehmer Mechanismen zur Generierung von exogenen Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich ausbilden würden, damit die erwünschten Kreditverträge zustande kommen können. Ein Schwarzmarkt müsste also nicht unbedingt entstehen. Doch solche Mechanismen, die exogene Nutzeneinbußen erzeugen, könnten wiederum externe Kosten erzeugen, wie im vorigen Abschnitt erläutert. Diese externen Kosten könnten aber höher sein als wenn die Regelung weniger „milde“ wäre und solche Mechanismen zur Generierung von externen Nutzeneinbußen nicht nötig wären, um die Kreditnehmer von der Beantragung einer Restschuldbefreiung abzuhalten, selbst wenn sie ihren Verbindlichkeiten eigentlich nachkommen könnten. Natürlich könnte der Gesetzgeber solche Mechanismen verbieten, doch dann würde wieder das Argument des Schwarzmarktes greifen.

Akzeptiert man den obigen Argumentationsstrang, dann kann das Ziel der gesetzlichen Regelung nicht die vollständige Vermeidung aller externen Kosten sein, denn dies wäre ohnehin unmöglich, sondern nur deren *Minimierung*. Analoges gilt auch für die Regulierung anderer Märkte, auf denen infolge des Konsums oder des Konsumverhaltens externe Kosten erzeugt werden, ob diese nun direkt oder über das Sozialsystem entstehen.

Es scheint z.B. für die Regulierung von „Drogenmärkten“ allgemein zu gelten, dass es in den wenigsten Fällen möglich ist, die externen Kosten des Drogenkonsums gänzlich zu vermeiden. Verbote haben nicht immer nur die gewünschte Wirkung, dafür ist die Wirkung

¹⁹³ Beachte diverse Meldungen in Presse und Fernsehen. Z. B. die Dokumentationssendung „Schuldenparadies Deutschland“ vom 6.03.06 auf 3Sat, in der über Methoden zur Schuldeneintreibung durch Androhung von Gewalt usw. berichtet wurde, wenn dies auch nicht im Zusammenhang mit Verbraucher-Schulden bzw. –Insolvenzen.

der Prohibition in den USA ab 1920 nur das berühmteste Beispiel, siehe z.B. Sinclair (1962) oder Miron (2001) für eine ökonomische Analyse der Wirkungen der Prohibition. In Jepsen and Skott (1997) wird sogar argumentiert, dass „strengere“ Regulierungen auf den Märkten für „harte“ Drogen langfristig zu einer höheren Zahl von Konsumenten und einem höheren Gesamtkonsum führen können, d.h. wohl auch zu höheren externen Kosten. Hinzu kommt, dass die Durchsetzung von Verboten auch Kosten erzeugen, die man berücksichtigen muss und letztlich eine Art von externen Kosten darstellen.

Es bleibt als Alternative nur die Möglichkeit, die Regelung zu wählen, welche die externen Kosten minimiert. Doch die Antwort auf die Frage, welche das ist, ist nicht sehr einfach und sie muss wohl letztlich durch die Praxis beantwortet werden. Dieselbe Regelung kann in verschiedenen Gesellschaften andere Wirkungen haben, wie in Martin (2005) in Bezug auf Insolvenzrecht argumentiert wird, so dass gesellschaftliche Unterschiede berücksichtigt werden müssen. Doch, was bedeutet das im Hinblick auf die Regulierung des Kreditmarktes und welche Relevanz haben dann die abgeleiteten Grundsätze für die Wirklichkeit? Und was sagen uns die empirischen Daten, die uns zur Verfügung stehen im Hinblick auf die Plausibilität der obigen Argumentation? Was lässt sich dann aus der Sicht unserer rein theoretischen Untersuchung im Hinblick auf eine Gestaltungsempfehlung für den Gesetzgeber sagen? Diesen und anderen Fragen wollen wir uns in dem nächsten Abschnitt zuwenden.

7.2.2.3 Festlegung nur der „strengsten“ erlaubten Regelung

Lassen wir zunächst den vorgestellten normativen Argumentationsstrang kurz Revue passieren: Das Auftreten von externen Kosten der Verschuldung rechtfertigt aus ökonomischer Sicht die Einschränkung der Vertragsfreiheit auf dem Kreditmarkt. Zur Vermeidung von externen Kosten der Verschuldung wären die abgeleiteten Regulierungsgrundsätze notwendig, doch wohl in der Wirklichkeit nicht ausreichend. Und vieles spricht sogar dafür, dass eine vollständige Vermeidung von externen Kosten der Verschuldung gar nicht möglich ist.

Die abgeleiteten Grundsätze sind auf der einen Seite sehr „mild“, weil sie im Falle einer Insolvenz, nur eine sehr „milde“ Behandlung des jeweiligen Kreditnehmers erlauben, sie sind aber auf der anderen Seite sehr „streng“, insofern als sie die Möglichkeiten der Kreditvertragsparteien in der Wahl ihrer Haftung und der Bestimmungen für die Gewährung einer Restschuldbefreiung sehr stark einschränken. Und zwar in einer solchen

Weise, so könnte man zumindest meinen, dass die Folge ihrer Implementierung ein sehr geringes Kreditangebot für manche Kreditnehmer sein könnte, geringer auf jeden Fall als das, was manche Kreditnehmer (und Kreditgeber) bevorzugen würden.

Ist aber der Anreiz oder die Präferenz der jeweiligen Kreditnehmer für ein höheres Kreditvolumen sehr stark, könnten manche Kreditnehmer auf einen illegalen Kreditmarkt ausweichen, um den gewünschten Kredit zu erhalten. Die externen Kosten einer solchen illegalen Kreditaufnahme könnten aber höher sein, als diejenigen einer Kreditaufnahme auf einem legalen Markt unter weniger „milden“ Regelungen für die Kreditnehmer. Analoges gilt hinsichtlich illegaler Methoden der Schuldeneintreibung bzw. hinsichtlich Mechanismen zur Generierung von exogenen Nutzeneinbußen, zu deren Verwendung bzw. Erzeugung die Kreditgeber einen Anreiz hätten, um die Kreditvergabe erhöhen zu können. Wenn das so ist, dann ist es sinnvoll, um die externen Kosten der Verschuldung zu minimieren, den Kreditvertragsparteien zu erlauben, auch im legalen Rahmen für die Kreditnehmer „strengere“ Regelungen abzuschließen.

Das Argument des möglicherweise entstehenden Schwarzmarktes bzw. der Verwendung illegaler Methoden der Schuldeneintreibung und der Erzeugung von exogenen Nutzeneinbußen, die letztlich höhere externe Kosten generieren würden, rechtfertigt jedoch nicht, dass der Gesetzgeber eine für die Kreditnehmer „strenge“ Regelung für alle verpflichtend macht. Es rechtfertigt nur, dass der Gesetzgeber nicht eine „milde“ Regelung, wie z.B. die der abgeleiteten Regulierungsgrundsätze, für alle verpflichtend macht. Eine „strenge“ Regelung lässt sich aus ökonomischer Sicht als zwingende Regelung nicht rechtfertigen.

Mit welchem Argument will man einem Kreditnehmer die Möglichkeit nehmen, eine „milde“ Regelung für seine Kreditverträge bestimmen bzw. durchsetzen zu können? Die eventuelle Folge eines ceteris paribus dadurch bedingten niedrigeren Kreditangebotes bzw. höheren Zinssatzes und die Abwägung zwischen den Vorteilen eines „milden“ Insolvenzrechts und den Vorteilen eines gegebenenfalls höheren Kreditangebots bzw. eines niedrigeren Zinssatzes ist letztendlich das Problem des jeweiligen Kreditnehmers. Der potentielle Kreditgeber ist nicht gezwungen, die von dem Kreditnehmer gewünschten Bedingungen zu akzeptieren. Er wird, sofern er rational ist, diese auch nur dann akzeptieren, wenn er dadurch Vorteile hat. Der Schutz der Interessen der Kreditgeber auf

der anderen Seite ist kein tragfähiges Argument für eine Einschränkung der Vertragsfreiheit in dieser Hinsicht.

Entsprechend einem Grundsatz der Freiheit des Marktes, d.h. einer möglichst geringen Einschränkung der Vertragsfreiheit, könnte man hinsichtlich der Vermeidung bzw. Minimierung einer Reduzierung des BSPs und/oder einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems (oder allgemein von am jeweiligen Kreditvertrag unbeteiligter Dritter) folgende allgemeine Empfehlung (AE) für den Gesetzgeber formulieren:

AE Der Gesetzgeber sollte eine für die Kreditnehmer „strengste“ erlaubte Regelung festlegen und jede „mildere“ Regelung gleichfalls erlauben, während er gleichzeitig jede „strengere“ Regelung verbietet.

Ein solches Vorgehen würde die externen Kosten der Verschuldung ceteris paribus stärker reduzieren als wenn der Gesetzgeber die selbe „strengste“ Regelung für alle Kreditvertragsparteien verpflichtend machen würde, vorausgesetzt, dass einige Kreditvertragsparteien sich für „mildere“ Regelungen entscheiden würden. Das liegt daran, dass die externen Kosten der Verschuldung unter einer „milden“ Regelung geringer ausfallen. Für den Fall, dass die Kreditvertragsparteien nichts anderes im Kreditvertrag bestimmen, könnte der Gesetzgeber eine „milde“ Regelung, die z.B. den oben abgeleiteten Grundsätzen R1 bis R6 folgt, unterstellen.

Die Frage, welche die optimale „strengste“ Regelung ist, lässt sich vielleicht am besten empirisch beantworten. Denn dafür sind die tatsächlichen Präferenzen und Marktverhältnisse in der jeweiligen Gesellschaft entscheidend. Es ist auch kaum anzunehmen, dass in dieser Hinsicht eine für eine Gesellschaft allgemein für alle Zeiten optimale Regelung existiert. Auch die „Geschichte“ der Regulierung in der jeweiligen Gesellschaft könnte einen Einfluss auf die Wirkungen der Implementierung einer neuen Regelung haben, vielleicht auch die Vorgehensweise bei der Einführung einer neuen Regelung, d.h. z.B. ob diese auf einmal oder stufenweise eingeführt wird, oder ob die Einführung der neuen Regelung von Aufklärungskampagnen, welche die Absicht des Gesetzgeber erläutert, begleitet wird oder nicht¹⁹⁴.

¹⁹⁴ Die Regelungspolitik der USA in Bezug auf das Rauchen ist hierfür ein Beispiel, denn Aufklärungskampagnen bzw. Antiraucherkampagnen und Regelungseinführungen gingen Hand in Hand, so dass sich eine Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich der neuen Regelungen einstellte, die im allgemeinen zu einer Reduzierung des Tabakkonsums führte, siehe z.B. Alston et al. (2000). Eine mehr

Man beachte z.B., dass die alte Regelung in der BRD jahrzehntelang nicht zu einer so akuten Krise geführt hat, wie sie seit den achtziger Jahren sich abzeichnete und heute letztlich mehr denn je besteht. Das geschah nach dem zweiten Weltkrieg, erst als das Angebot für Verbraucherkredite beginnend mit den sechziger Jahren stark zunahm. Hinzu kam das Problem einer starken bzw. zunehmenden Arbeitslosigkeit seit Mitte der siebziger Jahre, das letztendlich zu der heutigen Situation mit über 3 Millionen überschuldeten Haushalten geführt hat, wie Hottenrott (2002) ausführt¹⁹⁵.

Ein fehlendes Insolvenzrecht und die fehlende Möglichkeit einer Restschuldbefreiung für Verbraucher erzeugte eine Ansammlung der Überschuldeten, die keine Möglichkeit hatten, sich aus der „Schuldenfalle“ zu befreien¹⁹⁶. Mit dem neuen Insolvenzrecht wollte man dem „redlichen Schuldner“, wie es der § 1 Satz 2 InsO formuliert, Gelegenheit geben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien, wie z.B. in Kohte (2004) dargelegt wird. Im Lichte unserer Untersuchung stellt sich jedoch die Frage, ob die gegenwärtige Regelung eine Minimierung der externen Kosten der Verschuldung gewährleistet und/ oder eine Minimierung der Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung der Ver- bzw. Überschuldeten und damit des BSP. Und wenn die gegenwärtige Regelung das nicht gewährleistet, welche Regelung tut das dann?

Diese Fragen lassen sich vielleicht nicht rein theoretisch beantworten. Die theoretische Untersuchung kann jedoch einen Leitfaden liefern für die Analyse bestehender Daten und für die in der Zukunft durchzuführenden quantitativen und vielleicht auch qualitativen Studien, die zu der Beantwortung dieser Fragen beitragen sollen.

Die Analyse bestehender Daten hat natürlich den Nachteil, dass sie nur in Bezug auf bestehenden Regelungen Aussagen erlaubt. Die von uns abgeleiteten Regulierungsgrundsätze sind jedoch so in keinem Land implementiert. Der Vergleich zwischen bestehenden Regelungen in verschiedenen Ländern ist gleichfalls nicht unproblematisch, da gesellschaftliche und kulturelle Unterschiede berücksichtigt werden müssten, wie z.B. in Martin (2005) oder Tabb (2005c) ausgeführt wird. Diese spielen

„erzwungene“ Einführung von Raucherregelungen in Australien erzeugte auch „Rebellionseffekte“ in Form eines erhöhten Konsums in der Gruppe der 18- bis 24- Jährigen, siehe Buddelmeyer and Wilkins (2005).

¹⁹⁵ Siehe auch Korczak (2004a) und Korczak (2004b).

¹⁹⁶ Analoges gilt auch für andere westeuropäische Ländern, die kein Insolvenzrecht für Verbraucher kannten oder kennen.

neben den rein rechtlichen Normen eine entscheidende Rolle für das Verhalten der Kreditvertragsparteien und dadurch für die sich einstellenden Marktergebnisse¹⁹⁷.

In der Folge wollen wir einige Betrachtungen anstellen hinsichtlich einer Gestaltungsempfehlung für die BRD aus einem Vergleich insbesondere zu den USA.

7.3. Betrachtungen im Lichte empirischer Daten

7.3.1 Einige Fakten zu der Situation in den USA

Die U.S. amerikanische Regelung steht den abgeleiteten Regulierungsgrundsätzen am nächsten. Die Pfändungsbeschränkungen für das Einkommen und das Vermögen sind auch im Allgemeinen in den USA sehr großzügig, wenn sie auch zwischen den einzelnen Bundesstaaten verschieden ausfallen. Es ließe sich also schon aus theoretischer Sicht anhand der Ergebnisse der aufgestellten Modelle vermuten, dass unter dieser Regelung weniger externe Kosten der Verschuldung auftreten als unter den Regelungen anderer Länder. Und die empirischen Daten scheinen dies zu bestätigen, wie in der Folge dargelegt wird.

Gleichzeitig ist die Verbraucherverschuldung auf dem legalen Kreditmarkt trotz der „milden“ Regelung im Durchschnitt sehr hoch, im Laufe der letzten 50 Jahre war sie, wie dargelegt, höher als in den europäischen Ländern mit einer „strengerer“ Regelung. Und dies insbesondere im Bereich der ungesicherten Konsumentenkredite, d.h. ohne Beachtung von Leasingverträgen oder Hypothekarkrediten¹⁹⁸. Der Anteil der Konsumentenkredite am verfügbaren Einkommen betrug 2001 in den USA im Durchschnitt 23%, in der BRD

¹⁹⁷ Dieses wird in einer drastischen Weise in West (2003) deutlich bei dem Vergleich zwischen den Suizidraten überschuldeter Kreditnehmer in Japan und USA. Trotz einer Möglichkeit zur Restschuldbefreiung nach U.S.-amerikanischem Vorbild mit einer relativ kurzen Bearbeitungszeit von sechs Monaten, ist die Suizidrate Überschuldeter relativ hoch. Die japanische Regelung weist jedoch einige entscheidende Unterschiede zur U.S.-amerikanischen auf. Die wichtigsten sind, wie West (2003) darlegt, dass nach U.S.-amerikanischem Recht die Entscheidung des Gerichts zwei Monate nach der Insolvenzantragstellung erfolgen muss und das Einkommen und Vermögen des Antragstellers ab dem Zeitpunkt der Antragstellung dem Zugriff der Gläubiger entzogen wird. Nach japanischem Recht erfolgt die Entscheidung des Gerichts erst nach 6 Monaten; die Gläubiger können in dieser Zeit weiter in das Einkommen und das Vermögen des Schuldners hineinpfänden.

¹⁹⁸ Siehe zu einem internationalen Vergleich zwischen BRD, USA, Frankreich, England, Belgien, Portugal, Niederlande, Schweden und Finnland Reifner und Springeneer (2004).

hingegen 16,4%¹⁹⁹. Das bedeutet natürlich nicht, dass ein Schwarzmarkt nicht existieren würde usw., doch für die Beurteilung dieser Frage stehen uns nicht genügend Daten zur Verfügung. Es bedeutet aber, dass zumindest für viele Verbraucher das Kreditangebot auch an ungesicherten Konsumentenkrediten relativ hoch ist, so dass für die meisten der Anreiz, auf einen Schwarzmarkt auszuweichen, gering sein dürfte.

Trotz der „Milde“ der Regelungen ist der Anteil der Kreditnehmer, die pro Jahr Insolvenz anmelden, mit etwa 2% relativ gering auch in den letzten Jahren, nach einer starken Zunahme seit Ende der 80er Jahre. Der Anteil der Insolventen an der Gesamtbevölkerung liegt dadurch jährlich bei etwa 0,5%. Der Anteil insolventer Haushalte liegt dadurch bei etwa 1,4%²⁰⁰. Gering bis statistisch nicht relevant ist auch der Missbrauch dieser „milden“ Regelung, d.h. der Anteil der Kreditnehmer, die eine Insolvenz anmelden, obwohl sie sich nicht in Zahlungsschwierigkeiten befinden, wie das in Sullivan et al. (1989) und Sullivan et al. (1998) dargelegt wird.

Gleichzeitig entspricht die Arbeitslosigkeitsquote der Insolventen derjenigen der Durchschnittsbevölkerung, d.h. weder die Verschuldung noch die Insolvenz scheinen ein relevant höheres Arbeitslosigkeitsrisiko zu erzeugen, siehe Sullivan et al. (1989) bzw. Sullivan et al. (1998). Dadurch dürfte auch die zusätzliche Belastung des Sozialsystems durch Verschuldete bzw. Insolventen nicht relevant höher ausfallen als durch Nicht-Verschuldete bzw. Nicht-Insolventen, auch wenn dieser Zusammenhang in den aufgeführten Studien nicht direkt untersucht wurde.

Dies bestätigt die modelltheoretischen Ergebnisse insofern, dass es sich unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag zu keinem Zeitpunkt lohnt, das Anstrengungsniveau nach der Kreditaufnahme zu reduzieren. Eine ex-ante Reduzierung des Anstrengungsniveaus, d.h. vor der Insolvenzanmeldung, lohnt sich für den jeweiligen Kreditnehmer nicht, da die Gewährung der Restschuldbefreiung unabhängig ist von der Einkommenshöhe bzw. davon, ob der Kreditnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann oder nicht. (Dies war zumindest der Fall bis Oktober 2005²⁰¹!) Eine ex-

¹⁹⁹ Siehe Kösters et al. (2003).

²⁰⁰ Siehe Zywicki (2005) und Zywicki (2006).

²⁰¹ Unter der neuen Regelung, die eine Prüfung der „Absichten“ des Insolventen beinhaltet, durch den so genannten „Means Test“, der sich auch an der Einkommenshöhe orientiert, bestehen zumindest theoretisch Anreize zu einer ex-ante Reduktion des Einkommens, so dass externe Effekte in dieser Form zu vermuten

post Reduzierung, d.h. nach der Insolvenzanmeldung, lohnt sich nicht, da das Einkommen nach der Insolvenzanmeldung nicht mehr gepfändet werden darf²⁰².

7.3.2 Einige Fakten zu der Situation in der BRD

Die Situation in der BRD bildet einen gewissen Gegensatz zu der Situation in den USA im Hinblick auf die starke Diskrepanz zwischen den Arbeitslosen- bzw. Sozialhilfequoten der Überschuldeten im Vergleich zu der Allgemeinbevölkerung²⁰³.

Etwa 21% der Überschuldeten in Westdeutschland und etwa 30% in Ostdeutschland bezogen **1999** Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe und zusätzlich etwa 17% Sozialhilfe²⁰⁴. Die Arbeitslosenquote bzw. die Sozialhilfequote betrug im Durchschnitt in der BRD im gleichen Jahr etwa 11,7% bzw. etwa 3,4%²⁰⁵. Im Jahre **2002**, drei Jahre nach der Einführung der Möglichkeit zur Restschuldbefreiung ist die Situation nicht besser sondern im Gegenteil: etwa 30% der Kunden der Schuldnerberatungsstellen in Westdeutschland und etwa 43% in Ostdeutschland bezogen Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe, zusätzlich etwa 14% bzw. 17% Sozialhilfe²⁰⁶. Die Arbeitslosenquote

sind, auch wenn die Änderung, wie Culhane and White (1999) darlegen, für die Mehrheit (etwa 96,4%) der Insolventen irrelevant sind, siehe auch Mann (2005), wo die Änderungen auch in dieser Hinsicht kritisiert werden.

²⁰² Die Ergebnisse in Sullivan et al. (1989) bzw. Sullivan et al. (1998) sind aber insofern überraschend, als die U.S.-amerikanische Regelung eine sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag nur bei dem ersten Insolvenzantrag und danach nur alle 6 Jahre gewährt. Man würde also vielleicht erwarten können, dass die Verschuldung nach einer ersten Insolvenz zu einer höheren Arbeitslosigkeitswahrscheinlichkeit führt. Da dies nicht der Fall zu sein scheint, so könnte dafür einerseits das niedrigere Kreditangebot nach einer Insolvenz verantwortlich sein. In Musto (1999) wird dargelegt, dass für den Zeitraum von bis zu 10 Jahren nach einer Insolvenz nach Chapter 7, d.h. solange ein Insolvenzvermerk in den Datenbanken aufbewahrt werden darf, das Kreditangebot deutlich niedriger ausfällt als für Kreditnehmer ohne eine Insolvenz oder deren Insolvenzvermerk nach 10 Jahren letztlich gelöscht wurde. Andererseits bleibt auch nach einer Insolvenz nach Chapter 7 eine erneute sofortige Insolvenz nach Chapter 13 unbeschränkt erhältlich.

²⁰³ Siehe Zimmermann (2000), Korczak (2004a), Armutsbericht (2005).

²⁰⁴ Gemessen an der Haupteinkommensquelle, Mehrfachnennungen möglich. Quelle: Korczak (2001) bzw. Armutsbericht (2004).

²⁰⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de.

²⁰⁶ Siehe Korczak (2004a). Anders als in Korczak (2001) wurde aus „Kostengründen“ in Korczak (2004a) auf eine eigene Erhebung verzichtet. Es wurden nur die Daten der Schuldnerberatungsstellen verwendet. Die

bzw. die Sozialhilfequote betrug im Durchschnitt in der BRD im gleichen Jahr etwa 10,8% bzw. 3,3%²⁰⁷. Neuere Daten stehen noch nicht zur Verfügung.

Die Belastung des Sozialsystems durch Überschuldete ist unter den gegenwärtigen Regelungen also erheblich. Sie ist auf jeden Fall um ein vielfaches höher als in der Allgemeinbevölkerung, und es besteht auch ein positiver Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Überschuldung, wie auch z.B. in Korczak (2004a) betont wird. Die Frage ist natürlich, welcher Art dieser Zusammenhang ist. Dass Arbeitslosigkeit Überschuldung erzeugt, ist unbestritten und wird auch von den vorhandenen Untersuchungen belegt: etwa 23% der Klienten der Schuldnerberatungsstellen in den alten Ländern und 46% in den neuen Ländern gaben 2002 als Auslöser für die Überschuldung Arbeitslosigkeit an, zusätzlich etwa 8% bzw. 23% gaben als Auslöser für die Überschuldung „dauerhaft niedriges Einkommen“ an²⁰⁸.

Im Lichte unserer modelltheoretischen Untersuchung und abzielend auf normative Aussagen ist jedoch eine andere Fragen interessanter, nämlich wie sich die Verschuldung bzw. Überschuldung auf die Arbeitslosigkeitswahrscheinlichkeit bzw. den Arbeitseinsatz auswirkt. Reduzieren unter den gegenwärtigen Regelungen die Kreditnehmer bzw. Überschuldeten tatsächlich ex-ante und/oder ex-post ihren Arbeitseinsatz und belasten sie dadurch zusätzlich das Sozialsystem, wie stark sind dann diese Effekte²⁰⁹? Wie stark sind die Effekte einer eventuellen ex-ante Erhöhung des Arbeitseinsatzes, um die Zahlungsunfähigkeit bzw. die Insolvenz zu vermeiden? Unter welchen Umständen erfolgt eine solche Erhöhung?

Daten beziehen sich auf die Haupteinkommensquelle der Kunden der Schuldnerberatungsstellen, Mehrfachnennungen möglich.

²⁰⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de.

²⁰⁸ Siehe Korczak (2004a), Mehrfachnennungen möglich.

²⁰⁹ Dabei wäre es möglich in Bezug auf eine wünschenswerte Untersuchung zwei Unterfragen zu betrachten. Erstens, in welchem Maße die Verschuldung bzw. die Überschuldung, die andere Gründe als Arbeitslosigkeit hat, zu einem höheren Arbeitslosigkeitsrisiko führt und dadurch auch zu einer höheren Belastung des Sozialsystems oder zu einem niedrigeren Einkommen in der Zukunft. Und zweitens, in welchem Maße die Überschuldung, wenn sie durch Arbeitslosigkeit ausgelöst wurde, gleichfalls zu einer höheren Arbeitslosigkeitswahrscheinlichkeit in der Zukunft bzw. zu einer höheren Belastung des Sozialsystems führt als bei Nicht-Überschuldeten.

Die angeführten und auch andere uns zur Verfügung stehenden Daten z.B. aus Zimmermann (2000) erlauben nicht, diese Fragen quantitativ zu beantworten. Sie lassen jedoch zusammen mit den Ergebnissen der modelltheoretischen Untersuchungen und den Ergebnissen von Befragungen aus der Arbeit von Schuldnerberatungsstellen²¹⁰ auf eine positive Antwort schließen, zumindest was eine ex-post Reduzierung des Arbeitseinsatzes betrifft, aber auch auf eine Verschlechterung der Einkommensmöglichkeiten und Zerstörung des „Humankapitals“ der Kreditnehmer infolge der Überschuldung, ein Problem, das wir in den modelltheoretischen Untersuchungen ausgeklammert haben²¹¹.

Die Reduzierung des Arbeitseinsatzes ist einerseits durch die Länge der Wohlverhaltensphase bedingt, die viele Schuldner als sehr lang und kaum überschaubar empfinden. Die eventuelle Restschuldbefreiung rückt in eine für den jeweiligen Schuldner kaum fassbare Zukunft, wodurch die Anreize zum Durchlaufen des Insolvenzverfahrens gering werden, wie dies z.B. im Schuldenbericht (2006) betont wird, weswegen dort eine Reduzierung der Wohlverhaltensphase empfohlen wird. In Zorn und Jürgensen (2003) wird dieser Umstand aus der Erfahrung in der Schuldnerberatung folgendermaßen beschrieben: *„Es ist jedoch nicht die Einkommensarmut allein, die den Schuldner so sehr zusetzt, sondern die damit verbundene Perspektivlosigkeit und das Bewusstwerden der Tatsache, in einem überschaubaren Lebenszeitraum gleichmäßig schlecht an der Armutsgrenze und in der Schuldenfalle leben zu müssen.“*

Andererseits dürfte die Reduzierung der Arbeitsleistung und des Einkommens nach der Überschuldung oder gar der gänzliche Rückzug aus der Erwerbstätigkeit, die sich in den Arbeitslosigkeits- und Sozialhilfequoten der Überschuldeten ausdrückt, auch an den Bedingungen für die Gewährung der Restschuldbefreiung, d.h. für die Annahme des Insolvenzantrages, liegen. Der Kreditnehmer muss einerseits tatsächlich zahlungsunfähig

²¹⁰ Siehe allgemein Veröffentlichungen der Schuldnerberatungsstellen, so z.B. Zorn und Jürgensen (2003) und Zorn und Storrer (2005).

²¹¹ Betrachtet man nur die quantitativen Daten, so bestünde natürlich rein theoretisch die Möglichkeit, dass die höhere Arbeitslosigkeits- bzw. Sozialhilfequote bei den Überschuldeten allein deswegen vorliegt, weil bei einem hohen Anteil der Überschuldeten Arbeitslosigkeit, auch Langzeitarbeitslosigkeit, die Ursache für Überschuldung ist, und dass die Verschuldung bzw. die Überschuldung keine Wirkung auf die wirtschaftliche Tätigkeit hat und somit auch keine zusätzliche Belastung des Sozialsystems induziert. Die Berichte der Schuldnerberatungen und auch die modelltheoretischen Untersuchungen lassen diese Möglichkeit jedoch unwahrscheinlich erscheinen, siehe auch die Ausführungen im Armutbericht (2006).

sein, d.h. er muss tatsächlich unfähig sein, seine Zahlungsverpflichtungen aus dem pfändbaren Einkommen und Vermögen bezahlen zu können. Zusätzlich muss er auch „redlich“ sein, d.h. keine Straftat begangen haben, keine unrichtigen Angaben in den letzten Jahren gemacht haben usw., siehe § 290 InsO, und nicht zuletzt muss er die relativ hohen Kosten des Insolvenzverfahrens tragen, insbesondere die Bezahlung des Insolvenzverwalters für die Dauer der Wohlverhaltensphase. Gleichzeitig scheint die Akzeptanz der Amtsgerichte hinsichtlich des Insolvenzverfahrens und der damit verbundenen Restschuldbefreiung relativ schlecht zu sein, wie in Korczak (2004a) und im Armutsbericht (2005) berichtet wird: *„Es gibt offensichtlich Ansätze, die Chance auf Restschuldbefreiung durch eine konturenlose „Redlichkeitsprüfung“, die außerhalb der normierten Versagungsgründe in §290 Abs. 1 Nr. 1-6 InsO stattfinden soll, zu untergraben.“*²¹²

Der Weg aus der Überschuldung ist dadurch auch nach den Reformen von 1999 und 2002 nur für relativ wenige und nur schwer erreichbar, so dass man in der BRD immer noch mit dem Problem konfrontiert wird, dass die Überschuldeten über die Jahre „angesammelt“ werden: 2002 wurde die Zahl der überschuldeten Haushalte auf 3,13 Millionen geschätzt, das sind etwa 8% aller Haushalte und **360.000** Haushalte mehr als 1999²¹³. Im gleichen Zeitraum 1999 bis 2002 wurden jedoch nur etwa **47.820** Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Viele stellen gar keinen Insolvenzantrag, wegen der verschiedenen damit verbundenen Kosten, andere wegen der Massenarmut, die auch nach der Reform von 2002 immer noch dazu führt, dass etwa 20.000 Anträge pro Jahr mangels Masse abgewiesen werden²¹⁴.

Die Zahl der neu eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren steigt zwar stetig: 1999 wurden etwa **2450** Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, 2000 ca. **10.360**, 2001 ca. **13.490**, 2002 ca. **21.520**, 2003 ca. **33.510**, 2004 ca. **49.123**, 2005 ca. **68.898**²¹⁵, doch bleibt der Anteil an Insolvenzen auf die Zahl der Kreditnehmer gering im Vergleich zu den USA,

²¹² Korczak (2004a), S.22.

²¹³ Siehe Armutsbericht (2005).

²¹⁴ Quelle Statistisches Bundesamt, <http://www.destatis.de>.

²¹⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, www.destatis.de und Insolvenzen, Neugründungen und Löschungen (2005).

wo dieser etwa 2% pro Jahr beträgt²¹⁶. Im Jahre 2005 haben in der BRD nur etwa 0,84% der Kreditnehmer erfolgreich einen Insolvenzantrag gestellt²¹⁷. Das sind gleichzeitig nur etwa 2,2% der etwa 3,13 Mio. Überschuldeten in der BRD²¹⁸, die das Ergebnis einer Ansammlung über die letzten Jahre oder Jahrzehnte darstellen, auch unter der Regelung vor 1999, als keine Möglichkeit zur Verbraucherinsolvenz bestand.

Die Gesamtverschuldung hat nach der Einführung der neuen Insolvenzordnung, wenn auch nicht sehr stark, trotzdem weiter zugenommen²¹⁹. Man kann daraus schließen, dass diese neue Möglichkeit zur Restschuldbefreiung keine drastische Abnahme des Angebotes für ungesicherte Konsumentenkredite zur Folge hatte, so dass die Anreize zu einem Ausweichen auf einen Schwarzmarkt für die meisten Kreditnehmer relativ gering sein dürfte. Und analoges gilt auch z.B. für Kanada und England, wo die Reduzierung der Wohlverhaltensphase auf 9 Monate in Kanada und auf 1 Jahr in England zu keiner Senkung der Gesamtverschuldung führte²²⁰. Aber auch für andere west-europäische Länder, die in Reifner und Springeneer (2004) untersucht werden und die in den Neunzigern Reformen der Verbraucherinsolvenzregelungen durchgeführt haben, gilt Analoges, so dass die Autoren der angeführten Studie zu dem Ergebnis gelangen: „Für keines der untersuchten Länder war eine restriktive Vergabepolitik zu konstatieren“²²¹.

Anhand dieser Daten ließe sich vermuten, dass auch für die BRD eine weitere Reduzierung der Wohlverhaltensphase nicht zu einer starken Reduzierung des Angebots für ungesicherte Konsumentenkredite führen würde. Das Angebot für gesicherte Kredite

²¹⁶ Siehe z.B. Sullivan et al. (1998).

²¹⁷ Zahl der eröffneten Insolvenzverfahren geteilt durch die Zahl der Haushalte mit Konsumentenkreditverträgen, d.h. etwa 21% von 38,7 Mio. (ohne Dispositionskredit, Leasingverträge und Hypothekarkredite). Im Jahr 2004 hatten von den etwa 38,7 Mio. Haushalten in der BRD etwa 33% einen Dispositionskredit, 21% einen Konsumentenkredit und 24% einen Hypothekarkredit, siehe Schulden-Kompass (2005).

²¹⁸ Wenn man die Anzahl der Überschuldeten 2005 auch mit 3,13 Mio. ansetzt, wie sie für 2002 im Armutsbericht (2005) geschätzt wurde.

²¹⁹ Das Gesamtvolumen der (ungesicherten) Konsumentenkredite, d.h. ohne Leasingverträge und Hypothekarkredite, betrug 1999 etwa 215,7 Mrd. Euro, 2005 hingegen rund 233,9 Mrd. Euro, siehe Schulden-Kompass (2005).

²²⁰ Siehe z.B. Ziegel (1997), Huls (1997) und Reifner und Springeneer (2004).

²²¹ Reifner und Springeneer (2004) in Schulden-Kompass (2004), Seite 170.

allgemein, insbesondere für Hypothekarkredite aber auch für Leasingverträge, ist ohnehin nicht so stark abhängig von dem Insolvenzrecht. Der Anreiz auf einen Schwarzmarkt auszuweichen, dürfte dann aber für die meisten Kreditnehmer eher gering sein. Trotzdem wird von verschiedener Seite von „Kredithaien“ und zwielichtigen, missbräuchlichen Kreditangeboten, von illegalen Pfändungen sowohl der Konten der Verschuldeten als auch des nicht-pfändbaren Vermögens usw. berichtet, siehe z.B. Armutsbericht (2005), Korczak (2004a) und Schuldenreport (2006). Doch eine Schätzung und Beurteilung des Ausmaßes dieser Probleme ist nach dem uns vorliegenden Datenmaterial nicht möglich. Und solche Praktiken waren zudem auch vor 1999, als ein Insolvenzrecht und somit eine Möglichkeit zur Restschuldbefreiung gar nicht existierte, vorhanden, bedingt wohl durch eine sehr starke Kreditnachfrage mancher Kreditnehmer, siehe z.B. Bender (1988).

7.3.3 Überlegungen für den Fall veränderlicher Einkommensfunktionen

In den Modellen des Abschnitts 6, aber auch in Steiger (2005), erfolgte eine „ex-ante“ Reduktion der Arbeitsleistung unter einer Regelung mit Gewährung der Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit, immer unabhängig von der Länge der Wohlverhaltensphase, wegen des Anreizes, das Einkommen zu reduzieren, um die Bedingungen der „Zahlungsunfähigkeit“ zu erfüllen. Eine „ex-post“ Reduktion erfolgte gleichzeitig wegen der Einkommenspfändung in der Wohlverhaltensphase. Dabei hatten wir angenommen, dass die Einkommensfunktionen der Kreditnehmer fest sind, was aber in der Wirklichkeit meistens nicht erfüllt ist. Zumindest nicht für qualifizierte Tätigkeiten, bei denen die Leistungsfähigkeit auch von der Erfahrung abhängig ist.

Gleichzeitig erfolgte in den Modellen des Abschnitts 6, aber auch in Steiger (2005), keine Erhöhung der Arbeitsleistung ex-ante, wenn die Kreditnehmer kein pfändbares Vermögen und/oder sonstige Nutzeneinbußen durch die Insolvenz an sich hatten. Diese erfolgte nur bei vorhandenem Vermögen und/oder sonstigen Nutzeneinbußen. Aber auch Risikoscheue führt, wie das in Steiger (2005) gezeigt wird, zumindest zu einer Reduktion der Anreize, die Arbeitsleistung unter einer Regelung mit Wohlverhaltensphase und Gewährung der Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit zu senken.

Solche ex-ante aber auch ex-post Anreize dürften auch dann reduziert werden, wenn die Einkommensfunktion nicht fest und unveränderlich ist, d.h. wenn die Leistungsfähigkeit bzw. die Einkommensmöglichkeiten von der Erfahrung, d.h. von dem früheren Arbeitseinsatz abhängig ist. Der Kreditnehmer würde durch eine ex-ante Reduktion des

Arbeitseinsatzes zwar „zahlungsunfähig“ werden und in den Genuss einer Restschuldbefreiung kommen, doch er würde dafür mit einer schlechteren Einkommensfunktion und ceteris paribus einem niedrigeren Einkommen in der Zukunft dafür bezahlen, was die Attraktivität einer solchen Strategie mildert.

Analoges gilt auch für die ex-post Anreize, die Arbeitsleistung nach der Insolvenz, zumindest für die Dauer der Wohlverhaltensphase, zu reduzieren: diese führen zwar zu einer Erhöhung des Nutzens des Kreditnehmers durch die Reduzierung seines Arbeitsleides in der Wohlverhaltensphase, doch er bezahlt dafür mit einer Verschlechterung seiner Einkommensfunktion und einem ceteris paribus niedrigeren Einkommen nach der Wohlverhaltensphase, was die Anreize zu einer solchen Reduktion senkt.

Die beschriebenen Effekte könnte man als eine „positive Wirkung“ einer derart veränderbaren Einkommensfunktion auffassen: die Anreize, die Arbeitsleistung zu reduzieren und dadurch auch das Sozialsystem zusätzlich zu belasten, unter einem Insolvenzrecht mit Gewährung der Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit und nach einer Wohlverhaltensphase werden dadurch einerseits reduziert. Eine veränderbare Einkommensfunktion hat aber auch zusätzliche negative Wirkungen.

Zunächst wegen des Umstandes, dass, wenn es sich für den Kreditnehmer lohnt, seine Arbeitsleistung ex-ante oder ex-post zu reduzieren, er dadurch dauerhaft zu einer Senkung des BSP beiträgt, selbst wenn er seine Arbeitsleistung nach der Wohlverhaltensphase wieder erhöht. Würde die Veränderung der Einkommensfunktion gleichzeitig die Arbeitslosigkeitswahrscheinlichkeit für die Zukunft erhöhen, so würde die zusätzliche Belastung des Sozialsystems gleichfalls höher ausfallen.

Andererseits wirft eine veränderbare Einkommensfunktion zusätzlich das Problem auf, das wir im Abschnitt 7.2.2.1 gestreift haben, nämlich, dass die psychischen Belastungen im Zuge der Verschuldung und/oder der Insolvenz die Einkommensfunktion gleichfalls verschlechtern können. Die psychischen Belastungen dürften, wie schon erwähnt, unter einer „strengen“ Regelung größer sein²²², so dass die Verschlechterung der Einkommensfunktion, die eine Zerstörung von „Humankapital“ bedeutet, wie Adler et al. (1999) es ausdrückt, um so stärker ausfällt, je länger die Wohlverhaltensphase und je

²²² Vgl. auch West (2003), wo dies in Bezug auf einen Vergleich der Unterschiede zwischen U.S.-amerikanischen und japanischen Regelungen unterstrichen wird.

strenger die Bedingungen für die Gewährung der Restschuldbefreiung bzw. der Annahme des Insolvenzantrags sind²²³.

Die Verschlechterung der Einkommensfunktion, die sich dann auch in einer Senkung des BSP bzw. einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems bemerkbar macht, kann auch durch exogene Faktoren, wie Stigmatisierung bzw. Reputationsverluste oder wegen anderer Umstände zustande kommen, die mehr oder weniger unabhängig von der Länge der Wohlverhaltensphase bzw. den Bedingungen für die Annahme des Insolvenzantrages sind. Wir hatten schon das Problem, auf das z.B. in Korczak (2004a) eingegangen wird, dass in der BRD Lohnpfändungen immer noch oft zum Verlust des Arbeitsplatzes führen, trotz der Rechtsprechung (BAG, NJW 1981, 1062), die dies einzudämmen versucht²²⁴. *Dieses Problem würde unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag entfallen, da unter einer solchen Regelung gar keine Lohnpfändung erfolgt und auf diese Weise dem Arbeitgeber keine zusätzlichen Kosten entstehen.*

Eine Verschlechterung der Einkommensfunktion, die aufgrund von Reputationsverlusten oder Stigmatisierung zustande käme, lässt sich jedoch nicht durch eine sofortige Restschuldbefreiung vermeiden. Doch es ist nicht möglich zu sagen, welche praktische Relevanz dieses Problem wirklich hat. Zu wenig ist bisher in dieser Hinsicht geforscht worden, um hier mehr dazu sagen zu können: so gut wie gar keine Daten sind in dieser Hinsicht vorhanden. Auch in Sullivan et al. (1989) und in Sullivan et al. (1999) wird nicht der Zusammenhang zwischen Einkommensfunktion oder Einkommenshöhe und

²²³ In Adler et al. (1999) wird letztendlich in der Gestaltungsempfehlung die Vermeidung der Zerstörung des Humankapitals, als ex-post Effekt einer Insolvenzregelung, als zentral betrachtet, weswegen etwaige ex-ante Effekte einer Reduzierung der Arbeitsleistung als irrelevant abgetan werden, so dass letztendlich eine Beibehaltung der Regelung des Chapter 7 des U.S. Bankruptcy Code empfohlen wird. Siehe auch Steiger (2005), die diesen Umstand in Adler et al. (1999) kritisiert. Beachte aber, dass in beiden Arbeiten in den modelltheoretischen Betrachtungen unterstellt wird, dass eine Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit erteilt wird, so dass der Vorteil einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag den beiden Arbeiten entgeht, siehe auch die Ausführungen im Abschnitt 6 dazu.

²²⁴ Beachte, dass auch solche im Zusammenhang mit der Lohnpfändung für den Arbeitgeber entstehenden zusätzlichen Kosten an sich externe Kosten der Verschuldung darstellen.

Insolvenz untersucht, sondern nur zwischen Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitslosigkeit und Insolvenz²²⁵.

Grundsätzlich könnte man vermuten, dass es für einen Arbeitgeber irrelevant ist, ob einer seiner Angestellten verschuldet, überschuldet oder insolvent ist, solange ihm dadurch keine Nachteile in Form von Leistungseinbußen oder andere Kosten entstehen, z.B. auf Grund von Einkommenspfändungen, wie schon oben erwähnt, die dann eine Kündigung tatsächlich rational werden lassen. Und auch sollte es für den Arbeitgeber eigentlich keine Rolle spielen, unter welchen Bedingungen und auf welcher Art und Weise sein Angestellter eine Restschuldbefreiung erlangt, vorausgesetzt das Insolvenzverfahren beeinflusst nicht seine Arbeitstätigkeit bzw. seine Leistungsfähigkeit. Aus der Sicht des Arbeitgebers ist dann dasjenige Insolvenzverfahren in Bezug auf seinen Angestellten optimal – d.h. gewinnmaximierend –, das seinem Betrieb keine zusätzlichen Kosten aufbürdet und die Leistungsfähigkeit seines Angestellten gar nicht oder zumindest am wenigsten verschlechtert.

Dem Angestellten nur deswegen zu kündigen, weil er verschuldet, überschuldet oder insolvent ist, oder weil er ein bestimmtes Restschuldbefreiungsverfahren in Anspruch genommen hat, ist nicht rational. Dem Angestellten hingegen zu kündigen oder einen Bewerber nicht einzustellen, weil er durch die Überschuldung oder durch das Insolvenzverfahren einer psychischen oder faktisch-materiellen Belastung ausgesetzt ist, die seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, ist hingegen rational. (Unter faktisch-materiellen Belastungen seien materielle, nicht unbedingt monetäre Kosten im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren verstanden, d.h. Kosten für die Stellung eines Insolvenzantrags, für die Sammlung von Informationen, für Verhandlungen mit den Gläubigern, für die Gerichtsgänge, usw.)

Entsprechend der obigen Argumentation wird sich dasjenige Insolvenzverfahren, das für den Kreditnehmer am wenigsten psychisch und auch faktisch-materiell belastend ist,

²²⁵ Beachte, dass in Bezug auf die Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems es nur relevant ist, dass aufgrund der Verschuldung, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz das Einkommen nicht unter das Subsistenzminimums fällt, so dass der Kreditnehmer nicht berechtigt wird, Sozialhilfe zu empfangen: nicht jede Verschlechterung der Einkommensfunktion bzw. des Einkommens erzeugt eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems, wenn sie auch eine Senkung des BSP induzieren mag.

auch am wenigsten negativ auswirken auf seine Einkommensmöglichkeiten und dadurch ceteris paribus auf sein Einkommen, zumindest wenn der Arbeitgeber rational ist. Je „milder“ ein Insolvenzverfahren ist, umso weniger belastend sollte es sein. Ein Insolvenzverfahren mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag sollte wohl, wie schon oben erwähnt, am wenigsten psychisch belastend sein, aber auch am wenigsten sonstige faktisch-materiellen Belastungen erzeugen, denn z.B. die Kosten für die Stellung des Antrages dürften relativ gering sein, genauso werden weniger Gerichtstermine, weniger Informationen usw. nötig sein als in einem Verfahren mit Wohlverhaltensphase und/oder mit Gewährung der Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit.

Ein Insolvenzverfahren mit einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag erscheint also allgemein, auch bei der Unterstellung einer Einkommensfunktion, die von der bisherigen wirtschaftlichen Tätigkeit oder der bisherigen Arbeitserfahrung abhängig ist, gegenüber einem Insolvenzrecht mit Wohlverhaltensphase und/oder Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit vorteilhaft zu sein, zumindest hinsichtlich der Wirkungen auf die Einkommensfunktion, die Arbeitslosigkeitswahrscheinlichkeit und dadurch auch hinsichtlich einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems und einer Reduzierung des BSPs.

7.3.4 Das Problem der „Schwarzarbeit“

In den Modellen dieser Arbeit, aber auch in den Modellen aus Adler et al. (1999) und Steiger (2005), wurde von der Möglichkeit „schwarz“ zu arbeiten und dadurch das Einkommen für die Gerichte und Gläubiger „nicht-beobachtbar“ werden zu lassen, abstrahiert. (Von solchen Praktiken in der BRD wird jedoch im Zusammenhang mit Überschuldung berichtet, siehe Zorn und Jürgensen (2003) und Korczak (2004a). Genaue Zahlen fehlen jedoch auch in diesem Zusammenhang.) Berücksichtigt man jedoch eine solche Möglichkeit, so erscheint eine Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung erneut vorteilhaft im Hinblick auf die Vermeidung einer dadurch bedingten Reduzierung des BSPs bzw. einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems.

Schwarzarbeit bietet für einen Kreditnehmer eine Alternative, die Höhe seines Einkommens zu verschleiern und dadurch einerseits „zahlungsunfähig“ zu erscheinen und andererseits einer Pfändung des Einkommens zu entgehen. Je länger die Wohlverhaltensphase und je strenger die von den Gerichten angewendete Definition der „Zahlungsunfähigkeit“ als Bedingung für die Annahme des Insolvenzantrags ist, desto

höher sind die Anreize für den Kreditnehmer, teilweise oder gänzlich schwarz zu arbeiten. Er entgeht dadurch der Einkommenspfändung und „erwirbt“ auch gegebenenfalls Ansprüche auf Sozialleistungen, wodurch eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems induziert wird. Schwarzarbeit dürfte mit einer niedrigeren Produktivität verbunden sein wegen der Notwendigkeit sich „zu verstecken“. Sie erzeugt in diesem Fall eine Senkung des volkswirtschaftlichen Outputs, wenn auch diese durch die Möglichkeit zur Schwarzarbeit niedriger ausfällt als wenn es eine solche Möglichkeit nicht gäbe und der Kreditnehmer sich gar nicht wirtschaftlich betätigte²²⁶.

Unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag entfallen jedoch die Anreize zur Schwarzarbeit aufgrund der Verschuldung oder Überschuldung, da die Höhe des Einkommens irrelevant für die Gewährung der Restschuldbefreiung ist und das Einkommen ohnehin nach Antragstellung nicht gepfändet wird.

7.3.5 Weiterbildungsanreize nach der Verschuldung

In den Modellen dieser Arbeit, aber auch sonst in der bisherigen modelltheoretischen Literatur, wurde nicht nur angenommen, dass die Einkommensfunktion der Kreditnehmer nicht abhängig von der bisherigen Tätigkeit und Arbeitserfahrung ist, sondern auch, dass für den jeweiligen Kreditnehmer keine Möglichkeit zur Weiterbildung besteht, d.h. insbesondere, dass der Ausbildungsprozess des jeweiligen Kreditnehmers bei der Kreditaufnahme abgeschlossen ist.

Doch, wie die Untersuchungen im Schuldenkompass (2004, 2005) zeigen, verschulden sich in den letzten Jahre immer mehr und immer stärker auch „junge Erwachsene“ (Alter: 18-24 Jahren), d.h. oft Personen, die in der Regel ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben²²⁷. Gleichzeitig haben Zahlungsstörungen gerade in dieser Gruppe, zusammen mit der Gruppe der 25- bis 30-Jährigen, in den letzten Jahren am stärksten zugenommen. Etwa 25% aller unter 30-Jährigen hatten 2002 in der BRD einen laufenden Ratenkredit²²⁸. Die Frage, welchen Einfluss die Verschuldung bzw. Überschuldung unter verschiedenen Insolvenzregeln auf die Ausbildung bzw. auf die Anreize zur Weiterbildung

²²⁶ Ein Modell mit Schwarzarbeit ist auf Wunsch beim Autor erhältlich.

²²⁷ Zu einer Beschreibung einiger rechtlicher Zusammenhänge bezüglich der Verschuldung von Kindern und Jugendlichen in der BRD siehe auch Jacquemoth (2004).

²²⁸ Siehe Korczak (2004b).

haben, hat also praktische Relevanz. Diese Frage erscheint noch wichtiger, wenn man bedenkt, dass gerade schlecht ausgebildete Personen am stärksten in der BRD von Arbeitslosigkeit betroffen sind und das Sozialsystem belasten²²⁹. Doch fehlen in diesem Zusammenhang wiederum Daten, um dieses Problem in der BRD oder den USA quantitativ und im Hinblick auf seine tatsächliche Praxisrelevanz beurteilen zu können. In der Folge werden also nur einige theoretische Überlegungen angestellt, ohne Aussagen machen zu können über deren tatsächliche praktische Relevanz. (Beachte, dass wir hier nicht von „Ausbildungskrediten“ sprechen, die ein gesondertes Problem darstellen und in dieser Arbeit nicht untersucht werden! „Ausbildungskredite“ sind keine „Kredite zum Zwecke des Konsums“, wie im Abschnitt 2 dargelegt wurde. Beachte auch, dass sie nach U.S.-amerikanischem Recht von einer Restschuldbefreiung nach Chapter 7 ausgenommen sind! Auch vernachlässigen wir in den folgenden Betrachtungen die monetären Kosten der Ausbildung oder Weiterbildung.)

Bedenkt man die Möglichkeit einer Weiterbildung und will man die Anreize diesbezüglich im Zusammenhang der Verbraucherverschuldung ergründen, muss man zunächst bedenken, dass ein Trade-Off existiert zwischen Weiterbildung und Arbeitstätigkeit bzw. Konsum in der Gegenwart: wenn man sich für eine Weiterbildung entscheidet, die in der Zukunft zwar die Einkommensfunktion verbessert, verzichtet man auf gegenwärtiges Einkommen und dadurch implizit auf Konsummöglichkeiten in der Gegenwart. Das bedeutet gleichzeitig, dass jenseits jeglicher Verschuldung eine hohe Präferenz für gegenwärtigen Konsum die Anreize erhöht, in der Gegenwart mehr zu arbeiten und auf eine Weiterbildung zu verzichten oder diese zumindest einzuschränken.

Ein Konsumentenkredit könnte sich insofern positiv in diesem Zusammenhang auswirken, als er eine Möglichkeit bietet, den Konsum in der Gegenwart zu erhöhen. Gleichzeitig könnte sich aber auch die fehlende Möglichkeit zur Kreditaufnahme positiv auswirken, insofern als sie die Anreize erhöhen würde, die Ausbildung schneller zu beenden, um schneller in den Genuss eines höheren Konsums zu gelangen. Doch, welche Anreize gehen von dem Insolvenzrecht in diesem Zusammenhang aus?

kein Kreditnehmer hat einen Anreiz, seine Weiterbildung nach der Verschuldung *ceteris paribus* zu reduzieren. Und zwar aus denselben Gründen, weswegen unter einer solchen

²²⁹ Siehe z.B. Armutsbericht (2004).

Regelung auch keine Anreize bestehen, die Arbeitstätigkeit zu reduzieren: die auf Antrag erhältliche Restschuldbefreiung setzt den Kreditnehmer hinsichtlich der Verfügbarkeit seines Einkommens sofort in dieselbe Situation, in der er war, bevor er sich verschuldete. Unter einer solchen Regelung werden aber auch *per se* keine Anreize erzeugt, das Ausmaß der Weiterbildung zu erhöhen. Endogene und exogene Nutzeneinbußen könnten aber solche Anreize bieten, insofern als eine bessere Ausbildung ein höheres erwartetes zukünftiges Einkommen bedeutet, was die Zahlungsunfähigkeit und Insolvenzwahrscheinlichkeit reduziert, ergo auch das Erleiden von Nutzeneinbußen durch die Insolvenz.

Unter einer Regelung mit Wohlverhaltensphase oder allgemein unter einer „strengen“ Regelung dürften sowohl Anreize bestehen ex-ante (bezogen auf die Insolvenz), das Ausmaß der Weiterbildung nach der Verschuldung zu erhöhen, um sich ein höheres Einkommen zu sichern, ergo die Wahrscheinlichkeit für eine Insolvenz zu senken, als auch Anreize ex-ante, das Ausmaß der Weiterbildung zu reduzieren, um ein höheres gegenwärtiges Einkommen zu haben, das die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ermöglicht. Welche Anreize überwiegen, wird abhängig sein von der jeweiligen Insolvenzregel, dem Ausmaß der Verschuldung, der wirtschaftlichen Lage, den Kosten der Weiterbildung usw.

Ex-post, bezogen auf die Annahme des Insolvenzantrages, oder genauer in der Wohlverhaltensphase, dürften erneut sowohl Anreize bestehen, das Ausmaß der Weiterbildung zu erhöhen als auch zu senken. Anreize, das Ausmaß der Weiterbildung zu erhöhen, bestehen dann, wenn das Durchlaufen einer Weiterbildung in der Wohlverhaltensphase als „Wohlverhalten“ gilt und also nicht mit einer Versagung der Restschuldbefreiung geahndet wird, da es für den Schuldner ohnehin keine Rolle spielt, dass er in der Wohlverhaltenszeit weniger verdient, da sein Einkommen bis auf das Subsistenzminimum gepfändet wird. Er kann sich aber durch eine solche Strategie zumindest für die Zeit nach der Wohlverhaltensphase ein höheres Einkommen sichern.

Anreize, das Ausmaß der Weiterbildung ex-post zu senken, bestehen dann, wenn die „Früchte der Ausbildung“, d.h. das Einkommen nach der Weiterbildung, auch der Pfändung zum Opfer fallen, weil die Wohlverhaltensphase relativ lang ist. Welche Anreize überwiegen, hängt wiederum von der jeweiligen Insolvenzregel, der wirtschaftlichen Lage, den Kosten der Weiterbildung usw. ab.

Man könnte aber argumentieren, dass unter einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag, nämlich dann, wenn eine solche Regelung ein relativ geringes Kreditangebot zur Folge hat, der jeweilige Kreditnehmer Anreize hat, das Ausmaß an Weiterbildung zu senken, gerade weil er nur einen geringen Kredit angeboten bekommt. Er kann dann seine Arbeitstätigkeit auszuweiten, damit er sich ein höheres Konsumniveau in der Gegenwart sichern kann. Eine „strengere“ Regelung, die ceteris paribus ein höheres Kreditangebot induzieren würde, würde hingegen weniger Anreize erzeugen, das Ausmaß der Weiterbildung zu senken, nur um in der Gegenwart konsumieren zu können. Dieses Argument dürfte allerdings praktisch wenig relevant sein, wenn man bedenkt, dass auch unter „milden“ Regelungen, wie in den USA, England oder Kanada, keine restriktive Kreditvergabe vorfindbar ist, wie oben erwähnt.

Insgesamt ist jedoch hinsichtlich der Wirkungen der Verschuldung bzw. der Insolvenzregime auf die Weiterbildung wenig geforscht worden, es liegen, wie gesagt, keine Daten vor, weder für die BRD noch für die USA oder andere Länder. Die Daten zu der Anzahl der Studenten und der Höhe der Bildungsausgaben erlauben jedoch keine begründeten Aussagen: in der BRD gab es 2005 etwa 25,96 Studenten je 1000 Einwohner, mit etwa 1454\$ Bildungsausgaben je Einwohner; in den USA hingegen etwa 47 Studenten je Einwohner, mit etwa 2269 \$ Bildungsausgaben je Einwohner. Doch welcher Einfluss das Insolvenzrecht auf diese Verhältnisse hat, lässt sich nicht sagen. Ließe sich sagen, dass das U.S.-amerikanische Recht zumindest sich nicht negativ auf die Bildung auswirkt? Nicht einmal das lässt sich leider nur aus diesen Zahlen und ohne eine gründliche Untersuchung der Bildungsstrukturen aussagen.

7.3.6 Bedingungen für die Annahme eines Insolvenzantrags

In Culhane and White (1999) wird im Rahmen der Kritik an den länger geplanten und letztendlich 2005 eingeführten Änderungen im U.S.-amerikanischen Insolvenzrecht, die für die Gewährung einer sofortigen Restschuldbefreiung nach Chapter 7 eine Prüfung der Absicht des Insolvenzantragstellers im Rahmen des so genannten „*means test*“ vorsieht, ein anderer Vorteil eines „einfachen“ Verfahrens mit einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag ohne Prüfung der „Absicht“ des Insolvenzantragstellers, seiner ethischen

Einstellung oder seiner Möglichkeiten, die Verbindlichkeiten aus seinem zukünftigen Einkommen zu bezahlen, hervorgehoben: die geringen Verfahrenskosten²³⁰.

Geringe Verfahrenskosten beseitigen einerseits fast von selbst das Problem der Massearmut und der dadurch bedingten Ablehnungen von Insolvenzanträgen²³¹, dadurch auch das Problem einer zusätzlichen Belastung der Staatskasse bzw. der Internalisierung der Verfahrenskosten. Andererseits erzeugen sie eine geringere finanzielle Belastung der Insolventen. Dadurch fällt die psychische Belastung der Insolventen niedriger²³², was positive Effekte für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen hat.

(Je einfacher verständlich und je klarer und formaler die Bedingungen für die Gewährung einer Restschuldbefreiung, um so mehr können die Kreditnehmer selbst einschätzen, ob sich eine Antragstellung für sie lohnt oder nicht. Umso weniger Anträge werden dann umsonst gestellt. Jeder Kreditnehmer kann relativ leicht nachprüfen, ob er die Kriterien erfüllt oder nicht. Es ist also relativ unwahrscheinlich, dass Anträge gestellt werden, die abgelehnt werden, wie das gegenwärtig in der BRD der Fall ist, siehe Korczak (2004a)).

Diese Argumente fallen umso stärker ins Gewicht, je geringer der „Missbrauch“ der Möglichkeit einer sofortigen Restschuldbefreiung ist. Warum soll man eine Regelung implementieren, die höhere Kosten für alle Insolvenzverfahren bedeutet, um einen „Missbrauch“ zu vermeiden, der ohnehin aufgrund anderer Faktoren gering ausfällt?

In Culhane and White (1999) wird die Ansicht vertreten, dass für die USA, wo ein Missbrauch des Insolvenzrechts, wie dies in Sullivan et al. (1989) und Sullivan et al. (1998) gezeigt wurde, sehr gering bis statistisch nicht nachweisbar ist, ein solches kostspieligeres Verfahren sich kaum rechtfertigen lässt. Nur etwa 3,6% der Insolvenzantragsteller könnten nach den eingeführten Änderungen überhaupt in ein Restschuldbefreiungsverfahren nach Chapter 13 gezwungen werden, was nur relativ

²³⁰ Im allgemeinen kann man vermuten, dass je „einfacher“, je „milder“ das Insolvenzrecht ist, je weniger Informationen die Gerichte brauchen, je weniger sie prüfen müssen, je kürzer die Wohlverhaltensphase, desto geringer werden auch die Kosten des Insolvenzverfahrens sein.

²³¹ Siehe Korczak (2004a).

²³² Siehe West (2003), wo u. a. der Unterschied in den Kosten der Insolvenzverfahren zwischen USA und Japan, bei sonst fast gleichen Regelungen, für die unterschiedliche psychische Belastung der Insolventen verantwortlich gemacht wird.

geringe zusätzliche Einnahmen für die Kreditgeber bedeuten würde. Im Gegenzug werden für 96,4% der Insolvenzantragsteller zusätzliche Kosten erzeugt, von denen niemand profitiert.

Zwar existieren für die BRD keine Untersuchungen im Hinblick auf das Ausmaß eines Missbrauchs des gegenwärtigen Insolvenzrechts. Es existieren schon gar nicht, aus offensichtlichen Grund, Untersuchungen, die eine Schätzung des Ausmaßes eines eventuellen Missbrauchs einer Regelung mit sofortiger Restschuldbefreiung vornehmen, doch aus welchem Grunde sollten sich die Kreditnehmer in der BRD so viel anders verhalten als diejenigen in den USA? Warum sollten sie irgendein Insolvenzrecht, ein „mildes“ Insolvenzrecht im Allgemeinen oder ein Insolvenzrecht mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag häufiger „missbrauchen“ als die Kreditnehmer in den USA

Das Ausmaß des Problems der Reduzierung der Arbeitsleistung bzw. der zusätzlichen Belastung des Sozialsystems ist unter jeder Regelung sehr stark abhängig einerseits von dem Niveau der Verschuldung, andererseits von der volkswirtschaftlichen Lage. Das zeigen sowohl die Entwicklungen in der BRD als auch in den USA. Die Probleme der Verbraucherschuldung nach dem zweiten Weltkrieg wurden erst akut mit der Ausweitung des Angebots an Verbraucherkrediten einerseits und mit der Zunahme der Arbeitslosigkeit andererseits, wie bereits ausgeführt wurde²³³. Ein „strenges“ Insolvenzrecht erzeugte in den 50er und 60er, als sowohl das Kreditangebot niedriger war als auch die Arbeitslosenquote, nicht die Probleme, mit denen wir heute konfrontiert sind, zumindest nicht quantitativ: die fehlende Möglichkeit zur Restschuldbefreiung und die dadurch induzierte Reduzierung der Arbeitsleistung bzw. zusätzliche Belastung des Sozialsystems betraf nur wenige.

Je besser und stabiler die volkswirtschaftliche Lage, desto geringer quantitativ die Probleme eines „strengen“ Insolvenzrechts, sofern es die Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung bzw. die Erzeugung von externen Kosten betrifft. Je schlechter die volkswirtschaftliche Lage, desto größer werden diese Probleme. Ein „mildes“ Insolvenzrecht schützt also auch gegen die Verschärfung volkswirtschaftlicher Krisen. Dies ist um so mehr von Bedeutung, als gesetzliche Reformen sich nicht von heute auf morgen durchführen lassen. Der Gesetzgeber sollte, wie schon ausgeführt, die Regulierung

²³³ Siehe auch Hottenrott (2002).

eher langfristig ausrichten; das bedeutet auch die Berücksichtigung der Eventualität volkswirtschaftlicher Krisen.

Bei guter und stabiler volkswirtschaftlichen Lage, insbesondere, wenn die Situation auf dem Arbeitsmarkt stabil ist, stellt ein mildes Insolvenzrecht ohnehin kein „Problem“ dar: von 1900 bis gegen Ende der 20er Jahre (des vergangenen Jahrhunderts) lag der Anteil der Insolvenzen an der Gesamtbevölkerung in den USA bei etwa 0,03%. Gegen Ende der 20er Jahre, als die wirtschaftliche Situation sich verschlechterte, stieg dieser Anteil, um in den Jahren der Wirtschaftskrise und in den Jahren des zweiten Weltkriegs etwa bei 0,07% zu liegen. Nach dem zweiten Weltkrieg fiel der Wert auf unter 0,01% Anfang der 50er. Danach stieg er aber bei gleichzeitiger Zunahme der Verbraucherverschuldung²³⁴.

7.3.7 Bestrafung „unredlichen“ Insolvenzverhaltens

Wie schon erwähnt, ist die erklärte Absicht des Insolvenzrechtes in der BRD, nur dem „redlichen“ Schuldner die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung zu gewähren, §1 InsO. Und auch für die Einführung der Reformen des „Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2005“ wurde argumentiert, dass man Missbrauch, also „unredliches“ oder „unethisches“ Verhalten, vermeiden möchte²³⁵.

Zwar ist ein Missbrauch des Insolvenzrechtes in den USA gering, insofern dass der Anteil an Kreditnehmern, die Insolvenz anmelden, *ohne sich in einer wirtschaftlichen Krise* zu befinden, gering bis nicht statistisch relevant ist, wie Sullivan et al. (1989) bzw. Sullivan et al. (1998) zeigen. In Zywicki (2006)²³⁶ werden trotzdem die 2005 eingeführten Reformen, in ihrem Bestreben einen Missbrauch zu vermeiden, verteidigt. Es wird dargelegt, dass für die USA nicht die gesamte Zunahme an Verbraucherinsolvenzen nach den 50er Jahren sich mit einer Zunahme der Verbraucherverschuldung bzw. mit einer Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Lage oder einer Zunahme wirtschaftlicher Krisen oder unstabilen Partnerschaften erklären lassen: der Anteil an Personen, die Insolvenz anmelden in der Gesamtbevölkerung der USA, lag bis Anfang der 80er Jahren unter 0,1% (nachdem er zwischen 1945 und 1950 bei etwa 0,01% lag). Seit Ende der 90er

²³⁴ Siehe Zywicki (2005).

²³⁵ Siehe z.B. Zywicki (2006), wo die Reformen mit diesen Argumenten verteidigt werden, aber auch Tabb (2005a) und Tabb (2005b), wo argumentiert wird, dass diese Argumente nur vorgeschoben werden, letztendlich sei die Reform nur das Ergebnis jahrelanger Lobbyarbeit der professionellen Kreditgeber.

Jahren hat er einen Wert von 0,5% erreicht²³⁷. Diese Zunahme ließe sich, so Zywicki (2006), nur erklären durch eine kontinuierliche Zunahme der Bereitschaft der Kreditnehmer, auf wirtschaftliche Krisen mit einer Insolvenzanmeldung zu reagieren, anstatt mit einer Reduzierung der Ausgaben und dem Versuch, trotzdem die Verbindlichkeiten zu begleichen, wie das früher der Fall gewesen sei.

Der Grund für diese Zunahme der Bereitschaft, Insolvenz anzumelden, hätte verschiedene Faktoren, die zu einer Senkung der „Kosten der Insolvenz“ geführt hätten, so Zywicki (2006)²³⁸. Die wichtigsten seien:

- eine viel bessere Information der Kreditnehmer über ihre Rechte und die Möglichkeiten, Insolvenz anzumelden;
- immer niedrigere Kosten des Insolvenzverfahrens durch Spezialisierung der Anwälte;
- großzügigere Pfändungsbeschränkungen durch die 1978 eingeführten Reformen;
- das ständig wachsende Angebot an ungesicherten Krediten, insbesondere in Form von Kreditkarten, die zu einer Zunahme des Anteils an ungesicherten Krediten an der Gesamtverschuldung geführt hat, was die Attraktivität der Restschuldbefreiung erhöht hat²³⁹;
- eine immer größere Bereitschaft der Kreditgeber, auch Kreditnehmern Kredite zu gewähren, die bereits insolvent waren, was die Nachteile einer

²³⁶ Siehe auch Zywicki (2005).

²³⁷ Der Anteil der Insolventen an der Gesamtzahl der Kreditnehmer beträgt dadurch, wie schon erwähnt, 2%.

²³⁸ Siehe hierzu auch Gross and Souleles (1999) und Gross and Souleles (2002), wo eine Ergründung der Ursachen der Zunahme an Insolvenzen in den USA, anhand einer quantitativen Untersuchung angestrebt wird. Siehe auch Peterson and Aoki (1984).

²³⁹ In Ellis (1998), wird die Zunahme an Kreditkarten-Krediten in den USA, die auch von einer Abnahme der Zinssätze begleitet wird, auf Deregulierungen auf dem Banksektor zurückgeführt, die zu einer Zunahme des Wettbewerbes und des Angebotes geführt hat. Die niedrigeren Zinssätze und das höhere Volumenangebot wären, nach Ellis (1998), hauptsächlich für die höhere Verschuldung und die Zunahme an Insolvenzen verantwortlich.

Insolvenz weiter reduziert (75% der Insolventen haben innerhalb eines Jahres nach der Restschuldbefreiung mindestens eine Kreditkarte²⁴⁰);

An sich kann man aus ökonomischer Sicht wegen dieser Entwicklungen eine „strengere“ Insolvenzregel nicht rechtfertigen. Zumindest nicht, wenn man annimmt, dass die Kreditgeber rational handeln. Trotz einer besseren Information der Kreditnehmer bezüglich der Möglichkeiten, eine Restschuldbefreiung zu erhalten, niedrigerer Kosten der Insolvenzverfahren und großzügigerer Pfändungsfreigrenzen nimmt die Verschuldung allgemein in den USA zu und die Kreditgeber vergeben sogar insolventen Kreditnehmern immer mehr Kredite. Die Kreditgeber verzeichnen trotzdem keine Verluste, sondern im Gegenteil, und die Kreditnehmer profitieren auch, insofern als sie höhere Kredite erhalten²⁴¹.

In Zywicki (2006) werden jedoch auch zwei weitere mögliche Ursachen aufgeführt, die sich zwar schwer in Untersuchungen nachweisen lassen, wie der Autor selbst ausführt, sich jedoch in die Argumentation für die Einführung des „Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2005“ gut einfügen:

- *die immer anonymer werdende Kreditvergabe, die ein Gefühl der Verpflichtung gegenüber dem Kreditgeber und dadurch der Scham, seine Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen, verhindern;*
- *eine immer größere Akzeptanz in der Gesellschaft für Insolvenzanmeldung, was zu einer Abnahme der Stigmatisierung geführt hat und einer Erosion der „sozialen Normen bezüglich Insolvenz“ („social norms regarding bankruptcy“);*

In Zywicki (2006) wird argumentiert, dass ein „strengeres“ Insolvenzrecht einerseits die Kosten der Insolvenzanmeldung erhöhen würde, was direkt zu einer Senkung des „Missbrauchs“ der Insolvenz führen würde, wodurch die Kreditnehmer insgesamt

²⁴⁰ Die angegebene Zahl stammt aus einer Studie der VISA, die uns nicht zur Verfügung stand: (VISA, Consumer Bankruptcy: Annual Debtor Survey (1997)). Siehe auch frühere Daten und Studien in Zywicki (2006), die belegen, dass in früheren Jahren, die Möglichkeiten nach der Insolvenz wieder Kredite zu erhalten, erheblich schlechter waren. Trotzdem gilt weiterhin, dass eine Insolvenz den Kredit-Ranking oder Kredit-Score verschlechtert, was sich zumindest in einem höheren Zinssatz ausdrückt, siehe Musto (1999), Lin and White (2000), Fisher et al. (2004), Elul and Chomsisengphet (2004)

²⁴¹ Die Gewinnraten bei Kreditkarten sind jedoch aufgrund niedrigerer Zinssätze in den letzten Jahren in den USA gefallen, siehe Ellis (1998).

profitieren würden, da die Kreditkosten sinken würden²⁴². Andererseits könnte ein „strengeres“ Insolvenzrecht eventuell zu einer Umkehrung bzw. Stoppung der eventuellen Erosion der sozialen Normen bezüglich der Insolvenz führen, was sich wiederum positiv auf den Kreditpreis auswirken würde. Der höhere Kreditpreis unter einer milden „Regelung“ würde aber gerade für die „ethischen“ Kreditnehmer einen Nachteil bedeuten, die trotz der „Milde“ der Regelung vor 2005 auf eine Insolvenzanmeldung verzichtet haben: der Anteil der U.S.-amerikanischen Kreditnehmer, die von einer Insolvenzanmeldung finanziell profitieren könnten, wird auf 15-33% geschätzt, während nur etwa 2% jedes Jahr tatsächlich Insolvenz anmelden²⁴³.

Greift man das Argument aus Zywicki (2006) hinsichtlich einer Gestaltungsempfehlung für die BRD auf, so könnte man argumentieren, dass die Einführung einer „milderen“ Regelung in der BRD unter Umständen zu einer Erosion der sozialen Normen, zu mehr „Missbrauch“ der Insolvenz, zu mehr „unethischem“ oder „unredlichem“ Verhalten führen würde, was dann zu einer Erhöhung der Kreditkosten führen würde, was einen Nachteil für die Kreditnehmer insgesamt bedeuten würde. Vor allem für die „ethischen“ bzw. „redlichen“ Kreditnehmer, die auf eine Insolvenzanmeldung bzw. Restschuldbefreiung verzichten würden, obwohl sie eine solche erhalten und finanziell davon profitieren könnten, und die trotzdem mit höheren Kreditkosten konfrontiert würden.

„Ethische“ Kreditnehmer werden natürlich in dieser Weise nur dann benachteiligt, wenn sie von den Kreditgebern nicht als solche identifiziert und von den „unethischen“ unterschieden werden können²⁴⁴. Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass manche „ethische“ oder „redliche“ Kreditnehmer unter einer „milden“ Regelung schlechter gestellt werden als unter einer „strengen“, doch das ist nicht automatisch der Fall und trifft sicherlich nicht für alle „ethischen“ Kreditnehmer zu, wie schon im Abschnitt 7.2.1.1 ausgeführt wurde. Je risikoscheuer ein Kreditnehmer ist, ob „ethisch“ oder „unethisch“,

²⁴² Vgl. auch White (1998), wo auch argumentiert wird, dass ein strenges Insolvenzrecht die „ethischen“ (eigentlich „nicht strategisch handelnden“) Kreditnehmer besser stellen könnte.

²⁴³ Siehe Zywicki (2006) und die verwendeten Quellen: White (1998) und Fay et al. (1998). Ob dies tatsächlich an der „ethischen“ Einstellung liegt oder nicht, ist wiederum schwer nachweisbar. Denkbar ist auch, wie in Fay et al. (1998) argumentiert wird, dass die betroffenen Kreditnehmer ihre Insolvenz nur verschieben, weil sie von einer späteren Insolvenz mehr profitieren können.

²⁴⁴ Siehe hierzu und allgemein zu dem Problem der asymmetrischen Information zum Nachteil der Kreditgeber Hynes and Posner (2002).

desto mehr wird er (*ceteris paribus*) eine milde Regelung vorziehen, die für ihn eine gewisse Versicherung gegen eine ungünstige Zukunft bedeutet²⁴⁵.

Wenn man aber das Problem der Reduzierung der Arbeitsleistung und der externen Kosten einbezieht, was Zywicki (2006) völlig vernachlässigt, so stellt sich die Frage, ob der „Schutz der ethischen Kreditnehmer“ eine Aufgabe des Gesetzgebers ist? Stellt die eventuelle Schlechterstellung mancher „ethischer“ Kreditnehmer an sich ein Marktversagen dar? Ist die Vermeidung von externen Kosten, d.h. die Vermeidung einer Benachteiligung Dritter nicht primär? Die „ethischen“ Kreditnehmer haben zumindest die Wahl, keinen Kredit zu nehmen, wenn er zu teuer ausfällt. An einem Kreditvertrag unbeteiligte Personen, ob „ethisch“ oder „unethisch“, können aber einer Benachteiligung gar nicht entgehen, wenn die Kreditaufnahme externe Kosten erzeugt. Die gegebenenfalls höheren Kreditpreise unter einer „milden“ Regelung könnte man einerseits zunächst als Ausdruck für die „Versicherung“ ansehen, die eine solche Regelung impliziert, andererseits als Ausdruck für die Internalisierung der externen Kosten der Verschuldung und insofern nur als Ausdruck für die Beseitigung eines Marktversagens. Und es stellt sich auch die Frage, ob es nicht auch andere Methoden gibt, die Kosten der Insolvenz zu erhöhen, ohne eine negative Wirkung auf die Arbeitsanreize zu induzieren, so wie in Rea (1984) etwas provokativ unter dem Slogan „Armbruch“ impliziert wird? (Siehe hierzu die Ausführungen im nächsten Abschnitt!)

Befürwortet man trotzdem einen Schutz von „ethischen“ Kreditnehmern durch ein „strengeres“ Insolvenzrecht, das eine Restschuldbefreiung nur bei Zahlungsunfähigkeit oder nur nach einer Wohlverhaltensphase impliziert²⁴⁶, dann läuft die Argumentation letztlich auf eine Abwägung hinaus. Dazu wurde im Abschnitt 7.2.1 ausreichend Stellung genommen. Auch könnte diese Argumentation höchstens dazu benutzt werden, um die Zulassung einer „strengen“ Regelung zu rechtfertigen, aber nicht, um eine „strenge“ Regelung für alle Kreditnehmer verpflichtend zu machen.

²⁴⁵ Vgl. Rea (1998) und Feibelman (2005).

²⁴⁶ Infolge der Änderungen des „Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2005“ ist eine Restschuldbefreiung nach U.S.-amerikanischem Recht zwar weiterhin auf Antrag erhältlich, doch durch einen möglichen Zwang in eine Restschuldbefreiung nach Chapter 13 eben nur nach einer „Wohlverhaltensphase“.

Natürlich könnte man argumentieren, dass eine milde Regelung mit der Zeit zu einem immer größer werdenden Anteil an „unredlichen“ Kreditnehmern führen würde, die Insolvenz anmelden, obwohl sie nicht in einer wirtschaftlichen Krise stecken, wenn eine „milde“ Regelung tatsächlich zu einer Erosion der „sozialen Normen“ und zu einem „ethischen Verfall“ führt. Das würde zu immer höheren Zinssätzen auf dem legalen Kreditmarkt führen. Das wiederum würde immer mehr „unredliche“ Kreditnehmer zu einem Ausweichen auf einen illegalen Kreditmarkt veranlassen, auf welchem die externen Kosten bzw. die induzierte Reduzierung des BSPs letztlich höher sein könnten²⁴⁷.

Es ist möglich so zu argumentieren, doch praktisch scheint dieses Problem letztlich wenig Relevanz zu besitzen. Eine Erosion der sozialen Normen lässt sich bis dato, wie in Zywicki (2006) dargelegt wurde, nicht nachweisen²⁴⁸. Die anderen Gründe für die Senkung der Kosten der Insolvenz sind nachweisbar, inwieweit sie immer noch nicht, neben der Zunahme des Kreditvolumens und der unstabileren wirtschaftlichen Lage, die sich auch für die USA in einer höheren Arbeitslosenrate ausdrückt, zu einer Erklärung der Zunahme der Insolvenzen ausreicht, ist kaum zu beurteilen, siehe Zywicki (2005, 2006). Die legale Kreditaufnahme nimmt auf der anderen Seite in den USA immer weiter zu. Selbst Kreditkartenkredite sind auch für Kreditnehmer, die eine Insolvenz hinter sich haben, immer leichter erhältlich. Die Zinssätze für Kreditkartenkredite sind in den letzten Jahren in den USA im Durchschnitt gleichzeitig gefallen²⁴⁹. Dasselbe gilt auch für Hypothekenkredite und auch für Konsumentenkredite, wie es in Zywicki (2005) dargelegt

²⁴⁷ Beachte, dass nicht nur die Kreditaufnahme „unethischer“ Kreditnehmer externe Kosten allgemein bzw. eine Reduzierung des BSPs induzieren kann. Das Problem der „psychischen“ Belastung und der dadurch bedingten Verschlechterung der Einkommensfunktion, die zu einer Reduzierung des BSPs bzw. zu einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems führen, kann auch bei „ethischen“ Kreditnehmer auftreten. So dass eine „milde“ Regelung sich auch in einer Gesellschaft mit ausschließlich „ethischen“ Kreditnehmern rechtfertigen lässt.

²⁴⁸ Siehe auch Gross and Souleles (2002), wo die verschiedenen Probleme einer Messung der Kosten von „Stigma“ oder sonstigen „sozialen Kosten“ durch die Insolvenz erläutert werden. S. 321: „*The various costs of default, especially social, legal and information costs, are inherently difficult to measure. Most of the proxies that have been suggested run into problems of endogeneity and reverse causality.*“

²⁴⁹ Siehe die Daten auf <http://www.federalreserve.gov/boarddocs/RptCongress/creditcard/1999>. Siehe auch Ellis (1998), wo die Abnahme der Zinssätze auf Deregulierungen auf dem Banksektor zurückgeführt wird.

wird²⁵⁰. Zu den Ausmaßen eines eventuellen illegalen Kreditmarktes gibt es keine Daten. Der Grund könnte auch in seiner relativen Bedeutungslosigkeit liegen, wenn auch oft über illegale oder „zweifelnde“ Kreditvergabepraktiken und Schuldeneintreibungsmethoden, selbst seitens bekannter Banken, berichtet wird²⁵¹. Die geschilderten Fälle zeugen oft jedoch von einem eklatanten Informationsmangel oder einer erschreckenden Irrationalität der Kreditnehmer, die oft unabhängig vom Insolvenzrecht sind, so dass die Forderung nach einer „Stärkung der finanziellen Bildung der Bürgerinnen und Bürger“, wie sie z.B. in Reifner (2004a) auch für die BRD gefördert wird, notwendig erscheint.

7.3.8 Gemeinnützige Arbeit als Insolvenzstrafe

Die Argumente in Zywicki (2006) greifen jenseits des Problems der Erosion der sozialen Normen ein schon in Rea (1984) und auch in White (1998) dargestelltes Problem auf: die Möglichkeit, „unethischer“ Kreditnehmer auf Kosten „ethischer“ Kreditnehmer zu profitieren, wenn die Kreditgeber nicht zwischen Ihnen unterscheiden können. Das ist ein Problem, das auch auf dem Versicherungsmarkt und auch allgemein auf dem Kreditmarkt bei anderen Heterogenitäten auftritt²⁵²: „schlechte“ Risiken profitieren von einer asymmetrischen Information der Versicherungsgeber, „gute“ Risiken haben dadurch Nachteile. Wie schon in Rea (1998) gezeigt wird, können die „ethischen“ Kreditnehmer oder die „guten“ Risiken“ allgemein sich bei asymmetrischer Information besser stellen, wenn sie die Möglichkeit haben, ihre „Qualität“ zu signalisieren, indem sie zusätzliche Strafen für den Insolvenzfall vereinbaren.

Induzieren diese Strafen eine Reduzierung der Arbeitsanreize oder eine Verschlechterung der Einkommensfunktion und dadurch möglicherweise „externe Kosten“, so ist man mit den im vorangegangenen Abschnitt erläuterten Problemen konfrontiert. Wenn die Strafen jedoch keine Reduzierung der Arbeitsanreize und keine Verschlechterung der Einkommensfunktion induzieren, dadurch auch keine zusätzliche Belastung des Sozialsystems und auch keine sonstigen externen Kosten verursachen,

²⁵⁰ Siehe die Daten von „Federal Reserve Bank of New York“, *Household Borrowing Rates* auf http://www.ny.frb.org/research/directors_charts/i-page21.pdf, die in Zywicki (2005) angeführt werden.

²⁵¹ Siehe z.B. Bender (1988), Hudson (2003), Reifner (2004b), Schuldenreport (2006).

²⁵² Z.B. bei Heterogenität hinsichtlich des Einkommens, des Vermögens, der Scheidungswahrscheinlichkeit usw. Immer dann, wenn der Kreditgeber nicht zwischen den heterogenen Kreditnehmer unterscheiden kann, behandelt er alle gleich.

warum sollte man sie nicht erlauben oder beschränken? Insbesondere, wenn sie freiwillig zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. (In Rea (1984) wird zwar ein solches Argument geliefert, das wir jedoch im Abschnitt 3.1 schon besprochen und kritisiert hatten, so dass wir hier nicht weiter darauf eingehen.)

Natürlich ist der „Armbruch“ („arm breaking“), der in Rea (1984) etwas provozierend zur Plakatierung seiner Argumente verwendet wird, keine solche Strafe, auch nicht eine Gefängnisstrafe oder eine Insolvenzregel mit Wohlverhaltensphase und auch nicht jede Pfändung des Vermögens, anders als in Rea (1984) aufgrund einer Abstraktion von einem Sozialsystems angenommen wird²⁵³. Natürlich könnte man fragen, inwiefern körperliche Strafen wie Auspeitschung oder andere Strafen wie die Versklavung des Schuldners oder seiner Familie, die in der Geschichte bei Zahlungsunfähigkeit angewendet wurden, nicht eine solche Möglichkeit darstellen. Doch das wollen wir hier unterlassen, da solche Strafen ohnehin in der BRD verfassungswidrig sind, da sie die körperliche Unversehrtheit des Bestraften verletzen.

Doch es gibt eine andere Strafe, die in der BRD zulässig ist und auch in anderen Zusammenhängen angewendet wird, nämlich die Verpflichtung zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit, die keine negativen Effekte auf die Einkommensfunktion oder die Anreize zum Einkommenserwerb haben dürfte, wenn der Umfang der Verpflichtung eingeschränkt bleibt. Sie wird auch aus ökonomischer Sicht allgemein für leichte und mittlere Delikte als Alternative zur Freiheitsstrafe und auch zu Geldbußen befürwortet²⁵⁴.

Der Gesetzgeber könnte, entsprechend dem allgemeinen Grundsatz AE, die höchste erlaubte Stundenzahl an gemeinnütziger Arbeit festlegen, die im Falle der Insolvenz abgeleistet werden darf. Die Kreditvertragsparteien könnten dann frei jede beliebige Stundenanzahl, die diesen maximalen Wert nicht übersteigt, vertraglich als „Insolvenzstrafe“ festlegen. Diese maximale Stundenzahl an gemeinnütziger Arbeit, die als „Insolvenzstrafe“ erlaubt wird, sollte die maximale Stundenzahl sein, die keine negativen Wirkungen auf die Einkommensfunktion des Schuldners hat. Welche das konkret ist, kann natürlich nicht theoretisch beantwortet werden, sondern nur aus der Praxis heraus.

²⁵³ Siehe auch die Ausführungen im nächsten Abschnitt.

²⁵⁴ Siehe z.B. Kähler (2002), wo die Anwendung von Verpflichtung zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit als Alternative zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen befürwortet wird oder Krell (2003), wo diese als Alternative zur Freiheitsstrafe untersucht wird.

7.3.9 Zusätzliche Betrachtungen hinsichtlich der Pfändungsfreigrenzen

In den Modellen des Abschnitts 4 wurde gezeigt, dass selbst für den Fall ohne Risiko, d.h., wenn das zukünftige Einkommen und das Vermögen genau bekannt sind, eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems sich nur dann vermeiden lässt, wenn Pfändungsfreigrenzen sowohl für das Einkommen und das Vermögen als auch für die Eigengeldanteile an denen mit Hilfe von Krediten erworbenen Gebrauchsgütern bestimmt werden. Die Höhe der notwendigen Pfändungsbefreiung hängt dabei von dem in der Zukunft notwendigen Subsistenzminimum ab. Wenn das in der Zukunft notwendige Subsistenzminimum nicht bekannt ist, was in der Wirklichkeit die Regel sein dürfte, dann muss man die notwendige Pfändungsbefreiung an dem in der Zukunft maximal notwendigen Subsistenzminimum ausrichten. Eine Verwirklichung dieser Forderung, die sich in dem Regulierungsgrundsatz R5 spiegelt, dürfte in der Wirklichkeit relativ hohe Pfändungsfreigrenzen implizieren, die sich nicht an bestimmten Gegenständen oder Zahlungswerten orientieren, die (manchmal abhängig von ihrem Wert) von der Pfändung befreit werden, wie das gegenwärtig in der BRD bzw. in den USA der Fall ist, sondern an dem Gesamtwert des Vermögens.

In den Modellen wurde angenommen, dass der von der Pfändung befreite Gegenstand bzw. dessen Wert in der Zukunft automatisch zur Deckung des Subsistenzminimums zugeführt würde. Das, so könnte man einwenden, sei jedoch durch eine einfache „Pfändungsbefreiung“ nicht zu erreichen. Nach der Insolvenz könne der Kreditnehmer über die von der Pfändung befreiten Vermögenswerte frei verfügen, könne sie veräußern usw. Es sei also nicht gewährleistet, dass sie die zukünftige Belastung des Sozialsystems reduzieren.

Das ist zwar richtig, doch das gleiche würde auch für den Fall gelten, dass der Kreditnehmer sich gar nicht verschuldet hätte, so dass eine Möglichkeit zur Pfändung nicht entstanden wäre. Der Kreditnehmer hätte auch über seine Vermögenswerte frei verfügen können. Insofern setzt eine solche Pfändungsbefreiung den Kreditnehmer in dieser Hinsicht nur in dieselbe Situation, in der er sich auch ohne Verschuldung befunden hätte: sie vermeidet nur eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems infolge der Verschuldung,

dies zumindest für den Fall, dass die Verschuldung bzw. die Insolvenz usw. die Präferenzen des Kreditnehmers nicht ändern²⁵⁵.

Analoges gilt auch für die Pfändungsbefreiung von Eigengeldanteilen an den mit Hilfe von Krediten erworbenen Gebrauchsgütern: sie vermeiden nur eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems infolge der Verschuldung. Beachte die diesbezügliche implizite Annahme in den Modellen des Abschnitts 4, dass der Kreditnehmer die Eigengeldanteile immer zum Konsum eines Gutes der selben Art hinsichtlich der Wertentwicklung bzw. hinsichtlich der Nutzenstiftung konsumieren würde, unabhängig von der Höhe des Kredites, den er erhält. Das bedeutet z.B., dass der Kreditnehmer auch ohne Kredit das Eigengeld für den Erwerb eines Eigenheims genutzt hätte, wenn er den Kredit und das Eigengeld für den Erwerb eines Eigenheimes genutzt hat, und dass er auch nach der Insolvenz die von der Pfändung befreiten Eigengeldanteile für den Erwerb eines Eigenheims nutzen wird bzw. für den Gebrauch von Gebrauchsgütern mit der gleichen zukünftigen Wertentwicklung. Inwiefern eine solche Annahme, wie allgemein die Annahme unveränderlicher Präferenzen, in der Wirklichkeit immer erfüllt ist, ließe sich natürlich bezweifeln.

Doch selbst, wenn man veränderliche Präferenzen annehmen würde oder wenn man annehmen würde, dass in Folge der Verschuldung bzw. der Insolvenz die Präferenzen einiger Kreditnehmer sich dahingehend ändern, dass nach der Insolvenz die von der Pfändung befreiten Vermögenswerte durch Konsum von Verbrauchsgütern verbraucht werden, so dass sie in der Zukunft nicht zur Deckung des Subsistenzminimums zur Verfügung stehen, wenn der Kreditnehmer in eine soziale Notlage gerät, würde sich dadurch normativ nur ändern, dass die abgeleiteten Grundsätze nicht mehr ausreichend sind, um eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems zu vermeiden, sie aber trotzdem hierfür notwendig bleiben.

In den Modellen war angenommen worden, dass das zukünftig notwendige Subsistenzminimum im Voraus, d.h. schon bei der Kreditaufnahme bekannt ist. Gleichfalls als bekannt angenommen wurde der zukünftige Wert der Vermögensgegenständen. Beides ist äußerst unrealistisch, gewährleistete aber, dass der jeweilige Kreditgeber bei der

²⁵⁵ Beachte auch die diesbezüglichen Annahmen im Abschnitt 4 bezüglich der Parameter γ bzw. z , die den Nutzen des Kreditnehmers aus seinem Konsum von Verbrauchs- bzw. Verbrauchsgütern (oder Vermögenswerten) bestimmen.

Kreditvergabe das pfändbare Vermögen kannte. Die Implementierung des Regulierungsgrundsatzes R5 würde aber unter Unsicherheit bedeuten, dass bei Insolvenzanmeldung das Vermögen des Kreditnehmers sowie das maximal notwendige Subsistenzminimum geschätzt werden und erst danach, entsprechend diesen Schätzungen, das pfändungsfreie Vermögen festgelegt werden würde. Da sich die Pfändungsbefreiung in diesem Fall nicht an bestimmten Gegenständen orientiert und auch abhängig von dem nach der Insolvenz maximal notwendigen Subsistenzminimum ist, werden bei einer solchen Vorgehensweise die Kreditgeber mit zusätzlichen Unsicherheiten konfrontiert, was sich in höheren Kreditkosten ausdrücken wird.

In vielen Fällen könnte die Umsetzung des Regulierungsgrundsatzes R5 zu einer vollständigen Pfändungsbefreiung des Vermögens führen. Dann nämlich, wenn dieser unterhalb des *maximal notwendigen Subsistenzminimums* liegt. Zusammen mit der Implementierung einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag würde aber ein solches Vorgehen letztlich auf eine bloße „freiwillige“ Rückzahlung der Verbindlichkeiten hinauslaufen. Für die Kreditnehmer mit relativ geringem Vermögen bestünde keine Möglichkeit, gesicherte Kredite aufzunehmen, die aber in der Regel einen niedrigeren Zinssatz haben. Die mögliche Folge wäre die Ausbildung eines illegalen Kreditmarktes oder illegaler Schuldeneintreibungsmethoden, wodurch unter Umständen die zusätzliche Belastung des Sozialsystems bzw. die Reduzierung des BSPs höher ausfallen könnte.

Eine Alternative bietet, wie schon im Abschnitt 7.2.2.1 erwähnt, die in der BRD oder den USA praktizierte Vorgehensweise, nur bestimmte Einkommensströme bzw. Vermögenswerte (abhängig oder unabhängig von ihrem Wert) von der Pfändung auszunehmen. Eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems bzw. die Vermeidung einer Reduzierung des BSPs könnten zwar dadurch nicht gänzlich vermieden werden. Doch wenn eine gänzliche Vermeidung ohnehin nicht möglich ist, so könnte eine zusätzliche Belastung des Sozialsystems unter Umständen zumindest minimiert werden.

Bei einer solchen Vorgehensweise scheint die Rationalität einer Pfändungsfreigrenze in Höhe des Subsistenzminimums für das Einkommen sehr leicht nachvollziehbar zu sei. Das dürfte auch der Grund sein, weswegen solche Pfändungsfreigrenzen sowohl in der BRD als auch in den USA (im Falle einer Restschuldbefreiung nach Chapter 13) bestehen²⁵⁶.

²⁵⁶ Unter einer Restschuldbefreiung nach Chapter 7 braucht man keine Pfändungsfreigrenze für das Einkommen, da dieses ohnehin von der Pfändung ausgenommen ist.

Hinsichtlich der Pfändungsfreigrenzen für das Vermögen und noch mehr für die Eigengeldanteile an mit Hilfe von Krediten erworbenen Gebrauchsgütern scheint der Zusammenhang zu einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems nicht so klar zu sein. Keine der theoretischen Arbeiten, die die Höhe der Pfändungsfreigrenzen problematisieren, wie z.B. Rea (1984), White (1998), Wang and White (2000), Adler et al. (1999), Hynes and Posner (2002) oder Tabb (2005d), geht auf diesen Zusammenhang ein.

Grundsätzlich gilt, wie schon gesagt, dass die Pfändungsfreigrenzen für das Vermögen in den USA großzügiger sind als in der BRD. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pfändungsbefreiung für selbst genutztes Wohneigentum, das in der BRD grundsätzlich einer Pfändung unterliegt²⁵⁷, aber auch hinsichtlich sonstiger Güter des täglichen Gebrauchs. Entsprechend dem § 36 Abs. 3 InsO sind in der BRD die „zum gewöhnlichen Hausrat“ gehörenden Sachen nur dann von einer Pfändung ausgenommen, „wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht“. In den USA sind Güter des täglichen Gebrauchs auch nur bis zu einem bestimmten Wert von der Pfändung befreit, doch sind die diesbezüglichen Regelungen einerseits großzügiger, andererseits klarer, insofern als für die Gegenstände ein maximaler Wert fest angegeben wird²⁵⁸. Teilweise, insbesondere hinsichtlich der Güter des täglichen Gebrauchs, sind die kanadischen Regelungen noch großzügiger als die U.S.-amerikanischen Regelungen²⁵⁹.

Es existieren keine Studien, die den Zusammenhang zwischen der Höhe der Pfändungsfreigrenzen und einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems untersuchen. Die bisherigen Studien beleuchten aber den Zusammenhang zwischen der Höhe der

²⁵⁷ Einen Überblick über die verschiedenen Regelungen in den U.S.-amerikanischen Bundesstaaten gibt z.B. Posner et al. (2001) und Hynes and Posner (2002).

²⁵⁸ Z.B. sind von der Pfändung ausgenommen: ein Auto bis zu einem Wert von 1000 \$ (2000 \$ für ein von einem Ehepaar gemeinsam benutztes Auto), Haushaltsgegenstände wie Möbel, Haushaltsgeräte, Kleidung, Bücher, Haustiere, Musikinstrumente bis zu einem Wert von jeweils 200 \$, Schmuck bis zu einem Wert von 500 \$, für die Ausübung des Berufes notwendige Gegenstände bis zu einem Wert von 750 \$, siehe http://bankruptcy-law.freeadvice.com/collections/exempt_property.htm.

²⁵⁹ Die Regelungen sind von Provinz zu Provinz verschieden. In der Provinz Alberta werden von der Pfändung ausgenommen: z.B. Kleidung bis zu 4000 (kanadische) \$, ein Auto bis zu 5000 \$, selbstgenutztes Wohneigentum bis zu 40.000 \$, siehe <http://www.moneyproblems.ca/bankruptcy-exemptions-in-canada.htm>.

Pfändungsfreigrenzen und der Verschuldung, der Höhe der Zinssätze bzw. der Insolvenzrate. In Gropp et al. (1996) wird in einem Vergleich zwischen den verschiedenen U.S.-amerikanischen Bundesstaaten, die verschiedene Regelungen hinsichtlich der Pfändungsbeschränkungen haben, gezeigt, dass großzügigere Pfändungsbeschränkungen zu einer höheren Verschuldung von vermögenden Haushalten und einer niedrigeren Verschuldung weniger vermögender Haushalte führt. Die Pfändungsbeschränkungen verteilen also das Kreditvolumen auf vermögende Haushalte. Gleichzeitig sind in Staaten mit großzügigeren Pfändungsbeschränkungen z.B. die Zinssätze für Autokredite höher für weniger vermögende Haushalte.

In Lehnert and Maki (2002) wird ein positiver Zusammenhang nachgewiesen zwischen großzügigeren Pfändungsbeschränkungen und höheren Insolvenzraten und zwischen großzügigeren Pfändungsbeschränkungen und einem höheren Anteil an ungesicherten Krediten. In Hynes and Berkowitz (1998) wird gezeigt, dass kein positiver Zusammenhang zwischen höheren Zinssätzen für Hypothekenkredite und großzügigeren Pfändungsbeschränkungen besteht. (Der liegt daran, so Hynes and Berkowitz (1998), dass sich die Pfändungsbeschränkungen nur auf vollständig abbezahlte Immobilien beziehen.) Die Wahrscheinlichkeit, keinen Hypothekarkredit zu erhalten, ist (marginal) sogar niedriger in Staaten mit großzügigeren Pfändungsbeschränkungen für Wohneigentum. Umgekehrt verhält es sich hingegen bei allgemeinen Pfändungsbeschränkungen. Siehe auch Hynes and Posner (2002) zu einer Kritik und Bewertung der Untersuchungen in diesem Bereich. Allgemein ist aber weder in Kanada noch in den USA eine bedeutende Reduzierung der Gesamtverschuldung aufgrund großzügigerer Pfändungsbeschränkungen zu beobachten. Die Wirkungen der großzügigeren Pfändungsbeschränkung betreffen eher die Art und die Verteilung der Kredite.

Ein Zusammenhang zwischen einer Reduzierung der Arbeitsleistung (und dadurch des BSPs) infolge der Verschuldung und der Höhe der Pfändungsbeschränkungen für das Vermögen wurde weder in den Modellen dieser Arbeit noch in sonstigen bisherigen ökonomischen Untersuchungen hergestellt. Doch wenn man bedenkt, dass die Pfändung und der Verlust des Vermögens, insbesondere des Eigenheims, psychisch sehr belastend sein kann, so ist auch ein solcher Zusammenhang anzunehmen. (Bedenke z.B. die Bestimmungen des § 765a ZPO (Vollstreckungsschutz), auf dessen Grundlage eine Aufhebung der Zwangsvollstreckung möglich ist. § 765a ZPO wird überwiegend für den

Räumungsschutz bei Zwangsvollstreckung des Eigenheims angewendet, wenn z.B. eine Entbindung bevorsteht, Suizidgefahr besteht oder bei drohender Pflegebedürftigkeit²⁶⁰.)

Ungeachtet der Wirkungen auf das Kreditangebot und den Kreditpreis, führen Pfändungsbeschränkungen für das Vermögen zu einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaftsmitglieder und verhindern so die Verschlechterung der Einkommensfunktion und die Zerstörung von Humankapital infolge der Verschuldung bzw. durch die Insolvenz. Selbst wenn eine vollständige Verwirklichung des Regulierungsgrundsatzes R5 nicht möglich sein sollte, so erscheinen doch auch für die BRD großzügigere Pfändungsbeschränkungen insbesondere für das selbstgenutzte Wohneigentum nach U.S.-amerikanischen bzw. kanadischen Vorbild empfehlenswert.

Hinsichtlich der Frage, ob sich eine Pfändungsbeschränkung für das selbstgenutzte Wohneigentum mit oder ohne eine Wertbeschränkung empfiehlt, kann man zunächst aus den Gründen, die schon allgemein im Abschnitt 7.2.2.3 erläutert wurden und in die allgemeine Empfehlung AE eingeflossen sind, sagen, dass der Gesetzgeber, wenn er sich für eine Wertbeschränkung entscheidet, einen Mindestwert für das Eigenheim festlegen sollte, der auf jeden Fall von der Pfändung befreit werden muss, der somit nicht Gegenstand der Verhandlung zwischen den Vertragspartnern sein kann. Den Vertragspartnern sollte aber erlaubt sein, jede weitere Wertbeschränkung, die einen höheren Wert oder eine Wertbeschränkung des von der Pfändung befreiten Eigenheims feststellt, vertraglich festzulegen. Ohnehin sollte eine solche vertragliche Regelung möglich bleiben, selbst wenn sich der Gesetzgeber gegen eine vorgeschriebene Pfändungsbefreiung für das selbstgenutzte Eigenheim entscheidet.

Inwiefern eine gesetzlich vorgeschriebene unbeschränkte Pfändungsbefreiung notwendig bzw. empfehlenswert ist, lässt sich ohne weitere Forschung nicht sagen. Grundsätzlich könnte man vermuten, dass eine im Wert beschränkte Pfändungsbefreiung dazu führen würde, dass relativ vermögende Haushalte, die keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen haben, infolge einer Insolvenz und der erfolgten Pfändung sozial destabilisiert werden können, dadurch, dass sie aus ihrer gewohnten Umgebung verdrängt werden usw. Inwiefern sich dies auf die Einkommensfunktion auswirkt bzw. auf eine Belastung des Sozialsystems, lässt sich jedoch ohne weitere Forschung nicht sagen.

²⁶⁰ Siehe den Kommentar zum § 765a ZPO in Baumbach et al. (2006).

Weitere Forschung erscheint auch im Hinblick auf die Beantwortung der Frage notwendig, ob eine Pfändungsbefreiung des Eigengeldanteils z.B. für mit Hilfe von Krediten erworbenem Wohneigentum zu empfehlen ist. Für eine solche Pfändungsbefreiung spricht auch, dass sie nicht nur zu der Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems beiträgt, sondern auch zu einer Reduzierung der Anreize der Kreditgeber zur so genannten „räuberischen Kreditvergabe“ („predatory lending“) im Bereich der Hypothekenkredite. (Der Begriff der „räuberischen Kreditvergabe“, dem manchmal die „verantwortungsvolle Kreditvergabe“ gegenübergestellt wird²⁶¹, wurde zunächst in der U.S.-amerikanischen Literatur benutzt und bezieht sich zunächst allgemein auf „unverhältnismäßig“ teure Kredite.) Im Zusammenhang mit Hypothekarkrediten bezeichnet es eine Praxis, Hypothekarkredite auch dann zu vergeben, wenn abzusehen ist, dass die Kreditnehmer diese nicht werden bedienen können. Diese früher vor allem aus den USA bekannte Praxis ist mit dem Skandal um die Praktiken der Bausparkasse Badenia, insbesondere nach dem Selbstmord von Anja Schüller am 30.10.2004, auch in der BRD in das Auge der Öffentlichkeit gerückt²⁶².

Seinen Gewinn, der oft beträchtlich ist und weit über dem bei Hypothekenkrediten üblichen Satz liegt, sichert der jeweilige Kreditgeber entweder über einen von vornherein sehr hohen Zinssatz oder über zusätzliche Restschuldversicherungen, über sonstige Gebühren und durch die Immobilienpfändung bei Zahlungsunfähigkeit²⁶³. Die Vertragsklauseln sind in der Regel legal. Der Kreditgeber nutzt dabei die Unerfahrenheit des jeweiligen Kreditnehmers aus. Die meisten der in diesem Zusammenhang geschilderten Fälle sind nur so zu erklären²⁶⁴.

Die meisten der von der „räuberischen Kreditvergabe“ Betroffenen kommen aus unteren sozialen Gruppen und verfügen nur über ein geringes Einkommen²⁶⁵. Das im Zuge der „räuberischen Kreditvergabe“ verloren gehende, vorher mühsam gesparte Eigenkapital

²⁶¹ Siehe z.B. Korczak (2005).

²⁶² Siehe z.B. <http://www.immobilienbetrug.de/badenia.htm>.

²⁶³ Siehe zu einer Übersicht über die Problematik und Definition der „räuberischen Kreditvergabe“ z.B. Engel and McCoy (2001), Williams (2005), Silverman (2005) oder Ho and Pennington-Cross (2005).

²⁶⁴ Die meisten Betroffenen verfügen über eine geringe Bildung und damit einhergehend über ein geringes Zahlungswissen. Beides korreliert in der Regel mit einem geringen Einkommen, was auch für die BRD zutrifft, siehe z.B. Schuldenkompass (2004).

²⁶⁵ Siehe z.B. Munnell et al. (1996), Silverman (2005) und Korczak (2005).

stellt deswegen für die Betroffenen auch dann eine große Belastung dar, wenn sie am Ende eine sofortige Restschuldbefreiung erhalten können, wie das in den USA der Fall ist.

Der Fall der „räuberischen Kreditvergabe“ im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten stellt nur ein Beispiel dafür dar, dass es sich für einen Kreditgeber lohnen kann, einen Kredit zum Erwerb von Gebrauchsgütern zu vergeben, selbst wenn er weiß, dass der Kreditnehmer diesen in der Zukunft nicht aus seinem Einkommen wird bedienen können, so dass die Pfändung des gesicherten Gegenstandes nur eine Frage der Zeit darstellt, siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 4.

Die Anreize zu einer solchen „räuberischen Kreditvergabe“ ließen sich durch eine Pfändungsbefreiung des Eigengeldanteils an den mit Hilfe von Krediten erworbenen Gebrauchsgüter (insbesondere zusammen mit einer „milden“ Insolvenzregel) reduzieren, ungeachtet anderer Maßnahmen, die in den USA in den letzten Jahren implementiert wurden, wie z.B. die Verpflichtung zu einer Aufklärung der Kreditnehmer über die vereinbarten Klauseln, das Verbot bestimmter Vertragsklauseln, das Verbot bestimmter Gebühren und Verzugsstrafen, das Verbot von Restschuldbesicherungen für Hypothekarkrediten usw.²⁶⁶

7.3.10 Sequentielle Restschuldbefreiung und Vermögenshaftung

Eine sequentielle Restschuldbefreiung, wie in dem Regelungsgrundsatz R2 gefordert, sowie eine Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt, wie in dem Regelungsgrundsatz R4 gefordert, sind notwendig, um externe Kosten einer sequentiellen Verschuldung in der Form einer Reduzierung des Gewinns früherer Kreditgeber zu vermeiden. Erzeugt die sequentielle Kreditaufnahme externe Kosten für die früheren Kreditgeber, so wird ceteris paribus ein Kreditgeber, der noch kein Gläubiger des betreffenden Kreditnehmers ist, ihm denselben Kredit günstiger anbieten können als seine Gläubiger, die durch die weitere Kreditvergabe eine Gewinneinbuße bezüglich der schon bestehenden Kredite verzeichnen werden. Der Kreditnehmer wird nach jeder Kreditaufnahme einen weiteren Kredit immer von einem fremden Kreditgeber günstiger

²⁶⁶ „The Home Mortgage Disclosure Act“ und „The Federal Home Ownership and Equity Protection Act“ (HOEPA) stellen nur zwei Versuche dar, dem Problem der „räuberischen Kreditvergabe“ in den USA mit einer Regulierung auf der Bundesebene zu begegnen, siehe z.B. Ho and Pennington-Cross (2005) zu einer Darstellung dieser Gesetze.

erhalten können. Von einer solchen sequentiellen Kreditaufnahme können jedoch die Kreditnehmer tatsächlich nur dann profitieren, wenn sie von den Kreditgebern nicht antizipiert wird. Wird sie antizipiert, so wird jeder Kreditgeber das Risiko einer sequentiellen Kreditaufnahme bei seiner Kreditvergabe berücksichtigen. Die Folge ist dann, einerseits, dass die Kreditnehmer mit höheren Zinssätzen konfrontiert werden und auch dass die Gesamtverschuldung höher ausfallen wird, wie in Bizer and DeMarzo (1992) dargelegt²⁶⁷.

Da dieses Problem bisher wenig untersucht worden ist, so fehlen auch Studien, die seine Relevanz tatsächlich bewerten²⁶⁸. Doch die Tatsache, dass z.B. die meisten Überschuldeten in der BRD mehrere Gläubiger haben, kann als ein Hinweis für dieses Problem gedeutet werden²⁶⁹. 2002 hatten in West-Deutschland 32% der Kunden der Schuldnerberatungsstellen 6-10 Gläubiger, 18% 11-20 Gläubiger und 8% sogar über 21 Gläubiger²⁷⁰. Es gibt jedoch auch andere mögliche Erklärungen für diesen Umstand so z.B., dass die Kredite der einzelnen Warenhändler insbesondere bei dem Erwerb von Gebrauchsgütern manchmal günstiger ausfallen als diejenigen einer Bank, so dass es sich

²⁶⁷ Siehe auch die Ausführungen in den Abschnitten 4 und 5.

²⁶⁸ Eigentlich wird das Problem, nach meiner Kenntnis, nur in Fama and Miller (1972) und Bizer and DeMarzo (1992) tatsächlich untersucht. Wenn das Problem sonst tatsächlich erwähnt wird, wie z.B. in White (1998), dann nur mit Verweis auf Bizer and DeMarzo (1992).

Auf dieses Problem wurde ich das erste Mal in einem Gespräch mit einem ehemaligen Mitarbeiter der Hamburger Sparkasse, der jedoch anonym bleiben wollte, aufmerksam gemacht. Er schilderte mir dieses Problem im Zusammenhang damit, dass die Hamburger Sparkasse mit dem Problem konfrontiert wurde, dass ein Teil ihrer Kunden insbesondere bei der City Bank günstigere Kredite erhielt oder überhaupt Kredite erhielt, nachdem die Hamburger Sparkasse weitere Kredite für sie abgelehnt hatte, und sie dadurch in Zahlungsschwierigkeiten gerieten, die auch die Rückzahlung der alten Kredite bei der Hamburger Sparkasse gefährdeten. Nicht selten entschied sich dann die Hamburger Sparkasse zu einer Auslösung der Kredite bei der anderen Bank und einer Reorganisation der Rückzahlung, um eine Gewinneinbuße zu minimieren.

²⁶⁹ Siehe z.B. Schuldenkompass (2004), Schuldenkompass (2005), Armutsbericht (2005), Schuldenreport (2006), Korczak (2004b).

²⁷⁰ Quelle: Korczak (2004b).

für den jeweiligen Kreditnehmer lohnt, nicht nur Bankkredite in Anspruch zu nehmen²⁷¹. Andererseits sind Mietschulden, Schulden bei Telefongesellschaften oder Energieunternehmen insofern ein Sonderfall, als dass die Verschuldung von den „unfreiwilligen Kreditgebern“ nicht direkt beabsichtigt, sondern nur als Risiko in Kauf genommen wurde.

Eine genaue Bewertung der praktischen Relevanz des Phänomens der sequentiellen Kreditaufnahme steht noch aus. Eine Beseitigung oder Reduzierung des Phänomens würde aber nicht nur die erläuterten Probleme abmildern. Die dadurch induzierte Reduzierung der Anzahl der Gläubiger würde auch bei Zahlungsschwierigkeiten bzw. bei Insolvenz die eventuellen Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubiger erleichtern. Die Chancen einer erfolgreichen Entschuldung sind umso größer, je geringer ceteris paribus die Anzahl der Gläubiger ist, wie in Korczak (2004a) herausgestellt wird.

Man kann natürlich gegen eine Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt einwenden, dass es nicht gesichert sei, dass die Kreditgeber die Höhe der bestehenden Schulden kennen, und dass man dadurch die späteren Kreditgeber benachteiligt. Selbst wenn die Informationsmöglichkeiten, welche z.B. die Schufa in der BRD bietet²⁷², ausführlich sind, dürften nicht alle Verbindlichkeiten von der Schufa erfasst sein. Das dürfte insbesondere für die Privatkredite²⁷³ oder für kleinere Kredite gelten. Um den Anreiz zu einer Meldung aller Schulden zu erhöhen, könnte man bestimmen, dass die Vorrangigkeit nur die bei der Schufa gemeldeten Kredite betrifft, und dass die nicht gemeldeten Kredite gegenüber allen gemeldeten Kredite nachrangig (und eventuell untereinander gleichrangig) behandelt werden. Das Problem ist nur, dass gegenwärtig nur die Vertragspartner der Schufa einerseits das Recht auf Auskunft, andererseits die

²⁷¹ Einer der Gründe dafür dürfte in einer besseren Bewertung der Wertentwicklung des verkauften Gutes liegen, für welches bis zur vollständigen Abbezahlung in der Regel ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wird.

²⁷² Siehe Korczak (2005) zu einem Überblick einiger Scoring-Kriterien der Schufa, teilweise auch von InFoScore, einer anderen Scoring-Agentur, die in der BRD tätig ist. Wie genau und spezifisch die Informationsmöglichkeiten der Schufa sind, zeigt z.B. auch die Tatsache, dass nicht nur bestehende Verbindlichkeiten sondern auch Kreditanfragen registriert werden, siehe Schuldenreport (2006).

²⁷³ Die Verschuldung bei professionellen Kreditgebern überwiegt in der BRD, nur etwa 8-9% der Kunden der Schuldnerberatungsstellen hatten Privatkredite, siehe Korczak (2004b).

Möglichkeit zur Meldung von bestehenden Verbindlichkeiten haben²⁷⁴. Die Regelungen in diesem Bereich müssten also gleichzeitig geändert werden, um zu gewährleisten, dass man bestimmte Kreditgeber nicht benachteiligt²⁷⁵.

Gegen die Einführung einer sequentiellen Restschuldbefreiung könnte man einwenden, dass ein solches Vorgehen, bei dem die Möglichkeit besteht, nur für einen Teil der Verbindlichkeiten eine Restschuldbefreiung zu beantragen und dass an sich schon die Möglichkeit einer wiederholten Restschuldbefreiung impliziert, zu kompliziert und dadurch zu kostspielig sei. Ob die Möglichkeit zu einer sequentiellen Restschuldbefreiung tatsächlich sehr kostspielig ist, hängt jedoch insbesondere von den sonstigen Regelungen des Insolvenzrechtes ab.

Wenn der Regulierungsgrundsatz R3, der ein Verbot einer abstrakten Haftung mit dem Gesamtvermögen impliziert, umgesetzt wird, was schon aus den im Abschnitt 5.2.5 ausführlich erläuterten Gründen empfehlenswert erscheint, so dürfte das auch sequentiell durchgeführte Insolvenzverfahren ceteris paribus weniger kostspielig sei, als wenn man eine abstrakte Haftung mit dem Gesamtvermögen bestimmt, die dann immer wieder auch die Identifizierung des pfändbaren Vermögens impliziert.

Wenn die Gewährung einer Restschuldbefreiung gleichzeitig relativ einfach und ohne einen hohen Informationsaufwand gewährt würde, insbesondere wenn sie auf Antrag gewährt würde, so wäre gleichfalls die auch sequentiell durchgeführte Restschuldbefreiung einfach und damit kostengünstig, da das Verfahren an sich einfach wäre. Das gilt umso mehr, je geringer die Wohlverhaltensphase ist, d.h. insbesondere, wenn die Restschuldbefreiung sofort auf Antrag erteilt würde.

Gleichzeitig würde aber die Möglichkeit zur sequentiellen Restschuldbefreiung einen Reputationsaufbau bzw. die Identifizierung der „ethischen“ Kreditnehmer erleichtern. Denn „ethische“ Kreditnehmer werden nicht nur höhere Anreize haben bei Zahlungsfähigkeit, bzw. wenn sie sich nicht in einer finanziellen Krise befinden, auf eine Insolvenzanmeldung zu verzichten, auf Grund ihrer endogenen Nutzenverluste durch die Insolvenz an sich. Sie haben auch höhere Anreize in einer Krise bzw. bei

²⁷⁴ Vertragspartner der Schufa sind z.B. Banken, Bausparkassen, Versicherungen, Versandhandelsunternehmen, Leasinggesellschaften, Kaufhäuser, Telekommunikationsunternehmen, siehe http://www.verbraucherzentrale-bremen.de/beratung/verbraucherrecht/probleme_schufa.html.

²⁷⁵ Siehe auch die Ausführungen im nächsten Abschnitt, d.h. 7.2.2.

Zahlungsunfähigkeit, nur eine sequentielle Restschuldbefreiung in Anspruch zu nehmen, zumindest wenn die Nutzeneinbuße auch abhängig von der Höhe oder der Anzahl nicht zurückgezahlter Verbindlichkeiten ist. Aber auch „nicht-ethische“ Kreditnehmer hätten einen Anreiz, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich nur von einem Teil ihrer Schulden zu befreien, nämlich dann, wenn ein solches Vorgehen ihr Kredit-Score oder Kredit-Ranking weniger negativ beeinflussen würde als eine vollständige Restschuldbefreiung, die weiterhin möglich bliebe.

Die Einführung einer sequentiellen Restschuldbefreiung könnte auch eine „reibungslösere“ Einführung einer Reform erlauben, insofern als die bisherigen Schulden nach der alten Regelung behandelt werden könnten, während die neuen nach der neuen Regelung.

Entsprechend den Ausführungen im Abschnitt 5.2.4 und dem Regelungsgrundsatz R6 sollte ein Insolvenzverfahren unabhängig von der bestehenden oder vereinbarten Insolvenzregel nur dann durchgeführt werden, wenn die Übernahme der Kosten des Insolvenzverfahrens durch die betroffenen Kreditgeber gesichert ist, d.h. wenn diese die Insolvenzverfahrenskosten selbst übernehmen, sollten die im Rahmen des Insolvenzverfahrens vorgenommenen Pfändungen nicht zur Deckung dieser Kosten ausreichen. Dadurch werden einerseits zusätzliche Kosten für das Rechtssystem verhindert und gleichzeitig auch gewährleistet, dass ein Insolvenzverfahren nur dann durchgeführt wird, wenn positive Einnahmen für die Kreditgeber erwartet werden können.

Wie im Abschnitt 5.2.4 ausgeführt, könnte bestimmt werden, dass nach dem Antrag des Kreditnehmers auf Restschuldbefreiung die Zustimmung der Kreditgeber erwartet wird. Um das Problem mehrerer Kreditgeber zu lösen, könnte man bestimmen, dass nur diejenigen Kreditgeber im Insolvenzverfahren berücksichtigt werden, die ihre Zustimmung gegeben haben. Wenn die Pfändungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens zur Deckung der Insolvenzverfahrenskosten ausreichen, so werden diese, wie das nach geltendem Recht auch der Fall ist, vorrangig abgezogen. Der Restbetrag wird jedoch nur zwischen den Kreditgebern verteilt, die ihre Zustimmung zur Durchführung des Insolvenzverfahrens gegeben haben. Wenn die Pfändungen nicht zur Deckung der Insolvenzverfahrenskosten ausreichen, sollten die nicht gedeckten Kosten von den Kreditgebern, die ihre Zustimmung zur Durchführung des Insolvenzverfahrens gegeben haben, proportional zu der Höhe ihrer Forderungen getragen werden. Gibt kein Kreditgeber seine Zustimmung, so wird eine

sofortige Restschuldbefreiung erteilt, unabhängig von der sonst anzuwendenden Insolvenzregel.

7.3.11 Anmerkungen hinsichtlich der Informationsmöglichkeiten

Grundsätzlich gilt: je genauer die Informationen, desto bessere Entscheidungen können die jeweiligen Vertragsparteien treffen. Wie könnte man die Einschränkung der Informationsmöglichkeit der Kreditnehmer rechtfertigen? Wohl gar nicht, und niemand argumentiert zumindest in dieser Hinsicht. Auch in Zywicki (2005, 2006) wird nicht für eine Beschränkung der Informationen der Kreditnehmer plädiert, obwohl die Verbesserung der Information der Kreditnehmer hinsichtlich des Insolvenzrechtes in den USA als eine der Ursachen für die zunehmenden Insolvenzraten identifiziert wird. Auch ist in keiner Weise ersichtlich, dass eine gute Informationslage der Kreditnehmer sowohl vor der Kreditaufnahme hinsichtlich des Kreditangebotes als auch nach der Kreditaufnahme hinsichtlich des Insolvenzrechtes zu einer Reduzierung der Arbeitsleistung bzw. zu einer zusätzlichen Belastung des Sozialsystems führen kann, weswegen wir hier diese Frage auch nicht weiter besprechen wollen.

Die Einschränkung der Informationsmöglichkeiten der Kreditgeber oder Dritten oder die Regulierung der Informationsbearbeitung seitens der Kreditgeber²⁷⁶ wird aber manchmal in der Literatur befürwortet, siehe z.B. Reifner (2004b) und Schuldenreport (2006), wo verschiedene Rating-Verfahren und die damit verbundene „Diskriminierung“ „schlechter“ Risiken kritisiert wird. Gleichzeitig werden in der BRD und auch in den USA unter den gegenwärtig geltenden Regelungen die Informationsmöglichkeiten der Kreditgeber, der potentiellen Kreditgeber oder Dritter, die an Informationen über die Kreditgeschichte einer bestimmten Person interessiert sind, bereits reguliert, d.h. eingeschränkt. Ein Beispiel dafür sind z.B. Bestimmungen, die eine Löschung bestimmter Daten nach Ablauf einer bestimmten Zeit vorschreiben, was letztlich die Zerstörung von Information bedeutet oder die Beschränkung der Weitergabe von Daten der Schufa²⁷⁷.

²⁷⁶ Bedenke auch z.B. die Bestrebungen die Schufa per Gesetz zur Veröffentlichung ihrer Ranking-Methoden zu zwingen, siehe Schuldenreport (2006).

²⁷⁷ „Die Schufa-Einträge müssen nach einer bestimmten Zeit wieder gelöscht werden. Angaben über Anfragen (beispielsweise über das Ansinnen, ein Girokonto eröffnen zu wollen) nach 12 Monaten. Kredite bleiben bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der vollständigen Rückzahlung gespeichert. Bürgschaften werden sofort gelöscht, wenn die Hauptschuld beglichen ist. Die Daten über die nicht

Manche Kreditnehmer profitieren von solchen Regelungen: z.B. erhalten Kreditnehmer nach der in den USA vorgeschriebenen Löschung der Insolvenzvermerke nach Ablauf von 10 Jahren günstigere Kredite als vorher, wie z.B. in Musto (1999) belegt wird.

In Reifner (2004b) wird eine Regulierung der Informationsmöglichkeiten oder der Informationsverarbeitung mit dem Argument befürwortet, dass die Art und Weise des Umgangs der Kreditgeber mit der vorhandenen Information zu einer immer stärkeren Diskriminierung von Kreditnehmern mit geringerem Vermögen bzw. Einkommen führt. So sei insbesondere nach „Basel II“, das sich zwar nicht auf Konsumentenkredite bezieht, auch in der BRD zu beobachten, dass einkommensschwache Haushalte bzw. Haushalte mit geringem Vermögen für dasselbe Kreditvolumen eines Kredites derselben Art einen höheren Zinssatz bezahlen müssen als vermögendere oder einkommensstärkere Haushalte.

Diese aus ökonomischer Sicht und aus der Rationalität der Kreditgeber nachvollziehbare Praxis – siehe auch die Ausführungen in den Abschnitten 4 und 5 – war schon lange aus den USA bekannt, siehe z.B. Caplovitz (1967), und sie kann aus ökonomischer Sicht nicht bemängelt werden. Es mutet aus ökonomischer Sicht merkwürdig an, wenn man die Informationsmöglichkeiten einschränken oder die Informationsverarbeitung mit dem Argument regulieren will, dass man dadurch einen besseren Zugang oder günstigere Kredite für einkommensschwache oder weniger vermögende Haushalte gewährleisten will. Daran ändert auch die Behauptung oder Feststellung nichts, dass gerade diese Haushalte mehr auf Kredite angewiesen seien. (In Schwarze und Mühling (2003)²⁷⁸ wird in Bezug auf die BRD hervorgehoben, dass gerade

vertragsgemäße Abwicklung von Geschäften werden, wenn die Forderungen beglichen worden sind, drei Jahre nach der ersten Speicherung gelöscht. Giro- und Kreditkartenkonten werden sofort gelöscht, wenn das Konto vom Kunden aufgelöst wird. Kundenkonten des Handels werden nach drei Jahren gelöscht. Die Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte (Eidesstattliche Versicherung [Offenbarungseid] und Haftbefehl zur Erzwingung des Offenbarungseides) werden nach drei Jahren gelöscht. Wenn sie der Schufa nachweisen, dass das Amtsgericht die Eintragung gelöscht hat, werden die Daten bei der Schufa vorzeitig gelöscht.“ Auch darf die Schufa keine Auskünfte an Personen weitergeben, die nicht zu ihren Vertragspartnern gehört, wie z.B. Vermieter oder Arbeitgeber, obwohl diese ein verständliches Interesse an einer Auskunft haben, siehe http://www.verbraucherzentrale-bremen.de/beratung/verbraucherrecht/probleme_schufa.html.

²⁷⁸ Im Rahmen des ausgewerteten Niedrigeinkommens-Panels (NIEP) wurden Haushalte erfasst, deren Nettoeinkommen unter dem 1,5 bzw. 1,4-fachem Sozialhilfesatz liegt, d.h. etwa 1200 Euro.

einkommensschwache Haushalte oft über kein Vermögen²⁷⁹ verfügen und dadurch nur Zugang zu ungesicherten Krediten haben. Gleichzeitig sind sie relativ häufig dauerhaft verschuldet²⁸⁰.) Eine Beschränkung der Information der Kreditgeber geschieht aber nicht nur zum Nachteil der Kreditgeber sondern immer auch, wie auch im Abschnitt 5 und 7.3.7 bzw. 7.3.8 dargelegt wurde, zum Nachteil der „guten Risiken“.

In Engel and McCoy (2001) wird dargelegt, dass gerade die Einführung von Rating-Verfahren zu der Segmentierung des Kreditmarktes in den USA in einen „ersten Markt“ („*prime market*“), in einen „berechtigten zweiten Markt“ („*legitimate subprime (or secondary) market*“) und einen „räuberischen Markt“ („*predatory market*“) geführt hat. Diese sind in erster Linie aufgrund produktionstechnischer Gründe in der Regel von einander getrennt, siehe Engel and McCoy (2001). „Gute“ Risiken brauchen weniger Beratung, die Bearbeitung der Kreditanträge braucht weniger Zeit usw. „Schlechte“ Risiken brauchen mehr Beratung, speziellere Risikobewertungen jenseits der rein statistisch und algorithmisch ermittelten Rating-Werte usw.

Wenn also eine Segmentierung in einen „ersten Markt“ für die Kreditnehmer mit einem „guten Rating“ und einen „zweiten Markt“ für die Kreditnehmer mit einem „schlechten“ Rating verständlich erscheint, so ist die weitere Segmentierung in einen „berechtigten zweiten Markt“, der mit „fairen“ Kreditpraktiken operiert und dessen höhere Kreditpreise tatsächlich das höhere Zahlungsunfähigkeitsrisiko spiegeln, und einen „räuberischen Markt“, der mit „unfairen“, wenn oft immer noch legalen Praktiken unverhältnismäßig teure Kredite verkauft, deswegen aus ökonomischer Sicht problematisch, weil die auf dem „räuberischen Markt“ von so genannten „Kredithaien“ verkauften Kredite in den allermeisten Fällen keine Pareto-Verbesserungen darstellen: die Kreditnehmer stellen sich durch den Abschluss solcher Kredite schlechter. Das ist natürlich nur möglich, wenn asymmetrische Information zu Ungunsten der Kreditnehmer besteht und/oder die Kreditnehmer nicht rational handeln, doch gerade das scheint der Fall zu sein.

Das ungünstige Kredit-Rating, das „schlechte“ Risiken haben, wird als Rechtfertigung in den Kreditverhandlungen verwendet, um einen „unverhältnismäßig“ teuren Kredit zu

²⁷⁹ Etwa 25% der Haushalte aus dem NIEP verfügen über kein Vermögen.

²⁸⁰ Etwa 35% der Haushalte aus dem NIEP sind verschuldet und von diesen etwa 46,8% dauerhaft, d.h. ohne nach der ersten Verschuldung je wieder Zeiten von Nicht-Verschuldung zu erleben.

verkaufen²⁸¹. Oft ist gar nicht der Zinssatz, der in dem Vertrag genannt wird, so viel höher. Den Unterschied machten vor allem „verborgene Kreditkosten“ in Form von Restschuldversicherungen, Bearbeitungs-, Vermittlungs-, Umschuldungsgebühren usw. aus²⁸². Da gerade einkommensschwache Haushalte über ein geringes „Zahlungswissen“ verfügen²⁸³, können gerade sie die Vertragsbedingungen nicht einschätzen, so dass sie diese „unverhältnismäßig“ teuren Kredite annehmen²⁸⁴. Da sie schlichtweg ihre Rechte nicht kennen, fechten sie solche Verträge, auch wenn sie die Möglichkeit dazu haben, nicht an und sie wehren sich auch nicht gegen an sich illegale Methoden, wie z.B. unerlaubte Einkommenspfändungen in das pfändungsfreie Einkommen hinein usw.²⁸⁵

Wenn der Kreditpreis für „schlechte Risiken“ aber tatsächlich „unverhältnismäßig“ zu hoch ist, dann ist das in erster Linie aufgrund des mangelnden Wettbewerbs auf dem betreffenden Marktsegment, wie auch Engel and McCoy (2001) unterstreicht. In Bond et al. (2005) wird deswegen die These aufgestellt, dass im Laufe der Zeit ein zunehmender Wettbewerb das Problem von alleine lösen wird. In Engel and McCoy (2001) wird

²⁸¹ Vgl. auch Reiss (2005).

²⁸² Siehe insbesondere Engel and McCoy (2001), aber auch Hudson (2003) und Reifner (2004b).

²⁸³ Dies ist auch in der BRD der Fall, wie im Schuldenkompass (2004) belegt wird.

²⁸⁴ Der „unverhältnismäßig“ hohe Preis wird manchmal an der höheren Rendite für die Kredite einkommensschwacher Haushalte bzw. für die Haushalte mit einem „schlechten Rating“ festgemacht. Das ist jedoch aus theoretischer Sicht nicht unproblematisch, denn der Preis, den ein Kreditgeber für einen Kredit mit einem höheren Ausfallrisiko verlangt, hängt nicht nur von dem Ausfallrisiko (und dem Zinssatz für eine sichere Anlage) ab, sondern auch von der Risikoneigung des Kreditgebers. Je höher die Risikoneigung des Kreditgebers, desto höher ceteris paribus der Preis für einen Kredit, der mit einem bestimmten Ausfallrisiko behaftet ist, desto höher ceteris paribus auch die (erwartete) Rendite, siehe z.B. Wächterhauser (1971). Eine höhere Rendite ist also nicht unbedingt ein Zeichen für einen „unverhältnismäßig“ hohen Kreditpreis, sondern kann auch ein Ausdruck für die Risikoaversion der Kreditgeber auf dem Markt sein. Die Aussage, dass ein Kreditpreis „unverhältnismäßig“ hoch ist, verlangt zumindest einen relativen Vergleich zu anderen Kreditabschlüssen, siehe Calem and Longhofer (2000), wo auch ein solcher Nachweis für den U.S.-amerikanischen Markt geliefert wird. Ähnlich problematisch ist der Nachweis einer „rassistischen“ oder „ethnischen“ Diskriminierung auf dem Kreditmarkt, siehe Munnell (1996), wo ein solcher Nachweis angestrebt wird, und Buist et al. (1999) zu einer diesbezüglichen Kritik.

²⁸⁵ Siehe zu einer Darstellung dieser Probleme z.B. Hudson (2003), wo auch anhand von konkreten Fällen aus der U.S.-amerikanischen Praxis dargelegt wird, dass dadurch die Kreditgeber gerade bei diesen „schlechten“ Risiken sehr lukrative Kredite platzieren können, Engel and McCoy (2001), Williams (2005) oder Reifner (2004b), Korczak (2004a), Korczak (2005) und Schuldenreport (2006).

argumentiert, dass einer der Gründe, warum das nicht der Fall ist, in den Informationsasymmetrien zwischen Kreditgebern liegt²⁸⁶. Die Kreditgeber des „ersten Marktes“ berücksichtigten bei ihrer Kreditvergabe vor allem das Kredit-Rating des betreffenden Kreditnachfragers, die „räuberischen Kreditgeber“, die „Kredithaie“, nehmen oft eine individuellere Prüfung vor, oft bei den Kunden zu Hause. Gerade bei den „schlechten“ Risiken würden die Rating-Werte nur sehr grob das Kreditausfallrisiko einschätzen. Diese Ansicht wird auch in Raiffner (2004b) und im Schuldenreport (2006) vertreten. Die Lösung kann aber nicht in einer Einschränkung der Informationsmöglichkeit liegen oder in einer Regulierung der Rating-Verfahren. Genau das Gegenteil wäre die Lösung, eine Erweiterung der Informationsmöglichkeiten der Kreditgeber, dies zumindest, wenn man davon ausgeht, dass die Kreditgeber rational handeln.

Die Folge wird zwar eine noch stärkere, d.h. genauere „Diskriminierung“ sein. Sie könnte zwei Effekte haben. Einerseits könnte sie einen Zugang zu dem „ersten Markt“ oder zu dem „berechtigten zweiten Markt“ für diejenigen eröffnen, deren Zahlungsunfähigkeitsrisiko fälschlicherweise als hoch eingeschätzt wurde. Umgekehrt könnte eine genauere „Diskriminierung“ anderen den Zugang zu diesen Märkten versperren. Andererseits wird man dadurch, dass bessere Informationen allen Kreditgebern zugänglich ist, die Informationsasymmetrien zwischen den Kreditgebern, d.h. insbesondere zu Gunsten der „räuberischen Kreditgeber“, reduzieren, was zu einer Stärkung des Wettbewerbs beitragen wird und dadurch zu niedrigeren Preisen auch für die „schlechten“ Risiken.

Ein Problem wird man aber dadurch nicht lösen können, nämlich, dass eine gewinnbringende Kreditvergabe an bestimmte Kreditnehmer mit einem sehr hohen Zahlungsunfähigkeitsrisiko nur zu einem sehr hohen Preis möglich ist, der oft auch wegen bestimmter anderer gesetzlicher Regulierungen, wie z.B. Zinssatzbeschränkungen nur mit „räuberischen“ Praktiken möglich zu erzielen ist, wie in Engel and McCoy (2001) argumentiert wird. Durch das Verbot solcher Praktiken erreicht man natürlich zunächst,

²⁸⁶ Zu den anderen Gründen betreffend Reputationserwägungen, produktionstechnologische Gründe, Bestimmungen hinsichtlich Risikorücklagen, die insbesondere Banken in der Regel davon abhalten, bestimmte Kundengruppen zu bedienen, siehe Engel and McCoy (2001).

dass die legale Kreditvergabe eingeschränkt wird²⁸⁷. Das ist oft auch das Ziel einer solchen Regulierung, wie z.B. in Ho and Pennington-Cross (2005) betont wird. Und dieses Ziel lässt sich auch damit rechtfertigen, dass diese Verträge eigentlich zum Nachteil der Kreditnehmer sind. Doch selbst wenn das stimmt, bleibt das Problem, dass unter Umständen ein illegaler Markt entstehend kann, wenn die Kreditnehmer nicht realisieren, dass sie sich tatsächlich durch die angebotenen Kreditverträge schlechter stellen und diese nachfragen.

Die Einschränkung der Informationsmöglichkeiten der Kreditgeber könnte man rechtfertigen, wenn man argumentieren würde, dass die Kreditgeber selbst irrational handelten. So könnte man bestimmte Löschungen von Daten rechtfertigen, nämlich dann, wenn man feststellte, dass eine Information, z.B. eine 10 Jahre zurückliegende Insolvenz, die keinen Einfluss auf die Ausfallswahrscheinlichkeit eines bestimmten Kredites hat, von den Kreditgebern trotzdem für die Festsetzung eines höheren Kreditpreises verwendet wird. An sich würde man aber erwarten, dass mit der Zeit aufgrund von Wettbewerb ein solches „irrationales“ Verhalten verschwindet²⁸⁸. Eine solche Rechtfertigung würde aber auch andererseits voraussetzen, dass der Gesetzgeber besser informiert ist als die Kreditgeber, und dass er auch entsprechend reagieren kann, wenn sich die Zusammenhänge im Markt ändern, was nicht sehr realistisch erscheint²⁸⁹.

Eine Weitergabe der Information über die Verschuldung einer bestimmten Person z.B. an den Arbeitgeber oder den potentiellen Arbeitgeber könnte man zwar mit der Bestrebung rechtfertigen, dass man dadurch eine negative Wirkung auf die Einkommensfunktion der betreffenden Person vermeiden möchte. Doch eine negative Wirkung einer solcher Information ist bei Rationalität der Arbeitgeber, wie bereits ausgeführt wurde, nur dann zu erwarten, wenn die Verschuldungssituation entweder selbst einen negativen Einfluss auf

²⁸⁷ Siehe z.B. Ho and Pennington-Cross (2005), wo eine solche Einschränkung der Kreditvergabe nach dem Verbot bestimmter Praktiken im Zusammenhang mit „räuberischen“ Hypothekenkrediten nachgewiesen wird.

²⁸⁸ Ein Beispiel dafür könnte z.B. die Tatsache sein, dass tatsächlich eine Insolvenz im Laufe der Zeit einen immer weniger negativen Einfluss auf das Kreditangebot in den USA hatte, siehe z.B. Zywicki (2006), wo auch darin ein Grund für die im Laufe der Zeit gesunkenen Kosten der Insolvenz gesehen wird.

²⁸⁹ Siehe z.B. Fritsch et al. (2003), wo die Einführung einer wirtschaftspolitischen Maßnahme, für deren Rechtfertigung man annehmen muss, dass der Gesetzgeber bezüglich bestimmter produktionsrelevanter Daten besser informiert ist als die Produzenten selbst, allgemein kritisiert wird.

die Arbeitsproduktivität der betreffenden Person hat, oder wenn aufgrund der Verschuldungssituation unter der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung zusätzliche Kosten für den Arbeitgeber entstehen, wie das z.B. infolge der Einkommenspfändung gegenwärtig in der BRD der Fall ist.

7.3.12 Probleme verbunden mit der Änderung gesetzlicher Vorschriften

Wir haben in den bisherigen Betrachtungen die Probleme einer rückwirkenden Änderung der gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf schon bestehende Verträge ausgeklammert. Man könnte auch die Ansicht vertreten, dass eine rückwirkende Änderung der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich abzulehnen sei. Dies sowohl aus allgemeinen rechtsphilosophischen Gründen, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit („*rule of law*“) oder Rechtssicherheit anführen²⁹⁰, als auch aus ökonomischen Überlegungen, die die Entscheidungseffizienz betreffen. Nichtsdestotrotz wurden die Änderungen der gesetzlichen Regelungen des Insolvenzrechts für Verbraucher in den letzten Jahren in Europa, Kanada, den USA²⁹¹ oder Japan²⁹² grundsätzlich so eingeführt, dass sie nicht nur auf die künftigen Kreditverträge, sondern auch auf die bereits unter den vorigen Regelungen abgeschlossenen Verträge angewendet werden können. Und dies gilt sowohl für die Fälle, in denen ein „milderes“ Insolvenzrecht eingeführt wurde, als auch für den einzigen (uns bekannten) Fall der Einführung einer „strengerer“ Regelung in den USA durch den „Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2005“.

In Zaborowski and Zweifel (1999) wird hinsichtlich einer Empfehlung für den Gesetzgeber nicht zwischen der Einführung der Änderung für neue bzw. für schon bestehende Verträge unterschieden, auch nicht in Adler et al. (1999) oder Steiger (2005). Es wird dabei wohl implizit angenommen, dass, wenn man eine Regelung gefunden hat, die nach den aufgestellten Kriterien optimal ist, und man feststellt, dass die gegenwärtige Regelung von dieser optimalen Regelung abweicht, man die optimale Regelung sowohl auf die neuen als auch auf die bestehenden Verträge anwenden sollte. Die Anwendung der jeweils optimalen Regelung auf die bestehenden Verträge würde nämlich auch zu einem

²⁹⁰ Siehe zu einer Besprechung dieser Problematik auch unter Beleuchtung ökonomischer Argumente z.B. Fletcher (1996).

²⁹¹ Siehe z.B. Ziegel, J. S. (2003).

²⁹² Siehe West (2003)

optimalen Verhalten dieser Kreditnehmer führen. Auf das Verhalten der Kreditgeber hinsichtlich der bereits eingegangenen Vertragsbeziehungen hätte die Änderung keine Wirkung, sie würden nur den Umfang ihrer jeweils zu erwartenden Rückzahlungen betreffen. Die Wirkungen auf den Umfang der Rückzahlungen werden aber neutral bewertet, da sie eine reine Umverteilung betreffen.

Man könnte mit demselben Argument auch die rückwirkende Einführung einer Regelung rechtfertigen, die eine Vermeidung (oder Minimierung) der externen Kosten der Verschuldung und/oder eine Vermeidung (oder Minimierung) der Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung der Verschuldeten bewirkt. Die Anwendung dieser Regelung würde nämlich auch hinsichtlich der bestehenden Verträge die Vermeidung (oder Minimierung) der externen Kosten der Verschuldung und/oder der Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung der Verschuldeten bewirken. Die Veränderungen in dem Umfang der Rückzahlungen, unabhängig davon, ob sie zum Nachteil der Kreditnehmer oder der Kreditgeber geschehen, würden nur Umverteilungen zwischen den Vertragsparteien betreffen.

Eine solche Argumentation vernachlässigt jedoch die Folgen einer eventuellen Destabilisierung der Kreditgeber, der Banken bzw. des Kreditmarktes allgemein. Man könnte natürlich argumentieren, dass in keinem der Länder, die in den letzten Jahren Änderungen der Regulierungen der Verbraucherschuldung eingeführt haben, diese zu einer Destabilisierung des Kreditmarktes oder zu einer Insolvenz der Banken geführt haben. Doch zu bedenken ist auch, dass keine der neu eingeführten Änderungen letztendlich sehr drastisch war, zumindest nicht in ihren bisherigen Folgen für die Kreditgeber.

Man bedenke z.B. die Situation in der BRD. Die 1999 eingeführte Insolvenzordnung gab bisher letztlich nur einer relativ geringen Zahl der Verbraucher bzw. der Überschuldeten die Möglichkeit zur Insolvenz; bis Anfang 2006 haben gerade einmal 199.351 Verbraucher erfolgreich einen Insolvenzantrag gestellt, das entspricht etwa einem Anteil von 6,4% bezogen auf die Zahl der überschuldeten Haushalte²⁹³. Hinzu kommt, dass

²⁹³293 1999 wurden etwa **2450** Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, 2000 etwa **10.360**, 2001 etwa **13.490**, 2002 etwa **21.520**, 2003 etwa **33.510**, 2004 **49.123**, 2005 **68.898**, Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, www.destatis.de. Die 6,4% ergeben sich, wenn man die Gesamtzahl der eröffneten Verfahren

selbst hinsichtlich der Verbraucher, deren Insolvenzverfahren bisher eröffnet wurde, die Einnahmeneinbußen der Kreditgeber bisher relativ gering sind, da nur eine sehr geringe Anzahl an Verfahren überhaupt bisher abgeschlossen wurden. Die maximale Anzahl der abgeschlossenen Verfahren entspricht, wenn man bedenkt, dass die Wohlverhaltensphase 6 Jahre beträgt, höchstens der Anzahl der in den Jahren 1999 und 2000 eröffneten Verfahren, die sich zu einer Gesamtzahl von gerade einmal **12.810** Verfahren summiert²⁹⁴, Für die laufenden Verfahren sind die Einnahmen der Kreditgeber im Vergleich zu der alten Regelung jedoch nur um die Verfahrenskosten reduziert, da das Einkommen weiterhin in derselben Weise gepfändet wird wie unter der Regelung vor 1999.

Wenn die gänzliche Vermeidung von externen Kosten der Verschuldung und/oder der Reduzierung der wirtschaftlichen Leistung der Kreditnehmer infolge der Verschuldung aus den aufgezeigten Gründen tatsächlich nicht möglich sein sollte, dann ist der Gesetzgeber aber ohnehin mit dem Problem konfrontiert, dass die Identifizierung der Regelung, die diese Effekte zumindest minimiert, nicht rein theoretisch möglich ist.

Es scheint zwar entsprechend den vorgenommenen Vergleichen so zu sein, dass die gegenwärtige Regelung in der BRD zu streng ist, um eine Minimierung dieser Effekte gewährleisten zu können. Die U.S.-amerikanischen Regelungen (sowohl in ihrer Form vor als auch nach den 2005 eingeführten Änderungen) scheint dazu besser geeignet. Das lässt sich sowohl anhand der modelltheoretischen Ergebnisse vermuten, als auch anhand der zur Verfügung stehenden Daten, was sich am deutlichsten daran zeigt, dass die Arbeitslosenquote der Insolventen in den USA derjenigen in der Allgemeinbevölkerung entspricht. Der hauptsächliche Grund hierfür ist die in den Regelungen implizierte Möglichkeit zu einer sofortigen Restschuldbefreiung, auch wenn diese Möglichkeit schon vor 2005 etwas eingeschränkt war, insofern als sie nur einmal alle 6 Jahren gewährt wurde.

Doch welche Wirkungen in der BRD die Einführung einer auf einmal für alle Verträge verpflichtend geltenden Möglichkeit zur sofortigen Restschuldbefreiung vor allem kurzfristig hätte, ist schwierig vorherzusagen. Dies gilt auch im Hinblick auf die neuen Verträge, denn man kann nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Kreditgeber in der

durch die geschätzte Anzahl von 3,1 Mio. an überschuldeten Haushalten für 2002 teilt, die der Schätzung aus Korczak (2004b) entspricht.

²⁹⁴ 1999 wurden etwa **2450** Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, 2000 etwa **10.360**, Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, www.destatis.de.

BRD ihr Angebot in einem solchen Fall nicht kurzfristig sehr stark reduzieren würden, da sie mit einer für sie völlig neuen Situation konfrontiert wären. Langfristig dürfte man ähnliche Entwicklungen wie in den USA erwarten, d.h. ein relativ hohes Kreditangebot bei gleichzeitig relativ hoher Nachfrage, die sich dann in einem relativ hohen Niveau der Gesamtverschuldung niederschlagen würde.

Noch schwerer vorauszusagen sind für die BRD die Wirkungen einer auf einmal eingeführten, rückwirkend gewährten Möglichkeit zur sofortigen Restschuldbefreiung. Würden ein hoher Prozentsatz der 3,1 Mio. überschuldeten Haushalte Insolvenz anmelden, dürften die plötzlichen Einnahmeausfälle der Kreditgeber, insbesondere der Banken, als den größten Gläubiger, beträchtlich sein. Eine Destabilisierung der Banken in der BRD, dürfte aber aufgrund der Verflechtungen der Banken in der BRD unvorhersehbare, auch makroökonomische Folgen haben.

Wenn auch, wie ausgeführt, vieles aus einer langfristigen Perspektive für die Einführung einer verpflichtend geltenden Möglichkeit zu einer sofortigen Restschuldbefreiung auf Antrag spricht, spricht auf der anderen Seite vieles dafür, eine solche verpflichtend geltende Möglichkeit nicht auf einmal einzuführen. Angesichts der in dem Abschnitt 7.2.2 angestellten Betrachtungen, erscheint eine Vorgehensweise, die im Hinblick auf bereits bestehende Verträge eine schrittweise Reduzierung der Wohlverhaltensweise und eine schrittweise Abmilderung der Bedingungen für die Gewährung der Restschuldbefreiung implementiert, empfehlenswert. Hinsichtlich der neuen Verträge sollte man sich an der allgemeinen Empfehlung AE orientieren und ähnlich eine schrittweise „Abmilderung“ der „strengsten“ erlaubten Regelung implementieren. Anhand der Effekte der jeweils eingeführten Änderungen könnte man über die weitere Vorgehensweise entscheiden. Im nächsten Abschnitt wird anhand der angestellten kritischen Betrachtungen eine „Gestaltungsempfehlung“ für den Gesetzgeber in der BRD versucht. Diese sollte mehr als ein Versuch betrachtet werden, der aus offensichtlichen Grund in weiten Teilen „subjektiv“ bleiben muss. Man kann diese „Empfehlung an den Gesetzgeber“ vielleicht mehr als eine Grundlage für weitere Diskussionen bzw. Forschungen betrachten, denn wie auch in Zywicki (2006) betont wird, befindet sich die Forschung auf dem Gebiet der Regulierung der Verbraucherschuldung allgemein noch am Anfang. Umso mehr gilt das aber für den in dieser Arbeit verfolgten Ansatz.

7.4. Versuch einer Gestaltungsempfehlung an den Gesetzgeber in der BRD

7.4.1 Allgemeine Empfehlungen und Empfehlungen hinsichtlich bestehender Verträge

- 1 – *Schrittweise Senkung der Wohlverhaltensphase* – Allgemein erscheint sich aus den durchgeführten kritischen Betrachtungen zu ergeben, dass die gegenwärtige Regelung in der BRD zu streng ist, um die externen Kosten der Verschuldung zu minimieren. Eine schrittweise Senkung der Wohlverhaltensphase erscheint wünschenswert. Man könnte zunächst die Wohlverhaltensphase um ein Jahr senken. Anhand der Effekte dieser Senkung könnte man über die weitere Vorgehensweise entscheiden.
- 2 – *Kostenübernahme durch die Kreditgeber* – Um zu verhindern, dass ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird, dessen Kosten höher liegen als die Pfändungseinnahmen, sollte ein Insolvenzverfahren nur dann durchgeführt werden, wenn die Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens von den Gläubigern übernommen bzw. garantiert wird. Erklärt sich kein Gläubiger bereit, diese Kosten selbst zu tragen, wenn die Pfändung des Vermögens bzw. des Einkommens während der Wohlverhaltensphase zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens nicht ausreichen, sollte eine sofortige Restschuldbefreiung erfolgen. Erklären sich ein oder mehrere Gläubiger bereit diese Kosten zu übernehmen, so sollte das Pfändungsergebnis nach Abzug der Kosten des Verfahrens nur zwischen diesen Gläubigern verteilt werden. Reicht das Pfändungsergebnis nicht aus, so sollte der Restbetrag zwischen diesen Gläubigern im Verhältnis ihrer Forderungen verteilt werden.
- 3 – *Gemeinnützige Arbeit als Insolvenzstrafe* – Der Schuldner sollte für die gewährte Restschuldbefreiung zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden. Diese sollte so gestaltet sein, dass seine Erwerbstätigkeit dadurch nicht negativ beeinflusst wird.
- 4 – *Verbesserung der Informationsmöglichkeiten* – Erweiterungen der Möglichkeiten der Schufa in der Weise, dass alle Gläubiger, d.h. insbesondere auch private Kreditgeber ihre Ansprüche melden können. Erweiterung der Rechte potentieller Gläubiger in der Weise, dass alle potentiellen Gläubiger mit Genehmigung der betreffenden Person eine Auskunft bei der Schufa erhalten können.

5 – Beibehaltung von Wucherverboten – Im Anbetracht dessen, dass die empfohlenen Pfändungsbeschränkungen nicht in der Lage sind zusätzliche Belastungen des Sozialsystems infolge der Verschuldung zu vermeiden, sollten die geltenden Wucherverbote beibehalten werden.

7.4.2 Empfehlungen hinsichtlich neuer Verträge

6 – Keine abstrakte Haftung mit dem Gesamtvermögen – Abschaffung einer abstrakten Haftung mit dem Gesamtvermögen. Haftung nur mit aufgelisteten Vermögensgegenständen.

7 – Erweiterung der Pfändungsbeschränkungen – Erhöhung der Pfändungsbeschränkungen, insbesondere für Wohneigentum, eventuell auch für die Eigengeldanteile an mit Hilfe von Krediten erworbenem Wohneigentum.

8 – Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt – Einführung einer Vorrangigkeit der Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungszeitpunkt für neue Verbindlichkeiten.

9 – Sequentielle Restschuldbefreiung – Abschaffung der pauschalen Restschuldbefreiung und Einführung einer sequentiellen Restschuldbefreiung.

10 – Möglichst geringe Einschränkung der Vertragsfreiheit – Der Gesetzgeber sollte eine für die Kreditnehmer „strengste“ erlaubte Regelung festlegen und jede „mildere“ Regelung gleichfalls erlauben, während er gleichzeitig jede „strengere“ Regelung verbietet²⁹⁵.

10.1 – Längste erlaubte Wohlverhaltensphase – Die längste erlaubte Wohlverhaltensphase könnte gleich der für die alten Verträge geltenden Regelung sein. Analog zu der Empfehlung **1** sollte aber auch hier eine schrittweise Senkung erfolgen.

10.2 – Strengste erlaubte Insolvenzstrafe – Den Vertragsparteien sollte die Möglichkeit gegeben werden, auch mildere bzw. gar keine Insolvenzstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit zu vereinbaren.

10.3 – Sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag als optionale Regel – Wenn die Vertragsparteien keine bestimmte vertraglich Regel festlegen, sollte für sie dann

²⁹⁵ Diese Empfehlung ist identisch mit der allgemeinen Empfehlung AE, die im Abschnitt 7.2.2.3 begründet wurde.

eine Regel mit sofortiger Restschuldbefreiung auf Antrag und ohne Verpflichtung zur gemeinnütziger Arbeit gelten. (Diese Regelung trägt nur dem Umstand Rechnung, dass die Verbraucher weniger gut über die gesetzlichen Bestimmungen informiert sind als professionelle Kreditgeber. Durch diese Regel werden sie quasi zur Kenntnisnahme der gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, da sie sich mit der für sie geltenden Regelung einverstanden erklärt werden müssen).

10.4 – Es kann rein theoretisch nicht darüber entschieden werden, ob eine einmal gewählte Insolvenzregel für alle Kreditverträge gelten soll oder nicht. Unter einer Regel mit sequentieller Restschuldbefreiung besteht theoretisch die Möglichkeit, mit jedem Kreditgeber eine eigene Insolvenzregel zu vereinbaren. Es könnte aber sein, dass es zur Senkung der Transaktionskosten vorteilhafter für die Vertragsparteien ist, wenn der jeweilige Kreditnehmer sich für eine Insolvenzregel entscheidet, die für alle seine Verträge gilt.

BIBLIOGRAPHIE

- Adler, B., Polak, B. and Schwartz A. (1999) Regulating Consumer Bankruptcy: A Theoretical Inquiry, *Quarterly Journal of Economics* 29, 585-613.
- Aghion, P. (1998) Bankruptcy and its Reforms. In: Newman, P. (Hrsg.) (1998) *The New Palgrave Dictionary of Economics and the Law*, Macmillan Reference Limited, London, Band 3, 405-410.
- Aghion, P. and Howitt, P. (1999) *Endogenous growth theory*, MIT Press, Cambridge, Massachusetts.
- Alperin, H. J. and Chase, R. F. (1986) *Consumer Law: Sales Practice and Credit Regulation*. St. Paul MN, West.
- Alston, L. J., Dupré, R. and Nonnenmacher, T. (2000) *Social Reformers and Regulation: The Prohibition of Cigarettes in the U.S. and Canada*, herunterladbar auf <http://ssrn.com>.
- Apathy, P., Klingenberg, G. und Stiegler, H. (1998) *Einführung in das römische Recht*, Böhlau Verlag, Wien.
- Armutsbericht (2001) *Lebenslagen in Deutschland – Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, Studie der Bundesregierung mit Auftrag des Deutschen Bundestages vom 27. Januar 2000, www.bmgs.bund.de/de/sicherung/armutsbericht/ARBBericht01.pdf.
- Armutsbericht-Materialband (2001) *Lebenslagen in Deutschland – Daten und Fakten – Materialband zum ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, Studie der Bundesregierung im Auftrag des Deutschen Bundestages vom 27. Januar 2000, www.bmgs.bund.de/downloads/arm_reich:daten:fakten.pdf.
- Armutsbericht (2005) *Lebenslagen in Deutschland – Der zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, Studie der Bundesregierung im Auftrag des Deutschen Bundestages.
- Armutsbericht-Anhänge (2005) *Lebenslagen in Deutschland – Der zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Anhänge*, Studie der Bundesregierung im Auftrag des Deutschen Bundestages.

- Arrow, K. J. (1963) *Social choice and individual values*, 2. Auflage, Wiley, New York.
- Aschauer, D. (1989) Is Public Expenditure Productive, *Journal of Monetary Economics*, 23, 177-200.
- Austin, D.V. and Lindsley, D. A. (1976) Ohio Usury Ceiling and Residential Estate Development, *American Real Estate and Urban Economics Association Journal* 4, 83-96.
- Ausubel, L. M. (1991) The Failure of Competition in the Credit Card Market, *American Economic Review* 81, 50-81.
- Azmy, B. and Reiss, D. (2004) Modeling a Response to Predatory Lending: The New Jersey Home Ownership Security Act, *Rutgers Law Journal* 35, 645-715.
- Baird, D.G. (1987) A world without bankruptcy. *Law and Contemporary Problems* 50: 173-193.
- Bamberg, G. und Coenenberg, A.G. (2003) *Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre*, 11. überarbeitete Auflage, Franz Vahlen, München.
- Barro, R. (1989) *A Cross-Country Study of Growth, Savings and Government*, NBER Working Paper, No. 2855.
- Barro, R. J. and Sala-i-Martin, X. (2004) *Economic Growth*, MIT Press, Cambridge, Massachusetts.
- Baumbach, A., Lauterbach, W. Albers, J. und Hartmann, P. (2006) *Zivilprozessordnung: mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen*, 64. neubearbeitete Auflage, C. H. Beck, München.
- Bayer, H. (2005) *Stundungsmodell der Insolvenzordnung und die Regelungen der Prozesskostenhilfe*, Kovac Verlag, Hamburg.
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2004) *Überlegungen zu einer Reform der Verbraucherverschuldung*, herunterladbar auf: www2.justiz.bayern.de/daten/pdf/Reform_Verbraucherverschuldung.pdf
- Bebchuck, L. A. and Fried, J. M. (1996) The Uneasy Case for the Priority of Secured Claims in Bankruptcy, *Yale Law Journal* 105, 857-934.

- Beier, J. und Jacob, K.-D. (1987) *Der Konsumentenkredit in der Bundesrepublik Deutschland*, Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main.
- Bender, R. (Hrsg.) (1988) *Rechtstatsachen zum Verbraucherschutz*, Band 6 der Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung, Universitätsverlag Konstanz GmbH.
- Berkowitz, J. and Hynes, R. (1999) Bankruptcy Exemptions and the Market for Mortgage Loans, *Journal of Law and Economics* 42, 809-30.
- Berthoud, R. and Kempson, E. (1992) *Credit and Debt: The PSI Report*, Policy Studies Institute, London.
- Bhandari, J. S. and Weiss, L. A. (1993) The Increasing Bankruptcy Filing Rate, An Historical Analysis, *American Bankruptcy Law Journal* 67, 1-15.
- Bigus, J. und Steiger, E.-M. (2003) Variable Wohlverhaltensperiode als anreizkompatibles Instrument des Verbraucherinsolvenzverfahrens, *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 73, 1197-1219.
- Bizer, D. S. and DeMarzo, P. M. (1992) Sequential banking, *Journal of Political Economy* 100, 41-61.
- Bond, P. P. and Musto, D. K. and Yilmaz, B. (2005) *Predatory Lending in a Rational World*, FRB of Philadelphia Working Paper No. 06-2, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Borchert, M. (2003) *Geld und Kredit, Einführung in die Geldtheorie und Geldpolitik*, 8. Auflage, R. Oldenbourg Verlag, München.
- Boyes, W. L. and Roberts, N. (1981) The Economic Effects of Usury Law in Arizona, *Arizona State Law Journal* 1981, 35-61.
- Boyes, W. L. and Roberts, N. (1986) Some Effects of the Bankruptcy Reform Act of 1978, *Journal of Law and Economics* 19, 27-59.
- Brandt, W. K. and Day, G. S. (1974) Information Disclosure and Consumer Behavior: An Empirical Evaluation of Truth-in-Lending, *University of Michigan Journal of Law Reform* 7, 297-328.
- Braun, E. (2004) *Insolvenzordnung: (InsO); Kommentar*, hrsg. von Eberhard Braun und bearbeitet von Rüdiger Bauch, 2. neu bearbeitete Auflage, C. H. Beck, München.

- Bruchner, H., Ott, C. und Wagner-Wieduwilt, K. W. (1992) *Verbrauchercreditgesetz*, Franz Rehm, München.
- Bruckmann, E.-O. (1999) *Verbraucherinsolvenz in der Praxis*, Deutscher Anwaltverlag, Bonn.
- Brüggemann, S. (1999) *Das Recht auf ein Girokonto im System des Verbraucherschutzes gegenüber Banken*, Peter Lang, Frankfurt am Main, Dissertation, Universität Hamburg.
- Buddelmeyer, H. and Wilkins, R. (2005) *The Effects of Smoking Ban Regulations on Individual Smoking Rates*, IZA Discussion Paper No. 1737, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Buckley, F. H. and Brinig, M. F. (1998) The Bankruptcy Puzzle, *Journal of Legal Studies* 27, 187-208.
- Buist, H., Linneman, P. and Megbolugbe, I. F. (1999) Residential-Mortgage Lending Discrimination and Lender-Risk-Compensating Policies, *Real Estate Economics* 27, 695-717.
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe Insolvenzrecht (2000) *Probleme bei der praktischen Anwendung und Schwachstellen des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Analyse und Änderungsvorschläge*, Bericht zur 71. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 24. und 25. Mai 2000 in Potsdam.
- Bundesregierung (2004) *Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze*, Referentenentwurf September 2004, herunterladbar auf www.inso-rechtspflege.de/inhalt/04_materialien/Referentenentwurf%2016.9.2004.pdf
- Calem, P. S. and Mester, L. J. (1995) Consumer Behavior and the Stickiness of Credit-Card Interest Rates, *American Economic Review* 85, 1327-1336.
- Calem, P. S. and Longhofer, S. D. (2002) *Anatomy of a Fair-Lending Exam: The Uses and Limitations of Statistics*, FEDS Working Paper No. 2000-15, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.

- Caplovitz, D. (1967) *The Poor Pay More; Consumer Practices of Low-Income Families*, Free Press of Glencoe, New York.
- Caplovitz, D. (1974) *Consumer in trouble: A study of debtors in default*, Free Press of Glencoe, New York.
- Chakravarty, S. and Rhee, E.-Y. (1999) *Factors Affecting an Individual's Bankruptcy Filing Decision*, Working Paper, Purdue University.
- Culhane, M. B. and White, M. (1999) Debt after Discharge: an Empirical Study of Reaffirmation, *American Bankruptcy Law Journal* 73, 709-774.
- Culhane, M. B. and White, M. (1999) Taking the New Consumer Bankruptcy Model for a Test Drive: Means-Testing Real Chapter 7 Debtors, *The American Bankruptcy Institute Law Review* 7, 27-75.
- Day, G. S. and Brandt, W. K. (1973) A Study on Consumer Credit Decisions: Implications of Present and Prospective Legislation, in: *First National Commission on Consumer Finance*, U.S. Government Printing Office, Washington D. C.
- Deutscher, T. (1973) Credit Legislation Two Years Out: Awareness Changes and Behavior Effects on different Awareness Levels, in: *First National Commission on Consumer Finance*, U.S. Government Printing Office, Washington D. C.
- Domowitz, I. (1996) *Two hundred years of bankruptcy*. Working Paper, Economics Department, Northwestern University, Evanston IL.
- Domowitz, I. (1998) Personal bankruptcy in the United States. in: Newman, P. (Hrsg.) (1998) *The New Palgrave Dictionary of Economics and the Law*, Macmillan Reference Limited, London, Band 3, 33-35.
- Domowitz, I. and Eovaldi, T. L. (1993) The impact of the Bankruptcy Reform Act of 1978 on consumer bankruptcy, *Journal of Law and Economics* 36, 803-835.
- Domowitz, I. and Sartain, R. (1996a) *Determinants of Chapter 7 consumer bankruptcy decision at the household level*, Working Paper, Department of Economics, Northwestern University, Evanston IL, herunterladbar auf www.ssrn.com.

- Domowitz, I. and Sartain, R. (1996b) Determinants consumer bankruptcy decision, Working Paper, Department of Economics, Northwestern University, Evanston IL, herunterladbar auf www.ssrn.com.
- Dye, R. A. (1986) An economic analysis of bankruptcy statutes, *Economic Inquiry* 24, 417-428.
- Eckstein, O. and Sinai, A. (1986) The mechanism of business cycle in the postwar era. In: Gordon, R. J. (Hrsg.) (1986) *The American Business Cycle: Continuity and Change*, University of Chicago Press, Chicago, 39-122.
- Eger, T. (1997) *Insolvenzrecht und Insolvenzrechtsreform aus ökonomischer Sicht*, FIT, Frankfurt (Oder).
- Eger, T. (2003) Ökonomische Analyse des Kreditvertrags, in: Nagel, B. und Eger, T. (2003) *Eigentum, Delikt und Vertrag – mit einer Einführung in die ökonomische Analyse des Rechts*, 4. völlig überarbeitete Auflage, Oldenbourg, München, 241-256.
- Eickmann, D. (2003) *Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung*, 3. neu bearbeitete Auflage, Müller, Heidelberg.
- Eidenmüller, H. (1998) *Effizienz als Rechtsprinzip: Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts*, 2. unveränderte Aufl., Mohr-Siebeck, Tübingen.
- Eisenbeis, R. A. and Murphy, N. B. (1974) Interest Rate Ceilings and consumer Credit Rationing: A Multivariate analysis of a Survey of Borrowers, *Southern Economic Journal* 41, 115-123.
- Ellis, K. (1998) *The Effect of consumer Interest Rate Deregulation on Credit Card Volumes, Charge-Offs, and the Personal Bankruptcy Rate*. Working Paper, Federal Deposit Insurance Company.
- Elul, R. and Subramian, N. (2001) *Forum-Shopping and Personal Bankruptcy*, Working Paper, Brown University and Brandeis University, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.

- Elul, R. and Chomsisengphet, S. (2004) *Bankruptcy Exemptions, Credit History, and the Mortgage Market*, FRB of Philadelphia Working Paper No. 04-14, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Engel, K. C. and McCoy, P. A. (2001) *A Tale of Three Markets: The Law and Economics of Predatory Lending*, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Fama, E. F. and Miller, M. H. (1972) *The Theory of Finance*, Dryden Press, Hinsdale, Illinois.
- Fay, S., Hurst, E. and White, M.J. (1998) *The Bankruptcy Decision: Does Stigma Matter*, Working Paper, Department of Economics, University of Michigan.
- Feibelman, A. (2005) Defining the Social Insurance Function of Consumer Bankruptcy, *The American Bankruptcy Institute Law Review* 13, 129-186.
- Fisher, I. (1954) *The Theory of Interest*, Kelley and Millman, New York.
- Fisher, J. D. (2005) The Effect of Unemployment Benefits, Welfare Benefits, and other Income on Personal Bankruptcy, *Contemporary Economic Policy* 23, 483-492.
- Fisher, J. D., Filler, L. and Lyons, A. (2004) *Is the Bankruptcy Flag Binding? Access to Credit Markets for Post-Bankruptcy Households*, American Law and Economics Association Annual Meetings Paper 28, herunterladbar auf <http://www.law.bepress.com>.
- Fletcher, G. P. (1996) *Basic Concepts of Legal Thought*, Oxford University Press, New York.
- Ford, J.; Morin, A.; Martin, C.; Depejemeppe, P.; Reifner, U.; und Bourgoinie, T. (1989) *Verschuldung, Armut und Arbeitslosigkeit in Europa, Generalbericht zu den Länderstudien für die Konferenz über "Arbeitslosigkeit und Verschuldung in Europa" am 22./23.9.1989 in Hamburg*, Herausgegeben vom Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz, Hamburg.
- Forsblad, K. (1997) *Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz im künftigen deutschen Insolvenzrecht*, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main.
- Frey, B. and Jegen, R. (2000) *Motivation crowding theory: a survey of empirical evidence*, Center for Economic Studies, München.

- Friedman, M. (1957) *A Theory of the Consumption Function*, Princeton University Press, Princeton.
- M. Fritsch, T. Wein und H.-J. Ewers (2003) *Marktversagen und Wirtschaftspolitik*, 5. Auflage, Verlag Franz Vahlen.
- Ganzini, L., McFarland, B. H. and Cutler, D. (1990) Prevalence of mental disorders after catastrophic loss, *The Journal of Nervous and Mental Disease* 178, 680-685.
- Glaser, E. L. and Scheinkman, J. (1998) Neither a Borrower Nor a Lender Be: An Economic Analysis of Interest Rate Restrictions and Usury Laws, *Journal of Law and Economics* 41, 1-36.
- Graver, H. P. (1997) Consumer Bankruptcy: A Right or a Privilege? The role of Courts in Establishing Moral Standards of Economic Conduct, *Journal of Consumer Policy* 20, 161-177.
- Greer, D. F. (1973) An Economic Analysis of the Personal Loan Credit Market. In: 4th *National Commission on Consumer Finance, Technical Studies*, Washington DC, U.S. Government Printing Office.
- Groth, U. (1984) *Schuldnerberatung: praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit*, 7. Auflage, Campus-Verlag, Frankfurt am Main.
- Gropp, R. , Scholz, J.K. and White, M. (1996) *Personal bankruptcy and credit supply and demand*, Working Paper No. 5653, National Bureau of Economic Research, Cambridge, MA.
- Gross, D. B. and Souleles, N. S. (1999) *An Empirical Analysis of Personal Bankruptcy and Delinquency*, Working Paper, Wharton School, University of Pennsylvania, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Gross, D. B. and Souleles, N. S. (2000) *Consumer Response to Changes in Credit Supply: Evidence from Credit Card Data*, Wharton Financial Institutions Center Working Paper 00-04, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Gross, D. B. and Souleles, N. S. (2001) *Do Liquidity Constraints and Interest Rates Matter for Consumer Behavior? Evidence from Credit Card Data*, NBER Working Paper No. 8314, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.

- Gross, D. B. and Souleles, N. S. (2002) An Empirical Analysis of Personal Bankruptcy and Delinquency, *The Review of Financial Studies* 15, 319-347.
- Han, S. and Li, W. (2004) *Fresh Start or Head Start? The Effect of Filing for Personal Bankruptcy on the Labor Supply*, Working Paper No.04-5 of the Federal Reserve Bank of Philadelphia, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Harsanyi, J. C. (1955) Cardinal Welfare, Individual Ethics and Interpersonal Comparison of Utility, *Journal of Political Economy* 63, 309-321.
- Harsanyi, J. C. (1967) Games with incomplete information played by Bayesian players, *Management Science* 14, 159-182.
- Hart, O. (1995) *Firms, Contracts, and Financial Structure*, Clarendon Press, Oxford.
- Hecht, N. S. (1996) *An introduction to the history and sources of Jewish law/ The Institute of Jewish Law*, Clarendon Press, Oxford.
- Helpman, E. (2004) *The mystery of economic growth*, Belknap Press of Harvard University Press, Cambridge.
- Henderson, J. M. and Quandt, R. E. (1971) *Microeconomic Theory – A Mathematical Approach*, McGraw-Hill, New York.
- Hergenröder, C. W. (2001) Schulden ohne Ende oder Ende ohne Schulden, *Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht* 2001, 937.
- Heuschneider, J. (2004) *Die praktischen Probleme im Verbraucherinsolvenzverfahren: eine Untersuchung der Rechtslage nach der Insolvenzrechtsänderung unter besonderer Berücksichtigung der Restschuldbefreiung*, Kovac-Verlag, Hamburg, Dissertation, Universität Würzburg.
- Hicks, J. R. (1939) The Foundations of Welfare Economics, *Economics Journal* 49, 696-712.
- Ho, G. and Pennington-Cross, A. N. (2005) *The Impact of Local Predatory Lending Laws*, FRB of St. Louis Working Paper No. 2005-049A, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Holler, M. J. und Illing, G. (2000) *Einführung in die Spieltheorie*, 4. Auflage, Springer Verlag, Berlin.

- Holmström, B. and Meyerson, R. B. (1983) Efficient and Durable Decision Rules with Incomplete Information, *Econometrica* 51, 1799-1819.
- Holzhammer, R. (1996) *Österreichisches Insolvenzrecht, Konkurs und Ausgleich*, Springer Verlag, Berlin.
- Hottenrott, V. (2002) *Die Überschuldung privater Haushalte in Deutschland vor dem Hintergrund der neuen Insolvenzordnung*, Inaugural-Dissertation, Ruprecht-Karl-Universität, Heidelberg.
- Hudson, M. (2003) Banking on Misery: Citigroup, Wall Street, and the Fleecing of the South, *Southern Exposure* 31.2, herunterladbar auf <http://www.southernstudies.org/reports/bankingonmisery.pdf>.
- Huls, N. (1997) Overindebtedness and Overlegalization: Consumer Bankruptcy as a Field for Alternative Dispute Resolution, *Journal of Consumer Policy* 20, 143-159.
- Hynes, R. M. (2002) Optimal Bankruptcy in a Non-Optimal World, *Boston College Law Review* 44, 1-78.
- Hynes, R. M. and Berkowitz, J. (1998) *Bankruptcy Exemptions and the Market for Mortgage Loans*, Federal Reserve Board FEDS Paper No. 98-7.
- Hynes, R. M. and Posner, E. A. (2002) The Law and Economics of Consumer Finance, *American Law and Economics Review* 4, 168-207.
- Insolvenzen, Neugründungen und Löschungen (2005) *Insolvenzen, Neugründungen und Löschungen, Eine Untersuchung zur Unternehmensentwicklung der Creditreform Wirtschafts- und Konjunkturforschung*, Herausgegeben vom Verband der Vereine Creditreform e.V., Neuss, herunterladbar auf www.creditreform.de.
- Iversen, B., Petersen, L. L. and Wegener, M. (2000) *Danish Business Law*, 2. edition, DJØF Publ., Copenhagen.
- Jackson, T. H. (1985) The Fresh-Start Policy in Bankruptcy Law, *Harvard Law Review* 98, 1393-1448
- Jackson, T. H. (1986) *The Logic and Limits of Bankruptcy Law*, Harvard University Press, Cambridge MA.

- Jaquemoth, B. (2004) Verschuldung von Kindern und Jugendlichen – juristische Rahmenbedingungen, Expertise für den 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. In: *Lebenslagen von Familien und Kindern – Überschuldung privater Haushalte. Expertisen zur Erarbeitung des Zweiten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung, Materialien zur Familienpolitik Nr. 19/2004*, Berlin, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Jentsch, N. (2001) *The Economics and Regulation of Financial privacy, A comparative Analysis of the United States and Europe*, John F. Kennedy Institute Working Paper No. 128/2001.
- Jones, E. H. and Zywicki, T. J. (1999) It's Time for Means-Testing, *Birmingham Young University Law Review* 1999, 177-248.
- Jurisch, A.-V. (2002) *Verbraucherinsolvenz nach deutschem und U.S.-amerikanischem Insolvenzrecht*, Hartung-Gore, Konstanz, Dissertation, Universität Konstanz.
- Kähler, A. (2002) *Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit: praktische Möglichkeiten der Haftvermeidung – untersucht und erörtert am Beispiel des Praxisprojektes „Gemeinnützige Arbeit“ beim Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.*, Lit, Münster.
- Kaldor, N. (1939) Welfare Propositions of Economics and Interpersonal Comparison of Utility, *Economics Journal* 49, 549-552.
- Kawaja, M. (1969) The Economic Effects of Regulation: A Case Study of the Consumer Finance Industry, *Southern Economic Journal* 36, 231-238.
- Kilborn, J. J. (2005a) *The Hidden Life of Consumer Bankruptcy Reform: Danger Signs for the New U.S. Law From Unexpected Parallels in the Netherlands*, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Kilborn, J. J. (2005b) *Behavioral Economics, Overindebtedness and Comparative Consumer Bankruptcy: Searching for Causes and Evaluating Solutions*, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Köhler, M. (2003) *Entschuldung und Rehabilitierung vermögensloser Personen im Verbraucherinsolvenzverfahren: ein Vergleich der Verfahrensreformen in*

- Frankreich und Deutschland*, Nomos-Verl.-Ges., Baden-Baden, Dissertation, Universität Mainz.
- Kohte, W, Ahrens M. und Grote, H. (2002) *Verfahrenskostenstundung, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren*, 2. Auflage, Luchterhand, Neuwied.
- Kohte, W. (2004) Ziel und Wirkungen gesetzlicher Änderungen der InsO und ZPO auf überschuldete und von Überschuldung bedrohte Haushalte. In: *Lebenslagen von Familien und Kindern – Überschuldung privater Haushalte. Expertisen zur Erarbeitung des Zweiten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung, Materialien zur Familienpolitik Nr. 19/2004*, Berlin, Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Korczak, D. und Pfefferkorn, G. (1992) *Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland*, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Band 3, Kohlhammer-Verlag, Stuttgart.
- Korczak, D. (1992) *Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland*, Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart Berlin Köln.
- Korczak, D. (1997) *Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern*, Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart Berlin Köln.
- Korczak, D. (2001) *Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999*, Band 198 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kohlhammerverlag, Stuttgart.
- Korczak, D. (2002) Verschuldung macht krank, Krankheit führt zur Verschuldung. In: *Psychiatrisches Zentrum Nordbaden Tagungsband: Verschuldung und psychische Gesundheit*, Heidelberg.
- Korczak, D. (2003) *Definition der Verschuldung und Überschuldung im europäischen Raum*, Literaturrecherche im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren Frauen und Jugend, herunterladbar auf www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/literaturstudie-verschuldung.pdf.

- Korczak, D. (2004a) Überschuldungsexpertise für den 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. In: *Lebenslagen von Familien und Kindern – Überschuldung privater Haushalte. Expertisen zur Erarbeitung des Zweiten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung, Materialien zur Familienpolitik Nr. 19/2004*, Berlin, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Korczak, D. (2004b) Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 2002 – Aktualisierung der Daten zur Überschuldung, in *Lebenslagen von Familien und Kindern – Überschuldung privater Haushalte. Expertisen zur Erarbeitung des Zweiten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung, Materialien zur Familienpolitik Nr. 19/2004*, Berlin, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Korczak, D. (2005) *Verantwortungsvolle Kreditvergabe*, Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, herunterladbar auf <http://www.bmelv.de>.
- Kornhauser, L. A. and Revesz, R. L. (1993) *Multi-Defendant Settlements under Joint and Several Liability: The Problem of Insolvency*. C. V. Starr working Papers. RR#93-15.
- Korobkin, R. B. and Ulen, T. S. (2000) Law and Behavioral Science: Removing the Rationality Assumption from Law and Economics, *California Law Review* 88, 1051-1144.
- Kösters, W., Paul, S. und Stein, S. (2003) *Ordnungspolitische Analyse des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine EU-Verbraucherkreditrichtlinie – Statt Verbraucherschutz Gesetz gegen den Verbraucher*, herunterladbar auf http://www.ecri.be/media/pdf/Bochum-Verbraucherkredit-RL_Gutachten.pdf.
- Kowalewski, K. (2000) *Personal Bankruptcy, A Literature Review*, CBO Paper, Washington DC, herunterladbar auf <http://www.cbo.gov>.
- Krell, W. (2003) *Schwitzen statt Sitzen: gemeinnützige Arbeit als Alternative zur Strafe in Europa*, Dadder, Weimar.

- Kustermann W. (1998) *Schuldnerberatung in Bayern – Eine Struktur und Prozessanalyse*. Dissertation an der Fakultät für Landwirtschaft und Gartenbau der Technischen Universität München.
- Laroche, P. (2003) *Entschuldung natürlicher Personen und Restschuldbefreiung nach deutschem und niederländischem Recht*, Schaker-Verlag, Aachen.
- Lehnert, A. and Maki, D. M. (2002) *Consumption, Debt and Portfolio Choice: Testing the Effect of Bankruptcy Law*, FEDS Working Paper No. 2002-14, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Li, W. and Sarte (2002) *The Macroeconomics of U.S. Consumer Bankruptcy Choice: Chapter 7 or Chapter 13?*, Working Paper No. 03-14 Federal Reserve Bank of Philadelphia, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Lin, E. Y. and White, M. J. (2000) *Bankruptcy and the Market for Mortgage and Home Improvement Loans*, John M. Olin Center for Law & Economics, Paper #00-03, herunterladbar auf www.ssrn.com.
- Lopucki, L.M. (2002) Human Identification Theory and The Identity Theft Problem, *Texas Law Review* 80, 89-137.
- Lucas, R. (1988) On the Mechanics of Economic Development, *Journal of Monetary Economics* 22, 3-42.
- Lucas, R. (2002) *Lectures on economic growth*, Harvard Univ. Press, Cambridge, Mass..
- Maki, D.M. (2000) *The Growth of Consumer Credit and the Household Debt Service Burden*, FEDS Working paper No 2000-12.
- Magoulas, G. und Simon, J. (Hrsg.) (1985) *Recht und Ökonomie beim Konsumentenschutz und Konsumentenkredit, Interdisziplinäre Studien zu den Problemen und Konzepten des Verbraucherschutzes*, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft.
- Mandell, L. (1971) Consumer Perception of Incurred Interest Rates: An Empirical Test of the Efficiency of the Truth in Lending Law, *Journal of Finance* 26, 1143-1153.
- Mankiw, N. G. (2004) *Principles of economics*, 3. ed., Thomson/South-Western, Mason.
- Mankiw, G., Romer, D. and Weil, D. N. (1992) A contribution to the empirics of economic growth, *The Quarterly Journal of Economics* 107, 407-437.

- Mann, R. J. (2005) *Optimizing Consumer Credit Markets and Bankruptcy Policy*, Federal Reserve Bank of Philadelphia Publications, herunterladbar auf http://phil.frb.org/pcc/Optimizing_cons_Credit.pdf.
- Martin, N. (2005) The Role of History and Culture in Developing Bankruptcy and Insolvency Systems: The Perils of Legal Transplantation, *Boston College International and Comparative Law Review* 28, 1-77.
- Meckling, W. H. (1977) Financial markets, defaults and bankruptcy: the role of state, *Law and contemporary problems* 41, 13-38.
- Miron, J. (2001) Alcohol Prohibition, *EH.Net Encyclopedia* (Economic History Net Encyclopedia), herunterladbar auf <http://www.eh.net>.
- Modigliani, F. and Brumberg, R. (1954) Utility Analysis and the consumption function, In: Kurihara, K.K. (Hrsg.) (1954) *Post Keynesian Economics*, Rutgers, New Brunswick.
- Munnell, A. H., Tootell, G. M. B., Browne, L. E. and McEneaney, J. (1996) Mortgage Lending in Boston: Interpreting HMDA Data, *American Economic Review* 86, 25-53.
- Musto, D. K. (1999) *The Reacquisition of Credit Following Chapter 7 Personal Bankruptcy*. Working Paper, Finance Department Wharton School, University of Pennsylvania, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Musto, D. K. and Souleles, N. S. (2005) *A Portfolio View of Consumer Credit*, FRB of Philadelphia Working Papers No. 05-25, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Nimmer, R. T. (1987) Consumer bankruptcy abuse, *Law and Contemporary Problems* 50: 89-118.
- Niemi-Kiesiläinen, J. (1997) Changing Directions in Consumer Bankruptcy Law and Practice in Europe and U.S.A., *Journal of Consumer Policy* 20, 269-287.
- Niemi-Kiesiläinen, J., Ramsay I. and Whitford, W. (editors) (2003) *Consumer Bankruptcy in Global Perspective*, Hart Publishing, Oxford.
- Ordoover, J. and Weiss, A. (1981) Information and the Law: Evaluating Legal Restrictions on Competitive Contracts, *American Economic Review* 71, 399-404.

- Pahl, C. (1996) *Insolvenzen aus volkswirtschaftlicher Sicht*, Band 18 der Reihe: Bayreuther Beiträge zur Volkswirtschaftslehre, Verlag René F. Wilfer, Fuchsstadt.
- Palandt, O. (2003) *Beck'sche Kurz-Kommentare, Bürgerliches Gesetzbuch*, Band 7, 62. neu bearbeitete Auflage, C. H. Beck, München.
- Pasquale, F. A. (2006) *Ranking, Reductionism and Responsibility*, Seton Hall Public Law Research Paper No. 888327, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Peterson, R. L. and Aoki, K. (1984) Bankruptcy filings before and after implementation of the Bankruptcy Reform Law, *Journal of Economics and Business* 36, 95-105.
- Peterson, R. L. (1983) Usury Laws and Consumer Credit: A Note, *Journal of Finance* 38, 1299-1304.
- Peterson, R. L. and Frew, J. R. (1977) *Creditor Remedy Restrictions and Interstate Differences in Personal Loan Rates and Availability: A supplementary Analysis*, Working Paper 14, West Lafayette IN, Purdue University.
- Peterson, R. L. and Ginsberg, M. D. (1981) Determinants of Commercial Bank Automobile Loan Rates, *Journal of Bank Research* 11, 46-55.
- Pfähler, W. (1986) Markt und Staat – Ökonomische Begründung der Staatstätigkeit. In: Vaubel, R. und Barbier, H. D. (Hrsg.) (1986) *Handbuch der Marktwirtschaft*, Neske Verlag, Pfallingen.
- Pilgram, T. (1999) *Ökonomische Analyse der bundesdeutschen Insolvenzordnung*, Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main.
- Posner, E. A. (1995) Contract Law in the Welfare State. A Defense of the Unconscionability Doctrine, Usury Laws, and Related Limitations on the Freedom to Contract, *Journal of Legal Studies* 24, 283-319.
- Posner, E. A., Hynes, R. M. and Malani, A. (2001) *The Political Economy of Property Exemption Laws*, Olin Working Paper no. 136, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Prahm, H. (1999) Überschuldung und seelische Gesundheit, *Das Gesundheitswesen* 61, 27-30.

- Rausch, W. (1985) *Gläubigerschutz im Insolvenzverfahren. Eine ökonomische Analyse einschlägiger rechtlicher Regelungen*, Verlag Josef Eul, Bergisch Gladbach.
- Ramsay, I. (1997) Models of Consumer Bankruptcy: Implications for Research and Policy, *Journal of Consumer Policy* 20, 269-287.
- Rawls, J. (1979) *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.
- Rea, S.A. (1984) Arm-breaking, consumer credit and personal bankruptcy. *Economic Inquiry* 22, 188-208.
- Rea, S.A. (1998) Personal bankruptcy. In: Newman, P. (Hrsg.) (1998) *The New Palgrave Dictionary of Economics and the Law*, Macmillan Reference Limited, London, Band 3, 33-35.
- Reden, A. (2000) *Das besondere Verfahren für Verbraucher nach der neuen Insolvenzordnung (InsO)*. Inaugural-Dissertation. Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster.
- Reifner, U. (1979) *Alternatives Wirtschaftsrecht am Beispiel der Verbraucherverschuldung*, Neuwied, Luchterhand Verlag.
- Reifner, U. (2004a) Überschuldungsprävention durch sozial verantwortliche Finanzdienstleister und durch Stärkung der finanziellen Bildung der Bürgerinnen und Bürger, in *Lebenslagen von Familien und Kindern – Überschuldung privater Haushalte. Expertisen zur Erarbeitung des Zweiten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung, Materialien zur Familienpolitik Nr. 19/2004*, Berlin, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Reifner, U. (2004b) Die Rolle der Finanzdienstleister bei der Überschuldung, in *Lebenslagen von Familien und Kindern – Überschuldung privater Haushalte. Expertisen zur Erarbeitung des Zweiten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung, Materialien zur Familienpolitik Nr. 19/2004*, Berlin, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Reifner, U. und Springeneer, H. (2004) Die private Überschuldung im internationalen Vergleich – Trends, Probleme, Lösungsansätze. In: *Schulden-Kompass (2004)*

Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland,
Herausgeber: Schufa Holding AG.

Reiss, D. J. (2005) *Subprime Standardisation: How Rating Agencies Allow Predatory Lending to Flourish in the Secondary Mortgage Market*, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.

Repetto, A. (1998) *Personal Bankruptcies and Individual Wealth Accumulation*, M.I.T. Ph.D. dissertation.

Richardson, C. A. (2002) *Predatory Lending and Housing Disinvestment*, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.

Richardson, M. E. J. (2000) *Hammurabi's laws: text, translation and glossary*, Sheffield Acad. Press., Sheffield.

Romer, D. (2001) *Advanced macroeconomics*, McGraw-Hill, Boston.

Roszbach, K. (2004) Bank Lending Policy, Credit Scoring and the Survival of Loans, *Review of Economics and Statistics* 86, 946-958.

Sachs, J. D. und Larrain, B. (2001) *Makroökonomik in globaler Sicht*, R. Oldenbourg Verlag, München.

Schacht, J. (1983) *Introduction au droit musulman*, Editions Maisonneuve et Larose, Paris.

Schäfer, H.-B. und Ott, C. (2005) *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts*, Springer, Berlin.

Schmidt, O. (1995) *Die Überschuldung privater Bankkunden – Ursachen der Zahlungsunfähigkeit und Schutzmaßnahmen bei Konsumentenkrediten*, Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Schulden-Kompass (2003) *Schulden-Kompass 2003 – Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland*, Herausgeber: Schufa Holding AG.

Schulden-Kompass (2004) *Schulden-Kompass 2004 – Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland*, Herausgeber: Schufa Holding AG.

Schulden-Kompass (2005) *Schulden-Kompass 2005 – Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland*, Herausgeber: Schufa Holding AG.

- Schulden-Kompass (2006) *Schulden-Kompass 2004 – Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland*, Herausgeber: Schufa Holding AG.
- Schuldenreport (2006) *Schuldenreport 2006*, Herausgeber: Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin.
- Schwartz, A. and Wilde, L.L. (1979) Intervening in Markets on the Basis of Imperfect Information: A Legal and Economic Analysis, *University of Pennsylvania Law Review* 127, 630-682.
- Schwarze, J. und Mühling, T. (2003) *Auswertung des Niedrigeinkommens-Panels (NIEP) im Hinblick auf eine mehrdimensionale Analyse von Armut*, Forschungsbericht zum 2. Armuts- und Reichtumsbericht, herunterladbar auf <http://www.bmgs.bund.de>.
- Shavell, S. (1980) Damage Measures for Breach of Contract, *Bell Journal of Economics* 11, 466-490.
- Shay, R. P. (1970) Factors Affecting Price, Volume and Credit Risk in the Consumer Finance Industry, *Journal of Finance* 25, 503-515.
- Shay, R. and P. Schober, M. W. (1973) Consumer Awareness of the Annual Percentage Rates Charge in Consumer Instalment Credit: Before and After Truth-in-Lending Became Effective. In: *1st National Commission on Consumer Finance, Technical Studies*, U.S. Government Printing Office, Washington DC.
- Shepard, L. (1984) Personal Failures and the bankruptcy Reform Act of 1978, *Journal of Law and Economics* 27, 419-437.
- Silverman, R. H. (2005) Toward Curing Predatory Lending, *Banking Law Journal* 122, 483-669.
- Sinclair, A. (1962) *Prohibition: The Era of Excess*, Boston, Little Brown.
- Solow, R. M. (1956) A Contribution to the Theory of Economic Growth, *Quarterly Journal of Economics* 70, 65-94.
- Solow, R. M. (1957) The Technical Change an the Aggregate Production Function, *Review of Economics and Statistics* 39, 312-320.

- Solow, R. M. (1988) *Growth Theory: An Exposition*, Oxford University Press, New York.
- Stanley, D. T. and Girth, M. (1971) *Bankruptcy: Problem, Process, Reform*, Brookings Institution, Washington DC.
- Steiger, E.-M. (2002) *Ex-Ante vs. Ex-Post Efficiency in Personal Bankruptcy Proceedings*, Working Paper, University of Hamburg.
- Steiger, E.-M. (2004) *Ex-Ante vs. Ex-Post Efficiency in Personal Bankruptcy Proceedings*, Dissertation, University of Hamburg.
- Steiger, E.-M. (2005) *Personal bankruptcy law: an economic analysis*, Dt. Univ.-Verlag, Wiesbaden, Dissertation, Universität Hamburg.
- Stiglitz, J. E. (1985) Pareto Efficient and Optimal Taxation and the New Welfare Economics. In: Auerbach, A. J. and Feldstein, M. (Hrsg.) *Handbook of Public Economics*, Elsevier, Amsterdam.
- Streit, G. (1997) *Kartenzahlung und Verbraucherverschuldung aus rechtlicher Sicht*, Band 99 der Reihe: Schriften zum Wirtschaftsrecht, Duncker und Humblot, Berlin.
- Sullivan, T., Warren, E. and Westbrook, J.L. (1989) *As We Forgive Our Debtors: Bankruptcy and Consumer Credit in America*, Oxford University Press, New York.
- Sullivan, T., Warren, E. and Westbrook, J.L. (1997) Consumer Bankruptcy in the United States: A Study of Alleged Abuse and Local Legal Culture, *Journal of Consumer Policy* 20, 223-268.
- Tabb, C.J. (2001) *The Death of Consumer Bankruptcy in the United States?* Law and Economics Working Paper, University of Illinois, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Tabb, C.J. (2005a) *Consumer Bankruptcy after the Fall: United States Law under S.256*, Law and Economics Working Paper, University of Illinois, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Tabb, C.J. (2005b) *The Brave New World of Bankruptcy Preferences*, Law and Economics Working Paper, University of Illinois, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.

- Tabb, C. J. (2005c) *Lessons from the Globalisation of Consumer Bankruptcy*, Law and Economics Working Paper, University of Illinois, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Tabb, C.J. (2005d) *The Top Twenty Issues in the History of Consumer Bankruptcy*, Law and Economics Working Paper, University of Illinois, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Tornauw, N. von (1970) *Das Moslemische Recht aus den Quellen dargestellt*, Editions RODOPI, Amsterdam.
- Thomas, H., Putzo, H., Reichold, K und Hübtege, R. (2002) „*Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen und europarechtlichen Vorschriften (EuGVVO, EheVO, ZustellungsVO, ZustDG, AVAG)*, Kommentar, 24. neu bearbeitete Auflage, C. H. Beck, München.
- Vogt, D. R. (1975) *Soziales Informationssystem und externe Effekte*, Dissertation zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Freiburg in der Schweiz.
- Varian, H. R. (1992) *Microeconomic analysis*, W. W. Norton & Co., New York.
- Villegas, D. J. (1982) An Analysis of the Impact of Interest Rate Ceilings, *Journal of Finance* 37, 941-954.
- Villegas, D. J. (1989) The Impact of Usury Ceilings on Consumer Credit, *Southern Economic Journal* 56, 126-141.
- Vukowich, W. T. (1983) Reforming the Bankruptcy Reform Act of 1978: An Alternative Approach, *Georgetown Law Journal* 71, 1129-1156.
- Wächterhauser, M. (1971) *Kreditrisiko und Kreditentscheidung im Bankbetrieb*, Band 12 der “Schriftenreihe für Kreditwirtschaft und Finanzierung”, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden.
- Walper, S. (2004) Auswirkungen von Armut auf die betroffenen Kindern und Jugendlichen, in *Lebenslagen von Familien und Kindern – Überschuldung privater Haushalte. Expertisen zur Erarbeitung des Zweiten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung*, Materialien zur Familienpolitik Nr.

19/2004, Berlin, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

- Weinstein, N. D. (1980) Unrealistic Optimism About Future Life Events, *Journal of Personality and Social Psychology* 39, 806-820.
- Whitford, W. C. (1989) Has the Time Come to Repeal Chapter 13?, *Indiana Law Journal* 65, 85-105.
- Wolkin, J. D. and Navratil, F. J. (1981) The Economic Impact of the Federal Credit Union Usury Ceiling, *Journal of Finance* 36, 1157-1168.
- Wang, H.-J. and White, M. J. (2000) An Optimal Bankruptcy Procedure and Proposed Reforms, *Journal of Legal Studies* 29, 255-286.
- Warren, C. (1935) *Bankruptcy in United States History*, Harvard University Press, Cambridge MA.
- West, M. (2003) Dying to Get out of Debt: Consumer Insolvency Law and Suicide in Japan, *The John M. Olin Center for Law and Economics Working Paper*, Paper 21, Year 2003, herunterladbar auf <http://law.bepress.com/umichlwps/olin/art21>.
- Weyerer, S. and Wiedemann, A. (1995) Economic Factors and the Rate of Suicide in Germany between 1881 and 1989, *Psychological Reports* 76, 1331-1341.
- White, M. J. (1983) Bankruptcy Cost and the New Bankruptcy Code, *Journal of Finance* 38, 477-488.
- White, M. J. (1987) Personal bankruptcy under the 1978 bankruptcy code: an economic analysis, *Indiana Law Journal* 63, 1-53.
- White, M. J. (1991) Economic versus sociological approaches to legal research: the case of bankruptcy, *Law and Society Review* 25, 685-709.
- White, M. J. (1997) *Why Don't More Households File For Bankruptcy*, Working Paper, University of Michigan, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- White, M. J. (1998) Why it Pays to File for Bankruptcy: A Critical Look at Incentives under U.S. Bankruptcy Laws and A Proposal for Change, *University of Chicago Law Review* 65, 685-732.

- White, J. J. and Munger, F. W. Jr. (1971) Consumer Sensitivity to Interest Rates: an Empirical Study of New-Car Buyers and Auto Loans, *Michigan Law Review* 69, 1207-1241.
- White, M. J. and Petropolous, W. (1996) *What proportion of households would benefit financially from bankruptcy?* Working Paper, Department of Economics, University of Michigan.
- Whitford, W. C. (1997) Changing Definitions of Fresh Start in U.S. Bankruptcy Law, *Journal of Consumer Policy* 20, 179-198.
- Willis, L. E. (2005) *Decisionmaking and the Limits of Disclosure: The Problem of Predatory Lending*, Loyola-LA Legal Studies Research Paper 2005-14, herunterladbar auf <http://www.ssrn.com>.
- Willson, C. A. (1977) A model of insurance markets with incomplete information. *Journal of Economic Theory* 16, 167-207.
- Wimmer, K. (2004) *Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung*, 4. überarbeitete Auflage, Luchterhand, Neuwied.
- Wyman, M. O. (2005) *Consumer Credit in Europe: riding the wave*, herunterladbar auf <http://www.ecri.be>.
- Zaborowski, C. (1999) *Gründe und Folgen der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung privater Haushalte in der Schweiz: Ein wirtschaftstheoretischer Ansatz*, Dissertation, Universität Zürich.
- Zaborowski, C. and Zweifel, P. (1999) Getting out of Debt: Garnishment of Wage in Whose Interest?, *European Journal of Law and Economics* 8, 207-230.
- Ziegel, J. S. (1996) Canadian Bankruptcy Reform, Bill C-109 and Troubling Asymmetries, *Canadian Business Law Journal* 27, 108-131.
- Ziegel, J. S. (1997) Canadian Perspectives on the Challenges of Consumer Bankruptcies, *Journal of Consumer Policy* 20, 199-221.
- Ziegel, J. S. (2003) *Comparative Consumer Insolvency Regimes – A Canadian Perspective*, Hart Publishing, Oxford.

- Zimmermann, G. E. (2000) *Überschuldung privater Haushalte, Empirische Analysen und Ergebnisse für die alten Bundesländer*, Dissertation, Universität Karlsruhe.
- Zorn, C. und Jürgensen, F. (2003) *Jahresbericht 2003 „Zur Situation überschuldeter privater Haushalte im Mecklenburg-Vorpommern“*, Vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, herunterladbar auf <http://www.bag-schuldnerberatung.de/lagsb/meck-pomm/>.
- Zorn, C. und Storrer, H. (2005) *Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Fachausschusses Beratungsdienste der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zum Thema „Reform der Verbraucherverschuldung“*, herunterladbar auf www.bag-schuldnerberatung.de/lagsb/meck-pomm/.
- Zywicki, T. (2000) The Economics of Credit Cards, *Chapman Law Review* 3, 79-172.
- Zywicki, T. (2001) *Bankruptcy Law as Social Legislation*, Law and Economics Working Paper of George Mason University, <http://www.ssrn.com>.
- Zywicki, T. (2005) An Economic Analysis of the Consumer Bankruptcy Crisis, *Northwestern University Law Review* 99, 1463-1541.
- Zywicki, T. (2006) Institutions, Incentives, and Consumer Bankruptcy Reform, *Washington and Lee Law Review* 62, 1071-1138.